1588

von Halder

N. 2560.

N. 3560.

Johann Jacob Mosers,

Königlich-Dänischen Etats-Raths,

Einleitung

in das

Markgräflich-Badische

Staatsrecht,

Mittelst kurzer Sätze, und Anzeigung derer Schriften, wo mehrere Nachricht davon zu finden ist.

EIGENTHUM DER STADT
AUGSBURG

Frankfurt und Leipzig.

1772.

Vorrede.

Ich wäre zwar so wohl im Stand, als auch willens, gewesen, von allen und jeden Reichsständen auf eben die Weise kürzere oder vollständigere Einleitungen in derselbigen besonderes Staatsrecht heraus zu geben, als ich würklich mit mehreren Chur- und Fürstlichen resp. Erz- und Hochstiftern auch Häusern, desgleichen von einer Reichsabtey, verschiedenen Gräflichen Häusern, auch einigen Reichsstädten, gethan habe:

Ich bin aber bald an der Ausarbeitung, bald an der Bekanntmachung derselben durch höhere Hand, oder mir sonst zu Gemüth geführte Ursachen, abgehalten worden, u. s. w.

Da aber mein jüngster Sohn in Hochfürstlich-Baden-Durlachischen Diensten als Hof- und Regierungs-Rath ꝛc. zu stehen die Gnade hat; so hat mich dieses auf den Gedanken gebracht, ihme durch gegenwärtigen Aufsatz manches Nachschlagen zu er-

leichteren, auch hier und da sonsten einen Fingerzeig zu geben: Uebrigens ist und bleibt es eine Privat-Arbeit, welche allein auf meine Rechnung geschrieben werden muß.

So viel auch daran noch zu verbessern und zu ergänzen seyn wird; so ist sie doch dermalen die einige in ihrer Art, und man wird das hier befindliche nirgend sonst so beysammen antreffen. Das Eis ist nunmehro gebrochen, und wann es denen so vielen in der gelehrten Welt so berühmten jetztlebenden Hochfürstl. Badischen Herren Räthen gefällig seyn sollte, entweder selbst Hand an diese Arbeit (nach dem jüngsten Vorgang des vortreflichen Chur-Bayerischen Herrn Staatsministers und Geheimen Raths-Canzlers, Freyherrn von KREITTMAYR,) zu legen, oder doch mir die dienlich befindende Zusätze und Verbesserungen gütigst zukommen zu lassen; so wird freylich diese Schrift bey einer zweyten Auflage in einer vollkommeneren Gestalt erscheinen können, oder durch diese Veranlassung ein anderes besseres Werk an das Licht kommen; bis dahin gegenwärtiges allemal einigen Nutzen behalten wird.

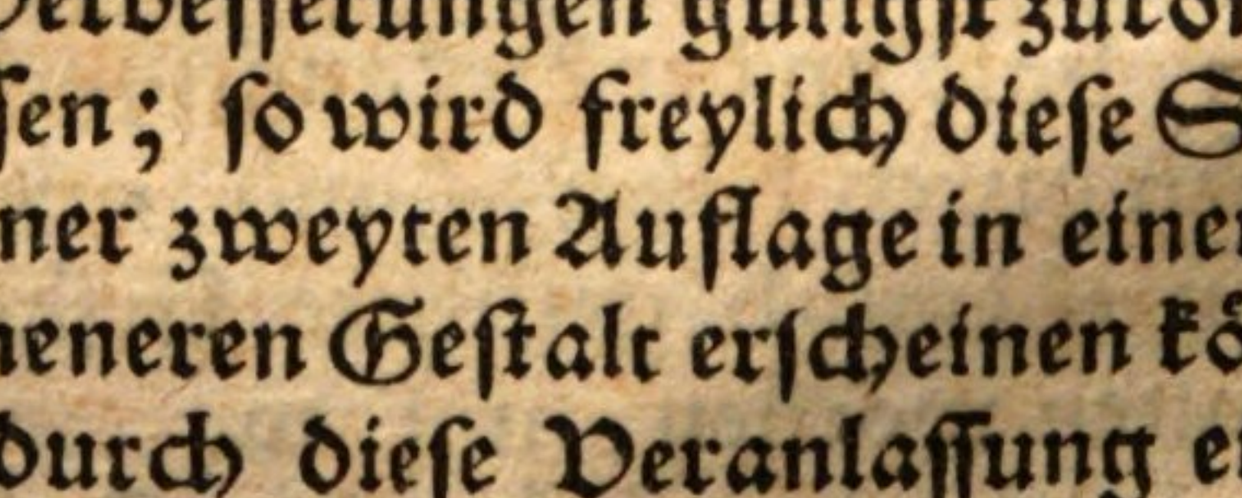

Vor-

Vorbericht.

Innhalt.

§. 1. Des Fürstlichen Hauses Ursprung, §. 2. Theilungen, §. 3. jetzige Linien, §. 4. Schriften, §. 5. Deductionen, §. 6. Urkunden.

§. 1.

Von dem Ursprung des Fürstlichen Hauses Baden hat man diese eigene Abhandlungen: Des Fürstl. Hauses Ursprung.

Dill (Conr. Christ.) von dem Ursprung derer Herrn Marggraven von Baden; in Oetters Sammlung histor. Wissenschaft.

Sachsens (Joh. Christian) Abhandlung von dem Ursprung des Hochfürstl. Hauses Baden; in den Carlsruh. nützl. Samml. von 1758. n. 21. u. f.

Mit Uebergehung aller fabelhaften Berichte und ungewissen Muthmassung, ist hier genug, dieses zu wissen:

Berchtold I. war Graf im Brisgau und hatte die Anwartschaft auf das Herzogthum Schwaben, welches aber A. 1057. einem andern gegeben wurde: Dagegen erhielte er An. 1060. das Herzogthum Kärnten, welches er aber An. 1073. einbüssete, doch den Titul eines Herzogens fortführte, und An. 1077. starb.

Sein ältester Sohn Berrold II. wurde der Stammvater derer Herzoge von Zähringen, welche An. 1218. absturben; desgleichen derer Herzoge von Teck, welche An. 1439. ihren Stammen beschlossen.

Der jüngere Sohn, Marggraf Hermann, hingegen ist der Stammvater derer Markgrafen von Baden; er starb A. 1074.

§. 2.

Theilungen. Von denen nachherigen Theilungen dieses Fürstlichen Hauses hier nur so viel zu sagen:

Markgraf Hermanns I. Urenkel, Hermann IV. hatte zween Prinzen, Hermann V. und Heinrich I. welche hier in Betracht kommmen:

Hermann V. (so An. 1243. gestorben) pflanzte das Markgräflich-Badische Geschlecht fort: Heinrich I. aber wurde der Stammvater der Markgrafen von Hochberg.

Hein-

Heinrichs I. Enkel Heinrich III. und Rudolf I. legten zwey Linien ab; jener die Hochbergische, dieser die Sausenbergische:

Otto II. der letzte von der Hochberg-Hochbergischen Linie, verkaufte An. 1415. seine Lande an Markgraf Bernhard zu Baden, und starb An. 1418.

Philipp, der letzte von der Hochberg-Sausenbergischen Linie, machte An. 1490. einen Successionsvertrag mit Markgraf Christoph zu Baden, und starb An. 1503.

Sonsten kan man auch die Haupttheilungen dieses Fürstlichen Hauses aus nachstehender Tabell ersehen:

Herzoge von Zähringen.

Herzoge von Zähringen.		Markgrafen zu Baden.	
Herzoge von Zähringen; ausgestorben 1218.	Herzoge von Teck; ausgestorben 1439.	Markgrafen zu Baden.	Markgrafen zu Hochberg; ausgestorben 1503.
Markgrafen zu Baden, älterer Linie; ausgestorben 1268.	Markgrafen zu Baden, jüngerer Linie.		
Markgrafen zu Baden, älterer Linie; ausgestorben 1353.	Markgrafen zu Baden, jüngerer Linie, die noch dauert.		

Markgrafen zu Baden-Baden.		Markgrafen zu Baden-Durlach.		
Markgrafen zu Baden-Baden; ausgestorben 1588.	M. zu Rodemachern; nun zu Baden.	M. zu Pforzheim; ausgestorben 1604.	M. zu Hochberg; ausgestorben 1590.	M. zu Sausenberg, nun zu Durlach.

§. 3.

Jetzige Linien. Markgraf Christoph brachte im Jahr 1503. die sämtliche Badische Lande wieder zusammen.

Seine beede Prinzen, Bernhard und Ernst, theilten sich aber wieder, und wurden Stammväter derer beyden noch blühenden Linien, jener der Badischen, dieser der Durlachischen.

Beyde Fürstliche Linien führten diese Namen von deren ehemaligen Residenz-Städten Baden und Durlach: Ob aber gleich der Herr Markgraf zu Baden-Baden nunmehro zu Rastatt und der von Durlach zu Carlsruh residirt, so werden doch in allen Staats- und anderen Schriften die alte Namen noch jetzo beybehalten.

§. 4.

Schriften. Von denen von dem Fürstlichen Hause Baden vorhandenen Schriften hat Herr Wegelin (1) Nachricht ertheilt:

Es verdienen aber nur, davon bemerket zu werden:

SCHURZFLEISCHII (*Con. Sam.*) oder des resp. *Jo. Burc.* MAJI Dissert. *de rebus Badensibus.* Witteberg, 1677. 4. und in SCHURZFLEISCHII *Oper. hist. polit.* (1691. 4) *Disp.* 13. wie auch in WEGELINI *Thesaur. rer. Suevic. Tom.* 3. *n.* 26. *p.* 586.

Staat

(1) In der *Biblioth. rer. Suevic.* vor seinem *Thesaur. rer. Suevic.* Tom. 1. p. LXXXVII. sqq. Tom. 2. p. XVIII. Tom. 4. p. XIX.

Staat der Markgrafen von Baaden-Baaden und Baaden-Durlach. Halle, (um das Jahr 1708.) 8.

SONNTAG (Frid.) Diss. *de Marchionum Badensium singularibus juribus atque Prærogativis præcipuis.* Straßburg 1730. 4. auch beym *Wegelin l. c. n.* 27. *p.* 616.

Die neueste, vollständigste und vortrefliche Schriften aber, (welche von Herrn Wegelin nicht berühret werden,) seynd:

SCHOEPFLINI (Joh. Dan.) *Historia Zaringo-Badensis*, 1ster Theil, Carlsruhe, 1763. 2ter, 1764. 3ter, 1765. 4ter, 1766. 5ter, 1766. 6ter, 1766. 7der, 1766. groß 4. mit Kupfern. v. H. von Selchow jurist. Bibl. 3. Band, 33. S.

Sachsens (Joh. Christian) Einleitung in die Geschichte der Marggravschaft und des Marggrävlichen altfürstlichen Hauses Baden, 1ster Theil, Carlsruhe, 1764. 2ter, 1767. 3ter, 1769. 4ter, 1770. 8. Der lezte Theil ist unter der Presse.

Und dieser beeden Schriften habe ich mich fast überall bedient, wo keine andere Schriftsteller namentlich angeführet seynd.

§. 5.

Die das Fürstliche Haus Baden berührende Staats-Schriften, oder Deductionen, erzählen Lünig und Jenichen: (1) Es fehlen aber viele alte und neue. Deductionen.

(1) In der *Biblioth. Deduct.* (1745.) 1. Th. S. 35. 253. 721. 732. Th. 3. S. 51. 214.

§. 6.

Urkunden. Von denen das Fürstliche Haus Baden betreffenden Urkunden und Diplomatibus findet man viele beysammen in Lünigs Reichsarchiv; deren Verzeichniß man in dem Hauptregister p. 16. sq. unter dem Wort: Baden antrift, deme auch die Rubric: Eberstein beygefüget werden kan: Von Sponheim hingegen findet sich kein besonderer Articul darinn.

Eine blosse Anzeige von Badischen Urkunden aber vom Jahr 1226. bis 1665. wie auch derer Bücher, darinn selbige gedruckt anzutreffen seynd, stehet in GEORGISCHEN. *Regestis chronologico-diplomaticis*, und das Verzeichniß davon beysammen in dem Indice dieses Werks p. 45. sqq. voc. Baden, Mgr.

Absonderlich aber gehören hieher Herrn Rath SCHOEPFLIN. 5ter, 6ter und 7ter Theil seiner obgedachten *Historiae Zaringo-Badensis*, welche 545 meist Urkunden auch andere Schriften enthalten; davon viele vorhin ungedruckt waren.

Erstes Capitel.

Von Markgräflich-Badischen persönlichen Sachen.

Innhalt:

§. 1. Name. §. 2. Titul. §. 3. Wappen. §. 4. Sigille. §. 5. Religion. §. 6. Residenzien. §. 7. Erbämter. §. 8. Hofstaat. §. 9. Orden. §. 10. Hofceremoniel. §. 11. Canzleyceremoniel.

§. 1.

Der Name wurde vormals meistens Baden geschrieben; hernach Baaden; nun aber wiederum meist Baden; und das um so billiger, weil in der Aussprach das a nicht ausgedehnt oder langsam, sondern schnell ausgesprochen wird. Name.

Den Namen Baden führeten vormals in dieser Gegend zwey Orte, nemlich

1. Die Stadt Baden; von welcher man glaubt, daß der jetzige Fürstlich-Badische Titul auf selbige ziele; sodann

2. Das alte Schloß bey dem jetzo Badenweiler genannten Marktflecken, welches vormals auch schlechthin: Baden, oder Castrum *Badin* genannt wurde. v. Cap. 9.

Es gabe vormals auch Grafen von Baden in der Schweitz, oder im Ergau; welche aber mit dem Fürstlichen Hause Baden in keiner Verwandtschaft stunden.

§. 2.

Titul. Die jetzige Markgräfliche Titulatur ist: „Von GOttes Gnaden, N.N. Markgraf zu Baden und Hochberg, Landgraf zu Sausenberg, Graf zu Sponheim und Eberstein, Herr zu Roeteln, Badenweiler, Lahr und Mahlberg ꝛc.„

Das Haus Baden-Baden aber setzet noch hinzu: „Der Landvogtey Ortenau und Kehl.„

Herr Markgraf Ludwig Wilhelm führte diesen Beysatz etwas anderst, nemlich also: „Marggraf zu Baden und Hochberg, Landgraf zu Sausenberg und der Ortenau, Graf zu Sponheim und Eberstein, Herr zu Rötelen, Badenweiler, Lahr, Mahlberg und Kehl ꝛc. ꝛc.

Einige melden: Die Fürstl. Baden-Badische Linie sezte auch in ihre Titulatur die Herrschaften Schlackenwerd, Lobositz und Teysing: Es ist auch vormals dann und wann geschehen; nun aber ist es nicht mehr üblich.

* * *

Die Geschichte der Markgräflich Badischen Titulatur wäre aus Herrn Schöpflin und Herrn Sachsen leicht

zu

zu zeigen: weil ich mich aber nicht bey alten Sachen aufzuhalten gedenke; so merke ich bloß so viel an:

Der Stifter des Fürstlichen Hauses, Hermann I. nannte sich schlechtweg Markgraf, ohne weiteren Zusatz; so auch sein Sohn Hermann II.

Im Jahr 1130. trift man, soviel wissend ist, erstmals den Zusatz von Baden an. (1)

Von dem Titul eines Markgrafens haben viele Lehrer des teutschen Staatsrechts überhaupt gehandelt; und von dem Badischen ins besondere, neben mehreren anderen, Schurzfleisch (2), Sonntag (3), ꝛc.

Warum der Stammvater des Fürstlichen Hauses, Hermann I. sich einen Markgrafen genannt, da dessen Herr Vater und Bruder sich Herzoge geschrieben haben? untersuchen Herr Schöpflin (4) und Herr Sachs (5).

Vom Jahr 1158. an findet man Hermann III. bald als Markgrafen zu Baden, bald als Markgrafen zu Verona. (6)

(1) Schoepflin. Tom. I. p. 285.
(2) *de reb. Badenſ.* §. 2. not. b.
(3) *de Jurib. & Prærogat. March. Badenſ.* §. 1. ſqq.
(4) Tom. I. p. 276.
(5) I. Th. 246. S.
(6) Schoepflin. T. I. p. 295. Sachs I. Th. 305. S.

Bey Herrn Kirchenrath Sachsen ist zu lesen (1):

Von Olenschlagers (Joh. Dan.) Versuch über den Titel der Markgrafen von Verona, welchen verschiedene Anherren des Hochfürstlichen Hauses Baden geführet haben;

wovon, und andern dergleichen Alterthümern, ich aber nichts weiter gedenken will.

* * *

Als Markgraf Hermanns IV. zu Baden nachgebohrner Prinz Heinrich I. Hochberg bekame und eine eigene Linie anlegte, nannte er sich von An. 1212 an bald einen Markgrafen zu Hochberg, bald einen Markgrafen zu Baden.

Seine Nachkommen führten den Hochbergischen Titul allein fort:

Und als diese An. 1503. abgiengen, und deren Lande wieder an die Badische Linie fielen, fügte Dieselbe den Hochbergischen Titul dem Badischen bey.

* * *

Der Titul eines Landgrafens zu Sausenberg solle daher entstanden seyn, weil Rudolfs des I. zu Sausenberg Vater, Heinrich, Landgraf im Brisgau gewesen:

Rudolf

(1) Im Anhang zum 1sten Theil der Badisch. Geschicht. S. 643. add. S. 305.

Rudolph habe also den Titul eines Landgrafens vom Vater und den von Sausenberg von seiner Residenz angenommen.

In einer Urkunde Kayser Wenzels von 1398 lieset man: Marggraf Rudolph von Hochberg, genannt von Röteln und von Sausenberg; „ so auch in einer Urkunde von Kayser Sigmund von 1403.

In einer andern Urkunde von eben diesem Kayser aber heißt er: „Marggraf Rudolph von Hochberg, Herr zu Röteln und zu Sausenberg. „

Nachdeme die Herrn Markgrafen zu Baden die ausgestorbene Markgrafen zu Hochberg An. 1503. geerbet, schrieben sie sich auch: „Herrn zu Röteln und Sausenberg. „

Nachhero aber hat Markgraf Ernst, der Stifter der Baden-Durlachischen Linie, von An. 1522 an, den Titul eines Landgrafens zu Sausenberg angenommen (1); welchem sodann auch die Fürstl. Baden-Badische Linie gefolget ist: wiewohl Oesterreich dem Fürstl. Hause diesen Titul einige Zeit disputirlich machen wollte.

* * *

Als Markgraf Jacob I. An. 1437. mit in der Grafschaft Sponheim succedirte, fügte er diesen Titul dem Badischen bey.

Wi

(1) Schoepflin. T. I. p. 449.
Sachs 4. Th. 6. S.

Wie Churpfalz und Baden-Baden sich An. 1707. wegen des Sponheimischen Tituls und Wappens verglichen haben, siehe Cap. 9.

* * *

Daß der Titul eines Grafens von Eberstein zwischen denen Jahren 1605. und 1622. in die Fürstl. Badische Titulatur gekommen seye, belehren mich die Urkunden.

Die Markgrafen zu Hochberg schreiben sich auch Herrn zu Röteln; wie wir bereits gehöret haben.

Und als die Markgrafen zu Baden ihnen An. 1503. succedirten, behielten sie die Titulatur von Röteln auch bey.

Als die Markgrafen von Hochberg-Sausenberg An. 1444. die Herrschaft Badenweiler erhielten, nahmen sie Titul und Wappen davon an.

Die Markgrafen von Baden hingegen bedienten sich, als sie bereits die Hochbergische Lande ererbet hatten, dieser Titulatur wenigstens noch An. 1514. nicht: An. 1603. hingegen treffe ich ihn schon in ihrem Titul an.

Wann eigentlich Lahr und Mahlberg in die Titulatur gekommen seyen? finde ich nicht angemerkt: An. 1612. ware er noch nicht üblich, wohl aber An. 1628.

Was

Was zwischen Baden und Nassau A. 1629. wegen des Tituls und Wappens von Lahr und Mahlberg verglichen worden ist, siehe unten Cap. 9.

* * *

Von dem vormals bald gebraucht, bald unterlassenen Zusatz bey der Titulatur: von GOttes Gnaden, will ich nichts melden. (1)

Markgraf Christoph, der gemeinsame Stammvater des Hochfürstl. Hauses, verordnete in seinem Testament An. 1515.: Alle seine Prinzen sollten den ganzen Titul und alle Wappenstücke des Fürstlichen Hauses führen.

Markgraf Georg Friedrich zu Baden-Durlach setzte An. 1615. in seinem letzten Willen: Auch die nicht regierenden Herrn sollten mit den regierenden gleiche Titul führen.

Und in dem Wienerischen Vergleich zwischen Baden-Baden und Baden-Durlach von 1627. ist enthalten: „Daß „beede Herren Marggrafen gleichmäßige „Wappen und Titul führen mögen. „

§. 3.

Das Fürstl. Badische Wappen wird Wappens nicht von allen auf einerley Art beschrieben; Dieses ist aber das zuverläßigste:

Baden-

(1) v. Sachs 2. Th. 159. S.

Baden-Baden führet in einem zweimal gespaltenen und eben so vielmal getheilten Schilde neun Felder, oder Wappen, wegen 1. Baden, 2. der hintern Grafschaft Sponheim, 3. Eberstein, 4. des Landgrafthums im Breisgau, 5. Badenweiler, 6. Usenberg, 7. Röteln, 8. Lahr und Mahlberg, 9. der Grafschaft Sponheim.

Baden-Durlach hingegen führet in der Mitte oder im Herzschild, das Badische Wappen; im obern ersten Reihen die Wappen von Hochberg, Sausenberg und der Grafschaft Sponheim; im zweyten Reihen zwey Wappen von Eberstein; im dritten Reihen die Wappen von Badenweiler, Röteln, Lahr und Mahlberg.

* * *

Das Hauptwappen wegen Baden ist eine breite schrägrechts gehende rothe Zwerchstrasse oder Balken im güldenen Feld; zu welchem gehöret ein gekrönter Helm, aus welchen zween gebundene Bockshörner hervorragen, deren rechtes roth, das linke gelb ist.

Wegen der Markgrafschaft Hochberg wird kein besonderes Wappen geführt, weil das Badisch- und Hochbergische im Hauptwerk einerley waren.

Von der Herrschaft Usenberg führen die Herrn Markgrafen zwar keinen Titul, wohl aber das Wappen.

Der

Der Helme seynd überhaupt, wie der Felder, 10. und pflegen davon 3. auf den Wappenschild, 3. zur Rechten und 4. zur Linken desselben gesetzet zu werden.

Die Schildhalter seynd zwey gecrönte Greiffen.

Herr Professor Schöpflin und Herr Kirchenrath Sachs haben sonderlich auch bey Beschreibung derer Fürstl. Badischen Münzen, allerley Anmerkungen von dem Fürstl. Badischen Wappen gemacht, welche ich aber hier nicht wiederholen will. (1)

* * *

In dem Erbvertrag zwischen denen Markgrafen von Baden und Hochberg vom Jahr 1490. wird gemeldet: „Wir = = bekennen, daß Unser beder Namen und Stammen, der Schild und Wappen, wie Unsere Ahnen den geführt, wir auch mit geringem Unterschied den noch führen, ꝛc.„

Markgraf Christophs Verordnung von 1515. wegen des Wappens habe ich schon gedacht.

So auch des Wiener Vergleichs von 1627.

Graf Johann zu Sponheim verordnete An. 1425.: Sein einer Erbe, der Markgraf zu Baden, solle das Sponheimische Wappen weiß und roth geschacht führen, dessen Miterbe, der Graf von Veldenz, aber blau und gelb geschacht.

Als

(1) Siehe z. E. Sachs 3. Th. S. 263. 407. ꝛc.

* * *

Als die Markgrafen von Baden noch bey Lebzeiten der Grafen von Eberstein ihr Wappen annahmen, beklagten sich diese darüber, und es kame auch bey einer An. 1584. gehaltenen Conferenz etwas davon vor: Die Markgrafen führten aber dieses Wappen dennoch fort. (1)

Mehreres von dem Fürstl. Badischen Wappen sehe man in Speneri *Opere heraldico*, und anderen Wappenbüchern; wie auch sonsten. (2)

§. 4.

Sigille. Von denen sowohl gröfferen oder Staats- und Canzley- als auch denen kleineren oder Secret-Insigeln derer alten Herrn Markgrafen zu Baden ꝛc. findet man bey Herrn Sachs und Schöpflin allerley Anmerkungen: weil aber selbige heut zu Tag blos einen historischen Nutzen haben, so übergehe ich sie hier.

Gleiche Bewandtniß hat es mit der Farbe des vormals zu denen Sigillen gebrauchten Wachses.

Wann

(1) Sachs 3. Th. 257. S.

(2) z. E. in meinem teutschen Staatsrecht 35. Th. 434. S.

Wann die Herrn Markgrafen aufgehöret haben, reutend auf denen Sigillen zu erscheinen, gehöret auch nicht hieher. (1)

§. 5.

Religion.

Von denen Abwechslungen der Religion in diesem Fürstlichen Haus und dessen Landen wird unten Cap. 10. geredet werden.

Verschiedene Fürstliche Testamente enthalten auch allerley von Religionssachen: zum Exempel:

Was in der Baden-Badischen Linie der Frau Markgräfin Franciscä Sibyllä Testament und Codicill von Religionssachen enthalte, werden wir Cap. 9. vernehmen.

Markgraf Jacob II. Durlachischer Linie verordnete in seinem Testament A. 1590. seine Kinder sollten in der Catholischen Religion erzogen werden, und, als der einige Prinz als ein Kind starb, drungen der Kayser und Bayern darauf, die beede Prinzeßinnen an einem Catholischen Ort zu erziehen: weil aber die Prinzeßinnen, so indessen volljährig worden waren, erklärten, daß sie bey der Evangelischen Religion verbleiben wollten, mußte man sie dabey lassen. (2)

(1) Sachs 2. Theil, 290.

(2) Sachs 4. Th. S. 207. u. f. 246. u. f.

Markgraf Georg Friedrich zu Durlach testirte An. 1615. Seine Kinder sollen in der Evangelischen Religion erzogen werden, und wer dieselbe verlasse, seiner Lande verlustigt seyn.

Markgraf Friedrich V. zu Durlach verbote An. 1649. in seinem Testament, die Religion zu ändern: Der Kayser aber nahme An. 1654. diesen Punct von der ertheilten Confirmation über das Testament aus.

Dermalen pflichtet das Fürstliche Haus Baden-Baden der Catholischen, das gesammte Haus Baden-Durlach aber der Evangelisch-Lutherischen Religion bey.

§. 6.

Residenzien.

Die alte Herrn Markgrafen zu Baden residirten bald zu Baden, bald zu Pforzheim, bald zu Eberstein.

Der gemeinsame Stammvater der jetzigen Hochfürstlichen Linien, Markgraf Christoph, wohnete zu Baden.

Von seinen Prinzen residirte der älteste, Bernhard III. zu Rodemachern, der mittlere, Philipp I. zu Baden, und der jüngste, Ernst, zu Pforzheim.

Nach Markgraf Philipps I. Absterben nahme Markaraf Bernhard die Residenz ebenfalls zu Baden.

Nachdeme aber selbige Stadt A. 1689. von denen Franzosen verstöhret worden, ver-

verlegte Herr Markgraf Ludwig Wilhelm dieselbige in seine neu und regulair erbaute Stadt Rastatt. (1)

Die jüngere Linie hatte unter Markgraf Ernsten die Residenz zu Pforzheim; sein Prinz und Nachfolger Carl II. verlegte sie nach Durlach; Markgraf Carl Wilhelm aber fienge An. 1715. Carlsruhe an zu bauen, und machte sie zur Residenz, welches sie auch noch ist. (2)

§. 7.

Von denen ehemaligen Fürstl. Badischen Erb- oder Hofämtern findet man anderwärts (3) allerley: Erbämter.

Von denen neueren Zeiten aber lieset man nichts dergleichen; wie dann auch Herr Buder in seiner *Diatr. de Feudis Officialium haereditariorum Procerum ac Provinciarum Germaniae* nichts davon hat auftreiben können.

§. 8.

Den ordentlichen Hofstaat beeder Fürstlichen Häuser kan man aus des Schwäbischen Creyses Staats- und Addreß- Hofstaat.

(1) v. Schoepflin. Tom. 3. p. 242.
(2) v. Schoepflin. Tom 4. p. 369. sqq. Sachs 4. Th. 140. S. 5. Th. 100. S.
(3) Bey Herrn Sachs 1. Th. S. 309. 311. add. Paulini *de Advocat. monast.* §. 35. in seinem *Syntagm. rer. Germ.* p. 568.

Buch, (1771. 8.) und resp. denen jährlichen Markgräflich Baden-Badischen und Baden-Durlachischen Hof- und Staats-Calendern, kürzer aber aus des jährlichen Frankfurtischen genealogischen Reichs- und Staats-Handbuchs 2tem Theil, ersehen.

Bey dem Fürstl. Baden-Badischen Hofstaat befindet sich jetzo ein Oberjägers und Oberforstmeister, Obrist-Hofmeistere bey der regierenden und verwittweten Frau Markgräfin, auch Prinzeßin; ein Ober-Jägermeister in denen Böhmischen Herrschaften, 2. Land-Jäaermeister, ein Ober-Hofmarschall, Oberstallmeister, Oberschenk, 17. Cammerjunker, 4. Hofjunker, 1. Jagdjunker ꝛc.

Des Herrn Markgrafen zu Baden-Durlach Durchlaucht haben dermalen einen Oberhofmarschall, Oberschenken, 24. Cammerjunkere, 9. Hofjunkere; ferner einen Oberstallmeister und einen Oberforstmeister; sodann einen Oberhofmeister bey der Frau Gemahlin und einen bey der Frau Mutter.

* * *

Herrn Markgrafens Carl Friedrichs zu Baden-Durlach Hof-Ordnung von 1750. 2. Nov. ist sowohl einzeln in Fol. ge-

gedruckt, als auch an unten (1) angezeigtem Ort zu lesen.

§. 9.

Der von Markgrafen Ernst Friedrich zu Durlach An. 1544. errichtete Orden von der blauen Binden wurde An. 1608. von seinem Nachfolger, Georg Friedrich, in einen Orden von der güldenen Klipp verwandelt, und in seinem Testament für dessen Erhaltung gesorgt; hat aber dennoch nicht lang gedauert. (2) Orden.

* * *

Herr Markgraf Carl Wilhelm zu Baden-Durlach errichtete An. 1715. bey Stiftung der neuen Residenz-Stadt Carlsruh einen Ritterorden de la Fidelité; (3) der noch jetzo florirt.

Das Ordenszeichen ist ein goldener, roth geschmelzter, durch vier goldene doppelte)(zusammenhaltender Creutzstern; in dessen Mitte in einem weiß geschmelzten Felde etliche Felsen, auf welchen ein doppeltes)(, mit der Umschrift: FIDELITAS. Auf der andern Seite ist das Fürstl. Badische Stammwappen, nemlich ein rother

(1) In meines Sohns teutsch. Hofrecht, 1. Th. in den Beyl. S. 86. u. f.
(2) v. Sachs 4. Th. 280. S.
(3) SCHOEPFLIN. Tom. 4. p. 371. sq. 416. sq. Sachs 5. Th. 105. S.

Querbalken im goldenen Feld. Alles hänget an einem weiß und roth geschmelzten Fürstenhut, und wird an einem Orange-Band mit schmalen silbernen Enden am Hals getragen.

Auf der linken Brust tragen die Ritter einen silbernen geflammten Stern, in dessen Mitte eine kleine Rundung ist von Auroragelbem Sammet, mit dem Ordenszeichen und dem darauf stehenden gedoppelten rothen)(und dem Wort: *Fidelitas* von maßivsilbernen Buchstaben, mit einem goldenen gestickten Ring umfaßt, und dem Ordenscreutz von rothem Cramoisin-Sammet, welches ingleichen mit goldenen Enden umgeben ist, nebst denen daran hangenden vier goldenen gedoppelten)(.

Statuta Ordinis Fidelitatis à Marchione Durlacensi fundati, una cum Protocollo & enumeratione Membrorum Societatis de An. 1716. waren in der Rinkischen Bibliothec in Msto. vorhanden. (1)

Alle Prinzen, so von dem Herrn Stifter abstammen, seynd gebohrne Ritter dieses Ordens.

Dermalen tragen 67. Fürstliche, Gräfliche, Freyherrliche und Adeliche Personen, teutscher und anderer Nationen, von beederley Religionen, diesen Orden.

Die

(1) v. *Catal. dict. Bibl.* p. 1027.

Die Namen finden sich in obgedachtem Durlachischem Hof- und Staats-Calender, wie auch in dem Frankf. genealogischen Handbuch.

§. 10.

Von beeder Fürstlicher Häuser Hof- ceremoniel ist meines Wissens nichts besonderes im Druck vorhanden. Hofceremoniel.

§. 11.

Von dem Canzleyceremoniel oder Schreibart beyder Fürstlicher Canzleyen hingegen findet man Beyspiele in Lünigs Canzleyceremoniel, so seinem *Theatro ceremoniali* angehänget ist. Canzleyceremoniel.

Zweytes Capitel.

Von Markgräflich-Badischen Familien-Sachen.

Innhalt:

§. 1. Aeltere Erbfolge. §. 2. Theilung An. 1515. §. 3. Letzte Haupt- und Nebentheilungen. §. 4. Erstgeburtsrecht. §. 5. Künftige Succeßion. §. 6. Rang der Linien. §. 7. Seniorat ꝛc. §. 8. Hausverträge. §. 9. Beystand. §. 10. Hausstreitigkeiten. §. 11. Vormundschaften. §. 12. Kindererziehung. §. 13. Majorennität. §. 14. Venia ætatis. §. 15. Vermählungssachen. §. 16. Ehepacten. §. 17. Morgengabe. §. 18. Gemahlin-Handgelder. §. 19. Widerlage ꝛc. und Wittum. §. 20. Nicht regierende Herren. §. 21. Unvermählte Prinzeßinnen. §. 22. Heurathgut. §. 23. Verzicht. §. 24. Erbrecht. §. 25. Natürliche Kinder. §. 26. Schulden. §. 27. Lande Ein Corpus. §. 28. Ihre Veräusser- oder Verpfändung. §. 29. Curatel eines Schwachen. §. 30. Abdankung. §. 31. Administration. §. 32. Testamente. §. 33. Privat-Verlassenschaft. §. 34. Archiv.

§. 1.

Aeltere Erbfolge.

Da die ältere Erbfolgeordnung in dem Fürstlichen Hause Baden jetzo bloß einen historischen Nutzen hat; so will ich nur ganz kurz davon so viel melden:

Von

* * *

Von denen Prinzen, die den geistlichen Stand erwählten, hat niemalen einer etwas an Land und Leuten bekommen; weder vor noch nach der Reformation: Nur hat der Prinz Gustav Adolph, oder Bernhard Gustav, in dem An. 1668. mit seinem Herrn Bruder getroffenen Vergleich sich die Regierungsfolge vorbehalten, im Fall beede Badische Linien absterben würden; (1) sich aber auch dessen hernach begeben. (2)

Des An. 1190. verstorbenen Markgrafen Hermanns IV. beede Söhne theilten sich: Der ältere, Hermann V. legte die Badische Linie an; der jüngere, Heinrich I. die Hochbergische.

Markgraf Hermanns V. zu Baden beede Prinzen, Hermann VI. und Rudolf wurden wieder Stammväter zweyer Linien, der älteren und der jüngeren.

Markgraf Hermanns VI. Enkel, Friedrich, beschlosse An. 1268. die ältere Linie, und ihre Lande fielen an die jüngere.

Unter Markgraf Rudolfs I. Nachkommen verglichen sich die Markgr. Rudolf V. und Rudolf VI. A. 1356. (3) Bey abgehenden männlichen Erben solle einer dem

(1) Sachs 4. Th. 631. S.

(2) Ebendaselbst 633. S.

(3) Schoepflin. *Cod. dipl. Bad.* n. 269. Tom. 5. p. 450.

andern in allen seinen Landen und Gütern folgen.

An. 1380. (1) aber nahmen die Markgrafen zu Baden die Abrede: 1. Die Markgrafschaft Baden solle ewiglich nicht mehr, als zween regierende Herrn haben; und zwar mit Schlössern, Landen und Leuten, die sie damals gehabt, oder hernach gewinnen werden. 2. Die regierende Fürsten sollen bey guten Sinnen und Ihres Leibs wohlmögend seyn. 3. Das Recht der Erstgeburt solle in beyden Theilen gelten. 4. Solle eine Linie der anderen, wann sie ohne männliche Leibeserben abgehet, in ihrem Landestheile folgen.

Markgraf Jacob verordnete in seinem Testament An. 1453.: Im Fall eine von seiner drey Söhnen Linien abgehen würde, so sollen die beede übrige Erben seyn; doch so, daß die Stadt und Schloß Baden jederzeit von dem ältesten Fürsten besessen werden solle: Würden zwey Linien erlöschen, so solle die dritte folgen: wann aber alle Linien ausstürben, solle der folgen, so das nächste Recht habe. Die Prinzeßinnen aber sollen nicht Succeßionsfähig seyn, so lang noch männliche Erben vorhanden seyen.

Der An. 1475. verstorbene Markgraf Carl I. hinterliesse zween weltliche Prinzen, Christoph und Bernhard. An. 1482. theilten diese Gebrüdere mit einander. Die Ur-

(1) *Cod. Dipl. Bad.* n. 293. Tom. 5. p. 513

Urkund selbst sowohl (1) als auch ein Auszug daraus (2) seynd an unten angezeigten Orten zu lesen; Als aber Markgr. Albrecht An. 1488. ohne Kinder starb, kame das Badische unter Markgraf Christoph wieder zusammen, welcher auch noch viel anderes darzu bekame.

An. 1490. schlosse Markgraf Christoph mit Markgraf Philipp, dem letzten der obvermeldten Hochbergischen Linie, einen Erbvertrag, der an unten (3) bemerktem Ort zu lesen ist.

Kayser Maximilian I. bestättigte denselbigen An, 1499. Und der Bischof zu Basel bewilligte in Ansehung der von diesem Hochstift zu Lehen rührenden Güter auch darein.

Als nun Markgraf Philipp zu Hochberg A. 1503. seinen Stammen beschloß, brachte Markgraf Christoph die Lande des ganzen Fürstlichen Hauses zusammen.

§. 2.

Theilung An. 1515.

Dieser Markgraf Christoph I. theilte in seinem An. 1515. errichteten Testament seine Lande unter seine drey Prinzen so (4):

1. Der älteste, Bernhard, bekame das Spon-

(1) Im *Cod. dipl. Bad.* n. 428. Tom. 6. p. 415.
(2) Bey Sachs 3. Th. 18. S.
(3) Im *Cod. dipl. Bad.* n. 436. Tom. 6. p. 440. add. Sachs 1. Th. 578. S. 3. Th. 34. S. SCHOEPFLIN. T. I. p. 412.
(4) Sachs 3. Th. 99. S.

Sponheimische und die Luxenburgische Herrschaften; der zweyte, Phtlipp, das Badische; 3. der jüngste, Ernst, Hochberg, Usenberg, Röteln, Badenweiler, Sausenberg und Schopfheim ꝛc.

In diesem Testament wurden ferner alle Prinzeßinnen von der Regierungsfolge gänzlich ausgeschlossen, so lang männliche Nachkommen vorhanden seyen; Es solle auch jeder Markgraf, der sich vermählen würde, in seinen Ehepacten die Ausschliessung des weiblichen Geschlechts von allen Erbschaften nicht auslassen.

An. 1521. nahme Markgraf Philipp I. seines ältern Bruders Lande in Besitz, und behielte sie gegen 8. Jahr lang: An. 1527. aber verglichen sie sich wieder, und die Theilung von 1515. wurde bestätigt.

§. 3.

Lezte Haupt- und Neben-Theilungen.

Markgraf Philipp I. starb An. 1533. ohne Söhne, und setzte seine beede Herrn Brüder zu Erben seiner hinterlassenden Lande ein.

Diese regierten dieselbe Anfangs gemeinschaftlich, hernach aber verfielen sie auf eine Theilung und loseten darum, wer die Theile machen sollte. Das Loos fiele auf den Markgraf Bernharden, die Theilung ge-

geschahe An. 1535. den 13. Aug. (1) und Markgraf Ernst wählete die untere Grafschaft, mithin bekame Markgraf Bernhard die obere.

Markgraf Bernhard beschwerte sich, daß seines Bruders Antheil grösser seye; endlich vergliche man sich unter Churpfälzischer Vermittelung (2), daß der Besitzer der untern Markgrafschaft dem Besitzer der oberen jährlich noch 1500. Malter Frucht und 52. Fuder Weins zuschiessen sollte.

Und hiebey ist es bis jetzo geblieben; ausser, daß in dem Osnabrückischen Frieden An. 1648. der Zuschuß aus der unteren Markgrafschaft auf die obere aufgehoben worden ist.

* * *

Anfangs zwar wurde auch noch in diesen Linien getheilt.

In der Badischen bekame An. 1556. Markgraf Bernhards älterer Sohn, Philibert, die obere Markgrafschaft und das Sponheimische; Christoph, der jüngere Prinz, aber Rodemachern: (3)

Als

(1) Meichsneri *Decis. Camer.* Tom. 2. Lib. 1. *Decis* 5. p. m. 86. sq. wie auch die gedruckte Acten in Sachen Baden-Durlach c. Würtemb. Beßigh. ꝛc. betreffend. Sachs 4. Th. 26. S.

(2) Meichsner. l. c. pag. 74. Sachs 4. Th. 28. S.

(3) *Cod. dipl. Bad.* n. 475. Tom. 7. p. 79.

Als aber die ältere Linie abstarb, giengen keine weitere Theilungen in der Badischen Linie mehr vor.

Markgraf Ernst zu Pforzheim theilte An. 1537. den 27. Jun. seine Lande auch wieder unter seine drey Söhne, 1. Albrecht, 2. Bernhard, und 3. Carl (1): Die beede erste aber sturben unvermählt.

Markgraf Carl II. zu Durlach wollte, seine 3. Söhne sollten gemeinschaftlich regieren: Aber sein Testament kame nicht ganz zu Stand, und seine Söhne theilten An. 1584. dennoch: (2) Ernst Friedrich, der ältere, bekame Pforzheim; Jacob, der mittlere, Hochberg, und Georg Friedrich, der jüngste, Sausenberg:

Aber auch dieses ware die letzte Theilung in besagter Hauptlinie, und Markgraf Georg Friedrich bekame wieder alles zusammen.

§. 4.

Erstgeburts-Recht.

Daß (3) Markgraf Ernst zu Badens Durlach mit seines Bruders, Markgraf Bernhards zu Baden-Baden, Kindern einen Vergleich wegen Einführung des Erstgeburtsrecht in jeder Linie getroffen habe,

(1) Schoepflin. Tom. 4. p. 17. Sachs 4. Th. 35. S.
(2) Schoepflin. T. 4. p. 71. Sachs 4. Th. 195. S.

habe, ist nicht erweislich; (1) ob es gleich auch Sonntag (2) vorgibt.

Es ist mir auch nicht bekannt, wann und wie dieses Erstgeburtsrecht in der Baden-Badischen Linie eingeführet worden seye.

Daß aber in denen neuesten Zeiten das Erstgeburtsrecht in der Baden-Badischen Linie beobachtet werde, ist unstreitig; wie dann des jetzigen Herrn Markgrafens August Georg Durchleucht bey Lebzeiten Dero älteren Herrn Bruders, Ludwig Georgs, von der Regierung ganz ausgeschlossen waren.

* * *

Markgraf Georg Friedrich zu Durlach verordnete An. 1615. in seinem Testament: Daß allein der Erstgebohrene Ihme in der Regierung folgen und die Lineal-Succeßion statt haben; hingegen auch der regierende Herr die Regierungsbeschwerden allein übernehmen solle: Ingleichem schlosse Er die Töchter von aller Landesfolge aus, so lang der Mannsstamm daure.

Markgraf Friedrich V. zu Durlach setzte An. 1649. in seinem Testament seine drey

(1) Mein teutsch. Staatsr. 13. Th. 126. S.
(2) *de Jur. & Prærogat. March. Badens.* §. 11.

drey Prinzen zu Erben ein; doch solle der Erstgebohrne allein regierender Herr seyn, die Lande unzertrennt bleiben, und die Lineal-Succeßion Platz greiffen.

Kayser Ferdinand III. bestättigte auch dieses Testament An. 1654. den 25. April.

Markgraf Friedrich Magnus zu Durlach hat in seinem Testament A. 1693. das Recht der Erstgeburt und der Lineal-Succeßion in seinem Haus bestätiget, und es auch auf den Fall erstreckt, wann Demselbigen das Baden-Badische anfallen sollte.

§. 5.

Künftige Succeßion.

Wegen der künftigen Erbfolge zwischen beeden Fürstlichen Linien lautet es in dem Erbvertrag von 1765: „Aus dem schon erwähnten Grundsatz 13. daß Unsere Fürstliche Stammlande niemalen gänzlich und „dem Eigenthum nach, sondern nur in Ansehung der Regierung, Verwalt- und „Benutzung, seynd getheilet worden, folget, „daß, so wie der Eigenthum, also auch derjenige Besitz, den man zu Latein Possessionem civilem nennet, zu beyden Seiten „in der ursprünglichen Gemeinschaft geblieben seynd: Wir, der Markgraf Carl „Friedrich, wollen dahero Unsern Herrn „Vettern, des Herrn Markgrafen August „Georgen, Lbden in allen und jeden Unseren

„Landen

„Landen, es rühren dieselbe von dem ge-
„meinsamen Stammvater, Markgraf Chri-
„stophen, oder von dessen zweyten Sohne,
„Markgraf Philippsen, her, oder es seyen
„dieselbe nachhero von Unserer Linie erwor-
„ben worden, nebst allem demjenigen, so
„diesen und denen alten Landen durch Bau-
„oder Besserungen zugesetzet ist, wie auch
„in allem deme, so Wir oder Unsere Nach-
„kommen noch erwerben, bauen oder bessern
„werden, nichts ausgeschieden; und da
„hingegen auch Wir, der Marggraf August
„Georg, unsers Herrn Vettern, des Herrn
„Markgrafen Carl Friedrichs Lbden und
„Dero Nachkommen, ebenfalls in allen und
„jeden Unsern Landen, es rühren dieselbe
„von dem gemeinsamen Stamvater, Marg-
„graf Christophen, oder von dessen zweyten
„Sohne, Marggraf Philippsen, her, oder
„es seyen dieselbe nachhero von Unserer Linie
„erworben worden, (Unsere Böhmische
„Herrschaften allein ausgenommen,) nebst
„allem demjenigen, so jenen neuerworbenen,
„wie auch denen alten Landen durch Bau-
„oder Besserung ist zugesetzet worden, wie
„auch in allem deme, so Wir oder Unsere
„Nachkommen noch erwerben, bauen oder
„bessern werden, nichts ausgeschieden, die
„gedachte Compossessionem civilem hier-
„mit nicht allein auf das vollkommenste ein-
„gestehen, sondern auch

„14. Einer von Uns beyden Fürsten dem

„andern den näheren Besitz, vermittelst der „einem Jeden Unserer Beyden in des Andern „Landen nach anliegender Formul zu leisten„den, und durch beyderseits abzuordnende „Commissarien binnen denen nächsten 14 „Tagen nach der Unterschrift dieses Erbver„trags einzunehmenden Huldigung überge„ben und bestättigen, auch hiermit verord„nen, daß auf gleiche Weise die samtliche „Dienerschaft von dem Civilstaat, (ein„schließlich der Jägerey) wie auch die gesamte „Kriegsmannschaft, ebenfalls nach angebo„gener Formul, verpflichtet werde; welche „Verpflichtung dann auch hinführo bey „allen denenjenigen, so neu in solche Dienste „tretten, nachgeholet werden solle.„

Einige Anmerkungen über diesen Erbvertrag findet man an unten (1) bemerktem Ort.

Da auch nunmehro das Recht der Erstgeburt und die damit verbundene Lineal-Succeßion in beyden Fürstlichen Häusern eingeführet ist; so kan es künftig wegen der Collateral-Erbfolge keine Streitigkeiten mehr geben.

Von der Erbfolge in die Böhmische Herrschaften aber sehe man Cap. 9.

§. 6.

(1) In der neuen Staatscanzley, 14. Th. S. 461., u. f.

§. 6.

Von dem Rang beyder Häuser (1) ist hier genug, so viel zu wissen.

Rang der Linien.

In dem Vergleich von A. 1627. wurde beschlossen: Herr Markgraf Friedrich zu Baden-Durlach sollte Lebenslang, hernach aber der in der Regierung Aelteste den Vorgang haben.

Bey den Westphälischen Friedenstractaten stritte man wieder darüber: Im *Instr. Pac. Osn. art.* 4. §. 26. wurde darauf von neuem beliebt: Alternetur etiam in posterum inter utramque Lineam Badensem, inferioris scilicet & superioris Marchionatus Badensis, Præcedentia & Sessio in Comitiis & Circuli Suevici aliisque universalibus vel particularibus Imperii aut quibuscunque Conventibus; pro nunc tamen eadem Præcedentia penes Marchionem Fridericum, dum superstes erit, manente.

Und hiebey ist es bishero verblieben.

Herr von Henniges' (2) meynt zwar: Sie wechselten bey Reichstägen ꝛc. von Seßionen zu Seßionen mit einander ab; es ist aber irrig.

(1) Mein teutsch. Staatsrecht 23. Th. S. 367. u. f.

(2) ad *Instr. Pac.* Spec. 1, p, m, 18. not. g. h.

Pfeffinger (1) sagt: Der an natürlichen Jahren älteste regierende Herr habe den Rang. Es ist aber auch falsch.

Wann aber auch Baden-Durlach den Vorgang hat; so behält dennoch das von Baden-Durlach führende Hochbergische Votum allemal den letzten Platz.

§. 7.

Seniorat ꝛc. Nach Absterben Markgraf Bernhards III. An. 1536. (2) wollte dessen nachgebohrener Bruder Ernst, als an Jahren ältester, die Lehen im Namen des gesammten Hauses empfangen: Markgraf Bernhards Kinder Vormundschaft hingegen behauptete: In dem Hause Baden seye dieses nicht üblich, sondern es gebühre der erstgebohrnen Linie.

Der Chur-Pfälzische schiedsrichterliche Ausspruch gienge dahin: Den Punct wegen der Erstgeburt solle man vor den gehörigen Richter gelangen lassen:

Dabey aber verbliebe es, und kein Theil ergriffe jemalen den Weg Rechtens.

Es ist auch seithero nichts mehr bey diesem Fürstlichen Hause wegen eines Vorzugs einer Linie vor der andern, oder eines Seniorats, oder eines Chefs des Hauses, vorgekommen.

§. 8.

(1) Im *Vitriar. illustr.* Tom. 3. p. m. 659.

(2) Mein teutsch. Staatsr. 22. Th. 474. S.

§. 8.

Von denen Fürstl. Badischen Haus-verträgen will ich, mit Uebergehung der älteren Theilungstractaten, u. d. folgender gedenken. (1) Haus-verträge.

Von dem schon oben berührten A. 1356. zwischen denen Markgrafen Rudolf V. dem Wecker und Rudolf VI. dem Langen, geschlossenen Erbvertrag wird angemerket: Man habe denselben als die Grundveste aller Familien-Verträge des Fürstlichen Hauses anzusehen.

An. 1380. (2) schlossen die Markgrafen Bernhard I. und Rudolf VII. einen wichtigen Erbvertrag; von welchem aber gemeldet wird, daß er in denen folgenden Zeiten nicht beobachtet, und gleich von Markgraf Bernhards I. Prinzen übergangen worden seye.

Im Jahr 1490. wurde zwischen der Badisch- und Hochbergischen Linie der auch schon oben angemerkte Erbvertrag geschlossen.

An. 1527. den 8. Nov. trafen Markgraf Christophs drey weltliche Söhne einen Vertrag. (3)

(1) v. mein teutsch. Staatsr. Th. 23. S. 43.
(2) v. *Cod. dipl. Bad.* n. 293. Tom. 5. p. 513. add. Sachs 1. Th. 182. S.
(3) mein teutsch. Staatsr. 13. Th. 122. S.

An. 1533. (1) verglichen sich die Markgrafen Bernhard und Ernst eines Wiederkaufscontracts.

An. 1535. den 13. Aug. (2) theilten die Herrn Markgrafen Bernhard und Ernst; welches der Grund der jetzigen Hausverfassung ist.

An. 1535. auf Allerheil. thate Chur-Pfalz einen schiedsrichterlichen Ausspruch in denen Streitigkeiten zwischen denen noch jetzigen beyden Fürstlichen Linien; welcher mit als ein Grundgesetz derselbigen anzusehen ist. Einen Auszug davon findet man bey Herrn K. R. Sachs. (3)

Markgraf Ernst ware zwar mit diesem Spruch nicht zufrieden: Er wurde aber An. 1582. von dem Cammergericht bestätiget.

An. 1537. an Michael. machten Markgrafs Bernhards zu Baden-Baden hinterlassener Kinder Vormündere mit Markgraf Ernsten zu Baden-Durlach einen Vertrag wegen der auf der Markgrafschaft haftenden Schulden. (4) v. §. 26.

An.

(1) M. Staatsrecht l. c. pag. 123.
(2) v. mein Staatsr. l. c. und die oben §. 3. citirte Stellen.
(3) 3. Th. 207. S. add. 4. Th. 28. S.
(4) Lünigs R. Arch. Part. Spec. Cont. 2. unter Baden, p. 950. und DU MONT. *Corps dipl.* Tom. 4. P. 2. p. 156. Sachs 4. Th. 29. S.

An. 1627. den 27 May (9 Jun.) wurden zu Wien die An. 1594. entstandene schwere Streitigkeiten zwischen beyden Fürstlichen Linien durch einen Vertrag beygeleget, und derselbige vom Kayser confirmirt. Theils ganz, theils Auszugsweise ist derselbige an unten (1) bemerkten Orten zu lesen.

An. 1629. wurde zu Ettlingen noch ein eben diese Sache betreffender Vertrag zwischen Ihnen geschlossen, den ich nur an unten (2) bemerktem Ort angetroffen habe.

An. 1648. aber wurden durch den Westphälischen Frieden starke Aenderungen in diesen beeden leztern Vergleichen gemacht.

add. unten §. 26.

An. 1678. errichteten beede Fürstliche Linien, Baden-Baden und Baden-

(1) In Lünigs R. Arch. Part. Spec. Cont. II. unter Baden, S. 592. in LONDORPII *Act. publ.* Tom. 3. Lib. 8. Cap. 119. p. 980. im *Cod. dipl. Bad.* n. 507. Tom. 7. p. 186. bey Sachs 3. Th. 322. S. in den gedruckten Acten in Sachen Baden-Durlach *c.* Würtemb. Beßigh. ꝛc. betreffend. Beym DU MONT. im *Corps dipl.* Tom. 5. P. 2. p. 515 und bey der oberen Markgrafschaft *Implor. pro Restit. in integr.* (1739.)

(2) Bey der 1736. gedruckten cit. Implor. Schrift *pro Rest. in integr.*

Durlach, wegen verschiedener Streitigkeiten einen Vergleich. (1)

An. 1706. wurde an einem Erbvertrag zwischen beyden Linien gearbeitet; welcher aber damalen nicht zu Stande kame. (2)

An. 1765. den 28. Jan. hingegen schlossen beyde Fürstliche Häuser Baden-Baden und Baden-Durlach einen Erbvertrag mit einander; (3) der aber das Licht noch nicht ganz gesehen hat.

* * *

In der special Badischen Linie machten die Herrn Gebrüdere, Philibert und Christoph II. An. 1556. einen Erbvertrag; welcher bey SCHOEPFLIN (4) und ein Auszug davon bey Ihme (5) und Herrn K. R. Sachs (6) zu lesen ist.

Ob nun gleich dieser Vertrag eydlich bestärket worden ware, wollte er doch hernach wieder angefochten werden; aber vergeblich.

§. 9.

(1) Sachs 5. Th. 10. S.
(2) SCHOEPFLIN. Tom. 4. p. 343. Sachs 5. Th. 51. S.
(3) v. Neue Staatscanzl. 20. Th. 161. Mein K. Staatshandb. 1. Th. 381. S. Sachs 3. Th. 684. S. SCHOEPFLIN. T. 3. p. 303.
(4) *Cod. dipl.* n. 475. T. 7. p. 79.
(5) Tom. 3. p. 21.
(6) 3. Th. 217. S.

§. 9.

In dem Badischen Erbvertrag von An. 1356. ist enthalten: In wichtigen Fällen, vornemlich in Vertheidigung des Geleitsrechts, sollen die verschiedene Linien einander Beystand und Hülfe leisten. Beystand.

Und in dem Erbvertrag von 1765. haben sich beyde Fürstliche Linien in allen wichtigen Angelegenheiten zu gemeinschaftlichem Rath und Hülfe verbindlich gemacht.

§. 10.

Bey denen Geschichten derer vielen innerlichen in dem Fürstlichen Hause entstandenen Streitigkeiten will ich mich, (ausser deme, was unten §. 26. vorkommt) nicht aufhalten: von den Rechtspuncten aber so viel melden. Hausstreitigkeiten.

In dem Badischen Erbvertrag von 1356. wurde beliebt: Familien- oder Haus-Streitigkeiten sollen durch Austräge in Freundschaft beygelegt werden.

Markgraf Jacob I. verordnete An. 1453.: Sollten zwischen seinen Prinzen einige Irrungen entstehen; so sollen sie solche durch ihre eigene Räthe untersuchen und darüber sprechen lassen.

In Markgraf Christophs I. Testament An. 1515. wurde seinen Prinzen alle

Uneinigkeit und Befehdung ernstlich abgerathen, und bey entstehenden Zwistigkeiten freundschaftliche Beylegung oder Verhandlung vor dem ordentlichen Richter empfohlen.

In dem Churpfälzischen schiedsrichterlichen Ausspruch von 1535. ist enthalten: Die Streitigkeiten, welche unter beeden Fürstlichen Häusern entstehen möchten, sollen nach den alten Verträgen entschieden werden.

* * *

Markgraf Georg Friedrich zu Badens Durlach verordnete in seinem Testament An. 1615.: Wann unter seinen Erben Streitigkeiten entstünden, sollten sie durch Schiedsrichter beygelegt werden.

Markgraf Friedrich V. zu Baden-Durlach testirte An. 1649.: Daß die unter seinen Nachkommen entstehende Streitigkeiten durch gewisse Austräge entschieden und von deren Sprüchen nicht appelliret werden sollte;

Der Kayser aber schlosse bey der Bestättigung solchen Testamentes diesen Punct des Nichtappellirens von der Confirmation aus.

§. 11.

Was bey dem Fürstlichen Hause Baden in älteren Zeiten wegen der Vormundschaften vorgekommen ist, übergehe ich. Vormundschaften.

* * *

Markgraf Bernhards III. zu Baden-Baden Kindern wurde vom Cammergericht An. 1537. den 11. April Pfalzgraf Johann der jüngere zu Simmern zum Vormund gegeben; doch mit Ausnahm des Spanheimischen.

In Ansehung dieses Spanheimischen aber wurde Graf Wilhelm zu Eberstein vom Cammergericht zum Vormund verordnet, weil der Pfalzgraf mit an solchem Land Theil hatte.

Markgraf Ernst zu Baden-Durlach wollte zwar die Vormundschaft als nächster Agnat behaupten: weil aber die Theilungsstreitigkeiten mit seines Bruders Kindern noch nicht ausgemacht waren, wurde Er davon ausgeschlossen.

Herr Schöpflin und Herr K. R. Sachs melden: Daß Herzog Wilhelm IV. in Bayern Vormund gewesen seye: Allein die mir bekañte Urkunden wissen nichts davon; vielleicht ware er nur Ehren-Mitvormund.

Als

Als der Pfalzgraf Johann zu Simmern An. 1556. die Vormundschaft niederlegte, versicherten Ihne seine bisherige Pflegsöhne eydlich, niemalen wegen dessen, was Er währender Vormundschaft verrichtet und eingenommen habe, weiter etwas an Ihne zu fordern. (1)

Ein gleiches geschahe An. 1557. gegen den Grafen von Eberstein. (2)

* * *

Von Markgraf Philiberts zu Baden Kinder Vormundschaft berichtet Herr K. R. Sachs: Selbige haben geführt Herzog Albrecht V. in Bayern, des Prinzens Großmutter, Herzog Wilhelms IV. in Bayern Gemahlin, und Graf Carl zu Hohenzollern: Markgraf Carl II. zu Baden-Durlach habe geglaubt, Er seye, als nächster Agnat, darzu berechtiget, und habe An. 1570. am Cammergericht geklagt: Nachdeme aber der Kayser den Prinzen An. 1571. vor majorenn erklärt, habe sich der Streit von selbsten gehoben.

Markgraf Christophs II. zu Rodemachern Prinzen hatten zum Vormund Herzog Wilhelm V. in Bayern.

Mark-

(1) *Cod. dipl. Bad.* n. 476. Tom. 7. p. 89.
(2) *ibid.* n. 479. p. 99.

Markgraf Eduard Fortunatus zu Baden-Baden übertruge in seinem Testament die Vormundschaft seiner hinterlassenden Kinder seiner Frau Wittwe: weil aber dasselbe vermuthlich nicht zur Vollständigkeit gekommen ist; so führten die Vormundschaft würklich Erzherzog Albrecht zu Oesterreich und Graf Salentin zu Ysenburg.

Markgraf Wilhelm zu Baden-Baden ernannte in seinem An. 1673. errichteten Testament resp. seinem Enkel von seinem verstorbenen Erbprinzen, sodann seinen übrigen Kindern zu Vormündern seine Gemahlin Maria Magdalena und seinen Prinzen Hermann: Pfalzgraf Philipp Wilhelm zu Neuburg aber wurde zum Mitvormund erbetten.

Herr Markgraf Ludwig Wilhelm zu Baden-Baden verordnete in seinem Testament seinen Kindern zu Vormündern seine Frau Wittwe, Sibylla Augusta, und zu Mitvormundern den Churfürsten Johann Wilhelm zu Pfalz, nebst dem Herzog Leopold zu Lothringen: Jene aber führte die würkliche Vormundschaft und Administration allein. Der Kayser bestättigte es An. 1708. den 27. Jun.

* * *

Die Frau Markgräfin Sibylla Augusta zu Baden-Baden disponirte

An.

An. 1703. über die Vormundschaft ihrer Herrn Söhne, in so ferne solches ihre Erbgüter in Böhmen betrafe.

* * *

Markgraf Jacob II. Durlachischer Linie ordnete An. 1590. in seinem Testament seine Wittwe, seinen Bruder Ernst Friedrich, sodann Herzog Wilhelm in Bayern und Grafen Carl zu Hohenzollern zu Vormündern: Markgraf Ernst Friedrich hingegen wollte die Vormundschaft allein haben: Der Graf von Hohenzollern gieng an den Kayser; nachdeme aber des Markgrafs Jacobs einiger Prinz mit Tod abgieng, wurde An. 1594. ein Vergleich wegen der Vormundschaft der Töchtern getroffen. (1)

Markgraf Carl II. zu Durlach ordnete seinen Kindern zu Vormündern, seine Wittwe, sodann den Churfürsten Ludwig zu Pfalz, den Pfalzgrafen Ludwig zu Neuburg, und den Herzog Ludwig zu Würtemberg: Ohnerachtet aber das Testament nicht zu seiner Vollständigkeit gediehen ware, so verbliebe es dennoch bey dieser Vormundschaft. (2)

Als

(1) Schoepflin. T. 4. p. 78. sqq. Sachs 4. Th. 207. S.
(2) Sachs 4. Th. 174. u. f. 185. u. f.

Als die beede ältere Prinzen volljährig wurden, übernahmen sie nebst der Frau Mutter die Vormundschaft über den jüngsten. (1)

Markgraf Georg Friedrich zu Durlach verordnete An. 1615. seinen Kindern auf allen Fall zu Vormündern Markgraf Joachim Ernst zu Brandenburg, und Herzog Johann Friedrich zu Würtemberg: währender Vormundschaft solle es bey der jetzigen Regierungsverfassung bleiben: Die geheime Räthe sollen der Evangelischen Religion zugethan seyn; Staatssachen solle man an die Vormundschaft gelangen lassen; die Justizadministration aber, wie auch die Annahm und Erlassung der Räthe, Beamten und Kirchendiener verbleibet denen geheimen Räthen: wann beede Vormünder sterben, oder die Religion ändern, oder sie nicht genau beobachten, solle ein anderer der Evangelischen Religion zugethaner Fürst erwählet werden; Die vormundschaftliche Räthe sollen sich die Verschwiegenheit empfohlen seyn lassen ꝛc.

Markgraf Friedrich V. zu Durlach setzte An. 1649. in seinem Testament seinen Kindern zu Vormündern Herzog Eberhard zu Würtemberg und Landgraf Georg zu Hessen-Darmstadt.

Mark-

(1) Sachs 4. Th. 198. S.

Markgraf Friedrich Magnus zu Baden-Durlach ordnete in seinem Testament An. 1693. seinen Kindern zu Vormündern seine hinterlassene Wittwe und seinen Bruder Carl Gustav, welchen Er den Markgrafen Georg Friedrich zu Brandenburg-Onolzbach, und den Markgrafen Ludwig Wilhelm zu Baden-Baden substituirte.

Herr Markgraf Carl Wilhelm zu Baden-Durlach verordnete zu seines bereits zuvor verstorbenen Erbprinzens hinterlassener Prinzen Vormündern seine, des Herrn Markgrafens, Frau Wittwe, nebst seines Herrn Bruders ältestem Prinzen, Carl August. Ihnen wurde ein vormundschaftliches geheimes Rathscollegium beygeordnet. Wann eine dieser Fürstlichen Personen abgehen würde, solle eine andere Fürstliche Person derselbigen Stelle ersetzen. (1)

Als nun die Frau Wittwe An. 1742. starb, gelangte des Herrn Administratoris Carl Augusts zweyter Herr Bruder, Prinz Wilhelm Eugenius, zur Mitvormundschaft.

Eine Reichshofräthliche Resolution in Sachen: Baden-Durlach, pto. Confirmationis Contutelæ testamentariæ, ist

der

(1) Sachs 5. Th. S. 141. Schoepflin. Tom. 4. p. 400.

der Substanz nach bey dem Freyherrn von Cramer (1) zu lesen.

* * *

Ein Markgraf zu Baden solle auch seinen Canzler zum Vormund seiner Kinder bestellet haben, und derselbige vom Cammergericht An. 1589. bestättiget worden seyn: (2) Ich kan aber nichts eigentliches davon melden.

§. 12.

Was einige Markgrafen zu Baden-Durlach wegen Erziehung Ihrer Kinder, der Prinzen Reisen, u. d. verordnet haben, übergehe ich, als eine temporelle Sache. (3) Kinder-Erziehung.

§. 13.

Daß die Herrn Markgrafen zu Baden von beyden Linien mit 18 Jahren majorenn werden, berichten Bucelin (4) und Sonntag. (5) Majorennität.

In vorigen Zeiten nahme man es, wie bey allen hohen teutschen Häusern, so auch

(1) In *Proceſſ. Imper.* §. 2161. p. m. 608.
(2) v. Mein teutsch. Staatsr. l. c. p. 367.
(3) v. z. E. SCHOEPFLIN. Tom. 4. p. 209. 214. &c.
(4) *in Germ. Stemm. Topogr.* Tom. 4. p. 3.
(5) *de Jur. & Prærogat. March. Badenſ.* §. 11.

bey Baden, nicht so genau, scheinet auch keine gewisse allgemeine Regel gehabt zu haben.

Markgraf Christoph I. der gemeinsame Stammvater der beeden ietzig Fürstlichen Linien, ware 22. Jahr alt, als sein Herr Vater starb: Man findet aber nicht, daß Er unter eine Vormundschaft gekommen seye.

Markgraf Bernhards III. zu Baden-Baden Prinzen Vormünder legten An. 1556. die Vormundschaft nieder, und übergaben die Regierung beyden Prinzen, obgleich der ältere erst 20 Jahr alt ware (1): Und zwar mit Vorwissen des Kayserlichen Cammergerichts:

Graf Wilhelm zu Eberstein aber begabe sich der Spanheimischen Vormundschaft erst An. 1557. und zwar, wie die Urkund lautet, aus dem Grund, weil der Markgraf Philibert nunmehro zu diesem Alter kommen seye, daß Er sich der Regierung und Verwaltung seiner Lande und Leute selber unterziehen und vorseyn möge und wolle. (2)

„Markgraf Eduard Fortunatus trate „nach seines Herrn Vaters tod die Regie„rung an, als Er 24. Jahr alt ware.„

Mark-

(1) *Cod. dipl. Bad.* n. 476. Tom. 7. p. 89. n. 477. p. 93.
(2) cit. *Cod. dipl.* n. 479. Tom. 7. p. 99.

* * *

Markgraf Ernst Friedrich zu Durlach mußte unter der Vormundschaft bleiben, bis Er 25. Jahr alt war.

Markgraf Georg Friedrich zu Durlach ordnete auch in seinem Testament An. 1615.: Ein minderjähriger Landesfolger solle bis zu erfülltem 25stem Jahr unter der Curatel bleiben; aber dennoch die Collegia, sonderlich den geheimen Rath, täglich besuchen.

Markgraf Friedrich Magnus hingegen erklärte zwar An. 1693. in seinem Testament seine Regierungs-Nachfolgere nach zurückgelegtem 18 Jahr für volljährig; und noch im 16den Jahrhundert würde es vielleicht dabey geblieben seyn: Nun aber will der Kayserliche Hof dergleichen nicht mehr gelten lassen.

§. 14.

Kayser Maximilian II. erklärte Markgraf Philipp II. zu Baden-Baden An. 1571. für majorenn, als er erst 13. Jahr alt war. (1) Venia ætatis.

Um das Jahr 1678. bekame Herr Markgraf Ludwig Wilhelm zu Baden-Baden in seinem 23sten Jahr vom Kayser Veniam ætatis.

(1) *Cod. dipl. Bad.* n. 485. Tom. 7. p. 126.

Und An. 1746. den 3. Oct. (1) erhielten Herrn Markgrafens Carl Friedrichs zu Baden-Durlach Durchlaucht (kurz zuvor, ehe Sie 18 Jahr alt wurden, von Kayserlicher Majestät auch Veniam ætatis.

§. 15.

Vermählungssachen.

Markgraf Eduard Fortunat von Baden-Baden bekame wegen seiner An. 1593. getroffenen Vermählung mit Maria, Jobsts von Eicken, Oranischen Hofmarschallens und Gouverneurs zu Breda, Tochter, mit seinem Herrn Vettern Durlachischer Linie Streit. (2)

An. 1605. den 26. Febr. liesse der Kayser ein Decret in der Sache ergehen.

An. 1613. machte dieser Handel auf dem Reichstag viel zu schaffen.

An. 1622. den 4. Sept. ergienge in denen §. 26. berührten Streitigkeiten eine Reichshofraths-Urtheil, welche einen favorablen Einfluß für Baden-Baden auch in dieser Sache hatte.

Auf dem Reichstag An. 1640. 41. wurde sie wieder rege:

So

(1) Staatsschrift unter Kayser Franz, Tom. 4. p. 188. add. p. 505.

(2) v. Mein teutsch. Staatsrecht 19. Th. S. 102. u. f. Sachs 3. Th. 288. S.

So auch bey denen Westphälischen Friedenstractaten: der Friedensschluß von 1648. aber ware Baden-Baden günstig; und dabey verbliebe es.

Mehreres von deme, was bey denen Westphälischen Friedenstractaten vorgekommen ist, sehe man bey Pfannern (1) und H. von Meyern. (2)

* * *

Markgraf Georg Friedrich zu Durlach disponirte An. 1615.: Wann der regierende Herr im 26sten Jahr nicht heurathe, oder 5. Jahr in einer unfruchtbaren Ehe lebe, solle der nächste Erbfolger sich vermählen, und wo dieser es innerhalb eines Jahres nicht thäte, der folgende: Alle Herrn vom Haus aber sollen sich zwar vermählen können, doch mit Bewilligung des regierenden Herrns, oder seiner Vormündere.

Markgraf Friedrich Magnus zu Baden-Durlach machte An. 1693. in seinem Testament in Ansehung der Vermählung seiner Kinder eine Verfügung.

Markgraf Georg Friedrich zu Durlach heurathete An. 1621. seines Amtmanns zu Stauffenberg, Joh. Thom.

(1) *in Histor. Pac. Westphal.* p. m. 574. sqq.

(2) In den Westphälis. Fried. Handl. v. Hauptreg. voc. Baden, it. Durlach.

Stotzens Tochter, Elisabeth, mit dem Beding, daß, wann sie Kinder zeugten, selbige mit dem in denen Ehepacten ihnen ausgeworfenen Unterhalt zufrieden seyn sollten: Das einige Kind aber starb bald. (1)

Gundling solle gelehret haben (1): In dem Fürstl. Badischen Haus seye ein alter Stammvertrag vorhanden: Welcher Markgraf eine Mißheurath thun würde, dessen Kinder sollten von der Erbfolge ausgeschlossen werden; weil aber solcher von dem Kayser nicht bestättiget worden seye, habe Derselbige ihn auch nicht für rechtskräftig erkennen wollen: Ich zweifle aber, daß dieses Vorgeben erweislich seye.

* * *

Markgraf Bernhard I. liesse sich An. 1392. nach 18 jähriger Ehe vom Pabst scheiden, weil seine Gemahlinn Ihme zu nahe verwandt seye.

§. 16.

Ehepacten. Von Markgraf Jacobs I. Ehepacten von 1408. mit der Prinzeßin Catharina von Lothringen will ich nichts ins besondere melden. (3)

Was

(1) Sachs 4. Th. 506.
(2) Discours über den Westphl. Fried. (1736.) p. 100.
(3) v. Sachs 2. Th. 372. S. *Cod. dipl. Bad.* n. 334. Tom. 6. p. 48.

Was nach Markgraf Christophs I. Testament von 1515. ein jeder sich vermählender Markgraf in seinen Ehepacten zu beobachten habe, siehe zuvor §. 2.

Markgraf Philipps II. von Baden-Baden Ehepacten von 1586. mit einer Prinzeßin von Jülich hat man im Druck: (1) Er starb aber als Bräutigam.

* * *

Von Markgraf Eduard Fortunat zu Baden-Baden siehe hernach §. 19.

Von Markgraf Hermann Fortunats zu Rodemachern Ehepacten von 1627. sehe man an unten (2) angezeigter Stelle nach.

Markgraf Ferdinand Wilhelms zu Baden-Baden Ehepacten von 1653. mit der Prinzeßinn Louise Christine von Savoyen finden sich an unten (3) angezeigten Orten.

(1) Teschenmacher *Annal. Cliv. in Cod. dipl.* p. 198.

(2) Mein teutsch. Staatsr. 19. Th. 375. S.

(3) Beym Guichenon *dans les Preuves de l'Histoire geneal. de Savoye*, p. 613. in Lünigs R. Arch. Part. spec. Cont. 2. unter Baden, p. 957. und in du Mont *Corps dipl.* Tom. 6. P. 2. p. 46.

§. 17.

Morgengabe. Etwas von Morgengabe-Sachen aus dem Fürstlichen Hause Baden habe ich anderwärts (1) angeführt.

Wie Markgraf Otto zu Hochberg-Sausenberg, (so um das Jahr 1384. gestorben,) seine Gemahlinn um ihre Morgengabe versichert habe, siehe bey Herrn K. R. Sachs. (2)

Markgraf Jacob I. erlaubte A. 1453. in seinem Testament: Daß seine Prinzen Ihre Gemahlinnen wegen ihrer Morgengabe auf ihre Güter anweisen mögen.

§. 18.

Gemahlinn-Handgelder. Von den Fürstl. Badischen Gemahlinnen Handgeldern habe ich aus Ehepacten von 1586. einiges angemerket. (3)

§. 19.

Wiederlage ꝛc. und Wittum. Wie Markgraf Rudolf III. zu Hochberg aus dem Hause Baden seiner Gemahlinn Heurathgut widerlegt habe, sehe man an unten (4) angezeigtem Ort.

Kayser

(1) In meinem teutsch. Staatsr. 19. Th. 376. S. 20. Th. 262. S.
(2) 1. Th. 509. S.
(3) Im T. Staatsr. l. c. 20. Th. 304. S.
(4) Bey Sachs 1. Th. 537. S. u. f.

Kayser Ruprecht ertheilte Markgraf Bernharden I. zu Baden die Erlaubniß, seiner Gemahlinn Anna von Oettingen, ein Witthum in seiner Markgrafschaft für die Ihme zugebrachte 20000 fl anzuweisen. (1)

Markgraf Carl I. wiederlegte A. 1446. seiner Gemahlinn Heurathgut von 30000 Ducaten mit eben so viel, und verpfändete dafür die Herschaften Hochberg und Höhingen nebst dem vierten Theil der Herrschaften Lahr und Mahlberg.

Markgraf Jacob I. verstattete in seinem Testament An. 1453.: Daß seine Prinzen ihren Gemahlinnen den Witthum auf denen Jedem zugetheilten Gütern anweisen mögen.

Markgraf Christoph I. disponirte An. 1515.: Seine Wittwe solle jährlich 2100. fl. bekommen: Daran solle Markgraf Bernhard 800 fl. Markgraf Philipp und Ernst zusammen auch so viel zahlen; und wegen des übrigen wurde sie auf Stadeck und den Zoll zu Boppard verwiesen.

Markgraf Bernhards III. zu Baden-Baden Wittwe wurden die Herrschaften

(1) v. *Cod. dipl. Bad.* n. 329. Tom. 6. p. 20. Schilter *ad Jus feud. Alem.* Cap. 26. §. 11. p. 188.

Uſeldingen und Püttingen An. 1538. zum Wittwenſitz angewieſen. (1) An. 1556. verglichen ſich ihre Herrn Söhne noch weiter wegen ihres Witthums. (2)

Was Markgraf Philipp II. ſeiner Gemahlinn, einer Prinzeßin von Jülich, An. 1586 für einen Witthum verſprochen habe, iſt hieher zu weitläuftig. (3)

Als An. 1588. in der Baden-Badiſchen Linie eine Theilung vorgienge, übernahmen die jüngere Prinzen den Unterhalt ihrer Frau Mutter.

Was Markgraf Eduard Fortunat An. 1593. und 1596. ſeiner Gemahlinn verſprochen habe, ſiehe anderwärts. (4)

An. 1600. wieſe Er ſeiner Gemahlinn ihren Wittwenſitz auf dem Schloß zu Baden an, oder, wenn dieſes zur Zeit des Falles noch in fremden Händen ſeyn ſollte, einſtweilen zu Caſtellaun.

Was Markgraf Hermann Fortunat zu Rodemachern An. 1627. ſeiner zukünftigen Gemahlinn, einer gebohrnen Freyfrau von Criechingen zugeſagt habe, iſt von mir anderwärts (5) erzählt worden.

Was

(1) *Cod. dipl. Bad.* n. 474. Tom. 7. p. 75.
(2) Sachs 3. Th. 218. S.
(3) v mein teutſch. Staatsr. 21. Th. 262. S.
(4) Im Staatsr. c. p. 264. ſqq.
(5) l. c. Tom. 19. p. 375.

Was Markgraf Wilhelm An. 1653. einer Savoyischen Prinzeßin für einen Witthum bestimmet habe, sehe man an der (1) angezeigten Stelle.

* * *

In dem Erbvertrag von 1765. ist für die Fürstliche Frau Wittwen gesorgt worden.

§. 20.

Nicht regierende Herrn.

Die nachgebohrne Prinzen aus diesem Fürstlichen Hause wurden vormals entweder geistlich, und bekamen sodenn etwas an Geld, wenigstens so lang, bis sie von ihren geistlichen Pfründen leben konnten: Oder, wann sie weltlich blieben, bekamen sie fast alle in der Theilung ein Stück Landes, dessen sich sodenn zuweilen einige freywillig wiederum gegen ein verglichenes jährliches Stück Geld begaben.

Nur An. 1380. wurde in dem Badischen Erbvertrag beliebt: Ein nachgebohrner Prinz solle jährlich 500. fl. oder so viel an Pfäflicher Gült haben.

* * *

Markgraf Georg Friedrich zu Durlach verschafte An. 1615. (2) in seinem Te-

(1) l. c. Tom. 21. p. 272.
(2) SCHOEPFLIN, Tom. 4. p. 211, sqq.

Testament seinem zweyten Prinzen die Einkünfte der hintern Grafschaft Sponheim, und dem dritten die Einkünfte des Amts Grävenstein, mit Vorbehalt der Landeshoheit für den regierenden Herrn ꝛc. Weil aber diese Lande An. 1622. wieder an Baden-Baden abgetretten werden mußten, wurde nichts daraus.

Auf diesen als möglich vorausgesetzten Fall hatte Markgraf Georg Friedrich ferner disponirt: Wann ohne den regierenden Herrn nur noch ein Prinz vorhanden wäre, solle Er, wann Er 25 Jahr zurückgelegt, oder, nach Rath des regierenden Herrn, oder dessen Vormünder, sich vermählt, jährlich 5000. fl. haben: Wären 2. oder 3 Prinzen vorhanden, sollen jeder jährlich 3000. fl. bekommen; wären es aber 4. oder mehrere, jeder jährlich 2000. fl. Vermählte sich der jüngere Herr, und die ihme ausgesetzte Lande kämen von Durlach weg, solle Er Badenweiler, auch Schloß und Stadt Sulzburg, (mit Vorbehalt der Landeshoheit für den regierenden Herrn) als Lehen zur Wohnung bekommen, nebst 5000. fl. auch Frucht, Wein und Jagd ꝛc.

Nach dem hierauf An. 1624. den 16. Febr. in der Durlachischen Linie geschlossenen oder projectirten Vergleich sollte der zweyte Prinz, Carl, jährlich 7000. Thlr. der dritte, Christoph, aber 4000. Thlr.

bekommen, und des zuerst Sterbenden Antheil dem Ueberlebenden zufallen. (1)

Markgraf Friedrich V. zu Durlach verordnete seinen nachgebohrenen beeden Prinzen An. 1649. in seinem Testament die Schlösser Otlingen (nun Fridlingen) und Dautenstein zur Wohnung.

Markgraf Friedrich VI. vergliche sich mit seinem Bruder Gustav Adolf, oder Bernhard Gustav, der Catholisch und geistlich worden ware, An. 1668. dahin, daß der Herr Markgraf seines Herrn Bruders Schulden übernahme, und ihme jährlich 5000. fl. so lang versprache, bis Er zu hohen geistlichen Würden gelangete.

Markgraf Friedrich Magnus zu Baden-Durlach machte An. 1693. in seinem Testament Vorsehung wegen Abfindung der Nachgebohrnen.

* * *

Von der jetztmaligen Versorgung der nachgebohrnen Prinzen kan ich von beyden Linien nur so viel melden, daß Selbige nichts an Gütern, sondern nur gewisse Summen Geldes bekommen.

§. 21.

(1) Schoepflin. Tom. 4. p. 212.

§. 21.

Prinzeßinnen. Unvermählte.

Von der unvermählten Badischen Prinzeßinnen Unterhalt findet man, meines Wissens, nichts im Druck, als dieses wenige:

Der An. 1761. ohne Prinzen verstorbene Herr Markgraf **Ludwig Georg** zu Baden-Baden ware in seinem Testament für seiner hinterlassenen einigen Prinzeßinn Tochter, (so noch unvermählt ist) Fürstlichen Unterhalt besorgt.

* * *

Markgraf Georg Friedrich zu Baden-Durlach verschafte An. 1615. in seinem Testament jeder unvermählten Prinzeßinn jährlich 500. fl.

Ferner verordnete Er: Die Prinzeßinnen sollen bis zu ihrer Vermählung unter der Curatel bleiben.

In dem Erbvertrag von 1765. hat man auf alle Fälle wegen der Prinzeßinnen Abrede genommen.

§. 22.

Heurathgut.

In dem Badischen Erbvertrag von 1380. wurde beliebt: Die Töchter, wann sie sich vermählen, sollen mit 6000. fl. oder ins Kloster zur ziemlichen Nothdurft, ausgesteuert werden.

Mark-

Markgraf Bernhard I. verspräche seiner An. 1409. in das Haus Leiningen vermählten Prinzeßinn Beatrix 8000. fl. und verpfändete dafür die Herrschaft Grevenstein, welche erst An. 1435. wieder eingelöset wurde.

Seine Prinzeßinn Margaretha bekame auch 8000. fl. als sie sich ins Haus Nassau verehlichte;

So auch die Prinzeßinn Ursula, so einen Grafen von Ziegenhayn bekame.

Markgraf Jacob I. verordnete in seinem Testament An. 1453.: Die Prinzeßinnen sollen gleich mit dem Eintritt in das zwölfte Jahr ihres Alters sich verpflichten, daß sie keine grössere Summe, als 10000. fl. zur Ehesteuer jemals begehren, noch irgend eine Ansprach an die Fürstliche Erbschaften machen wollen: Würde eine sich in ein geistlich Stift begeben, so solle alle Jahr 100. fl. vor Sie bezahlt werden, das Kloster aber auf allen künftigen Erbfall Verzicht leisten.

Ferner: Der Prinzeßinn einer von denen dreyen abgehenden Linie sollen 10000. fl. Ehesteuer richtig bezahlt werden: Würden zwey Linien aussterben, so solle die dritte verbunden seyn, für die zurückgelassene Prinzeßinnen zu sorgen.

In

In dem Bad- und Hochbergischen Erbvertrag von 1490. wurde die Aussteuer einer Prinzeßinn auf 8000. fl. gesetzt.

Markgraf Christoph I. versprache An. 1490. seiner Prinzeßinn Sibylla bey ihrer Verlobung 18000. Rheinische Gulden: Bey ihrer würklichen Vermählung An. 1503. aber bekame sie nur 5000. fl. und 1000. fl. zu Kleinodien: Die jüngere Prinzeßinn Beatrix erhielte von Ihme 8000. Rheinische Gulden.

Nach dieses Markgraf Christophs I. Disposition von 1515. solle jede Prinzeßinn, welche sich vermählt, acht bis höchstens 10000. fl. Aussteuer bekommen: Würde aber ein Markgraf noch mehrere Länder erwerben, als er von ihme dem Testatoren, ererbe, solle ihme freystehen, die Aussteuer zu vergrössern: Stürbe einer seiner Prinzen-, mit Hinterlassung Prinzeßinnen, sollten die, so sich vermählen, also ausgesteuert, die aber, so erwählten ins Kloster zu gehen, billiger Massen berathen werden.

An. 1662. gabe Markgraf Hermann Fortunat zu Rodemachern, Baden-Badischer Linie, seiner in das Haus Hohenzollern vermählten Prinzeßin 10000. fl. mit, und darunter 2000. fl. für Kleider und Mobilien. (1)

Die

(1) v. mein teutsch. Staatsr. 20. Th. 3. S. u. f.

Die Prinzeßinn Augusta Maria Johanna zu Baden-Baden, vermählte Herzoginn zu Orleans, bekame An. 1724. Kraft väterlichen Testaments, zum Heurathgut 20000. fl.

* * *

Markgrafens Carls II. zu Badens Durlach Prinzeßinn, Ursula Dorothea, bekame 10000. fl. nebst 5000. fl. zu einer Verehrung; und eben so viel wurden auch der Prinzeßinn Elisabeth bestimmt: Im Fall sie ohne Kinder abgiengen, sollte das Heurathgut zurückfallen. (1)

Markgraf Jacobs III. Durlachischer Linie Prinzeßinn Anna bekame 10000. fl. zur Aussteuer, mit Bedingung des Rückfalls an das Haus, wann sie ohne Leibeserben mit Tod abgehen würde. (2)

Markgraf Georg Friedrich zu Durlach verschafte einer Prinzeßinn, nach Markgraf Ernstens Disposition von 1550. zum Heurathgut 10000. fl. doch nur des regierenden Herrn Töchtern; wegen der übrigen sollte der regierende Herr die Vorsehung thun.

Markgraf Friedrich Magnus zu Durlach disponirte An. 1693. in seinem Testament wegen seiner Prinzeßinnen Heurathssachen.

(1) Sachs 4. Th. 196. S.
(2) Sachs 4. Th. 330. S.

Er gabe An. 1698. seines Bruders Carl Gustavs an Sachsen-Weimar vermählten Prinzeßinn 10000. fl. worzu der Prinzeßinn Herr Vater noch 15000. fl. legte. (1)

* * *

Ob in denen Fürstlich-Badischen Landen der Prinzeßinnen Heurathgut von dem Haus, oder denen Unterthanen, bezahlt werde? finde ich nicht angemerkt.

Von der Ausfertigung einer Fürstlich-Badischen Prinzeßinn sehe man ebenfalls von beyden Linien an denen bereits angezeigten Orten meines Staatsrechts.

§. 23.

Verzicht. Nach Markgraf Jacobs I. und Christophs I. Dispositionen resp. von 1453. und 1515. solle jede Prinzeßinn, so bald sie das 12te Jahr erreicht, auf alle Anforderungen, ihre Aussteuer ausgenommen, Verzicht leisten.

Nun aber lässet man es bis zu ihrer Vermählung anstehen.

* * *

Die An. 1724. (2) an Orleans vermählte Baden-Badische Prinzeßinn, Augusta Maria Johanna, verziehe sich eyd-

(1) v. von Ludolf *de Jur. Foemin. illustr. Append.* Part. 3. p. m. 104.

(2) v. *Cod. dipl. Bad.* n. 520. Tom. 7. p. 246.

eydlich, für sich und alle ihre Erben, bey ihrer Vermählung, aller väter- und mütterlichen Erbschaft zum besten der Fürstlichen Linien zu Baden und Durlach; und der Herr Bräutigam, nebst dessen Frau Mutter, bestättigten es.

* * *

Markgraf Georg Friedrich zu Durlach ordnete An. 1615. in seinem Testament: Der Verzicht der Prinzeßinnen auf die Erbfolge solle ein beständiges Haus-Grundgesetz seyn.

Markgraf Friedrich V. ordnete An. 1649. auch in seinem Testament: Die Prinzeßinnen sollten auf die Erbfolge Verzicht leisten.

Ein Beyspiel eines Verzichts einer Baden-Durlachischen Prinzeßinn von 1697. habe ich anderwärts (1) angeführt.

§. 24.

Erbrecht.

Daß die Fürstlich-Badische Prinzessinnen, so lang noch Jemand von dem Mannsstamm des ganzen Hauses vorhanden ist, von der Erbfolge in Land- und Leuten ausgeschlossen werden, ist bereits §. 2. angemerket worden.

(1) Im teutsch. Staatsr. 15. Th. 519. S. add. H. von Ludolf l. c.

Nun ist noch zu melden, wie es dann bey Abgang einer Fürstlichen Linie, oder des ganzen Hauses, in Ansehung ihrer zu halten seye.

In dem Stammvertrag von 1356. wurde beliebt: Bey Abgang einer männlichen Linie solle denen Töchtern für all ihr Recht 1000. Mark Silbers zur Aussteuer gegeben werden.

Kayser Ruprecht (1) hat Markgraf Bernhards I. Töchtern, auf den Fall ihr Vater ohne Söhne absterben würde, für Succeßionsfähig erklärt, ohnerachtet die Markgrafen von Hochberg, so von eben diesem Stamm waren, noch florirten; Die drey geistliche Churfürsten stellten auch Bewilligungs-Urkunden darüber aus: Der Fall ereignete sich aber nicht, und die Agnaten würden schwerlich darzu geschwiegen haben.

Der Erbvertrag von 1490. enthält: Wann keine männliche Erben von beyden Linien vorhanden seyn würden, sollen die Prinzeßinnen das Erbrecht haben.

Ob

(1) Mein teutsch. Staatsr. 15. Th. S. 360. 16. Th. S. 324. Schilter. *de Invest. simult.* Cap. 2. §. 4. *Cod. dipl. Bad.* n. 318. Tom. 6. p. 6.

Ob (1) aber gleich Philipp der letzte Markgraf zu Hochberg mit dem Markgrafen zu Baden An. 1490. diesen Erbvergleich geschlossen, und der Kayser selbigen bestättiget hatte, auch des Markgrafens Philipps Tochter, vermählte Herzoginn von Longueville, die Grafschaft Neufchatel bekame; so wollte doch diese Prinzeßinn auch noch Sausenberg, Röteln und Badenweiler darzu haben. Der Streit gediehe an das Cammergericht; An. 1581. aber wurde ein Vergleich getroffen, durch welchen Longueville 225000. fl. erhielte.

Als Markgraf Philipp I. zu Baden-Baden An. 1533. bey seinem Tode eine einzige Prinzeßinn hinterliesse, machten Philipps I. beede hinterlassene Brüder wegen seiner Erbschaft einen Vergleich Namens der Prinzeßinn mit ihrem Oncle, Herzog Wilhelm in Bayern; der aber ohne Zweifel nur die Privat- oder Mobiliarverlassenschaft betroffen hat.

Der Erbvertrag von 1765. zwischen Baden-Baden und Baden-Durlach hat auch vor diesen Fall auf das Zukünftige gesorget.

(1) v. mein teutsch. Staatsr. 16. Th. 194. S. Sachs 1. Th. 584. S. 3. Th. 64. S. 4. Th. 38. S. Schweder. *Theatr. Praetens.* (1727.) 2. Th. 32. S.

Von der Fürstlich-Baden-Badischen Prinzeßinnen Erbfolge in denen Böhmischen Herschaften aber siehe unten Cap. 9.

§. 25.

Natürliche Kinder.

Herr Kirchenr. Sachs (1) meldet: Markgraf Bernhards III. zu Baden-Baden 3. jüngste natürliche Söhne seyen An. 1532. auf Kayser Carls V. Befehl, vor rechtmäßige Prinzen erkläret worden; welches auch hernach in Ansehung zweyer älterer geschehen seye: Als sie hernach von denen Landesfolgern ihren Unterhalt verlangt, seye jedem jährlich 40. fl. versprochen worden; sie haben sich aber aller Rechte, deren sie sich angemaßt hatten, und aller ferneren Ansprache begeben müssen: Sie seynd aber nicht vor rechtmäßige Prinzen erklärt, sondern bloß legitimiret worden, welches zweyerley ist; und von der Legitimation allein läßet sich noch gar kein Schluß auf den väterlichen Stand und die Succeßion machen.

Von Herrn Markgrafens Friedrichs VI. zu Baden-Durlach natürlichen Söhnen, denen jetzigen Herren von Münzesheim, und deren Versorgung mit einem Lehen, sehe man Imhof, (2) meinteuts

(1) 3. Th. 214. S.
(2) *in Notit. Procer. Imp.* Lib. 4. Cap. 8. §. 32.

teutsches Staatsrecht, (1) Herrn Professor Schöpflin (2) und Herrn K. R. Sachs. (3)

§. 26.

Schulden. Was von Schuldensachen bey dem Fürstlichen Hause Baden vorgekommen ist, davon will ich nur die neuere Zeiten berühren.

Markgraf Christoph I. disponirte An. 1515.: Die auf jedes seiner Söhne Landesantheil haftende Schulden, welche bis auf Michaelis 1510. gemacht worden, solle er, ohne der andern Brüder Beytrag, allein bezahlen: Diejenige Schulden hingegen, welche er, der Vater, nach solcher Zeit zu machen nöthig finden würde, sollen in drey gleiche Theile gehen, und von solchen Markgraf Philipp die Helfte allein, Markgraf Bernhard und Markgraf Ernst aber die andere Helfte zusammen übernehmen.

Schon oben §. 8. berührter Massen, wurde An. 1537. zwischen beeden Hauptlinien des Fürstlichen Hauses wegen der

(1) 22. Th. 335. S.
(2) Tom. 4. p. 305.
(3) 4. Th. 699. S.

auf der Markgrafschaft haftenden Schulden ein Vergleich errichtet, welcher an unten (1) bemerkten Ort zu lesen ist.

Damals wurde auch verglichen: Daß, wann der eine regierende Herr wegen der Schulden des andern von den Glaubigern belangt und in Schaden gesetzt würde, ihme freystehen sollte, des andern Länder in Besitz zu nehmen, und so lang zu benutzen, bis er sich seines erlittenen Schadens daran erholt haben würde.

Als An. 1588. in der Badischen Linie eine Theilung vorgienge, mußte jeder die Schulden übernehmen, so auf seinem Landesantheil hafteten.

Markgraf Eduard Fortunat, Baden-Badischer Linie, machte grosse Schulden; als er nicht zahlte, giengen die Glaubiger an das Cammergericht, und Wilhelm Münchs von Wildsberg Erben, die von Lüzelburg, allein klagten 76000 fl. ein; (2) es ergiengen auch An. 1590. vier Mandata gegen den Markgrafen.

Kayser

(1) In meinem teutsch. Staatsr. 23. Th. 516. S. u. f. wie auch beym Lünig und *du* Mont loc. supr. all.

(2) v. H. von Ludolf *Symphor. &c.* Tom. 3. col. 663. sqq.

Kayser Rudolf II. setzte so gar dem Markgrafen die Herzoge von Bayern und Lothringen zu Landes-Administratoren, welche statt ihrer den Cammergerichts-Präsidenten, Grafen Marx Fuggern, darzu bestelleten, der die Regierung der Lande übernehmen, aus den Einkünften dem Markgrafen für Sich und die Seinige, etwas gewisses abgeben, und das übrige zu Bezahlung der Schulden anwenden sollte.

Markgraf Ernst Friedrich von Baden-Durlach aber stellte dem Kayser vor: Er habe auch starke Anforderungen, und nahme An. 1594. des Markgrafens Eduardi Fortunati obere Markgrafschaft weg, worzu er durch den Vergleich von 1537. berechtiget zu seyn glaubte. vid.

Bericht, was sich vor und nach ohnlängst durch Herrn Ernst Friedrichen Markgrafen zu Baden ꝛc. vorgenommenen Occupation des oberen Theils des Fürstenthums der Markgrafschaft Baden verloffen, insonderheit aber was Ihro Fürstl. Gnaden fürnehmlich dazu bewegt und Ursach geben. 1595. 4.

Sein An. 1594. den 26. Nov. an den Kayser deswegen erlassenes Schreiben ist auch sonst (1) gedruckt zu finden.

(1) In den Acten in Sachen: Baden-Durlach c. Würtemb. Beßigh. ꝛc. betreffend.

Ubrigens geschahe die Besitznehmung Anfangs nur Administrationsweise.

An. 1596. ergiengen in der Lützelburgischen Schuldsache vier Paritoriæ plenæ gegen den Markgrafen Eduard Fortunat, welcher aber An. 1600. darüber starb.

Einige Gelehrte geben vor: Es seye hierauf für den Landesfolger gesprochen und er für nicht schuldig erklärt worden, diese Schulden zu bezahlen: Es ist aber ganz irrig.

Nach dem Tode Markgraf Eduards (1) wollte Markgraf Ernst Friedrich nunmehr dessen Lande, mit Ausschliessung seiner Kinder und Brüder, eigenthümlich behalten: Der Kayser aber erkannte An. 1600. einen Sequester auf Bayern, der jedoch nicht zu Stande kame. Ja der Kayser belehnte An. 1605. den Markgrafen Georg Friedrich zu Baden-Durlach auch mit der oberen Markgrafschaft; doch nur in Possessorio, und er wurde auf gleiche Art An. 1608. zu Sitz und Stimme auf dem Reichsconvent zugelassen.

Indessen setzte Markgraf Eduards Fortunats hinterlassener Kinder Vormundschaft den Proceß gegen Markgraf Ernst Friedrichen am Reichshofrath fort,

(1) Sachs 4. Th. 241. S. u. f. 345. 350.

fort, (1) und An. 1622. erfolgte die Urthel (2): Daß letzterer das ganze Land nebst denen genossenen Einkünften, auch Gerichtskosten, Eduards Kindern restituiren sollte: Die Restitution in die Lande geschahe auch sogleich:

Wegen' derer der Baden-Badischen Linie zugesprochenen Nutzungen aber, u. s. w. wurde An. 1627. der schon oben berührte Wiener Vergleich getroffen: Kraft desselben mußte Baden-Durlach 380000 fl. bezahlen, und das Capital indessen mit Land und Leuten versichern, mit Vorbehalt der Einlösung.

In diesem Vergleich wurde auch wegen der Schulden, so Durlach währender Innhabung der oberen Markgrafschaft auf selbige gemacht, oder für selbige bezahlt, eine Abrede genommen.

Weil aber die Execution dieses Vergleichs vielen Schwürigkeiten unterworfen ware, so wurde An. 1629. zu Ettlingen noch ein Vertrag getroffen, und Kraft desselbigen von Baden-Durlach an Baden-Baden die Nutzung der beyden Aemter Stein und Remchingen bis zu Bezahlung der 380000. fl. eingeräumt, das etwa ermanglende solle aus dem Amt Mühlberg ergänzet werden.

Dabey

(1) Sachs S. 352. u. f. 381. u. f.
(2) *Cod. dipl. Bad.* n. 505. Tom. 7. p. 182. Sachs S. 443. 515. 518.

Dabey wurde auch von neuem verglichen: Die Schulden, welche die Markgrafen Ernst Friedrich und Georg Friedrich zu Baden-Durlach auf die obere Markgrafschaft gemacht, wie auch die Zinse und Pensionen, welche zur Zeit der Occupation nicht berichtiget worden, solle Markgraf Friedrich zu Baden-Durlach über sich nehmen.

Bey denen Westphälischen Friedenshandlungen machte diese Sache viele Mühe. (1)

Es kame auch damals heraus:

Summarische Information wegen der in der Ober-Badischen Sach vermeyntlich vorgeschützter Exceptionum rerum indicatarum & transactarum. 1646.

In dem Osn. Frieden wurde endlich Art. 4. §. 26. (neben deme, was Cap. 3. vorkommt) beschlossen: Deinde restituantur Marchioni Friderico Præfecturæ Stain & Renchingen, (absque onere æris alieni, interea temporis à Marchione Guilhelmo contracti,) ratione fructuum, interesse aut sumptuum, per Transactionem Ettlingæ Anno Domini 1629. initam, dicto Guilielmo Marchioni Badensi cessæ, cum omnibus juri-

(1) Man sehe die §. 15. angezogene Stellen.

juribus, Documentis litterariis, aliisque pertinentiis; ita ut tota illa actio ſumptuum ac fructuum perceptorum & percipiendorum, cum omni damno & intereſſe à tempore primæ occupationis numerando, ſublata & penitus extincta ſit. Annua quoque penſitatio ex Marchionatu inferiori Marchionatui ſuperiori pendi ſolita vigore præſentium penitus ſublata, annullata & annihilata ſit, nec eo nomine quicquam vel de præterito vel de futuro in poſterum unquam prætendatur vel exigatur.

In der An. 1739. gedruckten Implorationsſchrift *pro Reſtitutione in integrum* der Landſchaft der oberen Markgrafſchaft iſt unterſucht worden: 1. Was in denen zu Wien An. 1627. und zu Ettlingen An. 1629. aufgerichteten Verträgen, (auf welche ſich der Weſtphäliſche Fried *in §. de cauſa Badenſi* beziehet,) enthalten ſeye? 2. Was per Inſtr. Pacis in denen hierüber gepflogenen Handlungen aufzuheben begehret worden? 3. Was durch beſagten §. würklich aufgehoben worden ſeye? Es befindet ſich auch dabey das vollſtändige Kayſerliche Commiſſionsprotocoll zwiſchen Baden-Baden und Baden-Durlach, ratione Executionis des Wiener Vertrags; ingleichem die beede Verträge von 1627. und 1629. in extenſo.

Mehs

Mehreres von diesen Streitigkeiten sehe man bey Adami (1), von Henniges (2), Struven (3), Sachsen (4), ꝛc.

Auch seynd viele darzu gehörige Acta publica an unten (5) bemerktem Ort zu lesen.

* * *

Beede Herren Markgrafen zu Baden und Durlach erhielten von Kayser Ferdinand III. An. 1654. ein Moratorium.

An. 1665. wurde Baden-Durlach wegen der von denen Markgrafen Ernst Friedrich und Georg Friedrich auf die obere Markgrafschaft gemachten Schulden bey dem Cammergericht aus denen A. 1627. und 1629. zu Wien und Ettlingen gemachten Verträgen belangt: Es bliebe aber dabey, daß dieselbe durch den Westphälischen Frieden aufgehoben worden seyen. (6)

Mark-

(1) *in Relat. histor. de Pacif. Osn. Mon.* Cap. 25. §. 10. Cap. 26 §. 1. Cap. 29. §. 15. sq.

(2) *ad Instr. Pac.* Spec. 1. ad art. 4. §. 26. p. m. 79. sqq.

(3) im *Corp. Jur. publ.* Cap. 31. §. 41. p. 1192. & ibi alleg.

(4) 3. Th. S. 297. u. f. 4. Th. S. 218. u. f. 560. u. f.

(5) in denen gedruckten Acten in Sachen: Baden-Durlach c. Würtemb. Beßigh. ꝛc. betreffend.

(6) Schoepflin. Tom. 4. p. 291. Sachs 4. Th. 667. S. Vermuthlich ist dieser und der hernach gemeldete Proceß einerley.

Markgraf Friedrich Magnus zu Baden-Durlach bate den Kayser A. 1680. um ein Moratorium, und die beyde höhere Reichscollegia ersuchten den 27. Nov. den Kayser gleichfalls, Ihme solches auf 8. oder 10. Jahre zu bewilligen; (1) Er erhielte es auch An. 1681. auf 8. Jahre. (2)

* * *

Der oben berührte Lüzelburgische Proceß hingegen blieb liegen, bis er An. 1711. reassumirt wurde, und An. 1712. eine neue Paritoriurthel gegen Baden-Baden ergienge; von welchem und was ferner darauf erfolgt ist, bey Herrn von Ludolf nachgesehen werden kan.

An. 1713. wurde die Execution auf das Schwäbische Ausschreibamt erkannt.

Darauf bate die verwittwete Frau Markgräfinn zu Baden-Baden um ein Reichsgutachten, daß Kayserl. Majestät dem Cammergericht aufgeben möchten, mit Erkennung der Processen und Mandaten wegen alter auf dem Fürstlichen Haus und denen Unterthanen haftender vermeyntlicher Schulden so lang an sich zu halten, bis

(1) Londorp. *Act. publ.* Tom. II. p. 92. und 286.

(2) Sachs 5. Th. 15. S.

bis''nach damaligem Krieg die Fürstliche Lande sich in etwas wieder erhohlet hätten. (1)

Hernach ersuchte Sie dem Kayser um ein Moratorium von 10. Jahren, in Absicht auf des Fürstlichen Hauses alte Schulden zu intercediren; worein auch den 10. Apr. 1713. dergestalt willfahrt wurde, daß das Moratorium 1. auf einige wenige Zeit, bis sich das Fürstliche Haus wiederum erhohlet, zu ertheilen; doch 2. nur, was die bey dem Cammergericht eingeklagte (folglich aber nicht die andere und würklich laufende) alte Schulden betreffend. (2)

An. 1727. (3) erhielte Baden-Baden ferner ein Kayserl. Decret an den Reichshofrath: Daß derselbe, aus denen angeführten Ursachen, in denen wider dieses Fürstl. Haus vorkommenden Schuldprocessen es nicht übereile, sondern vielmehr dessen Glaubigere, bey gegenwärtigen Zeiten und Umständen, zu gütlichem Vergleich und möglichster Geduld angewiesen, auch mit denen etwa würklich erkannten Executionen, so viel es seyn könne, stillgestanden werden möge.

Der

(1) v. *Elect. Jur. publ.* Tom. 5. pag. 154 sqq.
(2) *Elect. Jur. publ.* l. c. pag. 867. sqq. add. Welt- und Staatsspiegel, 6. Band, 461. S. 7. Band, 30. und 184. S.
(3) v. mein teutsch. Staatsr. 4. Th. 420. S. und meine R. Famam, 2. Th. 357. S.

* * *

Der Landschaft oberen Theils der Markgrafschaft Baden Angehörige erhielten hiernächst gegen Baden-Durlach am Cammergericht in Schuldsachen derer Kastischen Erben gegen besagte Landschaft eine Citation ad assistendum Liti & indemnisandum: Es erfolgte aber A. 1738. den 7. Mart. eine Absolutoria à Citatione, worauf die Landschaft die Restitution in integrum ergriefe: Es kame auch in Druck:

Implorations-Schrift pro Restitutione in integrum &c. cum Adj. sub Lit. A-G. eorumque Subadjunctis. 1739. fol.

Dagegen kame heraus:

Deutlicher Beweis, daß in Sachen der Landschaft obern Theils der Markgrafschaft Baden contra weil. Herrn Marggrav Friedrichen zu Baden-Durlach ꝛc. von klagendem Theile nichts neues ist vorgebracht worden, und dessen Gesuch dem Westphälischen Friedensschlusse durchaus zuwider seye. 1753. fol.

In dem Erbvertrag von 1765. aber wurde auch dieser Punct verglichen.

* * *

Was die Badische Landstände zu Bezahlung der Herrschaftlichen Schulden beygetragen haben, sehe man unten Cap. 11.

§. 27.

Lande, Ein Corpus.

In dem schiedsrichterlichen Churpfälzischen Ausspruch von 1535. zwischen beeden Linien ist enthalten: Die Markgrafschaft solle ganz und Ein Corpus verbleiben, und also nur in Ansehung des Gebrauchs oder der Einkünfte getheilt seyn: Was aber die Herrschaft, oder das Eigenthum (Dominium) und den Civilbesitz belange, sollen sie als gemein und ungetheilt angesehen werden.

Und auf diesen Grund ist auch (wie wir schon oben vernommen haben) der ganze Erbvertrag von 1765. gebauet.

§. 28.

Ihre Veräusser- oder Verpfändung.

In dem Badischen Erbvertrag von 1356. wurde verglichen: Land und Leut solle man nicht veräusseren; eine Versetzung oder Verpfändung aber solle gestattet seyn, jedoch mit Vorsichtigkeit.

In dem Erbvertrag von 1380. wurde 1. die Veräusserung von Landen und Leuten gänzlich verbotten. 2. Wann etwas verpfändet werden wolle, solle es dem andern Theil angebotten, oder, wann er das Pfand um die verlangte Summe nicht annehmen wollte, ihme die Auslösung vorbehalten werden. 3. Solle nichts an die Bischöffe zu Straßburg, oder Speyer, noch an

Wür-

Würtemberg, verpfändet werden, damit nicht dadurch der benachbarten Herrschaften Macht vergrössert werden möchte.

Markgraf Jacob I. verbote in seinem Testament An. 1453. die Verkauf- oder Verpfändung der Land und Leute gänzlich: würde auch ein Nothfäll einen Regenten darzu nöthigen, so solle doch die Wiederlösung statt haben: Auch solle das Pfandstück denen andern Brüdern oder Agnaten sechs Monate vorher angeboten werden, und selbigen, wann gleich die Verpfändung an andere Personen geschähe, das Einlösungsrecht dennoch vorbehalten seyn.

In dem Erbvertrag von 1490. ware bedungen: Keiner von beeden Herren Markgrafen solle von denen unter diesem Vertrag begriffenen Ländern etwas veräussern: Im Fall aber etwas verkauft würde, solle das Geld zu nützlichen Sachen angewandt werden, auch demjenigen, der den andern überleben würde, die Auslösung frey bleiben.

Markgraf Christoph I. disponirte An. 1515: Die Veräusserung und Verkauffung der Landschaften oder Unterthanen solle nimmermehr statt haben. Im Nothfall solle das, was ein Bruder verpfänden wollte, dem andern angeboten, und, so die

Verpfändung gegen einem Fremden geschehen würde, das Auslösungsrecht allen Markgrafen vorbehalten werden.

Daß aber über diesen Verträgen nicht gehalten worden seye, belehren die Geschichte, und das unten folgende 9te Cap.

* * *

Markgraf Friedrich Magnus zu Baden-Durlach hat in seinem Testament An. 1693. wegen Veräusserung der Lande Vorsehung gethan.

In dem Erbvertrag von 1765. ist die Veräusserung der Länder und Rechte des Fürstlichen Gesammthauses neuerdingen auf ewig und gänzlich untersagt.

§. 29.

Curatel eines Schwachen.

Als Markgraf Christoph I. An. 1515. mit einer Gemüthsschwachheit befallen wurde, verordnete Kayser Maximilian I. An. 1516. ihme seine drey Prinzen, jeden in seinem erblich zu hoffen habenden Antheil, zu Curatoren:

Und An. 1518. brachten seine Prinzen Ihne, nach einer unter sich gemachten Convention, in das alte Schloß zu Baden, woselbst Er bis 1527. an sein Lebensende verbliebe.

§. 30.

§. 30.

Markgraf Heinrich II. zu Hochberg übergabe An. 1290. die Regierung seinen Söhnen, und wurde ein Teutschordens-Ritter. Abdankung.

Markgraf Wilhelm zu Hochberg trate An. 1441. seinen Söhnen Rudolf und Hugen die Verwaltung aller seiner Lande ab, und Kayser Friedrich bestättigte es An. 1457. (1)

Markgraf Christoph I. übergabe, Leibesblödigkeit halber, An. 1515. seine Lande seinen Prinzen, daß sie solche in seinem Namen, als seine Statthaltere, 4 Jahr lang führen, doch die inner dieser Zeit erledigte Lehen ohne sein Vorwissen keinem andern leihen sollten. Wie es aber hernach weiter ergangen seye, haben wir schon vernommen.

Markgraf Ernst zu Pforzheim überlesse An. 1552. seinen beeden noch lebenden Prinzen die Regierung unter gewissen Bedingungen. (2)

Markgraf Georg Friedrich zu Durlach legte, wegen der damaligen Böhmischen Unruhen, in welche er verwickelt war,

(1) *Cod. dipl. Bad.* n. 410. p. 347.

(2) Schoepflin. T. 4. p. 24. Sachs 4. Th. 51. S.

und üble Folgen davon besorgte, An. 1621. die Regierung nieder. (1)

§. 31.

Administration. Daß Markgrafen Eduard Fortunat zu Baden-Baden von Kayser Rudolf II. Schulden halber eine Landesadministration gesetzet worden seye, haben wir allererst vernommen.

§. 32.

Testamente. Markgraf Jacob I. faßte An. 1453. seinen letzten Willen ab, und Kayser Friedrich III. bestättigte ihn An. 1454.

Man findet das Testament ganz bey Herrn Professor Schöpflin (2).

Markgraf Christoph I. der Stammvater des jetzigen Fürstlichen Gesammthauses, machte verschiedene Testamente, von welchen aber nur das letztere von 1515. in Betracht kommt.

Ein Auszug von selbigen ist an unten (3) angezeigtem Ort zu lesen.

Die

(1) v. mein teutsch. Staatsr. 24. Th. 367. S. SCHOEPFLIN. T. 4. p. 189. *Cod. dipl. Bad.* n. 504. Tom. 7. p. 179. Sachs 4. Th. 422. S.

(2) Im *Cod. dipl. Bad.* n. 401. T. 6. p. 271.

(3) Bad. Recht auf Eberst. Beyl. 49.

Die Söhne und Unterthanen mußten diese Disposition eydlich beschwören.

Markgraf Ernst, der jüngste Prinz, muß zwar doch hernach nicht damit zufrieden gewesen seyn: aber die Juristenfacultät zu Freyburg gabe ihme unrecht. (1)

Dieses Testament ist der Grund der noch jetzo fürdaurenden Verfassung des Fürstlichen Hauses.

An. 1556. verpflichteten sich die Herrn Markgrafen Baden-Badischer Linie auf das neue, über diesem Testament von 1515. zu halten.

Mehreres davon sehe man an denen unten (2) bemerkten Stellen.

* * *

Markgraf Philipp I. zu Baden machte An. 1533. ein Testament, welches Streitigkeiten zwischen seinen Herrn Brüdern veranlaßte. (3)

(1) v. Zasii *Consil.* Lib. 2. Conf. 20.

(2) In Meichsneri *Decis. Camer. Imper.* Tom. 2. p. 88. Bey Schoepflin. Tom. 2. p. Sachs 3. Th. 99. S. In meinem teutsch. Staatsr. 13. Th. 121. S. 25. Th. 12. S.

(3) v. Meichsner. l. c. pag. 85. Sachs 3. Th. S. 200. Schoepflin. Tom. 3. p. Mein Staatsr. l. c.

* * *

Von Markgraf Eduards Fortunati zu Baden-Baden Testamenten von 1594. und 1600. sehe man die unten (1) angezeigte Stellen nach: Es scheinet aber, letzteres seye ein bloser Einwurf geblieben.

Markgraf Wilhelm zu Baden-Baden errichtete An. 1673. ein Testament, daraus einiges an unten (2) angezeigtem Ort zu ersehen ist.

Herr Markgraf Ludwig Wilhelm zu Baden-Baden machte An. 1707. ein Testament.

Herr Markgraf Ludwig Georg zu Baden-Baden, (so An. 1761. verstorben ist,) hinterliesse auch ein Testament.

* * *

Die Frau Markgräfinn Sibylla Augusta zu Baden-Baden machte An. 1703. ein Testament. Weil sie eigene Herrschaften in Böhmen hatte, disponirte sie darüber, und machte sie (nachdeme sie, vermöge derer Böhmischen Satzungen, den erforderlichen Landesherrlichen Consens darzu erhalten hatte,) zu einem Fideicommiß des Fürstlich Baden-Badischen Mannsstamms.

An.

(1) *Cod. dipl. Bad.* n. 500. 502. Tom. 7. p. 160. 163. Sachs 3. Th. 294. S.
(2) Bey Sachs 3. Th. 401. S.

An. 1733. errichtete Sie ein Codicill, wodurch das Testament in einigem abgeändert wurde.

* * *

Markgraf Ernst zu Pforzheim setzte An. 1537. seinen letzten Willen auf, dessen Innhalt Herr Prof. Schöpflin (1) und Herr K. R. Sachs (2) erzählen. Kayser Carl V. bestättigte denselben An. 1550.

Markgraf Jacob II. Durlachischer Linie, hinterliesse An. 1590. ein Testament, welches aber sein ältester Bruder nicht wollte gelten lassen: Der Kayser zoge die Sache an den Reichshofrath, Markgraf Ernst Friedrich wollte ihn nicht als Richter erkennen: Der Reichshofrath bestättigte aber das Testament doch, und truge die Execution dem Herzog in Bayern auf: Endlich wurde An. 1594. ein Vergleich getroffen. (3)

Markgraf Carls II. zu Durlach Testament kame nicht ganz zu Stand. (4)

Markgraf Georg Friedrichs zu Baden-Durlach Testament ist An. 1615.

(1) Tom. 4. p. 18.
(2) 4. Th. 35. S.
(3) Schoepflin. Tom. 4. p. 78.
Sachs 4. Th. 207. S.
(4) Schoepflin. Tom. 4. p. 65.
Sachs 4. Th. 174. S.

abgefaßt. Herr Professor Schöpflin (1) und Herr K. R. Sachs (2) erzählen dessen Innhalt, und sagen: Es seye eine pragmatische Sanction der Ernestin- oder Durlachischen Linie.

Markgraf Friedrich V. zu Baden-Durlach machte An. 1649. ein Testament, dessen Innhalt bey Herrn Rath Schöpflin (3) und Herrn K. R. Sachs (4) zu ersehen ist.

Kayser Ferdinand III. bestättigte es An. 1654., doch mit Ausnahm beeder Puncten von dem Verbot der Religionsänderung, und dem Verbot, von den Austregalurtheln zu appelliren.

Markgraf Friedrich Magnus zu Baden-Durlach machte An. 1693. ein Testament, dessen Innhalt Herr Professor Schöpflin (5) und Herr K. R. Sachs (6) erzählen.

Herr Markgraf Carl Wilhelm machte An. 1736. den 6. Jan. ein Testament. (7)

Der

(1) Tom. 4. p. 209.
(2) 4. Th. 456. S.
(3) Tom. 4. p. 275.
(4) 4. Th. 604. S.
(5) Tom. 4. p. 333.
(6) 4. Th. 33. S.
(7) Sachs 5. Th. 141. S.

* * *

Der nachgebohrne Herr Markgraf Carl Gustav zu Baden-Durlach hinterliesse ein Testament von 1703. davon hernach.

Die Frau Markgräfinn Anna Maria zu Durlach machte An. 1649. ein Testament, darin sie ihren Herrn Gemahl zum Erben ihrer Ansprüche an die Hohengeroldseckische Verlassenschaft einsetzte. Das Testament selbst findet man an unten (1) bemerktem Ort.

Die Frau Markgräfinn Christina Magdalena zu Baden-Durlach hinterliesse auch ein Testament von 1662. den 4. August, darin sie ihre Ansprüche an Schweden unter ihre Kinder vertheilte, welche solche an verschiedene Familien gebracht haben. (2)

* * *

Die Prinzeßinn Jacobäa, Durlachischer Linie, machte An. 1614. ein Testament. (3)

Markgraf Friedrichs VI. zu Baden-Durlach Prinzeßinn Catharina Barbara er-

(1) In der Vorstell. der Bad. Durl. Gerechtf. auf die Allod. Verlassenf. der Herrn von Geroldseck, p. 15.
(2) Schoepflin. Tom. 4. p. 305. Sachs 4. Th. 698. S.
(3) Sachs 4. Th. 331. S.

errichtete An. 1726. ein Testament, darin sie Herrn Markgrafen Carl Wilhelm zum Erben einsetzte. (1)

§. 33.

Privatverlassenschaft.

Markgraf Christoph I. disponirte An. 1515. über seine Privatverlassenschaft so: Was in denen den drey Prinzen zugetheilten Landschaften und Orten an Geld, Wein, Frucht, Hausrath uud anderen Mobilien, sich finden werde, solle ein jeder behalten; das Silbergeschirr aber und die Kleinodien sollen unter alle vier Brüder gleich getheilet werden. (2)

Markgraf Rudolf, der geistlich worden war, forderte, Kraft väterlichen Testaments, einige Stücke von seinen Herrn Brüdern: Er wurde auch durch einen Vergleich befriediget; mußte aber aufs neue auf alle Erbschaft seiner Eltern, Brüdern und Schwestern Verzicht leisten.

* * *

Nach Markgraf Philipps I. A. 1533. erfolgtem Absterben ohne Söhne bekamen dessen überlebende Herrn Brüder wegen seiner Mobiliar-Verlassenschaft grossen Streit,

(1) Sachs 4. Th. 696. S.

(2) add. mein teutsch. Staatsr. 25 Th. 309. S.

Streit, sonderlich wegen des zu Mühlberg sich befundenen Geschützes und Kriegsvorraths. (1)

Markgraf Bernhard III. zu Baden starb darüber; darauf machten seiner Kinder Vormünder mit Markgraf Ernsten zu Pforzheim einen Vertrag, welchem aber hernach Markgraf Bernhards Prinzen nicht nachgekommen seyn sollen.

Nach dem Baden-Badischen Vertrag von 1556. behielte der ältere Prinz Philibert alle Fahrniß in der oberen Markgrafschaft Baden, ohne Ausnahm, bis auf die Kleidung ihres Herrn Vaters, worüber sich die Herrn Brüder besonders verglichen.

Markgraf Carls II. zu Baden-Durlach bewegliche Güter wurden unter seine drey Prinzen gleich vertheilt. (2)

* * *

Eine Abrede von 1593. wegen einer Fürstl. Baden-Badischen Gemahlinn Verlassenschaft, findet sich in meinem teutsch. Staatsrecht. (3)

Frau

(1) Meichsneri *Decis. Camer. Imper.* Tom. 2. p. m. 74-238. Mein teutsch. Staatsr. 26. Th. S. 26. 52. und 86.

(2) Sachs 4. Th. 196. S.

(3) Tom. 25. p. 434.

Frau Markgräfinn Sibylla Augusta zu Baden-Baden disponirte An. 1703. und 1733. umständlich wegen ihrer Immobiliar- und Mobiliar-Verlassenschaft; davon Cap. 9. das mehrere zu sehen ist.

* * *

Markgraf Georg Friedrich zu Durlach verschafte An. 1615. seine ganze Mobiliarverlassenschaft dem Regierungsnachfolger: Hingegen solle derselbe, wann nur Ein nachgebohrner Prinz vorhanden seye, ihme 5000. fl. zahlen; wären es zwey, jedem 4000. fl.; wären es drey oder mehrere, jedem 2000. fl. doch erst alsdann, wann sie sich vermählen.

Uber des nachgebohrnen Herrn Markgrafens Carl Gustav Verlassenschaft entstunde zwischen dessen Prinzeßinn, vermählter Herzoginn zu Sachsen-Eisenach, und dem regierenden Hause Durlach Streit, welcher An. 1704. den 3. Mart. durch einen Vergleich beygelegt wurde, dessen Innhalt bey Herrn Professor Schöpflin (1) und Herrn K. R. Sachs (2) anzutreffen ist.

Markgraf Georg Friedrich zu Durlach disponirte An. 1615. seiner ersten Gemahlinn Verlassenschaft solle unter ihre Prinzeßinnen vertheilt werden.

Mark-

(1) Tom. 4. p. 353.
(2) 4. Th. 709. S.

§. 34.

Markgraf Jacob I. verordnete A. 1453: Das Archiv soll zu Baden seyn; Jeder von seinen drey weltlichen Prinzen solle einen Schlüssel darzu, und ein Verzeichniß der Schriften und Briefschaften in demselben, haben; doch solle keiner allein, ohne der andern Vorwissen das Archiv eröffnen, und von dem, was darinnen verwahret wird, Gebrauch machen. Archiv, ꝛc.

Markgraf Christoph I. disponirte An. 1515: Der Prinz, so Baden bekomme, solle aus dem Archiv allda jedem Herrn Bruder die zu dessen Landesantheil gehörige Urkunden ausliefern; von den andern aber eine Abschrift abfolgen lassen, so oft sie es verlangten.

In dem schiedsrichterlichen Ausspruch zwischen der Badisch- und Pforzheimischen Linie von 1536. wurde verordnet: Die Urkunden, welche die ganze Markgrafschaft angehen, sollen zu Baden in einem gemeinschaftlichen Archiv verbleiben; diejenige aber, welche die Länder eines jeden ins besondere angehen, sollen einem jeden zugestellet werden.

In dem Vergleich von 1627. zwischen Baden-Baden und Baden-Durlach wurde wegen des Archivs beliebt: 1. Sämmliche

Acten,

Acten, Urkunden und Schriften, welche sowohl die obere Markgrafschaft, als auch die Aemter betreffen, die an Baden-Baden von Durlach abgetretten worden, sollen herausgegeben werden. 2. Die gemeinschaftliche Documenten sollen, wie sie vor der Durlachischen Einnehmung der oberen Markgrafschaft entweder in der obern oder in der untern Markgrafschaft gewesen sind, resp. an Baden-Baden zugestellt werden, oder in Baden-Durlachischen Händen verbleiben. 3. Dem Theil, welcher die Originalien herausgeben muß, sollen beglaubte Abschriften davon gegeben werden. 4. Ueber die Documenten, welche an Baden-Baden behändiget werden, solle ein doppeltes Verzeichniß gemacht, mit beeder Markgrafen Sigillen besiegelt, und jedem von ihnen eines übergeben werden.

Drittes Capitel.

Von denen Markgräflich-Badischen Rechten in Ansehung Ihro Kayserlichen Majestät.

Innhalt:

§. 1. Titulatur aus der Reichscanzley. §. 2. Streit mit Kayser Rudolf *I.* §. 3. Ruprecht, §. 4. und Ferdinand *II.* §. 5. Römische Königswahl. §. 6. Kayserliche Freyheitsbriefe. §. 7. Kayserliche Posten.

§. 1.

Titulatur aus der Reichscanzley.

Von Kayser Leopolden erhielten die beede regierende Herren Markgrafen, Wilhelm zu Baden und Friedrich zu Durlach, An. 1664 für sich und ihre Regierungsnachfolger, daß ihnen aus der Reichscanzley das Prädicat: Durchlauchtiger beygeleget werden sollte. (1)

Aus der Reichscanzley bekommt überhaupt ein regierender Fürst zu Baden vom Kayser die Titulatur: „Der Durchleuchtig-Hochgebohrene, N. Markgraf zu Baden und Hochberg, Landgraf zu Sausenberg, Graf zu Spanheim und Eberstein, „Herr

(1) v. *Cod. dipl. Bad.* n. 512. Tom. 7. p. 215.

„Herr zu Röteln, Badenweiler, Lahr und „Mahlberg, ꝛc. Unser lieber Vetter und „Fürst. „

Von welchen Zeiten an die Kayſere das allen Fürſten zu geben gewöhnliche Prädicat eines Vetters oder Oheims denen Markgrafen zu Baden beygelegt haben? dabey will ich mich nicht aufhalten.

§. 2.

Streit mit K. Rudolf I.

Die Streitigkeiten, ſo zwiſchen Kayſer Rudolf *I.* und Markgraf Bernhard zu Baden obgewaltet hatten, haben keinen Einfluß in das heutige Badiſche Staatsrecht. (1)

§. 3.

Ruprecht,

Von Markgraf Bernhards um das Jahr 1403. gehabten Streitigkeiten mit Kayſer Ruprecht ſehe man H. Schöpflin (2), H. Sachs (3), und H. Sattler (4).

§. 4.

(1) v. *Chron. Auſtral.* ad An. 1277. in FREHERI *Script. rer. Germ.* Tom. 1. p. 471. MARTENE *nov. Theſ. Anecdot.* Tom. 1. p. 1683. 1687. TRITHEMIUS *in Chron. Hirſaug.* ad An. 1402. Kölers R. Hiſtor. p. m 335. Sachs 2. Th. 18. S.

(2) *Cod. dipl. Bad.* n. 319. Tom. 6. p. 7. n. 322. p. 15 n. 333. p. 45.

(3) Im 2ten Theil, S. 221. u. f. 227.

(4) In der Würtemb. Geſchicht, 2ten Fortſetz, S. 39.

§. 4.

Markgraf Georg Friedrich zu Dur- lach lieſſe ſich in die Böhmiſche Händel gegen Kayſer Ferdinanden *II.* verwickeln; worüber Er von Demſelbigen in die Acht erkläret, auch An. 1635. von dem Prageriſchen Frieden ausgeſchloſſen wurde, und An. 1638. auſſer Landes verſtarb.

und Ferdinand II.

In dem Osnab. Fried. Art 4. §. 26. aber wurde in Anſehung ſeines Prinzen verſehen: „Fridericus Marchio Badenſis „& Hochbergenſis, ejusque Filii & „Hæredes, cum omnibus, qui iisdem „quocunque modo inſervierunt, aut „adhucdum inſerviunt, cujuscunque „nominis aut conditionis ſint, gaudeant „& fruantur ſupra *Art.* 2. *&* 3. deſcripta „Amneſtia, cum omnibus ſuis clauſulis „& beneficiis, ejusque vigore reſtituan„tur pleniſſime in eum ſtatum in ſacris „& profanis, in quo ante exortos Bohe„miæ motus fuit Dominus Georgius „Fridericus Marchio Badenſis & Hoch„bergenſis, quoad Marchionatum infe„riorem Badenſem, qui vulgo ſub appel„latione: Baden Durlach venit, item„que quoad Marchionatum Hochber„genſem, tum etiam quoad Ditiones „Roetelen, Badenweiler & Sauſenberg; „non obſtantibus, ſed annullatis, qui„buscunque interim in contrarium „factis mutationibus.

§. 5.

Römische Königswahl.

Kayser Ferdinand I. schriebe A. 1562. den 6 May an seinen Prinzen Maximilian (1): Wann etliche Fürsten zu der vorhabenden Römischen Königswahl erfordert werden wollten, würde (wie die Worte lauten,) Markgraf Philibert von Baden, als Unser nahender Vetter und Schwager, auch sonst ein frommer gehorsamer Fürst, und der sich vormals in Unsern Räthen gutwillig gebrauchen lassen, in solchem Fall auch nit wohl hintan gesetzt werden mögen. Weil aber die Wahl hernach allein von denen Churfürsten vorgenommen wurde, so beruhete dieser Gedanken auf sich.

§. 6.

Kayserliche Freyheitsbriefe.

Eine umständliche Erzählung aller von Kayser Ludwigs IV. Zeiten an dem Fürstlichen Hause Baden ertheilten Kayserlichen Freyheitsbriefe und deren von Kayser Leopolden An. 1667. dem Fürstlichen Gesammthause ertheilten Bestättigung, findet man an unten (2) angezeigten Orten.

Von

(1) v. Meine Anmerk. zu der Wahlcapit. Kayſ. Franz. 2. Th. 813. S.

(2) Im *Cod. dipl. Bad.* n. 514. Tom. 7. p. 224. bey Sachs 3. Th. 393. S.

Von denen einzelnen Kayserlichen Freyheitsbriefen für die Herren Markgrafen zu Baden und Hochberg, wie auch denen erfolgten Kayserlichen Bestättigungen, werde ich bey Gelegenheit derer darinn enthaltenen Materien reden.

Von denen allgemeinen Bestättigungen aber kan ich dieses sagen:

Kayser Ruprecht bestättigte A. 1401. Markgraf Bernharden alle seine Freyheiten, ausser denen, so Er von Kayser Wenzel erhalten habe. (1)

Kayser Sigmunds General-Confirmation Markgraf Rudolfs von Hochberg Privilegien von 1414. sehe man, an unten (2) angezeigtem Orte.

Eben dieser Kayser bestättigte A. 1432. Markgraf Wilhelm zu Hochberg-Sausenberg alle seine Freyheiten; (3)

So auch An. 1434. (4)

Kayser Friedrich bestättigte Markgraf Wilhelm zu Hochberg-Sausenberg An. 1441. alle seine Freyheiten. (5)

Und wiederum An. 1442. (6)

(1) *Cod. dipl. Bad.* n. 316. Tom. 6. p. 3.
(2) Beym Lünig im R. Arch. *Part spec. Cont.* 2. *in Suppl. ulter.* nach Graf- und Herren, p. 137. und im *Cod. dipl. Bad.* n. 340. Tom. 6. p. 70.
(3) *Cod. dipl. Bad.* n. 383. T. 6. p. 181.
(4) *ibid.* n. 375. p. 186.
(5) *Cod. dipl. Bad.* n. 381. Tom. 6. p. 203.
(6) l. c. num. 383. p. 206.

An. 1452. bestättigte Kayser Friedrich Markgraf Rudolfen zu Hochberg alle seine Freyheiten. (1)

Die von Kayser Friedrichen III. An. 1475. denen Markgrafen Christoph und Albrecht disfalls ertheilte Urkund hat Schilter (2) bekannt gemacht, und Lünig (3) dieselbige aus ihme wiederholt.

Kayser Rudolf II. bestättigte A. 1582. denen Markgrafen Ernst Friedrich, Jacob und Georg Friedrich, Durlachischer Linie, ihre Freyheiten. (4)

Kayser Ferdinand III. ertheilte An. 1654. Markgraf Friedrichen VI. zu Baden-Durlach eine General-Confirmation seiner Freyheiten. (5)

Kayser Leopold confirmirte A. 1667. dem Gesammthause Baden alle dessen Freyheiten. (6)

§. 7.

(1) *Cod. dipl. Bad.* n. 398. Tom. 6. p. 264.

(2) *Inter. Diplom. Æn. Sylvii Historiæ Friderici III. annexa*, p. 103.

(3) Im Reichsarchiv *Part. spec. Cont. II.* unter Baden, p. 944.

(4) *Cod. dipl. Bad.* n. 487. Tom. 7. p. 133.

(5) *Cod. dipl. Bad.* n. 509. Tom. 7. p. 201.

(6) *Cod. dipl. Bad.* n. 514. Tom. 7. p. 224.

§. 7.

Neben denen Kayserlichen reitend- und fahrenden Posten, seynd in dem Baden-Durlachischen auch Landesherrliche Posten; theils mit und neben denen Kayserlichen an einerley Ort, theils an besondern Stationen. Kayserliche Posten.

Ein mehreres siehe Cap. 7.

Viertes Capitel.

Von denen Markgräflich-Badischen Rechten in Ansehung des heil. Römischen Reichs.

Innhalt:

§. 1. Ursprüngliche Reichsunmittelbarkeit. §. 2. und Standschaft. §. 3. Reichsanschlag, wegen Baden, §. 4. wegen Sponheim, §. 5. wegen Eberstein, §. 6. wegen Mahlberg. §. 7. Familienvertrag deswegen. §. 8. Temporal-Exemtion. §. 9. Reichsdeputationen. §. 10. Curialien gegen dem Reichsconvent. §. 11. Forderungen an das Reich. §. 12. Angebliche Exemtionen. §. 13. Mehreres *remissive*.

§. 1.

Ursprüngl. Reichsunmittelbarkeit.

Die Herren Markgrafen zu Baden behaupten eine ursprüngliche Reichsunmittelbarkeit. vid. Kurzer Beweis, daß die Herren Markgrafen zu Baden denen Herzogen in Schwaben niemalen unterworffen gewesen, sondern allezeit unmittelbar unter dem Kayser und Reich gestanden; bey H. Oetter (1) und mir (2).

Und

(1) In der Sammlung verschied. Nachricht. aus allen Theil. der histor. Wissenschaft, Tom. 1. Part. 2. p. 101. sqq.

(2) In meinen Schwäbisch. Merkwürd. p. 65. sqq. allwo einige Einnerungen beygefüget werden. add H. Gerstlachers jur. Bibl. S. 48. H. Sachs 2. Th. S. 291. 309. 340.

Und in Ansehung derer Zeiten nach Abgang derer Herzoge zu Schwaben ist noch nie jemanden eingefallen, denen jetzigen Reichsständen in Schwaben streitig zu machen, daß sie samtlich und allezeit unmittelbar unter dem Kayser und Reich gestanden seyen.

§. 2.

Und ursprüngliche Reichs-Standschaft.

Die Markgrafen von Baden kamen ferner schon in denen Jahren 1130. 1139. 1144. 1189. 1218. 1219. 1235. u. s. w. auf Reichs-Conventen u. d. unter denen Proceribus vor; wie aus Urkunden erwiesen ist. (1)

§. 3.

Reichs-Anschlag wegen Baden.

Bey dem Markgräflich-Badischen Reichsanschlag, wie er vor der nun üblichen Reichsmatricul von 1521. beschaffen gewesen ist, will ich mich nicht aufhalten: wer sie wissen will, findet sie in denen alten Reichsmatriculn beym Cortrejo, Lünig ꝛc. wie auch bey denen neuesten Badischen Geschichtschreibern, Herrn Professor Schöpflin und Herrn Kirchenrath Sachsen.

Der Reichsanschlag von 1521. aber lautet so: (2)

(1) In dem oben cit. kurz. Beweis ꝛc. §. 6—9.

(2) v. Kur. Staatscanzl. 115. Th. 567. S.

	Roß.	Fuß.
XIX.	Marggrafe Philipps zu Baden	XLVIII.
VIII.	Marggrave Bernhard	XXIII.
VIII.	Marggraf Ernst	XXIII.

Der erste Anschlag betruge also an Geld 420. fl. der zweyte 188. fl. und der dritte ebenfalls 188. fl. mithin alle drey zusammen 796. fl.

Bey denen Moderationstägen An. 1545. 51. und 67. wurde wieder ein anderer Anschlag gemacht.

In der Schwäbischen Craysmatricul vom 5. Jun. 1648. stehet:

Baden, wegen Hochberg und Röteln	188. fl.
Baden-Durlach	264. ″
Baden-Baden, wegen Herrn Marggrafen Philipps	284. ″
	736. fl.

Nach denen Reichsmatriculn von 1654. und 65. aber

Baden-Durlach	452. fl.
—— Baden	264. ″
	716. fl.

An. 1670. wurde von dem Kayser und Reich dem ganzen Schwäbischen Crays ein Drittel von seinem Anschlag abgenommen; welches mithin auch dem Fürstl. Hause Baden zu statten kame.

An.

An. 1682. suchte Baden-Durlach bey dem Reichsconvent, wegen einiger ihme von geraumer Zeit her entkommener Städte und Aemter, wie auch der bey lezteren Kriegstroublen erlittenen grossen Beschwerden, um Moderation und Abnehmung eines Drittels des ihme in der Reichsmatricul zu 452. fl. angeschriebenen Quanti an. (1)

Das Reich erstattete auch An. 1683. 28. May an den Kayser ein Gutachten: (2) Daß von dem Baden-Durlachischen Matricular-Contingent der 455. fl. Interimsweise, und bis zur Ratification der allgemeinen Matricul, 150. fl. abgezogen, und bey künftigen Reichs- und Crays-Anlagen, auch allen anderen gemeinen Beschwerden, Einquartierungen und Repartitionen, nur auf die restirende 302. fl. reflectirt werden; jedoch solches andern Crayssen und Ständen ohne Präjudiz und Beschwerde seyn solle ꝛc.

Es ist aber keine Kayserliche Resolution darauf erfolgt.

Von dem jetzigen Zustand lieset man in denen gemeinesten und neuesten Ausgaben derer Reichsmatriculn dieses: (3)

Baden-

(1) Londorpii *Acta publ.* Tom. II. p 505.
(2) Londorp. l. c. pag. 598. von Pachners Saml. der Reichs-Schlüss. 2. Th. 450. S.
(3) Siehe z. E. Schmaussii *Corp. Jur. publ. acad.* p. m. 1520.

„Baden-Durlach gab 20. zu Roß und 53. zu Fuß, an Geld 452. fl. Ist den 28. May 1683. um 150. fl. moderirt und gelassen worden bey dem Quanto remanente der 302. fl „

„Baden-Baden, oder der Ober-Marksgrafschaft ganzer Anschlag ist 18. zu Roß, 50. zu Fuß, oder 416. fl.; darunter ist aber die Grafschaft Sponheim, (so hernach im Ober-Rheinischen Crays gesetzt wird,) mit 6. zu Roß und 20. zu Fuß, oder an Geld 152. fl. begriffen; restirt also, (über Abzug dessen,) so anjetzo wegen Baden erlegt wird, 12. zu Roß und 30. zu Fuß, oder an Geld 264. fl.„

„Die obere Markgrafschaft hat auch einen Theil an der Grafschaft Eberstein, item Lahr und Mahlberg, die sie sine onere eximiren.„

§. 4.

wegen Sponheim. Die Grafschaft Sponheim findet sich in der Reichsmatricul von 1521. nicht unter einer eigenen Rubric: wohl aber wird eines Pfalz-Sponheimischen Anschlags gedacht.

An. 1545. und 51. wurde der Sponheimische Anschlag auf 8. zu Roß und 26. zu Fuß, oder 200. fl. gesetzt.

An.

An. 1653. übergabe ein Pfalz Birkenfeldischer Abgeordneter dem Reichsconvent eine Vorstellung wegen des Sponheimischen Matricular-Anschlags: (1) Pfalz-Simmern aber kame mit einer Gegen-Informa-tion ein. (2)

Nach Lünigen (3) gehört auch eine Schrift hieher, welche den Titul führet:

Causa Bipontina acta atque demonstrata. 1655. fol.

In denen Reichsmatriculn von 1654. und 65. heißt es:

Baden-Sponheim	'	'	52. fl.
Pfalz-Sponheim	'	'	76. '
			128. fl.

Nach Herrn D. Büsching (4) zahlen

Chur-Pfalz, qua Simmern			76. fl.
Pfalz-Zweybrücken	'	'	62. '
Baden-Baden	'	'	90. '
			228. fl.

In

(1) *Acta publ.* Tom. 7. p. 385.

(2) l. c. pag. 457.

(3) in der *Biblioth. Deduct.* (1745.) 3. Th. 215. S.

(4) in seiner Erdbeschr. 3. Th. p. m. 1180. sq. 1185.

In gewissen gedruckten Reichsmatriculn lieset man:

An der vordern Grafschaft Sponheim haben:

Chur-Pfalz $\frac{1}{5}$. gebe aber nichts;
Chur-Pfalz, qua Simmern, $\frac{2}{5}$.
Baden-Baden $\frac{2}{5}$. und zahle seinen Anschlag.

An der hintern Grafschaft haben:

Baden-Baden, die Helfte, und zahle		152. fl.
Chur-Pfalz, wegen Simmern		76.
Pfalz-Birkenfeld		62.
Chur-Pfalz nochmals		62.
		352. fl.

§. 5.

wegen Eberstein.

Die Grafen von Eberstein bekamen An. 1521. zum Reichs-Anschlag 4. zu Fuß, (1) so an Geld thut 16. fl.

Nach Absterben derer Grafen von Eberstein solle das Fürstl. Haus Baden, erstbesagter massen, einigen Nachrichten zu folge, deren innhabende Lande sine onere vertretten:

Es ist aber gewiß, daß das Fürstl. Haus Baden-Baden diesen Anschlag erleget.

§. 4.

(1) Staatscanzl. l. c. pag. 571.

§. 6.

Wegen Lahr und Mahlberg findet sich kein Reichsanschlag in der Reichsmatricul. Wegen Mahlberg.

§. 7.

Der Vertrag, welcher in der Baden-Badischen Linie An. 1555. wegen Tragung der Reichsbeschwerden gemacht worden ist, (1) hat heutiges Tages keinen Nutzen mehr. Familien-Vertrag deswegen.

§. 8.

An. 1690. den 16. Aug. (2) ersuchte der Herr Markgraf Friedrich Magnus zu Baden-Durlach den Reichsconvent: Ihne mit allen Reichs- und Crays-Beschwerden zu verschonen, weil sein Land bisher der Sitz des Krieges gewesen, und besorglich noch weiter seye, dadurch aber ganz verödet werde. Ich finde aber keine Resolution darauf. Temporal-Execution.

An. 1707. bate Baden-Durlach, bey einer künftigen Friedenshandlung auf seine Indemnisation bedacht zu seyn, indessen aber es mit aller Concurrenz zu denen Reichs-Prästationen zu verschonen: (3) Und Baden-

(1) v. H. Sachs 3. Th. 219. S.

(2) Londorpii *Acta publ.* Tom. 17. p. 603.

(3) Staatsspieg. 1707. Sept. S. 43.

den-Baden thate ein gleiches: (1) Der Schwäbische Crays secundirte auch beyder Gesuch. (2) Baden-Baden berechnete seinen Schaden fast auf eine Million. (3)

An. 1708. wurde darauf den 2. Mart. vom Reich beschlossen: (4) Daß das Fürstl. Haus Baden-Baden, wegen des vom Feind erlittenen grossen Schadens, bey denen künftigen Friedenstractaten billigmäßig zu considériren, und zu Erhaltung der suchenden Indemnisation alle mögliche Officia und Fleiß anzuwenden, solches auch der künftigen Reichs-Instruction ad Tractatus pacis von denen alsdann dahin abgehenden Kayserl. und Reichs-Gesandtschaften zu beobachten, per specialem Articulum zu inseriren; bis dahin und während diesem Krieg aber der Markgrafschaft wegen mit einigen Reichs- und Crays-Præstandis nicht zu belegen, sondern davon, bis zu deren Wiedererhohlung dergestalt zu eximiren wäre, daß diese Exemtion denen Reichs-Crayſen und darinn gesessenen andern Reichs- und Craysständen nicht zuwachsen solle.

Und

(1) ib. Oct. S. 31.

(2) ib. Dec. S. 17.

(3) l. c. 1708. Jan. add. Eur. Staatscanzl. 12. Th. 536. S.

(4) Staatsspiegel 1708. Mart. 46. S.

Und den 4. Jun. (1) wurde ferner geschlossen: Daß auch Baden-Durlach von allen dermaligen Reichs-Præstandis, (jedoch ohne Belästigung anderer Crayse und Stände,) mit seinem Beytrag in so lang, bis es sich wiederum in etwas erhohlet, zu eximiren; bey künftigen Friedenstractaten aber die verlangende Satisfaction und Schadloshaltung, wegen erlittener überschwerer feindlicher Damnificationen und Landesruin aufs nachdrücklichste zu suchen, und deswegen denen Reichs-Deputandis ad futuros Tractatus pacis ein absonderlicher Articul in die Reichs-Instruction zu setzen, und benöthigter Befehl mitzugeben seye, sich dieses Fürstl. Hauses dabey emsig und mit hoffender guter Würkung anzunehmen.

Der Kayser ratificirte auch An. 1709. 1. Mart. diese beyde Reichsgutachten. (2)

An. 1710. wiederhohlte das Fürstl. Haus Baden-Durlach sein Indemnisations-Gesuch, und specificirte nunmehro über 4. Millionen erlittener Schäden. (3)

Nach dem Rastattischen Frieden meldete sich Baden-Durlach abermal bey dem

(1) ibid. May. ꝛc. S. 177.
(2) l. c 1709. Mart. S. 41. u. f.
(3) v Welt- und Staats-Spiegel. Part. 16. p. 302. sqq.

Reich um seine gänzliche Restitution und eine billige Genugthuung. (1)

An. 1734. kame der Herr Markgraf von Badens-Durlach bey dem Kayser und Reich um eine gänzliche Exemtion ein von allen und jeden Præstandis, so lang die damalige Kriegszeiten währen würden; der ganze Schwäbische Crays unterstützte auch dieses Gesuch: (2) Es wurde aber dennoch nichts darauf resolvirt.

§. 9.

R. Deputationen. Als auf dem Reichstag An. 1654. von Verstärkung der ordinari-Reichs-Deputation gehandelt wurde, kame auch Baden-Durlach darzu in Vorschlag. (3)

An. 1664. meldete sich Baden-Durlach selbst deswegen, und stellte unter anderen Gründen vor: (4) Es seye gleich Anfangs, nebst Pfalz-Neuburg, freywillig darzu ernannt, und solches von denen Chur- und Fürsten genehm gehalten worden: Indessen kame doch die Sache zu keinem Schluß.

Extra-

(1) *Elect. Jur. publ.* Tom. 6. p. 693. 696. *Theatr. Eur.* Tom. 20. ad An. 1714. p. 209.
(2) v. Meine Reichsfama, 22. Th., 259. S. u. f.
(3) v. Mein teutsch. Staatsr. 50. Th. 390. S.
(4) l. c. pag. 520.

Extraordinari-Reichsdeputations-Sachen kommen hernach Cap. 8. vor.

§. 10.

Des Herrn Markgrafens zu Baden-Durlach Durchl. schreiben an den Reichs-convent: Curialien gegen dem R. Convent.

Carl Friedrich, (tot. Tit.)

Unsern günstig- und gnädigen Gruß und geneigten Willen zuvor.

Hoch- und Wohl-würdige, - - -

Im Contexte: Die Herren und Ihr.

Im Schluß: Und Ihnen hinwiederum mit freundlich- und geneigtem Willen stets wohl beygethan verbleiben werden.
Datum - - -

der Herren und Euer

freund- und geneigt-williger.

Wie ein nicht regierender Prinz von Baden-Baden an die Reichsversammlung geschrieben habe, ist von mir anderwärts (1) angeführet worden.

§. 11.

Markgraf Friedrich Magnus forderte An. 1682. wegen der in dem lezteren Reichs- Forderung an das Reich.

(1) Im teusch. Staatsr. 46. Th. 314. S.

Krieg erlittenen Schäden von dem Reich eine Vergütung: (1) Er erhielte aber nichts.

So gienge es auch mit denen nachherigen, bereits erzählten Indemnisationsgesuchen.

Auſſer deme hat das Fürstl. Haus Baden-Baden noch jetzo eine liquide Forderung an das Reich; davon Cap. 8. das mehrere nachzusehen ist.

§. 12.

Angebliche Exemtionen.

Man giebt vor, das Fürstl. Haus Baden eximire verschiedene in der Reichsmatricul befindliche Reichsstände: Es ist aber alles ohne Grund: Dann

1. Sponheim wird von Baden nicht eximirt, sondern zu seiner Quote mit cum onere vertretten.

2. Die Markgrafschaft Hochberg, Landgrafschaft Sausenberg, wie auch die Herrschaften Badenweiler und Röteln, seynd alte Badische Stammgüter, waren An. 1521. bereits bey dem Fürstl. Hause und stecken mit unter dessen Anschlag.

4. Ro-

(1) Londorpii *Acta publ.* Tom. II. p. 472.

4. Rodemachern stehet in keiner Reichsmatricul, und ist eine Landsäßige Herrschaft im Herzogthum Luxenburg, so nun grösstentheils die französische Hoheit erkennet.

5. Eberstein wird nicht eximirt, sondern cum onere vertretten.

6. Mahlberg kommt nicht in der Reichsmatricul, vor.

7. Daß das Fürstliche Haus die Herrschaft Oberstein (im Oberrheinischen Crays) eximire, ist ein bloser Irrthum, oder durch einen Schreib- oder Druckfehler Oberstein für Eberstein gesetzt worden.

§. 13.

Mehreres, so auch in dieses Capitel Mehreres mit einschläget, kommt hernach Cap. 6. 7. remissive. 8. und 9. vor.

Fünftes Capitel.

Von denen Markgräflich-Badischen Rechten in Ansehung des Corporis Catholicorum & Evangelicorum, wie auch verschiedener Reichs-Crayse.

Innhalt.

§. 1. Verhältniß in Ansehung der Religions-Corporum. §. 2. Schwäbische Craysstandschaft, §. 3. Ausschreibamt, §. 4. Bank, §. 5. Bankvorsitz, §. 6. Stimmen, §. 7. Rang. §. 8. Ordinari-Deputation. §. 9. Engere Convente. §. 10. Craysobriste und Generals. §. 11. Craysviertel. §. 12. Matricular-Anschlag. §. 13. Temporal-Exemtion. §. 14. Münzsachen. §. 15. Oberrheinische Craysstandschaft, §. 16. Bank, §. 17. Rang, §. 18. und Matricular-Anschlag.

§. 1

Verhältniß in Ansehung der Relig. Corporum.

Das Fürstliche Haus Baden-Baden hält sich zu dem Corpore derer Catholischen Reichsstände:

Das Fürstliche Haus Baden-Durlach aber zu dem Corpore derer Evangelischen.

§. 2.

§. 2.

Die Herren Markgrafen von Baden seynd ursprüngliche Schwäbische Crays-stände, und gleich bey Errichtung derer Crayse An. 1500. zu dem Schwäbischen geschlagen worden. (1)

Schwäbische Crays-standschaft.

§. 3.

An. 1522. haben, auf Befehl des Reichsregiments zu Nürnberg, als Herzog Ulrich zu Würtemberg seiner Lande entsetzt war, der Bischoff zu Augsburg und Markgraf Philipp zu Baden den ersten Schwäbischen Craystag ausgeschrieben. (2)

Ausschreibamt.

An. 1532. haben der Oesterreichische Statthalter in Würtemberg und Markgraf Philipp, als Crayshauptleute, ebenfalls einen Craystag angesetzt. (3)

Noch An. 1549. wollte Baden das Ausschreibamt vor Würtemberg behaupten: (4)

Nachhero aber ist Würtemberg in ruhigem Besitz verblieben.

(1) v. mein teutsch. Staatsr. 26. Th. 234. S.

(2) v. mein teutsch. Staatsr. 27. Th. 278. S.

(3) l. c. pag. 279.

(4) l. cit. p. 279. sqq.

Als aber An. 1733. eine Catholische Linie zur Regierung des Herzogthums Würtemberg kame, behauptete Badens-Durlach, daß, weil Schwaben ein in der Religion gemischter Crays seye, das Crays-Mitausschreibamt nun Baden-Durlach gebühre (1): Indessen ist die Sache bishero in dem alten Stand verblieben.

§. 4.

Bank. Da dieser Crays fünferley Bänke hat; so gehören die Herren Markgrafen zu Baden zu dem zweyten, nemlich dem weltlichen Fürstenbank.

§. 5.

Bankvorsitz. Einen weitläuftigen Streit hatten die Fürstlichen Häuser Baden und Würtemberg in Cayssachen wegen des Bankvorsitzes und Bankausschreibamts; davon ich anderwärts (2) ausführliche Nachricht ertheilet habe. Das Hauptwerk kommt darauf an:

Was an die Crayscollegia gehet, das communicirten Costanz und Würtemberg zugleich an das Hochstift Augspurg, an die ausschreibende Prälaten und Grafen, sodann

(1) Schoepflin. Tom. 4. p. 382.

(2) Im teutsch. Staatsr. 28. Th. 301. S. u. f.

sodann an Augsburg und Ulm: an die weltliche Fürsten aber communicirte es Würtemberg allein: Augsburg communicirte es sodann weiter an die übrige geistliche Fürsten; diese erstatteten ihr Gutachten an Augsburg, und selbiges sandte solches nebst dem seinigen an Costanz.

Baden verlangte dahero: 1. Würtemberg sollte nicht allein an Baden schreiben, sondern Costanz und Würtemberg zugleich an den vorsitzenden Herrn Markgrafen zu Baden; 2. Dieser sollte sodann mit den übrigen Gliedern der weltlichen Fürstenbank communiciren, und derselben Gutachtrn nebst dem seinigen zur Crayscanzley einschicken.

Würtemberg gabe so weit nach, daß es nebst Costanz an Baden schreiben wollte; wie es aber weiter ergangen ist, weiß ich nicht.

§. 6.

Stimmen. Vormals hatten die Markgrafen zu Baden auf Craystägen so viel Stimmen, als regierende Herren waren:

Als dahero Herrn Markgrafens Carls II. zu Durlach Prinzen sich theileten, suchten und erhielten dieselbige An. 1586. jeder eine eigene Stimme: (1)

(1) ibid. p. 478. sq. Schoepflin. Tom. 4. p. 74. Sachs 4. Th. 198. S.

Nachhero aber wurde es, wie bey dem Reich, so auch bey dem Crays, Herkommens, daß die Stimmen blieben, wie sie nun einmal waren, es mochten der Linien mehrere oder wenigere werden.

Nunmehro führet das Fürstliche Haus Baden auf der weltlichen Fürstenbank beständig drey Stimmen; nemmlich 1. wegen Baden-Baden, 2. wegen Baden-Durlach, und 3. wegen Baden-Hochberg.

Ich habe zwar vormals (1) selbst vermeynt, wegen Hochberg werde bey Craystägen keine eigene Stimme geführet; ich bin aber hernach eines besseren belehret worden.

Die Badische Stimme führet Baden-Baden; die Durlach- und Hochbergische hingegen Baden-Durlach.

Die Baden-Badische ist Catholisch; die Durlach- und Hochbergische hingegen Evangelisch.

Sodann führet Baden-Baden bey Craystägen auch noch eine Stimme wegen der Grafschaft Eberstein.

§. 7.

Rang. Obgleich Baden und Würtemberg auf Reichstägen und sonsten alterniren; so hat doch

(1) In meinen Schwäb. Merkwürd. S. 22.

doch Würtemberg, als Craysausschreibender Fürst, auf Craystägen den Vorgang hergebracht.

Solchemnach hat das Fürstliche Haus Baden auf der weltlichen Fürstenbank die 2te, 3te und 4te Stimme.

Weil nun bey denen Geistlichen angefangen wird, und Würtemberg zuletzt votirt: so trift es sich im votiren also, daß die Fürstl. Badische Häuser allemal die zweyte, vierte und sechste Stimme ablegen.

Eberstein aber ist dem Rang nach die 48ste.

In dem Rang der Badischen Stimmen wird auf eben die Weise abgewechselt, wie schon oben Cap. 2. gemeldet worden ist.

§. 8.

Ordinari-Deputation.

Das Fürstliche Haus Baden-Durlach ist ein Mitglied der Ordinari-Deputation, vor welcher auf denen Craystägen vieles verhandelt wird:

Und zwar übet der ältere regierende Herr Markgraf dieses Recht aus.

Wann eine Adjunction geschiehet, prätendiret der jüngere regierende Markgraf vor denen neuen Fürsten mit darzu gezogen zu werden.

§. 9.

§. 9.

Engere Convente.

Eben deswegen wohnet das Fürstliche Haus Baden auch jedesmalen denen engeren Craysconventen mit bey.

§. 10.

Craysobriste u. Generals.

Die nachhero sogenannte Craysobristen wurden Anfangs Crayshauptleute genannt.

A. 1531. (1) wurden die Oesterreichische Statthalter und Regenten in Würtemberg, sodann Markgraf Philipp zu Baden, zu bleibenden Hauptleuten des Schwäbischen Gezirks erwählt.

Als aus diesen Hauptleuten Obristen wurden, kamen die Herren Markgrafen zu Baden öfters in Vorschlag zu dieser Stelle; einer versahe sie auch interimsweise. (2)

Nachdeme aber diese Stelle in Abgang gekommen ist, und dagegen Craysgenerals erwählet wurden, haben mehrere Herren Markgrafen die Crays-Generalfeldmarschalls- oder andere Crays-Generalstellen bekleidet. (3)

§. 11.

(1) mein teutsch. Staatsr. 27. Th. 278. S. 29. Th. 218. S.

(2) l. cit. 29. Th. 219. S. u. f.

(3) l. c. pag. 271. sqq.

§. 11.

Da auch der Schwäbische Crays in gewisser Absicht in Viertel getheilt ist; so ist in dem zweyten Viertel das Fürstliche Haus Baden der oberste Stand, und gehören zu selbigem: die Abbtißin zu Rotenmünster; die Grafen und Herren und resp. nunmehrige Fürsten von Eberstein, Gerolzeck, Fürstenberg, Hohenzollern, Sulz und Brandiß, wie auch die Städte Rotweil, Offenburg, Gengenbach und Zell am Hammersbach. Crays-Viertel.

Von dem unter Baden-Durlachischem Directorio An. 1651. gehaltenen Viertels-Convent sehe man Hrn. K. R. Sachs. (1)

§. 12.

Was den Craysmatricular-Anschlag, sofern er von dem Reichsanschlag abgehet, betrift, so seynd in der Craysexecutions-Ordnung von 1563. angelegt: Matricular-Anschlag.

Markgraf Carl zu Durlach mit 8. zu Roß und 28. zu Fuß.

Markgraf Philibert und Christoph mit 24. zu Roß und 60 zu Fuß.

Eberstein mit 10. zu Roß und 4. zu Fuß.

Nach

(1) 4. Th. 596. S.

Nach der an unten (1) bemerkten Ort befindlichen Nachricht haben, wann die Craysverfassung auf 3. Simpla gesetzet ist, dermalen zu stellen:

Baden-Baden 251. Mann; und zwar 38. zu Pferd 213. zu Fuß; incl. Eberstein.

Baden-Durlach 286. Mann; nemlich 44. zu Pferd und 242. zu Fuß.

Nach der jetzigen Militar-Craysverfassung stellen zu dem 3ten Infanterie-Regiment: Baden-Durlach 242. Mann.

Zum vierten: Baden-Baden 207. Mann, und wegen Eberstein 15. Mann.

Zum Dragoner-Regiment: Baden-Durlach 44. Mann und Pferd.

Zum Cuiraßier-Regiment: Baden-Baden 36. Mann und Pferd.

* * *

Einige alte Familienverträge des Gesammthauses, oder einer Special-Linie, (z. E. der Badischen von 1555.) wegen Repartirung derer Craysprästationen unter sich, haben jetzo keinen Nutzen mehr; sondern jede Fürstliche Linie traat den Anschlag von deme, was sie in würklichem Besitz hat.

§. 13.

(1) In meines l. Sohnes klein. Schrift. 8. Th. S. 18. u. f.

§. 13.

Im Spanischen Succeßions = Krieg wurde das Fürstliche Haus Baden von dem Crays geraume Zeit in denen meisten Militar = und Geld = Prästationen übertragen. (1) Temporal-Exemtion.

Und was der Reichsschluß von 1708. disfalls mit sich gebracht habe, sehe man Cap. 4.

§. 14.

Von Handlungen zwischen dem Schwäbischen Crays und dem Fürstlichen Hause Baden in Münzsachen, sehe man Cap. 11. Münzsachen.

§. 15.

Daß das Fürstliche Haus Baden, und dermalen die Badische Linie, wegen ihres habenden Antheils an der Grafschaft Sponheim, Sitz und Stimme bey dem Oberrheinischen Crays habe, ist unstreitig. Oberrheinische Cravsstandschaft.

So haftet auch das Pfälzische Votum, so wegen Veldenz geführet wird, auf dem Pfälzischen Antheil an Sponheim.

§. 16.

Zugleichem hat seine Richtigkeit, daß Baden wegen Sponheim auf der weltlichen Fürstenbank sitzet. Bank.

§. 17.

(1) v. Welt = und Staats = Spiegel, Part. 43. p. 551.

§. 17.

Rang. Und zwar hat Baden-Sponheim den achten Platz zwischen Hessen und Nomeny.

§. 18.

und Matricular-Anschlag. Endlich so gibt Baden wegen Sponheim zum Crays in Simplo 90. fl.

Andere melden zwar: Baden-Baden zahle nur wegen der vordern Grafschaft 90. fl., sodann aber auch noch wegen der hintern 50. fl. mithin zu sammen 140. fl.

Allein die von dem Oberrheinischen Crays selbst An. 1717. bey dem Reichsconvent übergebene Matricul bezeuget ausdrücklich: Baden zahle, wegen zwey Fünftel an der vorderen und der Helfte an der hinteren Grafschaft Sponheim, 90. fl.

Sechstes Capitel.

Von denen Markgräflich-Badischen Rechten in Ansehung derer Reichs-Fürst- und Gräflichen Collegien.

Innhalt:

§. 1. Ursprünglicher Fürstenstand. §. 2. Stimmen im Reichs-Fürstenrath. §. 3. Ursprung dieser Stimmen. §. 4. Suchende Stimm wegen Sponheim §. 5. Ansprach auf die Sachsen-Lauenburgische. §. 6. Comitial-Gesandte. §. 7. Legations-Secretariat. §. 8. Alte Fürsten. §. 9. Rang. §. 10. Schwäbisch-Gräflichen Collegial-Standschaft. §. 11. Rang.

§. 1.

Ursprünglicher Fürsten-Stand.

Die Herren Markgrafen zu Baden seynd in so fern ursprüngliche Fürsten, daß, so weit man in denen Geschichten gehen kan, ihre Vorfahren, seit deme sie ein von denen Herzogen von Zähringen abgetheiltes besonderes Haus ausgemacht haben, allbereits den Fürsten-Stand geführet haben, und nicht allererst von denen Kayserн darein erhoben worden seynd.

Schon in Urkunden von denen Jahren 1158. und 1245. führen sie den Titul: Illustris Princeps. (1)

Und Kayser Carl IV. setzet in seinem Lehenbrief für Markgraf Ruprecht den ältern: (2) Er belehne ihne mit seinem Fürstenthum, der Markgrafschaft zu Baden.

Warum aber dennoch die älteste Herren Markgrafen zuweilen auch Grafen genennet, ja gar denenselben nachgesetzet worden, hat Herr K. R. Sachs (3) untersucht, und gezeigt, daß solches ihrem Fürstenstand ohne Nachtheil habe geschehen können.

§. 2.

Stimmen im R. Fürsten-Rath.

Das Fürstl. Haus Baden hat im Reichs-Fürstenrath ebenfalls drey Stimmen: 1. wegen Baden-Baden, oder der oberen Markgrafschaft, 2. eine wegen Baden-Durlach, oder der unteren Markgrafschaft, und 3. eine wegen der Markgrafschaft Hochberg.

§. 3.

(1) v. meine Schwäb. Merkwürdigk. pag. 69. sq.

(2) Beym Schilter *de Investit. Simult.* Cap. 2. §. 4. add. *Acta ICtor* 4. Th. 14. S.

(3) In der Badisch. Geschichte 1. Th. S. 247. sqq. 263. 267. 297. add. Sonntag. l. c. §. 8.

§. 3.

Ursprung dieser Stimmen.

Ich habe anderwärts (1) erwiesen, daß der Grund, warum jedes fürstliches weltliches Haus in dem Reichsfürstlichen Collegio nicht mehr noch weniger Stimmen habe, als es würklich besitzet, bey denen meisten, und also ordentlicher Weise, auf der Observanz des Reichstages von 1582. wobey es auch nachhero verblieben seye, beruhe.

Ohne Zweifel haben die drey Fürstlich-Badische Stimmen eben diesen Grund; obgleich mit einigem Abfall.

Dann An. 1582. waren im Hause Baden vier regierende Herren, deren auch aller in der Unterschrift dieses Reichs-Abschieds gedacht wird; weil aber eine Linie schon An. 1590. abstarb, ehe noch die Observanz von 1582. nach und nach zur Norm angenommen wurde, und Baden es dabey bewenden liesse; so verbliebe es bey denen übrigen drey Stimmen. (2)

Ob nun das Fürstliche Haus Baden auf die vierte Stimme doch eine Ansprache machen könne? stehet dahin. (3)

(1) In meinem teutsch. Staatsr. 34. Th. 287. S. u. f.
(2) H. Sachs. 4. Th. 199. S.
(3) v. mein Staatsr, loc. c. pag. 301.

Was An. 1653. wegen des Hochbergischen Voti im Reichs-Fürstenrath vorgekommen ist, habe ich anderwärts (1) gemeldet.

§. 4.

Suchende Stim wegen Sponheim.

An. 1664. 27. Apr. (7. May) behielte sich Baden-Baden im Reichs-Fürstenrath eine Stimme wegen Sponheim bevor. (2)

Und als An. 1754. 10. May viele Fürsten ihre Gerechtsame wegen ihrer suchenden weiteren Stimmen im Reichs-Fürstenrath sich vorbehielten, meldete auch Baden-Baden: Es wollte sich in Ansehung der Grafschaft Sponheim seine zuständige Gerechtsamkeit hiemit bestens reservirt haben: Wogegen aber Pfalz-Lautern sich Reservanda reservirte.

§. 5.

Anspruch auf die S. Lauenburgische.

Wie das jetzige Fürstl. Haus Baden-Baden auf die ganze Herzoglich-Sachsen-Lauenburgische Erbfolge Ansprache macht; also geschiehet ein gleiches auch in Ansehung der Sachsen-Lauenburgischen Stimme im Reichs-Fürstenrath; als deren Führung von

(1) Im Tr. von den teutsch. R. Ständ. S. 593. und im teutsch. Staatsr. 35. Th. 97. S.

(2) v. cit. 35. Th. 256. S.

von Chur-Braunschweig noch An. 1753. Fürstl. Badischer Seits widersprochen worden ist. (1)

§. 6.

Comitial-Gesandte.

Eine Verzeichniß aller Fürstlich-Badenschen Badischer Comitialgesandten von 1663. bis 1750. ist an unten (2) angezeigtem Ort zu lesen.

§. 7.

Legations-Secretariat.

Was es An. 1747. für Streit gesetzt, als der Fürstl. Baden Badische Legations-Secretarius im Fürsten-Rath erscheinen wollen, ohnerachtet die Fürstl. Baden-Badische Comitial-Gesandtschaft nicht ersetzet gewesen ist, siehe anderwärts. (3)

§. 8.

Alte Fürsten.

Das Fürstl. Haus Baden wird unter die alte weltliche Fürstliche Häuser gezählet.

§. 9.

Es ist ferner eines derer bey dem Reichsconvent unter sich in dem Rang alternirenden sechs Fürstlichen Häuser.

(1) v. Lur. Staatscanzl. 105. Th. 285. S u. f.

(2) In meinem teutsch. Staatsr. 45. Th. S. 55. 56.

(3) In den Staats-Schrift. unter Kayf. Franz. Tom. 5. p. 483. sqq.

Was dießfalls von 1576. angestritten worden ist, will ich nicht melden; habe es aber anderwärts (1) umständlich erzählet.

Zu Anfang des jetzigen Reichstages vergliche man sich folgender 10. Strophen, oder Abwechslungen:

1. Pommern, Mecklenburg, Würtemberg, Hessen, Baden.
2. Mecklenburg, Würtemberg, Baden, Pommern, Hessen.
3. Würtemberg, Hessen, Baden, Mecklenburg, Pommern.
4. Hessen, Würtemberg, Mecklenburg, Pommern, Baden.
5. Baden, Pommern, Hessen, Mecklenburg, Würtemberg.
6. Pommern, Mecklenburg, Würtemberg, Baden, Hessen.
7. Mecklenburg, Pommern, Würtemberg, Hessen, Baden.
8. Würtemberg, Baden, Hessen, Pommern, Mecklenburg.
9. Hessen, Pommern, Würtemberg, Baden, Mecklenburg.
10. Baden, Würtemberg, Mecklenburg, Hessen, Pommern.

Als

(1) In meinem teutsch. Staatsr. 36. Th. S. 59. u. f. add. mein Tr. von den teutsch. R. Ständen, S. 672. u. f.

Als aber An. 1740. auch Holstein mit in diese Alternation aufgenommen wurde, änderte man die Strophen also ab:

1. Pommern, Mecklenburg, Würtemberg, Hessen, Baden, Holstein.
2. Mecklenburg, Würtemberg, Holstein, Baden, Pommern, Hessen.
3. Würtemberg, Hessen, Baden, Mecklenburg, Holstein, Pommern.
4. Hessen, Holstein, Würtemberg, Mecklenburg, Pommern, Baden.
5. Baden, Pommern, Holstein, Hessen, Mecklenburg, Würtemberg.
6. Pommern, Mecklenburg, Würtemberg, Baden, Hessen, Holstein.
7. Mecklenburg, Pommern, Würtemberg, Holstein, Hessen, Baden.
8. Würtemberg, Holstein, Baden, Hessen, Pommern, Mecklenburg.
9. Hessen, Pommern, Würtemberg, Holstein, Baden, Mecklenburg.
10. Baden, Würtemberg, Holstein, Mecklenburg, Hessen, Pommern.

Bey dieser Gelegenheit reservirten sich das Fürstl. Haus Baden und Hessen eine durchgehende Alternationsgleichheit; deme aber Würtemberg widersprache.

Gleichwie also dieser Vergleich nur auf die Reichsconvente gehet; also kommt es

auffer denselben auf Vergleiche oder das Herkommen an, oder man bleibt streitig. Einiges weiteres davon kommt Cap. 7. vor.

§. 10.

Schwäbische Gräfliche Collegial-Standschaft.

Das Fürstl. Baden-Baden hat auch Sitz und Stimme in dem Schwäbischen Reichs-Gräflichen Collegio, wegen der Grafschaft Eberstein.

§. 11.

Eberstein sitzt auf der Zwerchbank, welche dem Fürstl. Hause Baden zu Ehren, seit deme es wegen dieser Grafschaft die Stimme führet, errichtet worden ist.

Nunmehro sitzen auf dieser Bank auch Würtemberg wegen Justingen, und Oesterreich wegen Hohenems; welch lezterem, auf beschehenes Ansuchen, der Rang vor Justingen und Eberstein eingeräumet worden ist.

Siebendes Capitel.

Von denen Markgräflich-Badischen Rechten in Ansehung anderer einzelner Reichsstände, der Reichsritterschaft, wie auch auswärtiger Staaten.

Innhalt.

§. 1. Vorerinnerung. §. 2. Chur-Maynz. §. 3. Chur-Trier. §. 4. Chur-Bayern. §. 5. Chur-Sachsen. §. 6. Chur-Pfalz. §. 7. Chur-Braunschweig. §. 8. Stift Basel. §. 9. Johanniterorden. §. 10. Stift Speyer. §. 11. Brabant. §. 12. Braunschweig. §. 13. Fürstenberg. §. 14. Hessen. §. 15. Holstein. §. 16. Jülich. §. 17. Leuchtenberg. §. 18. Mecklenburg. §. 19. Nassau. §. 20. Oesterreich. §. 21. Pfalz-Zweybrücken. §. 22. Pommern. §. 23. Herzoge zu Sachsen. §. 24. Taxis. §. 25. Würtemberg. §. 26. Geroldseck. §. 27. Hanau. §. 28. Leiningen. §. 29. Leyen. §. 30. Oettingen. §. 31. Rheingrafen. §. 32. Wartemberg. §. 33. Stadt Speyer. §. 34. Stadt Straßburg. §. 35. Stadt Worms. §. 36. Reichsstädte in der Ortenau. §. 37. Domcapitul zu Basel, §. 38. und zu Speyer. §. 39. St. Blasii. §. 40. Schuttern. §. 41. Tennebach. §. 42. Reichsritterschaft. §. 43. Schwaben. §. 44. Zähringische Güter. §. 45. Frankreich. §. 46. Schweden. §. 47. Mörchingen. §. 48. Nemours. §. 49. Neufchatel. §. 50. Schweiz.

§. 1.

Vorerinnerung. Aus denen neuesten Geschichtschreibern des Fürstlichen Hauses Baden könnten eine Menge Streitigkeiten, Kriege, Verträge, Bündnisse, u. s. w. angeführt werden, welche zwischen besagten Herren Markgrafen und andern Reichsständen ꝛc. vorgefallen und geschlossen worden seynd; weil aber selbige insgesammt jetzo meines Wissens keinen würklichen, sondern bloß historischen Nutzen haben; als will ich auch nur derer gedenken, welche meinem Zweck näher zu kommen scheinen.

§. 2.

Churmaynz. In was vor einer Verhältniß Chur-Maynz und Baden mit einander in Lehenssachen stehen, siehe Cap. 12.

§. 3.

Churtrier. Was Chur-Trier und Baden, auch Pfalz-Zweybrücken, wegen des Crövers-Reichs und sonst mit einander zu thun haben, siehe Cap. 9. und 10.

§. 4.

Churbayern. An. 1741. wollte ein Chur-Bayerischer Schriften-Steller denen angeblichen Erben des Schwäbischen letzten Herzogs Cons

Conradini eine Ansprach auch an das Fürstliche Haus Baden beylegen: Ich schriebe aber dagegen eine

Abgenöthigte Rettung derer Reichsstände in Schwaben und Franken, besonders derer Hochfürstlichen Häuser Würtemberg und Baden, wie auch derer Reichsstädte Augsburg und Nürnberg, gegen eine neuerlich erdichtete, von denen vor 500. Jahren ausgestorbenen Herzogen in Schwaben und Franken herrühren sollende Erbschafts-Ansprache; so in meinen Schwäbisch. Merkwürdigkeiten p. 244. 291. zu finden ist. (1)

§. 5.

Weil Chur-Sachsen, Kraft eines mit Chur-Braunschweig getroffenen Vergleichs, ein eventuales Succeßionsrecht an dem Herzogthum Sachsen-Lauenburg behauptet; so hat es, bey Gelegenheit, auf dem Reichsconvent der Baden-Badischen Ansprache auf dieses Land in der Generalität widersprochen, und Baaden-Baden es eben so beantwortet. Churſachsen.

Die Badische Gründe gegen Chur-Sachsen findet man an unten (2) angezogenem Ort.

§. 6.

(1) v. H. Gerstlachers jur. Bibl. 1. St. 51. S.

(2) In den *Select. Jur. publ.* Tom. 22. p. 120.

§. 6.

Churpfalz. Markgraf Rudolf (1) nahme A. 1362. mit Kayserlicher Bewilligung, Pfalzgraf Ruprecht den ältern, auf den Fall, da Er, der Markgraf, ohne ehliche männliche Leibeserben absterben würde, in die Gemeinschaft seiner Reichslehen auf; weil aber der Markgraf Söhne zeugte, so wurde nichts aus der Sache.

In eben diesem Jahr 1362. machten auch Churfürst Ruprecht der ältere zu Pfalz und Markgraf Rudolf VI. einen Vergleich, Kraft dessen der Markgraf nach des Churfürstens An. 1390. erfolgtem Tod einiges hätte erben sollen; so aber nicht geschahe, worüber lange Streitigkeiten entstunden, bis endlich Baden sich An. 1462. seiner Ansprache begeben hat. (2)

Was unter Markgraf Bernharden I. für Veränderungen und Verpfändungen zwischen Churpfalz und Baden vorgegangen seyen, davon will ich nur soviel melden, daß nachhero Markgraf Carl I. An. 1462. genöthiget worden ist, sich der Wiederlösung von Eppingen zu begeben.

Als

(1) v. mein teutsch. Staatsr. 17. Th. 146. S. Tolneri *Histor. Palat. Cod. dipl.* p. 111. Lünigs R. Arch. Part. spec. Cont. 2. unter Pfalz, p. 574. Sachs 2. Th. 163. S.

(2) Sachs 2. Th. 167. S. Schoepflin *Cod. dipl.* n. 275. p. 461.

Als An. 1396. Markgraf Bernhard erlaubte, daß dem Rhein bey Germersheim ein neuer Lauf gegeben werden durfte, reversirte sich Churfürst Ruprecht, daß die Gestade diß- und jenseit Rheins dem Markgrafen verbleiben sollten.

Die oben Cap. 3. berührte Streitigkeiten Markgraf Bernhards zu Baden mit Kayser Ruprechten giengen auch Churpfalz und dessen Lande an.

Nach des Kayſers Tod wurden um das Jahr 1411. diese Irrungen unter Würtembergischer Vermittelung gütlich beygelegt.

Nachdeme Markgraf Carl I. An. 1462. im Krieg gegen Churpfalz unglücklich gewesen, und gefangen worden, mußte Er An. 1463. 1. seinen Antheil an der vordern Grafschaft Sponheim Churpfalz abtretten, mit dem Vorbehalt, ihn vor 45000. Rheinische Gulden wieder lösen zu können; 2. trate Er die Stadt Beßigheim, auch Stadt und Schloß Beinheim ꝛc. ab, doch daß Er jene mit 25000. fl. und diese mit 10000. fl. lösen könnte; 3. begab Er sich der Ansprach auf Heidelsheim und des Eppingischen Wiederlosungsrechts; 4. mußte er die Stadt Pforzheim zu Lehen machen, mit dem Vorbehalt, es vor 40000 Rheinische Gulden abzukaufen; 5. überliesse er Churpfalz das Recht, Greventhan

und

und den Theil an Alt-Leiningen auszulösen; 6. überliesse Pfalz das Geleit von Bretten nach Pforzheim dem Markgrafen, und der Markgraf an Pfalz ein gleiches von Pforzheim nach Bretten; 7. zahlte der Markgraf 20000. fl. Rheinisch baar. (1)

An. 1467. wurde wieder ein Vergleich zwischen Baden und Churpfalz über verschiedene nachbarliche Irrungen errichtet.

An. 1472. wurden auch die noch übrige Geleitsstreitigkeiten verglichen.

An. 1480. thaten die erwählte Schiedsrichtere zwischen Churpfalz und Baden einen weitläuftigen Ausspruch in denen zwischen beyden Häusern obgewalteten Streitigkeiten, welcher auch beederseits angenommen und in vielen folgenden Verträgen bestättiget wurde. (2)

An. 1484. errichteten Pfalzgraf Philipp und Markgraf Christoph zween Verträge.

An. 1489. ferner einen.

An. 1492. wurde wegen der Irrungen in Ansehung des Rheins ein schiedsrichterlicher Ausspruch veranlaßt.

An. 1512. wurden durch einen ausführlichen Vertrag zwischen Churfürst Lud-

(1) Sachs 2. Th. S. 432. u. f. 461. Geschichte Churf. Friedrichs I. Urk. Buch. S. 297.
(2) Sachs 3. Th. 108. S.

Ludwigen und dessen Bruder Philippen die neuentstandene Streitigkeiten beygelegt.

Nach dem Westphälischen Frieden meldete sich Baden-Durlach gegen Churpfalz wegen Restitution der Kellerey Pforzheim und Graben, erhielte auch eine Restitutions-Commißion. (1)

An. 1720. 1740. und 1750. wurden Verträge zwischen Churpfalz und Baden-Durlach geschlossen, wegen der Lehen-Gränzen, der Herrschaft über den Rhein, dem Wasserbau daran, dem Goldsammlen im Rhein, dem Fischen und denen Insulen darinnen ꝛc.

Sonst klagen die Reformirte in der Pfalz, daß Churpfalz verschiedene Collecturen, zu ihrem Nachtheil, gegen ein unhinlängliches Aequivalent, an Baden cediret habe. (2)

Von denen mit Pfalz wegen Sponheim gehabten Streitigkeiten und Verträgen siehe Cap. 9.

Mehr anderes von Churpfalz und Baden kommt überhaupt in denen folgenden Capiteln vor.

§. 7.

(1) Von Meiern, Nürnberg. Friedensexec. Handl. Hauptr. voc. Graben.

(2) Struve l. c. Cap. 14. §. 33. p. 1456. Europ. Staatscanzl. Tom. 36. p. 1456.

§. 7.

Churbraunschweig.

Mit Chur-Braunschweig hat das Fürstliche Haus Baden-Baden Streit wegen der Succeßion in das Herzogthum Sachsen-Lauenburg.

Es hinterliesse nemlich der letzte Herzog zwey Prinzeßinnen, deren eine den Herrn Markgrafen Ludwig Wilhelm zu Baden-Baden ehlichte. Diese nun hielten sich, wie zu der Sachsen-Lauenburgischen Succeßion überhaupt, so insbesondere auch zu dem Lande Hadeln, berechtiget zu seyn: Und obgleich Braunschweig-Zelle das Lauenburgische an sich gezogen hatte, von welcher Linie es hernach auf Churbraunschweig kame; so wurde doch Hadeln von dem Kayser sequestrirt und lange Jahre administrirt.

Ubrigens wurde in Ansetzung der Mobiliar-Allodial-Verlassenschaft wegen des Liquiden zwischen Braunschweig und denen Prinzeßinnen ein Vergleich geschlossen, und das Illiquide zum Weg Rechtens verwiesen.

An. 1701. versprache der Kayser Baden-Baden wegen Hadeln schleunige und willfährige Justizadministration. (1)

An. 1728. aber wurden die Sachsen-Lauenburgische Prinzeßinnen wegen des Sach-

(1) Staatsspieg. 1701. Jun. S. 52.

Sachsen-Lauenburgischen bey dem Reichshofrath in Possessorio ab- und ad Petitorium, mit ihrer Ansprach an die Allodial-Erbschaft aber ad separatum verwiesen. (1)

Und An. 1731. wurde auch Hadeln Churbraunschweig in Possessorio zugesprochen und eingeraumt.

Nun ist die Sache bey dem Reichshofrath in Petitorio rechtshängig:

Indessen setzt es bey dem Reichsconvent zuweilen Pro- und Reprotestationen.

Das Fürstliche Haus Baden-Baden protestirte dahero auch bey dem Reichsconvent wider den Aachischen Frieden von 1748. in Ansehung der darinnen Chur-Braunschweig versprochenen Garantie aller seiner besitzenden Lande.

Und An. 1751. den 14. May protestirte Baden-Baden im Reichs-Fürstenrath gegen den 11ten Art. des Dreßdnischen Friedensschlusses, in soferne derselbe allenfalls denen Baden-Badischen Gerechtsamen nachtheilig seyn könte. (2)

Einer von denen Sachsen-Lauenburgischen Erbprinzeßinnen in dieser Sache an das Licht gestellten Deduction Titul findet

(1) v. Eur. Staatscanzl. 58. Th. 750 S.

(2) mein teutsch, Staatsr. 1751. 7. Th. 82. S.

man beym Lünig. (1) Eine andere sehe man in meinem teut. Staatsrecht. (2)

add. Gründliche Ausführung des Erbrechts beyder Sachsen-Lauenburgischen Erbprinzessinnen auf Lauenburg. Rastatt, 1757. fol.

Von dieser Badischen Ansprache auf Lauenburg kan man sonst auch nachsehen die *Collectionem novam Actorum publicorum* (3), König (4), Schweder (5), mein teutsch. Staatsrecht (6), meine Reichs-Famam (7), die neue Europäische Famam (8), mein Braunschweigisches Staatsrecht (9), Herrn Hofrath Scheid (10), Herrn Rath Schöpflin (11), H. K. R. Sachs (12) ꝛc.

§. 8.

(1) In der *Biblioth. Deduct.* 1. Th. 732. S. Edit. 1745.
(2) 16. Th. 277. S. n. f.
(3) 1750. Tom. 1. p. 487.
(4) In den *Select. Jur. publ.* Tom. 21. p. 375.
(5) Im *Theatr. Prætens.* &c. Tom. 2. p. 33. Edit. 1727.
(6) 16. Th. 336. S.
(7) 3. Th. 255. S. 9. Th. 247. S. 10. Th. 20. S.
(8) 14. Band, 820. S.
(9) In meinem Braunschweig. Staatsrecht, S. 300. u. f.
(10) In den Anmerk. zu meinem Braunsch. Staatsr. S. 150. u. f.
(11) in *Histor. Zar. Bad.* Tom. 3. p. 271.
(12) 3. Th. S. 634. u. f.

§. 8.

Einen merkwürdigen alten Streit hatte Markgraf Hermann IV. mit Bischoff Heinrichen zu Basel und Graf Egon von Freyburg wegen der Silber-Bergwerke und Wildbanne im Breisgau; welcher von dem Römischen König Heinrich VII. An. 1234. zu Frankfurt vor einem Fürsten-Gericht entschieden wurde. (1) Stift Basel.

Markgraf Christoph I. vergliche sich mit Bischoff Christoph zu Basel, sonderlich wegen der hohen Gerichte zu Schliengen, Mauchen und Steinenstatt, eines Austrags auf Bischoff Wilhelm zu Straßburg, durch welchen An. 1509. der Zaberer Vertrag zu Stand gebracht wurde.

Von denen Badisch- und Hochstift-Baselischen Lehensachen siehe Cap. 12.

§. 9.

Die Johanniter-Ordens-Commende zu Straßburg klagte am Reichshofrath gegen Baden-Baden, wegen der gegen Johanniter-Orden,

(1) v. Goldast. *Constit. Imper.* Tom. I. p. 300. und in *Collect. rei monet.* p. 101. sq. Londorp. *Act. publ.* Tom. 1. Lib. 1. Cap. 5. p. m. 30. *du* Mont *Corps dipl.* Tom. 1. Part. 1. p. 173. Sachs 1. Th. 340. S. Lünigs Reichsarchiv Spic. eccl. 2. Th. 104. S.

die Kayserl. Privilegia und das Herkommen von den Ordensgefällen neuerlich beschehenen Zollsexaction; worauf den 6. April 1761. ein Rescript an den Herrn Markgrafen erkannt wurde, die Commende klaglos zu stellen, oder, Falls Er etwas erhebliches einzuwenden hätte, solches ꝛc. anzuzeigen.

§. 10.

Stift Speyer.

Kayser Carl IV. truge An. 1378. dem Churfürsten zu Pfalz und dem Markgrafen Bernhard I. den Schirm des Hochstifts Speyer auf.

An. 1573. verglichen sich Baden und das Hochstift Speyer wegen des Wildbanns in einigen Waldungen und des wechselweisen Geleits. (1)

Mit dem Bischoff Philipp zu Speyer errichtete Markgraf Christoph I. A. 1509. einen Vergleich über alle zwischen ihnen damals obgewaltete Irrungen.

Markgraf Carl II. zu Durlach schlosse mit dem Bischoff zu Speyer einen Vergleich wegen Vertauschung derer beederseitigen Leibeigenen, welcher An. 1576. auch auf das Domcapitul zu Speyer erstrecket worden ist. (2)

An.

(1) Sachs 2. Th. 489. S.
(2) v. Sachs 4. Th. 135. S.

An. 1600. kamen bey dem Cammergericht vier Revisionssachen vor, welche grosses Aufsehen bey denen Evangelischen machten: darunter ware auch eine in Sachen Hochstift Speyer contra Baden und Eberstein, wegen des Closters Herrenalb.

An. 1727. machten das Hochstift Speyer und beyde Fürstliche Häuser Baden einen Vergleich, wegen der einheimischen und fremden Bettler, Collectanten, fechtenden Handwerkspursche, wie auch des Jauner- und Diebsgesindels, von 55. Puncten, welche zu Carlsruhe den 4 Mart. durch ein Patent publiciret wurden.

An. 1748. den 19. Aug. (1) erkannte der Reichshofrath gegen Baden-Baden ein Mandatum S. C. de non turbando das Hochstift Speyer in possessione vel quasi, Condominii der auf dem Murgfluß den Holzhandel treibenden Schifferschaft, und insonderheit des davon abhangenden gemeinschaftlichen Juris, cognoscendi, contractus ratificandi, An- und Aufnehmung der Schiffer, wie auch die Ge- und Verbote gemeinsamlich abzufassen, und was deme weiters anhänaig, neque impediendo die mitklagende Schifferschaft in dem hergebrachten Flotzrecht, aut contraveniendo ordinationi communi &c.

2. Wurde der Schifferschaft befohlen,

(1) Staatsschr. unter Kayser Franz. 7. Band, 966. S.

denen an dieselbe samt oder sonders künftig etwa ferner erlassenden, ihr Holzgewerb und was deme anhängig betreffenden, einseitigen Baden-Badischen Verordnungen, bey schwererer Verantwortung, keine Folge zu leisten, ꝛc.

An. 1753. 27. Nov. (1) hingegen wurde dem Bischoff zu Speyer rescribirt: Provisorie, salvo iure & processu, und zum Austrag der Sache, den freyen Vertrieb und Verflössung des Murgthaler-Holzes auf dem Rhein in keine Weise zu behindern; Dem Herrn Markgrafen zu Baden-Baden aber wurde aufgetragen: Auch seines Orts pendente lite nicht via facti vorzugehen, sondern salvo iure & processu, bis zum Austrag der Sache in pto iuris ratificandi contractus das Mandat von 1748. in Ansehung des Hochstifts Speyer zu befolgen, ꝛc.

In Sachen Baden-Baden contra den Bischoffen zu Speyer, als Mitherrn zu Gernspach, Scheuern und Stauffenberg, schlosse der Reichs-Hofrath den 12. Mart. 1761. „Nachdeme - - die per Recessum 1676. inter Partes festgestellte und seit der Zeit beständig continuirte, auch à parte impetrante verschiedentlich agnoscirte impetratische Posseß-Erheb- und Beziehung der Halbscheid derer sub titulo Col-

(3) v. mein Staatsarch. 1754. 1. Th. 233. S.

Collectarium Imperii & Circuli in Gernspach, Scheuern und Stauffenberg, ausgeschriebenen Geldanlagen nunmehro klar constiret; - - als wird - - impetratischer Herr Markgraf - - alles Ernstes bedeutet, impetratischen Theil weder an Erhebung derer zeithero verarrestirten Schazungsgelder qu. noch an künftiger weiterer Beziehung dererselben zur Halbscheid zu behindern ꝛc.

An. 1761. bate der Bischoff zu Speyer beym Reichs-Hofrath um ein Mandat gegen Baden-Baden, de non turbando in possessione vel quasi Feudalitatis per solennem Tractatum de An. 1676. iam agnitæ, nec Investituram novam super Feudis qu. ulterius retardando, uti & se non opponendo expressæ insertioni Literis Investituræ Villarum in memorato Tractatu speciatim nominatarum &c. Statt dessen aber wurde den 31. Jul. ein Rescript erkannt, den Bischoffen klaglos zu stellen ꝛc.

Von denen Streitigkeiten zwischen Speyer und Baden in Lehenssachen sehe man Cap. 12.

§. 11.

Mit denen Herzogen zu Brabant hatten die Markgrafen Hermann V. zu Baden und Heinrich I. zu Hochberg Streit wegen Brabant.

der Erbschaft der abgestorbenen Grafen von Dagsburg: Sie wurde denen Markgrafen An. 1226. zuerkannt: Sie verschenkten aber selbige sogleich an das Hochstift Straßburg. (1)

§. 12.

Braunschweig. Der alten Ansprach Markgr. Hermanns an seines Schwähers, Herzog Heinrichs zu Braunschweig, hinterlassene Lande will ich nur im Vorbeygehen gedenken, und bloß so viel melden, daß Baden durch den An. 1227. getroffenen Vergleich Durlach ꝛc. bekommen hat. (2)

§. 13.

Fürstenberg. Was Fürstenberg und Baden-Durlach in Gemeinschaft haben, siehe Cap. 9.

§. 14.

Hessen. Mit dem Fürstlichen Hause Hessen hatte Markgraf Christoph Streit wegen des

(1) Laguille *Preuves à l'Histoire d'Alsace*, pag. 33. 34. H. Sachs 1. Th. 345. H. Schöpflin Tom. 1. p. 309.

(2) v. Pfeffingers Braunschw. Histor. Tom. 1. p. 103. und sein *Vitriar. Illustr.* Tom. 2. p. 197. H. Sachs, 1. Th. 346. S. H. Schöpflin Tom. 1. p. 310. *Cod. dipl.* n. 95. Tom. 5. p. 173.

des An. 1479. verstorbenen lezten Grafens zu Katzenelnbogen Erbfolge. Endlich verglichen sie sich An. 1482. Baden nahme Geld und Hessen behielte das Land; doch mit Vorbehalt des Rückfalls an Baden, wann Landgraf Heinrichs zu Hessen Nachkommenschaft gänzlich absterben würde. (1)

Von Rangsachen zwischen Baden und Hessen siehe Cap. 6.

§. 15.

Wegen des Rangs zwischen Baden und Holstein sehe man auch allda nach. Holstein.

§. 16.

Herzog Wilhelm V. in Bayern ahndete gegen Markgrafen Eduard Fortunat zu Baden-Baden, daß er die Jülich- und Leuchtenbergische Sache, (darinn er sich des Kayfers Beystandes hätte versichern können,) auffer Acht gelassen habe. (2) Jülich.

Mehrere Umstände davon aber seynd mir nicht bekannt.

(1) v. Müllers R. Tags-Theatr unter K. Friedr. V. 5te Vorstell. Cap. 12. S. 55. H. Sachs 3. Theil, S. 11. 132.

(2) H. Sachs 3. Th. 291. S.

* * *

Von Herzog Wilhelms zu Jülich dritter Tochter, Christina Magdalena, vermählter Prinzeßin zu Pfalz-Zweybrüken, stammet das jetzige Fürstliche Haus Baden-Durlach ab; dahero es sich auch zu einem Antheil dieser Erbschaft berechtiget zu seyn glaubt. (1)

§. 17.

Leuchtenberg. Von Leuchtenberg sehe zuvor §. 16. bey Jülich.

§. 18.

Mecklenburg. Von denen Rangsachen zwischen Baden und Mecklenburg ertheilet das 6te Capitel Nachricht.

§. 19.

Nassau. Von deme, was zwischen Baden und Nassau wegen der Gemeinschaft und Theilung derer Herrschaften Lahr und Mahlberg vorgegangen ist, sehe man Cap. 9. nach.

An. 1654. belangte Baden-Durlach Nassau-Idstein am Cammergericht wegen einer aus diesen Cap. 9. erzählten Streitigkeiten

(1) H. Schöpflin Tom. 4. p. 378. H. Sachs 5. Th. 129. S.

tigkeiten herrührenden Schuld und Baden-Durlach wurde An. 1659. in die Herrschaft Lahr immittirt.

Als aber Nassau-Saarbrücken An. 1666. ein Kayserliches Moratorium erhielte, so stritte man an beeden Reichsgerichten (welche scharf deswegen an einander kamen,) darüber: Ob diese Sache mit darunter begriffen, oder nicht? Der Reichs-Hofrath ware für Nassau, und das Cammergericht in seiner Maaße für Baden.

Endlich erkennte der Reichs-Hofrath An. 1722. eine Executions-Commißion, und beharrete sie An. 1724. 31. Aug.

An. 1727. wurde ein Vergleich getroffen: Nassau bekame Lahr wieder, und die übrige Forder- und Gegenforderungen wurden beederseits aufgehoben.

Von der Sache selbst aber sehe man das mehrere an unten (1) angezeigten Orten nach.

Die Streitschriften, so in dieser Lahrischen Sache im Druck vorhanden seynd, erzählet

(1) In meinem teutsch. Staatsr. 4. Th. 403. S. u. f. In meiner merkw. R. Hofr. *Concl.* 2. Band, 72. S. 5. Band, 567. S. u. f. beym HERT *de Imper. Reserv. suor. Judic. ac Execut.* Cap. 2. §. 12. bey Herrn Schöpflin. Tom. 4. p. 265. sqq. 291. sq. bey Hrn. Sachs, 4. Th. S. 669. 5. Th. 122.

erzählet Lünig; (1) denen folgende beyzufügen seynd:

Summarische Vorstellung, was in Sachen Baden-Durlach contra Nassau-Saarbrücken puncto Declarationis Moratorii vor dem Reichs-Hofrath vorgegangen. (Wann anderst diese mit der vom Lünig angeführten summarischen Vorstellung ꝛc. nicht einerley ist.)

Kurze Gegenbeleuchtung einiger Nassauischen Impressorum, den Streit super Moratorio zwischen Baden-Durlach und Nassau-Saarbrücken betreffend.

Was Baden und Nassau für Streit wegen Kehl haben, siehe abermals Cap. 9.

§. 20.

Oesterreich. Wie das nunmehrige Oesterreichische Kärnthen An. 1060. an den Stammvater des Fürstl. Hauses Baden Berthold I. gekommen seye, haben wir oben im Vorbericht vernommen.

Kayser Heinrich IV. nahme es ihme aber An. 1073. wieder; wogegen Berthold vergeblich protestirte.

Daß aber das Fürstl. Haus Baden noch jetzo eine Ansprach daran hätte, oder machte, ist wohl nicht erweislich. (2)

Nach

(1) In der *Biblioth. Deduct.* 1. Th. 721. S. Edit. 1745.

(2) v. Staat von Baden S. 60. Schwebers *Theatr. Prætens. &c.* (1727.) 2. Th. S. 31.

* * *

Nach dem An. 1246. erfolgten Abgang der alten Babenberg- oder Bambergischen Regenten von Oesterreich, Steyermark und Crain, meldete sich um deren Erbfolge auch Markgraf Hermann VI. von Baden, welcher des lezten Herzogs Bruders Tochter zur Ehe hatte, wurde auch von vielen im Land als ihr Herr erkannt, starb aber An. 1250.

Seinem An. 1249. gebohrenen Prinzen Friedrich suchte zwar die Mutter diese Lande zu erhalten; aber vergeblich. Und er starb An. 1269. nebst Conradino, Herzogen in Schwaben, eines gewaltsamen Todes. (1)

* * *

Als Friedrich von Usenberg starb, zoge Markgraf Heinrich von Hochberg dessen hinterlassene Burg Kürnberg, die Stadt Kenzingen ꝛc. an sich, Herzog Rudolf von Oesterreich aber sprache sie als erösnete Lehen an; sie wurden ihme auch An. 1358. durch ein Mannengericht zuerkannt. (2)

An.

(1) v. H. Sachs 1. S. 371. u. f. H. Schöpflin Tom. 1. p. 326. sqq.

(2) Freyh. von Harpprecht Staatsarch. des Cam. Ger. 1. Th. 37. S. H. Sachs 1. Th. 640. S. H. Schöpflin Tom. 1. p. 361. *Cod. dipl.* n, 270, Tom, 5. p. 454.

An. 1365. erhielte der Herzog ferner vor dem Kayserlichen Hofgericht die Immission in die Herrschaft Hochberg, Kürnberg und die Stadt Kenzingen ꝛc. um 20000. Mark Silbers. (1)

* * *

An. 1505. machten Oesterreich und Baden ein Bündniß zur Vertheidigung der Länder, welche sie im Elsaß, Breißgau und Schwarzwald würklich inne haben.

Kayser Maximilian I. wollte die Badische, Rötelische, Sausenbergische und Badenweilerische Lande unter die Oesterreichische Landeshoheit ziehen, welches aber Baden nicht geschehen lassen wollte. Als die versuchte Güte vergeblich ware, wurde der Bischoff zu Speyer zum Austregal-Richter erwählt, welcher An. 1567. für Oesterreich sprach: Baden appellirte aber davon an das Cammergericht (2)

Während dieses Proceß kame die Sache bey denen Westphälischen Friedenstracta-ten vor: Es wurde aber endlich im Osn. Fried. Art. 4. §. 26. Cap. 3. nur das schon angeführte verordnet. (3)

An.

(1) Freyh. von Harpprecht l. c. p. 36. *Cod. dipl. Bad.* n 279. 280. Tom. 5. p. 473. 477. H. Sachs 1. Th. 436.
(2) H. Sachs 1. Th. 580. S. 4. Th. 143. S.
(3) add. Freyh. von Harpprecht l. c. 5. Th. S. 55.

An. 1560. und 61. kame zu Stuttgart ein Vertrag zwischen Oesterreich und Baden zu Stand, welcher Kirchensachen betrafe. (1)

An. 1741. den 29. Jun. errichteten Oesterreich und Baden-Durlach einen Vergleich wegen der Ansprüche auf die Landgrafschaft Sausenberg und die Herrschaften Röteln und Badenweiler, wie auch die Oesterreichische Feudalität wegen der Burg oder Veste Röteln und des Stättleins Schopfheim, mit ihren Zugehörungen, so dann wegen Ueberlassung des bisherig-Oesterreichischen Antheils an dem Dorf Crenzach unter der Strasse. (2)

* * *

Jacob, der letzte Herr von Hohengeroldseck, (welcher An. 1634. seinen Stamm beschlosse,) hatte eine einige Tochter, Anna Maria, welche erstlich einen Grafen von Solms, hernach aber Markgrafen Friedrich V. zu Baden-Durlach, heurathete.

Nach Absterben ihres Vaters zoge der Graf von Cronenberg, (welcher die Anwartschaft auf die Oesterreichische Lehen erhalten hatte,) dessen samtliche Lande, als dergleichen Lehen, an sich: Die Tochter hin-

(1) Sachs 4. Th. 106. S.

(2) v. *Cod. dipl. Bad.* n. 521. Tom. 7. p. 250.

hingegen behauptete: die ganze Vogtey Schutterthal, die ganze Vogtey Seelbach, samt Steinbach und Kußbach, die halbe Vogtey Reichenbach und die halbe Vogtey Berghaupten ꝛc. seyen eigen.

Was bey denen Westphälischen Friedenstractaten disfalls vorgekommen ist, findet man bey dem Herrn von Meiern. (1)

In dem Osnab. Fried. Art. 4. §. 27. wurde beliebt: De Baronatu Hohen-Gerolseck conventum est, ut, si Domina Principissa Badensis prætensa sua Jura in dicto Baronatu Documentis authenticis sufficienter probaverit, restitutio statim post latam sententiam fiat, cum omni causa, omnique jure vigore Documentorum competenti; cognitio autem hæc fiat à die publicatæ Pacis intra Biennium.

An. 1649. starb die Frau Markgräfinn und setzte Ihren Herrn Gemahl zum Erben ein.

Bey dem Friedens-Executionscongreß zu Nürnberg wurde An. 1650. den 22. Aug. (1. Sept.) berathschlagt: Wer in dieser Sache Richter seyn solle, um dieselbe, Kraft Friedensschlusses, innerhalb zweyen Jahren zu entscheiden? und endlich beliebte man,

(1) In seinen *Act. Pac. Westph.* vid. Hauptr. voc. Hohengeroldseck.

man, die Sache an das Cammergericht zu verweisen, doch daß der Terminus Biennii wohl beobachtet, dieser Proceß extra ordinem, gleichsam per Compromissum, tractirt, auch auf weiteres Vergiversiren des Gegentheils in contumaciam verfahren werden solle ꝛc. (1) Dieser Schluß aber bliebe ohne Würkung.

Man versuchte nachhero die Güte vergebens, und endlich erkannte der Reichshofrath An. 1669. eine Citation, ad videndum separari Feudalia ab Allodialibus: Die würkliche Separation aber erfolgte nicht, und der Graf von Cronenberg starb darüber An. 1692. ohne Lehenserben.

Der Herr Markgraf von Baden-Durlach ergriffe den Besitz der angesprochenen Allodial-Güter, und ersuchte den Kayser um die Manutenenz; wohingegen der Freyherr, nachmals Graf von der Leyen, so die Anwartschaft auf die Reichslehen erhalten hatte, obige Güter abermalen als Lehen ansprache.

Der Reichshofrath erliesse zwar den 1. Febr. 1697. ein Decretum in Freundschaft an die Oesterreichische Hofcanzley: Daß diese Sache allda anhängig seye, auch die beygebrachte Reichs- und Oesterreichische

(1) von Meiern, Nürnberg. Friedens-Executi. Handl. 2. Th. S. 714. 716.

Lehenbriefe mit sich bringen, was eigentlich Lehen oder Eigenthum seye, der Reichshofrath habe das Baden-Durlachische Anbringen dem von der Leyen communicirt; es möchte also, bis zu fernerer der Sachen Untersuchung, auf Anruffen des von der Leyen nichts verordnet werden.

Allein Oesterreich entsetzte im April darauf dennoch den Herrn Markgrafen, und raumte die Güter dem Grafen von der Leyen ein.

Dabey ist es auch seithero verblieben. Vid.

Kurze, doch in Facto & Jure wohlbegründete Deduction, welchermassen nach Absterben Jacoben des leztern Herrn zu Hohengerolzeck dessen verlassene sammliche eigenthumliche Güter, in specie die Vogteyen und Dorfschaften, Seelbach, mit Steinbach und Kubach, Schutterthal und der halbe Staab Reichenbach, samt dem Haus Neuen-Dautenstein, auch andern ansehnlichen Eigenthumsgütern, dessen einziger Tochter, Mariä Annä ꝛc. angefallen, und nachgehends per Testamentum Ipsius auf das Haus Baden-Durlach legitime zwar devovirt, darin aber von dem Baron von der Leyen turbirt, auch gar de facto & manu militari deren destituiret worden. Mit Beyl. 1-31. 1698.

Linck (*Jer. Eberh.*) Diss. de jure Domus Durlacensis in Allodia controversa ultimi Dynastæ Hohen-Gerolseccensis, sine mascula prole defuncti. Straßburg, 1721. 4. und in Wegelini *Thesaur. rer. Suevic. Vol.* 3. *n.* 28. *p.* 629.

Gründ-

Gründliche und mit Urkunden belegte Vorstellung derer Baden-Durlachischen Gerechtsamen auf die Allodien derer Herren zu Hohengeroldseck. Mit Beylagen A. bis Uuu. 1753. fol.

Kurzgefaßter, jedoch mit Urkunden belegter Abris der Baden-Durlachischen Gerechtsamen auf die Allodien derer Herren von Hohengeroldseck. Mit Beylagen A. bis V. fol.

Man sehe auch die pragmatische Geschichte des Hauses Gerolseck, Herrn K. R. Sachs (1), Schweder (2), Herrn Prof. Schöpflin (3) ꝛc.

* * *

Noch ist zu gedenken: ob Oesterreich wegen der Mahlbergischen Reichslehen eine Ansprach an das Fürstliche Haus Baden machen könne? An unten (4) angezeigtem Ort wird davon gesprochen; das Hauptwerk kommt darauf hinaus:

Die Herren von Geroldseck nahmen Nassau An. 1532. bey dem Cammergericht wegen der Mahlbergischen Lehen in Anspruch, und forderten: 1. Die Burg Mahlberg, nebst den Dörfern Kippenheim,

(1) 2. Th. 340. S. u. f. 4. Th. 570. S. u. f.

(2) Im *Theatr. Prætenſ. &c.* (1727) 2. Th. 34. S.

(3) Tom. 4. p. 259. ſqq.

(4) v. Neue Staatscanzl. 14. Th. 464. S.

Kippenheimweiler, Almensweiler, Nonnenweiler, Wittwenweiler, Ichenheim, Tundenheim und Altenheim; sodann 2. die Hälfte derer Dörfer Friesenheim, Oberweiler, Oberschopfheim, Ottenheim und Heiligenzelle, alles als Reichsstammlehen.

An. 1595. sprache das Cammergericht für die Herren von Geroldseck; Nassau hingegen ergriffe die Revision.

An. 1625. aber verglichen sie sich: Die Herren von Hohengeroldseck begaben sich ihres Anspruchs gegen 100000. fl., worauf sie An. 1634. absturben.

Weil nun das Haus Oesterreich An. 1604. eine Anwartschaft auf derselben Reichslehen erhalten hatte, so wollen einige, die Herren von Hohengeroldseck hätten sich nicht zu Nachtheil des Hauses Oesterreich vergleichen können, und durch derselben Absterben seyen diese dem Kayser und Reich eröffnete Reichslehen Oesterreich angefallen.

Dagegen aber wird an obgedachtem Ort behauptet: 1. Das Haus Nassau habe in der Hauptsache recht; dann a) die Burg Maßlberg und übrige Orte seyen keine Hohengeroldseckische Stammlehen, sondern erst nach der An. 1277. geschehenen Theilung an das Haus Lahr gekommen; b) auch die andere fünf Dörfer seyen keine

Lehen,

Lehen, und zwischen beeden Hohengeroldseckischen Linien nimmer in Gemeinschaft gewesen; Hohengeroldseck habe auch seine Rechte daran An. 1481. und 1503. an Baden verkauft.

Uebrigens seye dieser ganze Proceß nur zwischen Hohengeroldseck und Nassau geführt worden, und als jene Herrn bey dem Rechtsgelehrten Merckelbach angefragt hätten: Ob sie sich nicht der Urtheile von 1595. gegen Baden bedienen könnten? habe dieser darauf mit Nein geantwortet, (1) wobey sie es auch bewenden lassen: Baden habe auch noch besondere (mit Nassau nicht gemeinsame Gründe) einen 268. jährigen Besitz und die von allen Kayserm erhaltene Belehnung für sich; welch allem durch die von Oesterreich An. 1604. erhaltene Expectanz nicht habe präjudiciret werden können.

Es würden zwar in denen Oesterreichischen Lehenbriefen gewisse Mahlbergische Güter zur Hälfte (inmassen Baden die andere Hälfte von Geroldseck erkauft habe) ausdrücklich benahmset; es seye aber nicht erweislich, daß selbige jemalen Lehen gewesen seyen, oder die Herrn von Hohengeroldseck ein Recht daran gehabt haben; allenfalls hätten sie es durch die Theilungen

(1) In Klockii *Consil.* Tom. 2. Cons. 55. & 56.

und die An. 1429. und 1434. ausgestellte Verzichte verlohren; mithin seyen die Grafen von Mörs, so selbige Stücke mit einer Erbtochter einer abgegangenen Geroldseckischen Linie bekommen, rechtmäßige Herrn davon gewesen, von welchen Baden solche An. 1442. wiederkäuflich, und endlich An. 1497. erblich erhalten, welchen Verkauf der Kayser An. 1498. bestättiget habe, von solcher Zeit an auch Baden bis jetzo damit belehnet worden seye, und sothane Hälfte ruhig und ohne einige Ansprach besessen habe.

* * *

Was Oesterreich und Baden-Durlach gemeinschaftlich besitzen, siehe Cap. 9.

Und was Baden und Oesterreich in Lehenssachen mit einander zu thun gehabt haben, kommt unten Cap. 12. vor.

* * *

Von der Oesterreichischen Stadt Freyburg und dem Fürstl. Baden-Durlachischen Oberamt Badenweiler ist im Druck:

Badenweiler. Freyburg. Erneuert- und verbesserte Wuhr-Ordnung über den Trayfam-Fluß bey Haßlach, errichtet zwischen einem Hochfürstl. Markgräfl. Baden-Durlachischen Hochlöbl. Oberamt der Herrschaft Badenweiler, und einem Hochlöbl. Magistrat der Kayserl. Königl. Vorder-Oesterreichischen Stadt Freyburg. 1759. Freyburg im Breißgau. fol.

§. 21.

§. 21.

Pfalz-Zweybrücken ꝛc.

Von der Gemeinschaft zwischen Pfalz-Zweybrücken und Baden wegen Sponheim, siehe unten Cap. 9.

An. 1754. den 8. Oct. erhielte Pfalz-Zweybrücken bey dem Cammergericht gegen Baden-Baden ein Madatum de non devastando Sylvas Reluitioni obnoxias, nec pendente lite quidquam innovando, & hinc debita ex fundo devastatarum Sylvarum de Subditis contracta, in præjudicium Condomini, solitarie non exigendo, sine — de concedendo Reluitionem dimidiæ partis Grævenstein cum appertinentiis vero, erga solutionem summæ creditæ & impensarum in reparationem Castri factarum pro parte dimidia, restituendoque percepta à tempore Resignationis, (sive Nunciationis) & refundendo omne damnum cum expensis, cum clausula.

An. 1758. den 7. Sept. wurde die Remissio ad Austregas abgeschlagen, und in puncto Mandati S. C. eine Paritoria, in pto Mandati C. C. aber eine Actoria erkannt.

Baden-Baden ergriffe die Revision: den 20. Novemb. aber erfolgte die Urtheil: „Ist, was den Reluitionspunct betrift, diese „Sache in contumaciam für beschlossen

angenommen; darauf = = erkannt, daß = = (Baden=Baden), gegen Erlegung des halben Pfandschillings von 4500. Goldgulden, und des halben Pfalz=Veldenzischen Baugeldes von 2586. fl. 11. Alb. 6. Pf. die Halbschied des Amts Grävenstein, cum pertinentiis, mit denen à tempore der Aufkündigung erhobenen Nutzungen, wie auch verursachten Kösten und Schaden, an Herrn Kläger abzutretten schuldig, und dazu zu condemniren seye.

Baden=Baden ergriffe die Revision: Es wurde aber An. 1759. den 30. Mart. ein Mandatum de exequendo auf die Ausschreibende Fürsten des Oberrheinischen Crayses samt und sonders erkannt.

An. 1760. kame Baden=Durlach interveniendo und Baaden=Baden pro Restitutione in integrum ein; und An. 1768. wandten sie sich an die Cameral-Visitation, mit Bitte, die Acta zu avociren, und mit Vermelden, daß bey einer vorzunehmenden Untersuchung gegen den Juden Nathan Aaron, Wetzlar-Sachen, so in diese Urthelle einschlaaen, zum Vorschein kommen dörften. Vid.

An die Kayserl. Commißion und Reichs=Visitations=Deputation Vorstellung in Sachen = Pfalz=Zweybrücken contra Baden, Mandati de non devastando Sylvas, modo Restitutionis in integrum; Namens des Marggrävlichen Gesamthauses Baden übergeben. 1768. fol.

§. 22.

Von Rangsachen zwischen Pommern und Baden sehe man Cap. 6. nach. Pommern.

§. 23.

Von denen Erbschafts-Streitigkeiten zwischen Baden-Durlach und Sachsen-Eisenach ist oben Cap. 2. nachzusehen. Herzoge zu Sachsen.

Die Herrn Herzoge zu Sachsen-Gotha, Coburg, Meynungen und Hildburghausen haben An. 1750. der Fürstl. Baden-Badischen Ansprach auf Lauenburg widersprochen, weil sie die Mitbelehnschaft daran und ein eventuales Succeßionsrecht darauf hätten. (1)

§. 24.

Das Fürstl. Haus Baden-Baden hat mit dem Fürsten von Taxis einen Vergleich auf 50. Jahre geschlossen, in welchem gewissen Personen das Brieffreythum, oder die Freyheit von dem Briefporto bewilliget worden ist, hingegen von Baden-Baden jährlich ein gewiß deswegen an Taxis bezahlet wird. Taxis.

Das Fürstliche Haus Baden-Durlach hingegen hat mit dem Fürsten von Taxis wegen der Kayserlichen reit- und fahrenden

(1) v. *Collect. nov Act. publ.* 1750. Tom. 2. p. 1297. 1357. 1361.

Posten in denen Baden-Durlachischen Landen An. 1718. 1749. und 1765. den 27. Oct. Conventionen getroffen.

Die lezte ist gedruckt, und betrift: Die Jurisdiction über die Postbediente, die Verpflichtung neuangestellter Postbedienten, die besondere Recommendationen derer Landesfürstlichen, auch Ministerial- und Gesandten-Correspondenz; das unbeschränkte und limitirte Brieffreythum gewisser Personen; die fahrende Posten, besonders den Zoll von Pretiosis, die Visitation des Wagens, den Zoll von denen in einem Jahr über 624. Centner geführten groben Gütern, die vorgehabte Anlegung einer neuen Route, die Beywagen, die Brieffreythumsgelder, die Portofreyheit gewisser Paqueter und Summen Geldes, die Bestrafung derer Contravenienten, und die ausdrückliche oder stillschweigende Erstreckung dieser auf 8. Jahre getroffenen Convention.

§. 25.

Würtemberg. Von denen alten Streitigkeiten, Verträgen und Bündnissen, zwischen Baden und Würtemberg will ich nichts melden: Wer will, findet sie bey denen Badischen Geschichtschreibern, Herrn Schöpflin und Herrn Sachs, und bey dem Würtembergischen, Herrn Sattler.

An.

An. 1400. verglichen sich Baden und Würtemberg wegen Hornberg;

Sodann ferner in eben diesem Jahr wegen anderer Irrungen. (1)

An. 1423. wurden vornemlich die Streitigkeiten wegen der Wildbänne, durch Schiedsrichter beygelegt.

An. 1424. wurde abermalen ein Vertrag durch Kayserliche Commissarien vermittelt. (2)

Von denen um das Jahr 1475. geschlagenen Münzen, deren eine Seite den Badischen, die andere aber den Würtembergischen Titul und Wappen führen, können Herr R. Schöpflin, (3) Herr K. R. Sachs (4) und Herr G. A. Sattler (5) nachgesehen werden.

* * *

Wegen des Closters Herrenalb haben Baden und Würtemberg viel mit einander zu thun gehabt.

In

(1) Sachs 2. Th. S. 213. u. f.
(2) Sachs l. c. pag. 216. u. f. und 271.
(3) Tom. 3.
(4) 3. Th. S. 5. 6.
(5) Geschicht. der Graf. von Würtemb. 3te Fortsetz. S. 125. 126.

In einem An. 1497. getroffenen Vergleich wurde die Schutzgerechtigkeit Würtemberg dergestalten zuerkannt, daß Baden der Schirm über die dem Closter mit Grund und Eigenthum zugehörige, und in Badischer Landeshoheit ligende Dörfer und Güter vorbehalten blieb. (1).

Kayser Maximilian I. bestättigte diesen Vertrag.

Als Würtemberg das Closter reformirte, auch an die Closter-Herrenalbische Keller derer in dem Badischen Gebiet gelegenen Clostersorte Befehle ergehen liesse, gienge Baden-Baden an das Cammergericht, und erhielte An. 1538. ein Mandatum C. C. daß Herzog Ulrich alle Eingriff in den Badischen Schutz und Schirm abstellen, die Briefe, Register und Documenten, so viel solchen Schutz betrift, wieder herbey schaffen, und es bey dem Vertrag von 1497. in allen Stücken ungeändert verbleiben lassen solle.

An.

(1) H. Sattlers Geschicht. der Herzog. zu Würtemb. 1. Th. S. 19. u. f. H. Schöpflin *Hist. Zar. Bad.* Tom. 2. p. 258. Tom. 3. p. 22. H. Sachs 3. Th. 54. S. *Cod. Dipl. Bad.* n. 447. 448. Tom. 6. pag. 488. 491. Besoldi *Docum. rediv.* p. 202. 207. 209. Petri *Suev. eccles.* p. 41. *Acta* in Sachen Baden c. Würtemb. Beßigh. betr. p. 64.

An. 1539. vermittelte Churfürst Ludwig zu Pfalz einen Vergleich: Daß der Vertrag von 1497. bey seinen Kräften bleiben, die Briefe, Register und Rodel, so viel den Badischen Schutz und Schirm betrift, wieder in das Closter Herrenalb zur Verwahrung gelegt, die Abzug und Einkehr in dem Closter denen Markgräfischen noch ferner verstattet, übrigens aber keinem Theil an seiner Obrigkeit, Gerechtigkeit und Gefällen etwas benommen seyn solle. Der ganze Vertrag ist an unten (1) angemerktem Ort zu lesen.

An. 1558. erhielte Würtemberg am Cammergericht gegen Baden-Baden ein Mandat auf die Pfandungsconstitution, welches aber 1560. wieder cassirt wurde; doch beyden Parthien ihre Gerechtigkeit der Hauptsachen halber in Possessorio & Petitorio ohnbenommen.

Es entstunden aber gleich wieder neue Händel; worauf Baden-Baden An. 1561. nochmals an das Cammergericht gienge, und durch eine An. 1595. erfolgte Urthel bey dem Besitz der Landschatzung manutenirt wurde. (2)

Wür-

(1) In den gedruckt. Acten in Sachen: Bad. Durlach c. Würtemb. Beßigh. betr. p. 66. add. H. Sachs 3. Th. 220. S. H. Sattler l. c. S. 134.

(2) v. MEICHSNERI *Decis. Cam.* Tom. 4. Dec. 35. p. 546. sqq. cit. Acta: B. Durl. c. Würt.

Würtemberg aber überliesse die streitige Orte An. 1603. an Baden-Durlach, ausser Loffenau, Bernbach, Neusatz und Rothensohl, derentwegen annoch zwischen Baden und Würtemberg ein Proceß am Reichs-Hofrath obwaltet.

An. 1622. bekame Baden-Baden Malsch wieder, Langensteinbach aber bliebe bey Baden-Durlach.

Nach dem An. 1629. erfolgten Kayserlichen allgemeinen Restitutionsedict übergabe Markgraf Wilhelm dem Closter Herrenalb An. 1629. die Einkünfte von Malsch und Ottersweyher, mit Vorbehalt der Landeshoheit.

An. 1632. belangte der Markgraf Würtemberg vor dem Reichs-Hofrath wegen der übrigen zu der Vogtey des Closters gehörigen in dem Vertrag von 1497. Baden zugesprochenen Orte.

An. 1661. gienge Baden-Baden wieder an den Kayserlichen Hof, und verlangte, über das Closter Herrenalb den helfftigen Schutz und Schirm, sodann die Landeshoheit und das Eigenthum 9. Herrenalbischer Dörfer, davon Loffenau, Bernbach, Neusatz und Rothensohl in Würtembergischen, die übrigen aber in Baden-Durlachischen Händen seynd ꝛc.

Der

Der Reichs-Hofrath communicirte es Würtemberg, welches antwortete und sich auf den in Anno Decretorio gehabten Besitz und den Westphälischen Frieden bezoge; worauf die Sache ligen bliebe, doch um die Jahre 1666. und 1703. wieder ausserge-richtlich rege gemacht wurde.

Um das Jahr 1732. übergabe Baden-Baden wieder etwas am Reichs-Hofrath; es ist aber meines Wissens nichts weiter darauf erfolgt.

* * *

An. 1498. machten Markgraf Christoph und Herog Ulrich ein Bündniß. (1)

An. 1511. traten Markgraf Christoph und Herzog Ulrich abermal in einen Bund. (2)

An. 1516. 4. Aug. verglichen sich Markgraf Philipp und Herzog Ulrich wegen ihrer nachbarlichen Streitigkeiten, (3) besonders auch wegen des Geleits.

Um

(1) Schöpflin *Hist. Bad.* Tom. 2. p. 259. Sattlers Gesch. der Herz. zu Würtemb. 1. Th. 46. S. Sachs 4. Th. 4. S.

(2) Schöpflin l. c. Tom. 2. p 269. Sattler l. c. pag. 121. Datt *de Pace publ.* L. 5. C. 3. n. 7. p. 296.

(3) Sattler l. c. pag 204. sq. Sachs 3. Th. III. S.

Um das Jahr 1528. vertauschten Baden und Würtemberg verschiedene Güter mit einander. (1)

* * *

Wegen derer zu dem Würtembergischen Priorat Reichenbach gehörigen Stücke entstunden Streitigkeiten zwischen M. Philiberten zu Baden-Baden und Würtemberg, welche an das Cammergericht gediehen, aber An. 1557. verglichen wurden, wie an unten (2) angezeigten Orten mit mehrerem zu ersehen ist.

An. 1595. (3) liesse Würtemberg das ganze Priorat Reichenbach wegnehmen, und der Kayserliche Restitutionsbefehl ware unkräftig. An. 1602. erkaufte Würtemberg die Ebersteinische Rechte über Reichenbach an sich, welchen Kauf aber Baden als unkräftig ansiehet. Die versuchte Güte ware vergebens, und die Sache kame an das Cammergericht. Nach dem Ferdinandischen Restitutions-Edict verglichen sich Baden und Würtemberg einer Mitherrschaft über Reichenbach: Würtemberg zoge aber bald wieder alles an sich, und weil es An. 1624. im Besitz gewesen ware, behielte es solches

(1) Sachs 4. Th. 17. S.
(2) Im *Cod. Dipl. Bad.* n. 481. Tom. 7. p. 3. bey H. Sachs 3. Th. 223. S.
(3) v. Sachs 3. Th. S. 368. u. f.

solches durch den Westphälischen Frieden, und seithero.

An. 1661. suchte Baden-Baden bey dem Reichs-Hofrath ebenfalls um die Helfte derer zum Priorat Reichenbach gehörigen Güter und der Landeshoheit darüber an, und um das Jahr 1732. machte es die Sache wieder rege.

Es ist aber dabey seithero verblieben.

Mehreres davon findet sich in dieser Schrift:

Kurze Species Facti, cum summaria Relatione ex Actis, in causa: Baden contra Würtemberg, die beede Clöster Herrenalb und Reichenbach betreffend. fol.

* * *

Markgraf Philipp II. zu Baden-Baden machte mit Würtemberg einen Vergleich wegen der in Forstsachen zwischen ihnen entstandenen Zwistigkeiten.

An. 1559. wurden zwischen Markgraf Carl III. zu Baden-Durlach und Würtemberg die wegen der Jagdgerechtigkeit und anderer Dinge entstandene Irrungen beygelegt. (1)

Eben dieser Markgraf Carl II. zu Baden-Durlach machte An. 1563. mit Würtemberg

M

(1) H. Sachs 4. Th. 127. S.

temberg einen Vergleich wegen Vertauschung der geistlichen Gefälle in denen beederseitigen Landen. (1)

An. 1581. wurde ein neuer Vergleich zwischen Baden-Durlach und Würtemberg wegen des Geleits errichtet, und der alte von 1516. dadurch abgeändert. (2)

* * *

Als Baden-Durlach und Würtemberg An. 1603. den unten Cap. 9. erzählten Tausch trafen, verband sich Würtemberg: Daß, wann die von demselben an Baden abgetrettene Orte in oder ausser Rechten angefochten würden ꝛc. Würtemberg solches auf eigene Kosten ausmachen, und dessen beede Aemter Beßigheim und Mundelsheim davor haften sollten.

Aus diesem Contract entstunde aber ein langwieriger und beschwerlicher Streit zwischen Baden-Durlach und Würtemberg.

Die darinn gewechselte viele Schriften findet man an unten (3) bemerkten Orten angezeigt, denen noch folgende beyzufügen seynd:

Pro

(1) H. Sachs 4. Th. 134. S.
(2) H. Schöpflin Tom. 4. p. 69. H. Sachs 4. Th. 188. S.
(3) In meinem *Miscell. iurid. histor* 1. Th. S. 187. u. f. und daraus in Lünigs *Bibl. Deduct.* (1745.) 1. Th. S. 37. u. f.

Pro memoria in Sachen: Baden-Durlach contra Würtemberg, decisi Mandati executorialis S. C. nunc nulliter petitæ Restitutionis, die Abtrettung zweyer von Würtemberg auf den Fall bey denen vertauschten beyden Kellereyen Malsch und Langensteinbach, auch der Pfleg Ottersweyher, sich etwa ereignenden, auch des geringsten Mangels oder Beeinträchtigung, verpfändeten Aemter Beßigheim und Mundelsheim, und darüber per Sententiam Cameralem de 1684. zuerkannte Immißion betreffend. fol.

Höchstgemüßigte, aus denen verhandelten Actis Cameralibus gezogene und die wahre Beschaffenheit der Sachen in sich haltende Baden-Durlachische Widerlegung der Würtembergischer Seite distribuirten Revolutionis und Extractus Actorum in Sachen: Baden-Durlach contra Würtemberg, Mandati immissorialis S. C. nunc Restitutionis in integrum. fol.

In der Wahrheit gegründete Vorstellung, was es mit dem bey dem Cammergericht zu Wetzlar den 28. Jun. 1731. decisive erörterten Mandat-Proceß in Sachen: Baden-Durlach contra Würtemberg, die Einräumung derer Aemter Mundelsheim und Beßigheim betreffend, vor eine Bewandtsame habe; zu näherer Erkänntniß des Würtembergischen den 13. Febr. 1732. an Kayserl. Maj. erlassenen Bittschreibens. fol.

Recapitulations-Schrift in Sachen: Baden-Durlach contra Würtemberg, Mandati immissor. S. C. nunc prætensæ Restit. in integr. cum adjunct. à Num. 9. usq. ad 28. incl. fol.

Kürzlich kommt es darauf an: In der obgedachten Eduardischen Execution An. 1622. wurden Baden-Durlach die von Würtemberg an dasselbe vertauschte Kellerey Malsch und Pfleg Ottersweyher entzogen.

Baden-Durlach glaubte, Würtemberg seye ihme die Eviction schuldig; in deren Entstehung aber müßten die bey dem Tausch im Fall eines Anspruchs zur Versicherung ausgesetzte beede Würtembergische Aemter Beßigheim und Mundelsheim davor haften.

Würtemberg erlangte am Cammergericht An. 1655. 3. Apr. gegen Baden-Durlach eine Citation ex L. Diffamari.

In eben diesem Jahr den 4. Oct. hingegen erkannte das Cammergericht gegen Würtemberg ein Mandatum S. C. daß es Baden-Durlach in die unterpfändlich verschriebene Aemter Beßigheim und Mundelsheim ꝛc. so lang und viel einsetzen solle, bis Baden-Durlach wegen Malsch und Ottersweyher, auch Kosten und Schaden, vergnügt worden seye ꝛc.

An. 1684. 7. Jul. erfolgte eine Partori-Urthel; jedoch allein pro quantitate derer Baden-Durlach in dem Tauschcontract

tract mit übergebener, aber demselben wieder entzogenen Kellerey Malsch und Pfleg Ottersweyer ermanglenden Gefäll und Früchten ꝛc.

Würtemberg suchte um Restitution in integrum an: Die Sache bliebe aber von 1688. an ligen, bis Baden-Durlach sie seit 1718. von neuem betreiben liesse.

An. 1726. (1) entstunden bey dem Cammergericht in dieser Sache Paria: Darauf wurden noch 4. Assessores adjungirt; von solchen sprachen 3. für Baden und 1. für Würtemberg; mithin waren 7. für Baden und 5. für Würtemberg. Darauf entstunde die Frage: Ob nach der Cammergerichtsordnung 7. gegen 5. als Majora anzusehen seyen? und An. 1731. 28. Jun. wurde beschlossen: Ja! solchemnach die Restitution in integrum abgeschlagen, und eine Paritoria ad Mandatum immissoriale, nec non latam desuper An. 1684. Paritoriam plenam erkannt.

Würtemberg hingegen glaubte: 7. gegen 5. Stimmen machten keine Majora; es ergriffe dahero die Revision, bate aber auch zu gleicher Zeit den Kayser, die Sache

(1) Freyh von Cramer Nebenst. 27. Th. 103. S. *Obs.* 1195. c. Tom. 4.

an das Reich zur authentischen Interpretation der Cammergerichtsordnung gelangen zu lassen, und indessen alle Execution zu sistiren.

Endlich verglichen sich An. 1753. 29. Nov. beede hohe Häuser mit einander. Würtemberg zahlte 1. ein Stück Geld, 2. trate die Burgvogtey zu Gernspach und Zugehörde, 3. desgleichen die Ansprach auf die halbe Grafschaft Eberstein ꝛc. das Dorf Neuenbürg, auch 4. alle übrige von Eberstein an Würtemberg zu Lehen aufgetragene, von dem Hochstift Speyer, oder Baden-Baden vorenthaltene Güter, Gefälle und Prätensionen an Baden-Durlach ab. (1)

Sonsten kan man auch von dieser Sache sehen Herrn Prof. Schöpflin, (2) und Herrn Kirch. Rath Sachs. (3)

* * *

An. 1655. 4. Mart. erhielte Baden-Durlach am Cammergericht ein Mandatum S. C. daß Würtemberg das Verbott, ausserhalb des Fürstenthums, sonderlich aber in der Markgrafschaft Baden Pforzheimer Theils keinen Wein zu hohlen, oder

zu

(1) v. Badisch. Recht an Eberst. Beyl. 47. S. 68. *Cod. Dipl. Bad.* n. 522. Tom 7. p. 258.
(2) Tom. 4. p. 271.
(3) 4. Th. S. 599.

zu verkaufen, abthun, hingegen allen Unterthanen die freye Commercia, sonderlich aber die Weinfuhren, verstatten solle.

Es zeigten aber hernach beyde Parthien an, daß sie sich verglichen hätten.

An unten (1) bemerktem Ort ist mehreres davon im Druck zu lesen.

In Sachen: Baden contra Würtemberg ergienge am Cammergericht diese Urthel: „Daß Herr Kläger in puncto Mandati in der Pfarr zu D. bey seiner hergebrachten Possession vel quasi der Examination, Investitur, Visitation, Convocation ad Synodos, und der Vicarien Constitution allein, Herr Beklagter aber bey den übrigen Juribus, so dem iuri episcopali, vel iuri Ordinis, vel iuri diœcesano, vel iuri status & Dignitatis, anhängig seyn, auch in specie Confirmationis & Remotionis Pastorum, und deren Possession vel quasi, mit und neben dem Herrn Klägern, zusammt der Beywohnung bey jedesmal vorgehenden Investituren, resp. zu manuteniren, zu schützen und zu handhaben seye ꝛc. Dann ist beyden Theilen, ihre Sprüch und Forderung in Petitorio an diesem Kayserl. Cammergericht vorzubringen und auszuführen, hiedurch unbenommen, sondern vorbehalten.„

(1) In den Acten in Sachen: B. Durlach c. Würtemb. Besigh. ꝛc. betr.

An. 1682. 21. Jun. schlossen Baden-Durlach und Würtemberg zu Bayhingen an der Enz einen Vergleichsreceß mit einander; in welchem unter anderem die reciproque Freyheit des Handels und Wandels einbedungen wurde. Mehre es davon findet man bey Heren K. R. Sachs. (1).

An. 1687. 2. Jul. machten Baden-Durlach und Würtemberg einen abermaligen Vergleich, durch welchen Durlach seinen Antheil an Heimsheim an Würtemberg überliesse, und dagegen von diesem dessen Antheil an dem Dorf Dürrn, den Zehenden in Langenalb und Lehningen, und einen Hof zu Dürrenwettersbach erhielte. (2)

An. 1747 verglichen sich diese Fürstliche Häuser: Daß bey künftigen Verträgen in dem Exemplar, welches Würtemberg an Baden ausstelle, das Haus Baden, in dem Exemplar aber, welches Baden an Würtemberg übergabe, das Haus Würtemberg vorangesetzet werden solle.

* * *

Auch An. 1747. wurde zwischen Baden-Durlach und Würtemberg wegen des Scheiterholzflözens auf der Enz und dem Necker ein Receß errichtet; daraus vieles in einem gedruckten Würtembergischen Patent vom 24. May besagten Jahres, wie auch

(1) 5. Th. 17. S.
(2) Sachs 5. Th. 19. S.

auch an unten (1) angezeigtem Ort zu finden ist.

Von dem Rang zwischen Baden und Würtemberg auf Craystägen und im Fürstlichen Collegio ist schon Cap. 5. und 6. geredet worden.

* * *

Von dem Streit zwischen Würtemberg und Baden wegen Präsentirung eines Evangelischen Cammergerichts-Assessoris rede ich Cap. 8.

Was Herzog Eberhard Ludwig zu Würtemberg mit Baden-Baden wegen Kehl für Streitigkeiten bekommen habe, siehe Cap. 9.

Was für Orte von Baden an Würtemberg und von Würtemberg an Baden gekommen seyen, siehe auch Cap. 9.

* * *

Ich finde endlich noch angeführt eine

Grund- und Actenmäßige Information in Sachen Baden-Baden contra Würtemberg;

ich kan aber nicht sagen, was sie betreffe.

(1) In dem Real-Index ꝛc. der Würtemb. Forstordn. ꝛc. S. 124. u. f.

§. 26.

Geroldseck. Markgraf Christoph I. hatte A. 1482. von einem Herrn zu Geroldseck die Vogteyen Schutterthal, Cubach, Reichenbach, ꝛc. wiederkäuflich an sich gebracht; als sie wieder eingelöst werden wollten, widersetzte sich Markgraf Bernhard der Wiederlosung. Es wurde aber An. 1535. von einer Kayserlichen Commißion gegen Ihn gesprochen, und diese Urthel An. 1538. am Cammergericht bestättiget; worauf An. 1539. der Wiederlosung statt gegeben wurde. (1)

Von der Hohengeroldseckischen Ansprache auf die Mahlbergische Reichslehen, und von der Baden-Durlachischen Ansprache auf die Hohengeroldseckische Allodial-Güter ist schon geredet worden.

§. 27.

Hanau. Der Graf zu Hanau erhielte A. 1716. bey dem Cammergericht gegen Baden-Baden ein Mandat, einen gesetzten Zollstock wieder wegzuthun: als aber Baden vorstellte, daß es nur ein Wehrzollstock seye, wurde das Mandat wieder caßirt. (1)

§. 28.

(1) Pragm. Gesch. des Hauses Geroldseck, in den Urkund. S. 282. 288. 291.

(2) Schwarzach. Ded. von 1748. p. 279.

§. 28.

Leiningen. Um das Jahr 1422. machten die Grafen von Leiningen eine Ansprach auf die Herrschaft Hachberg, welche an gewisse Schiedsrichtere verwiesen wurde. (1)

§. 29.

Leyen. Von dem Streit zwischen Baden-Durlach und dem Grafen von der Leyen, wegen der Hohengeroldseckischen Allodialien, habe ich schon §. 20. geredet.

Und ob die Grafen von der Leyen, als Oesterreichische Reichs-Afterlehenleute, eine Ansprach an die Mahlbergische Reichslehen, besonders gegen das Fürstliche Haus Baden haben? das erhält seine Entscheidung von dem, was oben bey Oesterreich gemeldet worden ist.

Um das Jahr 1717. hatte Baden-Durlach mit dem Grafen von der Leyen einen Proceß am Reichshofrath, worein auch Oesterreich geflochten wurde, welcher die Arrestirung eines Leyischen Kellers ꝛc. betrafe. (2)

§. 30.

(2) v. Sachs 2. Th. 271. S.

(2) v. Merkw. Reichshofr. Concl. 4. Th. 329. S.

§. 30.

Oettingen. Markgraf Rudolf (1) machte mit Grafen Ludwig zu Oettingen einen Succeßionsvergleich; revocirte aber solchen An. 1362. und die ganze Sache hatte keine weitere Folgen.

§. 31.

Rheingrafen. Pfalzgraf Friedrich und Markgraf Jacob, als Grafen von Sponheim, belangten den Wildgrafen Gerhard zu Daun An. 1451. wegen der Erbschaft Graf Wallrams zu Sponheim. (2) Es findet sich aber nicht, wie die Hauptsache ausgegangen seye.

An. 1732. den 31. Jul. erhielten die Rheingrafen zu Dhaun am Reichshofrath gegen Pfalz-Birkenfeld und Baden ein Mandatum S. C. de abstinendo ab omni violentia & via facti, ut & de non amplius turbando in possessione vel quasi juris lignandi in loco qu. &c. (3)

A. 1742. bate Dhaun gegen Baden-Baden am Reichshofrath um ein Mandat wegen der

(1) v. mein teutsch. Staatsr. 17. Th. 146. S. Sachs 2. Th. 163. S.

(2) Freyh. von Harpprecht, Staatsarchiv des Cammerger. 1. Th. 59. S.

(3) Auserl. Reichshofr. Concl. p. 465.

der von Baden prätendirten Landeshoheit über den Hof zu Nieder-Rhedenbach; es wurde aber den 3. Aug. abgeschlagen. (1)

Den 9. Oct. 1742. aber ergienge in Sachen Dhaun gegen die Gemeindeherrschaft Sponheim, Mandati puncto Turbationis & Violentiarum, den Iderwald betreffend, eine Paritoria &c. (2)

§. 32.

An. 1756. belangten des Herrn Markgrafens zu Baden-Durlach Durchleucht den Grafen zu Wartemberg vor dem Reichshofrath puncto Contraventionis Contractus pignoris; worauf den 2. Sept. dem Grafen unter anderem rescribiret wurde: dem Herrn Markgrafen klaglos zu stellen, ꝛc. (3) Wartemberg.

Nachmals cedirte der Herr Markgraf seine Forderungen an den Grafen von Wartemberg an Churpfalz.

Der Reichshofrath aber erkannte An. 1761. den 18. Aug. unter anderen:

2. —

(1) Alt- und neue Reichshofr. Concl. 2. Th. 54. S. Freyh. von Cramer, *Proc. Imper.* §. 474. p. m. 127. *Obs. Juris* Tom. 1. p. 259.

(2) Reichshofr. Concl. l. c. p. 55.

(3) v. mein teutsch. Staatsarch. 1756. 1. Band, 861. S.

2 — — Wird nunmehro der zwischen gedachtem Herrn Markgrafen und dem Grafen von Wartemberg errichtete Pfandcontract d. d. 29. Jun. 1754. jedoch noch zur Zeit nur, so viel die darin ohne obristlehenherrlichen Consens mitverpfändete Reichslehenbare Territorial-Hoheit und Jurisdiction über dem Flecken Ellerstatt und dazu gehörige Dörfer und Appertinentien betrift, hiermit cassirt und aufgehoben. — — Soviel hiernächst
6. die neuerlich an den Herrn Churfürsten von Pfalz beschehene Cession und Uberlassung gedachten in lite befangenen Pfandcontracts anbelanget, rescribatur — — dem Herrn Markgrafen von Baden-Durlach: — — Wie eine dergleichen Cession ipso jure null und nichtig seye; also wollten Ihro Kayserliche Majestät die an den Herrn Churfürsten beschehene Abtrettung und Übergabe hiermit kraftlos, nichtig und unverbindlich erklären, dem Herrn Marggrafen auch ernstlich befehlen, diese Cession zuruck zu nehmen, und alles in vorigen Stand zu setzen, auch dergleichen widerrechtliche Handlung weiter nicht vorzunehmen, sondern den ferneren obristrichterlichen Ausspruch ohne alle Neuerung abzuwarten ꝛc.

§. 33.

Stadt Speyer.

Ein Vergleich zwischen denen Markgrafen zu Baden, Herrn Hermann von Lichtenberg, und der Stadt Speyer, von 1233. unterschiedener Gebrechen halber, findet man beym Lünig (1).

Mark-

(1) Im Reichsarch. Part. spec. Cont. 2. unter Baden, p 938.

Markgraf Bernhard und die Stadt Speyer hatten um das Jahr 1397. Streit miteinander, wegen der Stadt Kayserlichen Privilegii, daß sie allerley Leute, woher die wären, als Burger auf nehmen dörfte; endlich aber erfolgte der Kayserliche Ausspruch für die Stadt; doch daß die Leute innerhalb Jahres zurückgefordert werden dörften. (1)

Im dreyßigjährigen Krieg hatte Markgraf Wilhelm zu Baden-Baden Streitigkeiten mit der Stadt Speyer, welche auch bey denen Westphälischen Friedenshandlungen rege wurden, aber blos ihren Bezug auf die damalige Kriegsunruhen hatten. (2)

§. 34.

Stadt Straßburg.

Mit der Stadt Straßburg, als sie noch eine Reichsstadt ware, schlosse Markgraf Ernst Friedrich zu Baden-Durlach An. 1596. einen Vergleich in Geleitssachen. (3)

Markgraf Wilhelm zu Baden-Baden legte An. 1663. einen neuen Pfundzoll in seinen Landen an; worüber Er mit der Stadt

(1) Freyh. von Harpprecht, Staatsarchiv des Cammerger. 1. Th. 41. S. u. f. Sachs 2. Th. 207. S.
(2) v. Sachs 3. Th. 345. S.
(3) Sachs 4. Th. 236. S.

Stadt Straßburg Streitigkeiten bekame, auch endlich die Burger dieser Stadt davon lossprache.

§. 35.

Stadt Worms.

Markgraf Christoph und seine Nachkommen wurden An. 1505. von Kayser Maximilian I. mit zu Beschützern der Reichsstadt Worms Freyheiten ernannt. (1)

§. 36.

Reichsstädte in der Ortenau.

Das Fürstliche Haus Baden-Baden hat, wegen der innhabenden Landvogtey Ortenau, die Schutzvogtey über die in der Ortenau gelegene Reichsstädte Gengenbach, Offenburg und Zell am Hammerspach.

Wie dann dieses Fürstliche Haus, Kraft solcher Schutzvogtey, in denen An. 1760. u. f. in der Reichsstadt Zell entstandenen innerlichen Unruhen sich der Sache stark angenommen, auch von dem Cammergericht selbst einen Auftrag darin bekommen hat. (1)

§. 37.

(1) Moriz, vom Urspr. der Reichsstädte, *in Append. Docum.* n. 37. p. 215. *Cod. dipl. Bad.* Tom. 7. p. 320 Sachs 3. Th. 74. S.

(1) v. Freyh. von Cramer, *Obs. Jur.* Tom 2. Part. 2. p. 29. *Ejusd.* Nebenst. 43. Th. 125. S. 46. Th. 80. S. 63. Th. 141. S. Mein R. Staatshandb. 2. Th. 445. S. u. f. Sachs 3. Th. 668. S.

§. 37.

An. 1756. verglichen sich Baden-Durlach mit dem Domcapitul zu Basel, zu Basel, Domcapitul

§. 38.

Baden-Baden belangte An. 1725. das Domcapitul zu Speyer bey dem Reichshofrath wegen eines neuen Zolls zu Ottenau; nahme aber die Klagschrift selbst wieder zurück. und zu Speyer.

Baden-Durlach hingegen hatte mit dem Domcapitul zu Speyer einen Proceß am Cammergericht. An. 1726. aber verglichen sie sich, und der Vergleich wurde von dem Cammergericht confirmirt. (1)

An. 1747. klagte das Domcapitul wieder, wenigstens wegen der Münzesheimer Kirchenbausache; das Cammergericht aber verwiese die Klage an die Regierung zu Carlsruhe.

Endlich erhielte das Domcapitul ein Mandatum C. C. resp. de non contraveniendo Transactioni, in Camera Imperiali judicialiter confirmatæ, sed eam in omnibus & singulis Clausulis adimplendo, ut & de non gravando

(1) Freyh. von Cramer, Nebenst. 16. Th. 1. S. u. f.

contra antiqua Pacta & Obſervantiam, neque via facti, ſed ordinaria juris, procedendo.

Darauf erſchienen im Druck:

Gründlicher Beweis, daß in Sachen des Domcapitels zu Speyer gegen Baden-Durlach Mandati de non contraveniendo Transactioni &c. C. C. 1. die Gerichtbarkeit des Cammergerichts in erſter Inſtanz nicht gegründet, ſondern die Klage vor die Austräge zu verweiſen ſeye; auch 2. das Domcapitel einen gedeihlichen Erfolg ſeiner Klage ſich nirgends mit Recht verſprechen könne; wohl aber 3. Baden-Durlach vielfältige Urſach habe, über Eingriffe des klagenden Theils ſich zu beſchweren. Carlsruhe, 1757. fol.

Zugabe zu dem gründlichen Beweiſe ꝛc. fol.

Es fiele auch die Urthel An. 1758. den 4. Sept. dahin aus: Daß die Hauptſache, beſonders 25. gewiſſe Puncten, vor des heil. Röm. Reichs Austräge gehörig, wegen des 26ſten aber Klägere auf das Cammergerichtliche Decret vom 27. Febr. 1747. zu verweiſen ſeyen.

An. 1770. wurde die Sache alſo verglichen, daß Baden-Durlach Geld gabe, hingegen einen Theil an Oberwöſſingen, Unterwöſſingen und Dürrenbüchig behielte.

§. 39.

St. Blaſii. Mit dem Fürſtl. Stift Sanct Blaſii im Breisgau hat das Fürſtl. Haus Baden je-

jezuweilen wegen der Probstey Bürglen zu thun, welche unter Badischer Landeshoheit stehet.

An. 1718. und 1733. wurden zwar Verträge geschlossen; weil aber Baden-Durlach nachhero glaubte, der von 1718. seye des Fürstlichen Hauses Grundgesetzen zuwider; so wurde An. 1751. den 2. Jan. ein neuer geschlossen, durch welchen das Dorf Ried an den Herrn Markgrafen kame.

An. 1752. den 3. May wurde er vom Reichshofrath confirmirt.

Und An. 1754. den 15. Aug. kame ein Executions-Tractat zu Stand. (1)

§. 40.

Schutteru. Mit der Abtey Schuttern schlosse Herr Markgraf Carl Friedrich zu Baden-Durlach An. 1755. auch einen Vergleich.

§. 41.

Tennebach. An. 1759. kame ein Vergleich zwischen Baden-Durlach und dem Cistercienser Closter Tennebach zu Stand.

(1) Schoepflin. Tom. 4. p. 373. 408. Sachs 5. Th. 121. S.

§. 42.

Reichsritterschaft. Mit der Reichsritterschaft in Schwaben in Corpore, mit verschiedenen Cantons insbesondere, und so auch mit einzelnen Mitgliedern derselbigen, hat das Fürstliche Haus Baden mehrmalen zu thun gehabt.

Als der Schwäbische Adel An. 1560. sich zu Vertheidigung seiner Freyheiten gegen die Fürsten verband, und der Kayser solches An. 1561. bestättigte, verwahrten sich Markgraf Philibert zu Baden-Baden und Markgraf Carl zu Baden-Durlach dagegen. (1)

Und An. 1564. den 27. Jan. half Baden mit Churpfalz, Bayern, Pfalz, Würtemberg und Hessen, eine Union gegen die Reichsritterschaft schliessen. (2)

An. 1713. ware der Herr Markgraf zu Baden-Durlach mit unter denen Churs und Fürsten, welche gegen die Eingriffe der Reichsritterschaft einen Unionsreceß schlossen, und An. 1717. an den Kayser einschickten, der aber selbigen den 21. Jul. 1719. caßirte. (3)

An.

(1) *Cod. dipl. Bad.* Append. n. 19. Tom. 7. p. 330. 332. R. Ständ. Arch. Urk. ad cauſ. equeſtr. 2. Th. 1. Cap. S. 21, 22. Sachs 4. Th. 136. S.

(2) cit. Archiv-Urkund. Tom. 2. p. 66.

(3) Mein Tr. von den Teutsch. R. Ständ. p. 1422.

* * *

An. 1601. und hernach machte die Reichsritterschaft Ansprache auf die Besteurung verschiedener Fürstl. Baden-Durlachischer Güter, wurde auch von dem Kayser darin unterstützt. (1)

An. 1677. machte die Reichsritterschaft im Craichgau eine Anforderung an das Besteurungsrecht zu Münzesheim; Baden-Durlach aber wollte sich nicht darzu verstehen. (2)

Sie gienge darauf an dem Reichshofrath, und erhielte gegen Baden-Durlach und die Gemeinde zu Münzesheim ein Mandat.

An. 1687. den 17. Nov. folgte ein Mandatum ulterius nach.

An. 1709. scheinet (nach deme, was bald folget,) ein Vergleich geschlossen worden zu seyn.

An. 1716. bate die Ritterschaft um Erneuerung des Mandats von 1687. erhielte aber An. 1713. den 3. Aug. nur einen Vorbescheid. (3)

In Sachen: Waldhofische Erben contra Baden-Durlach ꝛc. wie auch Freyherrn

(1) Sachs 4. Th. 271. S.
(2) Sachs 5. Th. 8. S.
(3) v. Merkw. R. Hofr. Concl. 4. Th. 534 S.

von Münzesheim, schlosse der Reichshofrath An. 1718. den 5. Mart.: „Ponatur „des Herrn Marggraven Bericht ad Acta „— und weilen zu Administrirung der „Justiz das Erbieten geschiehet, als wird „Impetrant zuforderist zu Abwartung des „Spruchs ad primam Instantiam ver„wiesen. „

An. 1724. den 7. Jul. bekame die Ritterschaft im Craichgau, in pto Collectationis ein Mandatum ulterius &c. (1)

An. 1727. wurde mit der Reichsritterschaft wegen Münzesheim ein Vergleich geschlossen: Es entstunden aber wieder neue Streitigkeiten.

An. 1747. bate die Reichsritterschaft in Schwaben Orts im Craichgau beym Reichshofrath puncto tnrbationis juris Armorum & Sequelæ in dem Flecken Münzesheim um ein Mandatum S. C. cassatorium, restitutorium cum omni causa, & inhibitorium, de non amplius turbando, nec via facti, sed juris, juxta Sententias paritorias & Transactionem solennem legesque Reimmissionis procedendo &c. gegen Baden-Durlach; es wurde auch den 24. Oct. das Petitum Mandatum cassatorium, restitutorium & inhibitorium S. C. &c. erkannt.

An.

(1) Merkw. R. Hofr. Concl. 7. Th. 308. S.

An. 1756. den 4. Jun. schlosse der Reichshofrath in Sachen von Münzesheim Freyherr contra die Gemeinde zu Münzesheim, puncto Patentium Cæsarearum & Reconventionis, die jährliche Frohnden und Ohm- auch Recognitionsgelder, nec non exemtionem à Collectis & Pacti de An. 1709. betreffend ꝛc.

„1. Hat das von Seiten des Herrn „Markgrafen von Baden-Durlach geschehene Begehren de remittendo „causam ad Forum prætense præventum nicht statt; vielmehr wird „2. alles, was in Verfolg der sich zur Ungebühr arrogirten Jurisdiction weiter „ergangen, vorgenommen, erkannt und „exequirt werden wollen, hiemit caßirt „und aufgehoben ꝛc.

An. 1756. den 28. Sept. ergienge ferner in Sachen: von Münzesheim contra die Gemeinde zu Münzesheim, nunc Reichsritterschaft in Schwaben Orts Craichgau contra Baden-Durlach und den von Münzesheim puncto Patentium &c. gegen das Fürstl. Haus Baden-Durlach ein Mandatum cassatorium, inhibitorium & restitutorium &c (1) und den 11. Dec. folgte eine Paritoria nach. (2)

(1) v. Mein teutsch. Staatsarch. 1756. 1. Band, 866. S.
(2) ibid. 2. Band, 36. S.

An. 1757. den 21. Jun. wurde vom Reichshofrath die in Sachen: von Münzesheim Freyherr contra die Gemeinde zu Münzesheim ꝛc. angeordnete Fürstlich-Baden-Durlachische Untersuchungs-Commißion aufgehoben, und alles, was dabey vorgenommen worden, caßirt ꝛc.

Den 9. Nov. B. J. wurde die Markgräfliche Exceptio Fori & Litis finitæ nochmals verworfen ꝛc.

An. 1759. den 9. Mart. wurde eine Paritoria erkannt ꝛc.

Darauf gabe das Fürstliche Haus Baden-Durlach in Druck:

Beurkundete Geschichts-Erzählung derer von der Reichsritterschaft in Schwaben Orts Craichgau dem regierenden Herrn Marggraven zu Baden-Durlach in Dero eigenthumlichen Flecken Münzesheim neuerlich erregten Streitigkeiten und des zu gemeinsamen Nachtheile gesammter Stände des heil. Röm. Reichs dabey Noth leidenden Juris de non evocando. Mit Anlagen Nro. 1.-39. Carlsruhe, 1759. fol.

Der weitere Verlauf ist mir unbewußt.

* * *

An. 1628. (1) klagte die Reichsritterschaft am Necker und Schwarzwald, Ortenauischen Bezirks, daß Herr Markgraf Wil-

(1) Burgermeister. *Cod. dipl. equestr.* Tom. I. p. 1227.

Wilhelm und die Grafen von Nassau etlichen Ortenauischen dem Canton Necker und Schwarzwald incorporirten Mitgliedern, wider das alte Herkommen, von ihren Gütern Schatzung abfordere.

An. 1717. belangte die Reichsritterschaft in Schwaben Viertels am Necker, des Bezirks Ortenau, Baden-Baden wegen rückständiger Rittersteuern; erhielte aber den 3. Aug. nur einen Vorbescheid. (1)

An. 1719. aber brachte sie eine Executions-Commißion in dieser Sache aus.

An. 1722. den 26. Sept. schlosse darauf Baden-Baden mit der Reichsritterschaft in Schwaben am Necker und Schwarzwald, Ortenauischen Bezirks, wegen der von der Ritterschaft als zu ihr collectabel angegebenen von Baden-Baden oder dessen Unterthanen besitzenden Güter, einen Vergleich, welcher an unten (2) bemerktem Ort gelesen werden kan, und im Hauptwerk dahin gehet: §. 1-4: Für das Vergangene bis 1721. werden 7500. fl. bezahlt. §. 5. Auf nächstem Ritterconvent solle ausgemacht werden, wie hoch jedes Rittergut, so Baden in Besitz hat, in Simplo zur

(1) v. Merkw. Reichshofr. Concl. 4. Band, 536. S.

(2) In meiner Nachles. von Staatsbedenk. ꝛc. 1. Th. 15. S.

Rittercasse contribuiren solle. §. 6. Diese Güter seynd: a) der halbe Flecken Bühl, b) Die Herrschaft Stauffenberg mit 10. darzu gehörigen Rebhöfen ꝛc. c) Der vierte Theil am Dorf Kehl, den Baden-Baden besitzet, noch 11. andere Höfe und Schlößlein. §. 7. u. f. betrift allerley Reservationen von beeden Seiten. §. 12. Die in der Markgrafschaft gelegene, aber von auswärtigen besitzende Rittergüter seynd nicht mit darunter begriffen.

An. 1735. verlangte die Ortenauische Ritterschaft von dem Commendanten zu Freyburg Mannschaft zur Execution der Rittersteuern von Baden-Baden. Der Reichshofrath schlosse aber den 23. Jan. 1736. die Ritterschaft sollte vor allen Dingen ihren ausführlichen Bericht über der Sachen eigentliche Beschaffenheit, nebst Anschliessung einer richtigen Specification dessen, was das Fürstliche Haus Baden-Baden an Ritterschaftlichen Præstandis im Rest schuldig verblieben seye, zu erstatten. (1)

An. 1744. (2) belangte eben dieser Canton Necker und Schwarzwald, Ortenauischen Bezirks, Baden-Baden beym Reichshofrath wegen der seit 1721. schuldig ver-

(1) Alt- und neu Reichshofr. Concl. 2. Th. 460. S.
(2) l. c. 8. Band, 97. S.

verbliebenen Rittersteuern aus seinen in dem Ortenauischen Ritterbezirk besitzenden ansehnlichen Rittergütern, erhielte auch An. 1748. den 5. Sept. ein Kayserliches Rescript, selbige zu bezahlen.

Diese neue Streitigkeiten wurden An. 1755. dergestalt beygelegt (1): 1. Baden-Baden bezahlt jährlich 150. fl. an die Ritterschaft und an denen Extraanlagen nach Proportion. 2. Die Ritterschaftliche Collectation in denen consolidirten oder künftig heimfallenden Lehen wird aufgehoben. 3. Dem Fürstlichen Hause stehet zu aller Zeit frey, die Ritterconvente durch einen unmittelbaren Reichsritter zu beschicken, wann es solches seinem Fürstlichen Interesse gemäß erachtet.

* * *

An. 1740. belangte ferner der Canton Necker und Schwarzwald, Ortenauischen Bezirks, den Herrn Markgrafen zu Baden-Baden und Consorten beym Reichshofrath puncto violati Privilegii juris Retractus & Jurisdictionis Cæsareæ; Kayser Carl VI. starb aber, ehe etwas darauf resolvirt wurde.

Die Ritterschaft gienge sodann A. 1741. an das Reichs-Vicariats-Hofgericht zu Augs-

(1) Sachs 3. Th. 663. S.

Augsburg (1); allwo aber nichts resolvirt worden zu seyn scheinet.

Unter Kayser Franz wandte sie sich wieder an den Reichshofrath, allwo An. 1748. d. 14 Aug. (2) gegen Baden und Consorten ein Mandatum S. C. cassatorium, inhibitorium & restitutorium, de non amplius turbando, nec offendendo, nec sibi amplius arrogando Jurisdictionem in Bonis equestribus, ut & cedendo Bonum, der Röderer-Wald genannt, ꝛc. erkannt wurde.

* * *

Von Baden-Durlach ist hieraus eine Summarische Information, was zwischen dem Fürstlichen Hause Baden-Durlach und der Reichsritterschaft in Schwaben puncto Collectationis am Kayserl. Reichshofrath passiret, und beym Burgermeister (3) zu lesen.

Die Reichsritterschaft in Schwaben macht endlich an das Fürstliche Haus Baden-Durlach Ansprach wegen der Güter (4): 1. Rieppur, Schloß, mit zwey Dörfern, 2. Remchingen, Schloß, 3. Wey-

(1) v. Augsb. Reichsvicar. Hofger. Concl. S. 490.
(2) v. Staatsschrift unter Kayser Franz, 7. Band, 943. S.
(3) Im *Thesaur. Jur. equestr.* Part. 2. p. 20.
(4) v. Lünigs Reichsarch. Part. spec. Cont. 3. p. 636.

Weyler, Schloß und Dorf, 4. Bauschlott, Dorf, 5. Berghausen, 6. Wesingen, 7. Dillstein, 8. Weissenstein, Schloß und Dorf, 9. Groschwein, Schloß und Dorf, 10. Steinbach, 11. Wülferdingen, 12. Nenningen, 13. Zeisenhausen, 14. Münzesheim.

* * *

Mit einem Freyherrn Knebel von Catzenelnbogen bekame das Fürstl. Haus Baden-Baden An. 1766. am Reichshofrath einen Proceß puncto Immedietatis.

Ein Freyherr von Leutrum klagte An. 1729. am Reichshofrath wegen von Baden-Durlach unternommener Neuerungen und Turbation in der im Dorf Dürn habenden gemeinschaftlichen Jurisdiction: Es erfolgte aber den 31. Octob. nur ein Vorbescheid. (1)

Und An. 1730. verkaufte der von Leutrum seinen Theil an Dürn nebst dem Schloß Carlshausen, an Baden-Durlach, welches versprache, die Reichsritterschaft bey dem Besteurungsrecht ungekränkt zu lassen. (2)

An. 1716. klagte die Reichsritterschaft am Niederrheinstrohm wider Baden-Baden,

(1) Merkw. Reichshofr. Concl. 8. Band, 90. S.
(2) Schoepflin. Tom. 4. p. 378.

Baden, über verschiedene denen Klägern und ihren Unterthanen zugefügte Beschwerden, erhielte auch An. 1717. den 14. Jan. ein Kayserliches Rescript: Sie klaglos zu stellen.

* * *

Die von denen Gesammtherrschaften der vorderen und hinteren Grafschaft Sponheim auch mit der Niederrheinischen Ritterschaft und denen Freyherrn von Sickingen wegen der Herrschaft Ebernburg an der Nohe obwaltende Streitigkeiten kommen darauf an.

An. 1482. überliessen Churfürst Philipp zu Pfalz, Pfalzgraf Johann zu Simmern und Markgraf Christoph zu Baden die Herrschaft Ebernburg vor 2100. fl. einem von Sickingen für sich und seine Erben, Söhne und Töchter, so lang deren vorhanden seyn würden, Pfandschaftweis.

Weil aber Herzog Ludwig der Schwarze zu Zweybrücken, der Stammvater des jetzigen Hauses Pfalz, nicht darein bewilliget hatte, so revocirten Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz, Carl Theodor, An. 1750. diese Pfandschaft, trafen mit dem damaligen Inhaber, Carl Ferdinand von Sickingen, einen Vergleich, und gelangten zum Besitz der Herrschaft.

An.

An. 1759. den 30. Apr. aber erhielte die Reichsritterschaft am Niederrheinstrohm am Reichshofrath gegen Churpfalz ein Mandatum S. C. de non turbando in possessione vel quasi Immedietatis Imperii & Collectarum equestrium in loco Ebernburg, ꝛc. auch wurde denen Ebernburgischen Unterthanen der Recurs an die Churpfälzische Gerichte untersagt.

An. 1760. den 4. Jun. erfolgte eine Paritoria plena, und dem Herrn Churfürsten wurde auferlegt, von dem Vergleich mit dem von Sickingen keinen Gebrauch zu machen, ꝛc. An. 1763. den 17. Mart. wurde sodann eine Executions-Commißion auf das Hochstift Worms erkannt, auch befohlen, der Reichsritterschaft mit Commando von der Garnison zu Philippsburg zu aßistiren.

Pfalz-Zweybrücken, Baden-Baden und Baden-Durlach kamen interveniendo ein; die Intervention wurde aber verworfen, und An. 1766. den 20. Febr. ein Auxilitorium auf den Fränkischen Crays erkannt.

Darüber starb der von Sickingen, so den Vergleich eingegangen hatte; Churpfalz ergriffe den Besitz von neuem, und nahme auch Baden-Durlach darein auf.

Der Reichshofrath aber hebte es An. 1768. den 13. Jun. auf, und befahle: Die

andere

andere Freyherrn von Sickingen in dem von ihnen ergriffenen Besitz bey der Herrschaft Ebernburg, sammt Zugehörungen, befindliche Fideicommißstücke ferners nicht zu hindern, noch zu stöhren ꝛc.; und An. 1769. den 22. Mart. wurde die Executions-Commißion auch auf die Ritterschaftliche Sache erstreckt, nicht weniger die Commißionshöfe citirt, die Execution manu militari zu vollstrecken.

Darauf ergriffen Churpfalz und Baden-Durlach den Recurs an den Reichsconvent.

Der Kayser hingegen befahle A. 1770. den 26. Jan.: die Execution, ohne Rucksicht auf den Churpfälzischer Seits genommenen ganz unstatthaften Recurs, zu vollstrecken, sub comminatione transscribendæ Commissionis auf einen benachbarten Reichs-Crays.

Weil nun Worms und das Fränkische Craysausschreibamt sich zur Execution anschickten, machte die Sache bey dem Reichsconvent grosse Bewegung, und der Kayser wurde gebeten, die Exetution zu sistiren und die Güte versuchen zu lassen, welches auch der Kayser in soferne bewilligte, daß es bey der würklich ausgeruckten Executionscommißion geschehen sollte; welches zwar erfolgte, aber bishero ohne Nutzen. Und weil bey dieser Gelegenheit von denen 3. Commißionshöfen die beede Catholische,

Bamberg

Bamberg und Würzburg, gegen den einigen Evangelischen, Brandenburg-Anspach, Maiora machen wollen; so entstehet daraus eine neue Weitläuftigkeit.

(Nota: Nachdeme man mit dem Druck bis hieher gekommen ware, wurde ein Vergleich getroffen, und, auf ein von dem Reichs-Hofrath an Kayserliche Maj. erstattes Reichs-Hofrathsgutachten, den 30. Sept. 1771. von Deroselben confirmirt. Kraft dieses Vergleichs verbleibet Ebernburg bey Chur-Pfalz und Baden; wo hingegen der Reichs-Ritterschaft ihre Convenienz auf andere Weise gemacht wurde.

Die Wechselschriften in dieser Sache sind rubricirt:

Anzeige derer zudringlichen Unternehmungen der Reichsritterschaft am niedern Rheinstrohm und derer Freyherrn von Sickingen contra Churpfalz und dero Sponheimische Fürstliche Agnaten, aus Veranlaßung der zur Gravschaft Sponheim zurückgebrachten Herrschaft Ebernburg an der Nohe bey dem Kayserl. Reichs-Hofrathe angestellten Klage, und von diesem dabey beobachteten Verfahren, auch daraus erwachsenen Gravamine communi omnium S. R. J. Statuum. Mit Beylagen von Num. 1. bis 30. 1769. fol.

Vertheidigter Grund des an die Reichsversammlung genommenen Recurses wieder die fortgesetzte Reichs-Hofräthliche Erkänntniße, und ein zu deren Rechtfertigung unter der Hand verbreitetes pro Memoria vom 20. Jänner laufenden Jahres, in Sachen ꝛc. Mit Beilagen von Num. 31—35. 1770 fol.

Documentirte Gegen-Anzeige ꝛc. (der Nieder-Rheinischen Reichs-Ritterschaft.) 1770 fol.

Ungrund der documentirten Gegenanzeige ꝛc. und Bestand des wider das bisherige Reichs-Hofrathliche Verfahren an die Reichsversammlung gebrachten Recurses ꝛc. 1770 fol.

Reichsfreyherrlich-Sickingische standhafte und actenmäßige Ausführung von der Unstattighaftigkeit desjenigen Recurses, welchen Churpfalz und dero Sponheimische Agnaten wider die Erkänntniße des Reichs-Hofraths wegen Wiedereinraumung der eigenthätig und gewaltsam entrißenen Herrschaft Ebernburg an das versammlete Reich nehmen wollen. Mit Beilagen von Lit. A. bis Aaa 1770 fol.

Prüfung der Freyherrlich-Sickingischen actenmäßigen Ausführung, und wiederhohlte Bewährung der Statthaftigkeit desjenigen Recurses, welchen Churpfalz und dero Sponheimische Agnaten an das versammlete Reich zu nehmen, sind gemäßiget worden; nebst Anlagen von Num. 36—42. 1571 fol.

Pro Memoria, samt entdecktem Ungrund des vertheidigten Grundes.

Kurze Beleuchtung des Ungrunds der documentirten Gegenanzeige.

Die Statthaftigkeit des Recurses und die wahrhaft vorhandene allgemeine Beschwerden sämtlicher Reichsstände in vollem Lichte; bey Gelegenheit der zu Behauptung der Rechtmäßigkeit des Reichs-Hofräthlichen Verfahrens in der Sponheim-Ebernburger Wiederlösungs-Sachen von Seiten der Reichs-Ritterschaft am niedern Rheinstrohm zum Vorschein gekommenen beiden Druckschriften. 1771 fol.

Reichsfreyherrlich-von Sickingische weitere Ausführung, daß der Reichs-Hofrath in Sachen ꝛc. rechtmäßig verfahren, der darwider ergriffene Recurs durchaus unstatthaft, und also, dessen ungeachtet, mit der erkannten Execution zu verfahren seye. 1770 fol.

Auflösung derer Zweifel, welche in der Sickingischen weiteren Ausführung ꝛc. haben vorgelegt und zum Nachtheile sämtlicher Reichsstände erörtert werden wollen. 1771 fol.

* * *

Von denen Klagen des von Dürkheim gegen die gemeinschaftliche Sponheimische Regierung zu Trarbach sehe man den Freyherrn von Cramer. (1)

* * *

Nachdeme der Ort Kellenbach von Churpfalz an Baden-Baden gekommen ist, hat dieses Fürstliche Haus mit denen Freyherrn von Schmidberg wegen des Juris Patronatus Streit bekommen. (2)

§. 43.

Berthold I. ein Graf im Brisgau, und Stammvater des Hauses Baden, erhielte von Kayser Heinrichen III. die Anwartschaft auf das Herzogthum Schwa- Schwaben.

(1) *Obs.* 144. Tom. 1. p. 400. *Obs.* 238. Tom. 1. p. 549. *Obs.* 386. Tom. 1. p. 840.

(2) Thvcelii *Acta Comit.* 1743. Tom. 1. p. 546. sq. *Add. Acta Histor. eccles.* 2 Th. S. 818.

ben: Als es aber nach des Kayſers Tode zum Fall kame, gabe es die Kayſerin, ſo die Vormundſchaft über Kayſer Heinrichen IV. führte, An. 1057. an ihren Tochtermann, den Grafen Rudolf von Rheinfelden: Hingegen bekame Berthold das Herzogthum Kärnthen und die Markgrafſchaft Verona, welche er aber auch wieder verlohre.

Sein Sohn, Berchtold II. kame zwar An. 1080. zum Beſitz von Schwaben; überließe jedoch daſſelbige An. 1097. oder 1098. gröſten Theils an Friderich von Hohenſtauffen durch Vergleich.

Daß nun das Fürſtl. Haus Baden doch noch eine Anſprache auf das Herzogthum Schwaben machen könne, (wie ein gewiſſer Schriftſteller (1) will,) iſt wohl etwas übertriebenes. (2)

§. 44.

Zähringiſche Güter.

Ob ferner das Fürſtl. Haus Baden noch eine Anſprache auf die Güter machen könne, welche des letzten (An. 1238. verſtorbenen,) Herzogs zu Zähringen Berchtolds V. Töchter bekommen haben? verdienet kaum berührt zu werden. (3)

§. 45.

(1) v. Staat von Baden, S. 59.
(2) Schweder. *Theatr. Prætenſ. &c.* (1727) 2 Th. 30. S.
(3) Staat von Baden, S. 61. Schweder l. c. pag. 32.

§. 45.

Markgraf Philibert zu Baden-Baden mengete sich (nach H. Sachs (1),) von 1568 an in die innerliche Kriege in Frankreich zu Gunst der Hugonotten; wiewohl andere das Gegentheil behaupten. Frankreich.

Markgraf Carl II. zu Durlach thate ein gleiches. (2)

Um das Jahr 1641. begabe sich Markgraf Wilhelm, bey denen damaligen Kriegsunruhen, in Königlich-Französischen Schutz. (3)

An. 1678. nahme Frankreich die Luxemburgische Herrschaften des Fürstl. Hauses Baden hinweg, und eignete sich selbige zu.

Bey denen Nimwegischen Friedens-Tractaten suchte Markgraf Friderich Magnus zu Baden-Durlach um eine Entschädigung an, wegen dessen, was er im Krieg erlitten hatte, erhielte aber nichts. (4)

Als Frankreich ferner nach dem Nimwegischen Frieden seine Reunions-Cammern errichtete, wollte es auch die beede

(1) 3. Th. 228. S. u. f.
(2) H. Sachs 4. Th. 147. S. u. f.
(3) Sachs 3. Th. 357.
(4) H. Sachs 5. Th. S. 11.

Markgräfl. Badische Aemter Beinheim und Grevenstein reuniren. Baden gabe heraus:

Marchio-Badenses vindicias adversus Prætensiones Gallicas ratione Præfecturarum Beinheim & Grevenstein, nec non utriusque Comitatus Sponheim. 1681. 4.

welche auch beym Londorp (1) und Lünig (2) gelesen werden können.

Ingleichem eine

Kurze Information und Remonstration, was an Seiten der Königl. Französischen Ministrorum gegen die beede Markgräfl. Badische Aembter, Beinheimb, und Gravenstein, wie auch die hindere und fordere Graffschafften Sponheimb attentiret worden, und was es mit besagten beeden Aembtern und Graffschafften für eine Beschaffenheit habe. 1682. fol.

Es ware aber damals nichts damit auszurichten.

An. 1685. beschwerte sich Markgraf Friderich Magnus bey dem Reich, daß Frankreich, gegen den 20jährigen Stillstand, eine Brücke über den Rhein geschlagen, und auf Markgräflichem Grund und Boden Schanzen angelegt habe. (3)

An.

(1) *Actor. publ.* Tom 2. p. 138. 297.
(2) in der Grundfest. Europ. Potenz. Gerechtf. 2. Th. S. 344. *Add.* Fritschii *Adnot ad. Pacif. Noviomag.* p. 81.
(3) Londorpii *Act. publ.* Tom. 12. p. 618.

An. 1690. den 16. Aug. (1) ersuchte der Herr Markgraf Friderich Magnus den Reichsconvent bey einem erfolgenden Frieden mit Frankreich ihme zu einer vollkommenen Restitution und billigmäßigen Satisfaction behülflich zu seyn.

Das Fürstl. Haus Baden-Baden brachte auch seine Anforderungen an die Cron Frankreich selbst bey denen Ryswickischen Friedenshandlungen an. (2)

In dem Ryswickischen Frieden aber wurde nur Art. 14. beliebt: Gaudeat Domus Marchica Badensis omni iure & beneficio Pacis hujus, adeoque etiam Westphalicæ & Neomagensis; in primis vero Articulornm 4. & 5. huius Tractatus.

Ferner Art. 23. Curabit Rex Christianissimus, suis impensis solo æquari munimenta è regione Hünningæ in dextra ripa & Insula Rheni extructa, fundo cum ædificiis Domui Badensi reddendo; pons quoque illic Rheno superstructus destruetur.

Kraft dieses Friedens erhielte also Baden-Baden die reunirt gewesene Orte und seine Luxemburgische Herrschaften wieder.

(1) Londorp l. c. Tom. 17. p. 603.
(2) v. *Actes de la Paix de Ryswick &c.* Tom. 2. p. 195. 201. 265. 268. H. Schöpflin Tom. 4. p. 334. H. Sachs 4. Th. S. 35.

Was das Fürstliche Haus Baden wegen der in dem Spanischen Succeßionskrieg von Frankreich erlittenen Schäden vor eine Indemnisation geführt habe, ist bereits Cap. 4. gemeldet worden.

An. 1713. nahme Frankreich die Herrschaft Rodenmachern hinweg, weil solche zu Diedenhofen gehöre.

Was Baden-Durlach An. 1714. bey denen Badischen Friedenstractaten gesuchet habe, erzählen Herr Prof. Schöpflin (1) und Herr K. R Sachs (2

In dem Badischen Frieden An. 1714. wurde aber nur Art. 8. beliebt: Curabit Rex Christianissimus, suis impensis solo æquari munimenta è regione Hünningæ in dextra ripa & Insula Rheni exstructa, similiter & qui illic est, pontem Rheni, fundo cum ædificiis Domui Badensi reddendo.

Destruentur eadem ratione munimenta, cum Sellingense, tum alia in Insulis inter illud & Fortalitium Ludovicianum sitis facta, uti & pontis pars, quæ ducit à Sellingensi ad Ludovicianum, & quod è rcgione Ludoviciani in dextra Rheni ripa constructum est, à neutra parte deinceps reparanda, fundo pari-

(1) Tom. 4. p. 367.
(2) 5. Th. 96. S.

pariter cum ædificiis Domui Badenſi reſtituendo &c.

Ferner wurde Art. 18. utrique Domui Badenſi eine völlige Reſtitution deſſen verſprochen, was demſelben, dem Ryswiſchen Frieden zuwider, in dem bisherigen Krieg, oder aus Gelegenheit deſſelbigen, abgenommen worden ware, u. ſ. w.

Nun bekame zwar das Fürſtl. Haus Baden-Baden die Herrſchaft Rodenmachern und deren Zugehörden wieder; doch blieben ſie dem Franzöſiſchen Gerichtshofe zu Diedenhofen unterworfen, von welchem die Appellation an das Königliche Parlament zu Mez ſtatt hat; auch übt der König ſchon ſeit langen Jahren das Beſatzungsrecht in Rodenmachern aus.

An. 1715. beſchwerte ſich das Fürſtl. Haus Baden-Baden über die von der Cron Frankreich zu Beinheim ſich anmaßende Souveraineté, anlegenden Rhein-Zoll, u. ſ. w. (1)

An. 1743. klagte der Schwäbiſche Crays dem Reich (2): Daß Frankreich die nach denen Ryswick-Badiſch- und

(1) v. Welt- und Staats-Spiegel. Part. 97. pag. 790.

(2) v Staatsſchrift unter K. Carl VII. 3. Th. 163. S. THUCELII *Acta Comit.* 1743. Tom, 2. p, 457. ſqq,

Wienerischen Reichs-Friedensschlüssen demolirte Werker bey Hüningen, auf der sogenannten Marquisat-Insul und Fürstl. Baden-Durlachischen Eigenthum, wieder aufgerichtet habe.

An. 1746. beschwerte sich Baden-Durlach über die von einigen Französischen Völkern verlezte damahlige Neutralität. (1)

Ferner wegen einer bey Hünningen geschlagenen und auf Markgräflichen Territorio mit einer Schanze versehenen Brüke (2)

Die

Convention zwischen Sr. Majestät dem Könige in Frankreich und des Herrn Marggravens zu Baden-Durlach Hochfürstl. Durchl. wegen wechselweiser Aufhebung des Droit d'Aubaine, das ist: Des Rechts, nach welchem ein Unterthan des einen höchsten Theils in denen Staaten des andern bisher weder etwas hat verschaffen noch erben können, d. d. 8. und 16. Dec. 1765.

ist französisch und teutsch einzeln in fol. gedruckt.

Mit Baden-Baden wurde eine gleiche Convention errichtet. (3)

Die

(1) v. Staats-Schrift. unter Kayf. Franz. Tom. 1. pag. 896. fqq.
(2) Ibid. Tom. 2. pag. 577.
(3) v. *Cod. Dipl. Bad.* n, 524. Tom, 7. pag. 264. n, 525. p. 275.

* * *

Straßburg. Die Stadt Straßburg klagte am Reichs-Hofrath An. 1729. gegen Baden-Baden wegen Anrichtung eines neuen ungebührlichen Zolles; worauf der Reichs-Hofrath An. 1731. den 1. Jun. ein Gutachten an den Kayser erstattete: (1)

Nachdeme hierauf das Schwäbische Crays-Ausschreibamt einen (den 21. Aug. erforderten) Bericht erstattet hatte, wurde An. 1732. den 21. Oct. ein Mandatum S. C. cassatorium, inhibitorium & restitutorium &c. gegen Baden erkannt. (2)

§. 46.

Schweden. König Carl Gustav in Schweden bekannte in einer An. 1556. den 18. Sept. ausgestellten Urkunde, daß er Markgraf Friderich VI. zu Baden-Durlach und dessen Gemahlin, des Königs Schwester, aus verschiedenen Ursachen 87656 Thlr. schuldig seye, und verschriebe ihnen die Starostey Rheden in Polen; welche aber An. 1660. an Polen zurückgegeben werden mußte:

Auch hatte der König seiner Schwester jährlich 4000 Thl. verschrieben, welche auch seine Erben zahlen sollten:

Nach

(1) Merkw. R. Hofr. *Concl.* 8. Band, 326. S.
(2) Auserl. R. Hofr. *Concl.* S. 797.

Nach des Königs Tod erkannte die Cron Schweden diese Schuld zum Theil, zum Theil aber nicht; und in neueren Zeiten wollte man das erkannte mit anderen Forderungen compensiren.

Des Markgrafens Gemahlin testirte, schon oben Cap. 2. gemeldeter massen, über diese Schuldforderung, und die Sache wurde an Seiten Baden noch An. 1700. und 1737. betrieben: Es ware aber niemalen etwas zu erhalten.

Mehreres davon findet man bey Herrn Prof. Schöpflin (1) und Herrn Kirchenrath Sachs. (2)

§. 47.

Mörchingen. Baden-Durlach glaubte, an der An. 1688. erloschenen Grafen zu Mörchingen in Lothringen Erbschaft eine Ansprach zu haben: Es erhielte aber nichts. (3)

§. 48.

Nemours. Die Herzogin von Nemours machte bey denen Ryswickischen Friedenstractaten eine Ansprach an die Herrschaft Röteln: (3)

Was

(1) Tom. 4. pag. 285. sqq. 383.
(2) 4. Th. S. 657. 668. 698. 5. Th. S. 140.
(3) H. Schöpflin Tom. 4. p. 378. H. Sachs 5. Th. 128. S.
(3) v. mein teutsch. Staatsr. 16. Th. 194. S.

Was es damit für eine Bewandtniß habe, kan aus Cap. 2. ersehen werden.

§. 49.

Markgraf Rudolf IV. zu Hochberg- Neufchatel. Sausenberg erbte An. 1457. von Grafen Johann zu Freyburg die Grafschaft Neuburg oder Neuschatel.

Selbige kame mit seines An. 1503. verstorbenen Prinzens Philipps Tochter Johanna an Ludwig von Longueville. (1)

Als An. 1707. dessen Nachkommen ausstarben, meldeten sich auch das Fürstl. Haus Baden, weil es mit denen Markgrafen von Hochberg (von denen Neufchatel auf Longueville gekommen,) Ein Haus ausmache, dessen Linien nach denen Stam̃verträgen von 1356. und 1490. einander erbten.

Baden-Baden führte insbesondere für sich an: Daß es von Francisca, Leonhards von Orleans Schwester, abstamme: (2)

Bekanntlich aber truge der König in Preussen das Land davon. (3)

§. 50.

(1) v. H. Schöpflin Tom. 1. pag. 405. 419. H. Sachs. 1. Th. S. 561. 586.

(2) Schweders. *Theatr. Prætens.* &c. (1727.) 1. Th. S. 404. 2. Th. S. 33.

(3) *add.* H. Sachs 5. Th. 52. S.

§. 50.

Schweitz. Markgraf Georg Friederich zu Baden-Durlach erinnerte An. 1615. in seinem Testament: Sein Nachfolger solle das mit Zürch und Bern eingegangene Bündniß halten.

Das Fürstl. Haus Baden und die Stadt Basel stehen im Bund mit einander:

Es hat auch dieses Fürstliche Haus einen Hof in Basel, und verwahret sein Hauptarchiv in dieser Stadt.

Markgraf Ernst zu Pforzheim machte An. 1547. mit dem Canton Basel einen Vertrag wegen der hohen und niedern Gerichte zu Klein-Hünningen, u. s. w. (3)

Markgraf Friderich V. verkaufte An. 1640. seine Rechte an Klein-Hünningen an die Stadt Basel.

Um das Jahr 1738. sollte zwischen ihnen, mit Zuziehung eines Königlich-Französischen Abgeordneten, eine gütliche Conferenz wegen Abthuung derer zwischen ihnen obwaltenden Gränzstreitigkeiten gehalten werden.

An.

(1) H. Sachs 4. Th. 39. S.

An. 1756. M. Jul. kame endlich ein Vergleich zwischen Baden-Durlach und dem Canton zu Stand, wegen der Gränzen, Flüße, Brücken, Zöllen, Zehenden, und deren Maaß, des Kirchensatzes, u. s. w.

Daß aber, (wie der Freyherr von Cramer (1) angibt,) die Herrn Markgrafen zu Baden-Durlach das Baselische Burgerrecht noch heut zu Tag mit grossen Kosten erkauft haben, wird von Herrn Kirchenrath Sachsen (2) widersprochen.

(1) In seiner Nebenst. 84. Th. S. 73.

(2) Im 5. Th. S. 136.

Achtes Capitel.

Von denen Markgräflich-Badischen Rechten in Ansehung der höchsten Reichs-Gerichte.

Innhalt:

§. 1. Fürstengericht. §. 2. Cammer-Richtersachen. §. 3. Präsentationsrecht. §. 4. Cammergerichts-Anschlag. §. 5. Cammergerichts-Visitation. §. 6. Privilegia de non evocando, §. 7. & non appellando §. 8. Rothweilisches Hofgericht. §. 9. Schwäbisches Landgericht.

§. 1.

Fürstengericht.

Eines in den Streitigkeiten zwischen Baden einer- sodann dem Hochstift Basel und dem Grafen von Freyburg anderer Seits An. 1234. gehaltenen Fürstengerichts ist Cap. 7. gedacht worden.

§. 2.

Cammer-Richter-Sachen.

Das Fürstl. Haus Baden-Baden hatte wegen des von Herrn Markgraf Wilhelm von 1652. bis 1677. versehenen Cammerrichter-Amts an das Reich eine Forderung, wegen der ihme ausstehend gebliebenen Besoldung, von 40244 Rthl.

An.

An. 1703. wurde von dem Kayser und Reich beliebt: Es sollte zu Tilgung dieser Forderung ein Römermonath bezahlt, und, wann solcher nicht hinreiche, das übrige vom Reich zugethan werden:

Es wurden aber daran nur 30330 Gulden bezahlt.

Das Fürstl. Baden-Baden erinnerte also noch An. 1766. daß auch das übrige abgetragen werden möcht. (1)

§. 3.

Präsentations-Recht.

Das Fürstl. Haus Baden-Baden concurriret bey Präsentirung eines Catholischen Cammergerichts-Aßeßoris Namens des Schwäbischen Crayses.

So auch Baden-Durlach bey der Präsentirung eines Evangelischen: Die Art, dabey zu concurriren, aber ist nicht ganz ausgemacht.

Von denen älteren Streitigkeiten sehe man unter anderen Hrn. K. R. Sachs. (2)

An. 1740. entstunde zwischen Baden und Würtemberg ein Streit deswegen; worüber Baden-Durlach an der Präsentation des von Würtemberg und denen

(1) v. Welt- und Staats-Spieg. 79. Th. 625. S. Neue Staats-Canzl. 21. Th. 142. S.
(2) 4. Th. 594. S.

Evangelischen Grafen und Reichsstädten Präsentirten keinen Antheil nahme, auch einen Eigenen präsentirte, welcher von dem Cammergericht, (mit Vorbehalt beyder Theile Rechtens,) nicht nur zur Examine zugelassen, sondern auch nachhero als Assessor angenommen wurde.

Baden-Durlach sagt: Es komme darauf an: 1. Ob Baden-Durlach, von wegen vorhandener alter Reichsgesetzen und denen Craysschlüßen, von der weltlichen Fürstenbank wegen, als Princeps Aug. Conf. addictus, bey vacirenden Assessoratstellen, eine Nomination dem Evangelischen Crayßausschreibenden Fürsten oder Directori ad præsentandum zu machen befugt, dieser aber den Nominatum zu präsentiren schuldig seye? 2. Ob Baden-Durlach sich eines wohlhergebrachten Rechts durch eine Convention mit seinen Crayßmitständen begeben habe? Zu dem ersten sagt Es ja, zu dem andern nein.

Würtemberg hingegen behauptete: 1. Daß man Baden-Durlach niemalen weiter, als ein ius nominandi coniunction cum reliquis Statibus Evangelicis, zugestanden habe, mithin dasselbe nimmermehr einiges ius singulare & proprium zu prätendiren berechtiget seye; 2. daß also, wann Würtemberg dessen alleinige Präsentation anzunehmen verweigere, Baden-

den-Durlach nicht berechtiget seye, eigenmächtig mit solcher Präsentation vorzugehen.

Die wegen dieses Streits gewechselte Schriften werden vom Lünig (1) und Wegelin (2) erzählt.

Viele davon trift man auch an unten (3) angezeigten Orten an.

§. 4.

Bey denen älteren Anschlägen des Fürstl. Hauses Baden in der Cammergerichtsmatricul will ich mich nicht aufhalten: wer will, sehe davon den Herrn von Ludolf (4). Cammer-Gerichts-Anschlag.

(1) In der *Bibl. Deduct.* 1. Th. 253. u. f. Edit. 1745.
(2) In der *Bibl. Script. rer. Suevic.* p. XLV. vor dem ersten Theil seines *Thes. rer. Suevic.*
(3) In Herrn G. R. Reinhards Jur. und Hist. klein. Ausführ. 1. Th. 314. S. In meiner Staatshist. K. Carls VII. 1. Th. 530. S. In der Eur. Staatscanzl. 87. Th. 579. S. 88. Th. 410. S. 89. Th. 115. S. 90. Th. 416. S. 91. Th. 393. S. 92. Th. 233. S. 93. Th. 224. S. In den *Select. Jur. publ.* 9. Th. 398. S. 10. Th. 62. S. 11. Th. 336. S. 12. Th. 286. S. 13. Th. 205. S. 14. Th. 240. S. Add. Nachr. von jurist. Büch. 36. Th. 314. S.
(4) Im 2ten Anh. zu seiner *Histor. Sustent. Camer. Imp. Ind. voc.* Baden.

Nach der Usual-Cammergerichts-Matricul geben zu jedem Ziel:

Baden-Baden	=	174 Rthl.	44½ Kr.
Baden-Durlach	=	174 —	44½ —
Eberstein	= = =	10 —	73 —

Den Sponheimischen Anschlag belangend, will zwar das Fürstl. Haus Baden behaupten, daß solcher mit unter dem Badischen stecke: Der Freyherr von Harprecht hingegen will (5) daran, aus verschiedenen angeführten Ursachen, zweifeln.

§. 5.

Cammer-Gerichts-Visitation.

In der auf dem Reichstag An. 1654. beliebten Verzeichniß derer zur Visitation des Cammergerichts extraordinarie bestimmten Reichsstände befinden sich:

Baden-Baden in der fünften Claß, unter denen Catholischen n. 8.

Baden-Durlach aber in der ersten Claß, unter denen Evangelischen, (je nachdeme die Strophe unter denen alternirenden Fürsten es mit sich bringt,) an der 7ten, 8ten oder 9ten Stelle.

Zu der Cammergerichts-Visitation An. 1707. ware Baden-Baden mit ernannt: Weil aber dessen Lande bey damaligem Krieg

(5) Im Bericht vom Cam. Ger. Unterh. Werk, S. 260.

Krieg sehr ruiniret waren, bate es sich die Beschickung Anfangs gar ab: (1) Nachhero schickte es zwar einen Subdelegirten; forderte aber solchen An. 1710. wieder ab, weil die Unkosten dem Fürstl. Hause bey damaligen Kriegszeiten zu schwer wurden. (2)

Bey der jeztmaligen seit 1767. fürdaurenden, und nach dem An. 1654. verglichenen Schemate eingerichteten Cammergerichts-Visitation hat Baden-Durlach einen Subdelegirten.

§. 6.

Das Fürstliche Haus Baden hat mehrere Kayserliche Privilegien, daß der Herrn Markgrafen Vasallen und Unterthanen vor keine andere, als der Markgrafen eigene Gerichte, geladen werden sollen; es wäre dann, daß den Klägern an diesen die Justiz verweigert oder verzögert würde; als von Kayser Wenzel von den Jahren 1387. und 1398. von K. Sigmund von 1434. von K. Ruprecht von 1403. und 1404. von K. Friderich III. von 1442. 1452. und 1475. von K. Maximilian I. von 1495. K. Carl V. von 1530. und K. Leopold von 1667. Privilegia de non evocando.

(1) Mon. Staatsspieg. 1707. Jun. S. 14.
(2) Welt- und Staatsspieg. 17. Th. S. 402. u. f.

Von diesen Privilegiis de non evocando handelt auch Sonntag. (1)

So gar erhielte Markgraf Carl I. An. 1459. vom Pabst eine Bestättigung dieser Privilegien de non evocando.

Nach den neuern Reichsgesetzen ist das Jus de non evocando allen Reichsständen gemein; allein darinn hat Baden ein besonderes Vorrecht, daß seine Vasallen vor seinen Gerichten auch wegen ihrer Allodial-Güter zu Rechte stehen müssen, wann gleich solche extra territorium gelegen sind.

Man findet die Privilegien zum Theil beym Lünig (2) vollständiger aber bey Herrn Prof. Schöpflin. (3)

§. 7.

Et non appellando.

Das Fürstliche Haus Baden hat kein besonderes Privilegium de non appellando wider die höchste Reichsgerichte:

Weil

(1) *de Jur. & Prærogat. March. Badens.* §. 13.

(2) Im Reichsarch. *Part spec.* unter Baden, *in Suppl. ulter.* nach Grafen und Herren, p. 135 139. it. unter Baden, p. 941. 945.

(3) Im *Codice Dipl. Zaring. Bad.* n. 297. Tom. 5. p. 523. n. 306. p. 553. n. 308. p. 558 n. 324 Tom. 6. p. 20. n. 326 p. 26. n. 376. p. 189. n. 384. p 208. n. 396. p. 256. n. 423, p. 405. n. 443. p. 474. n. 464. Tom. 7. p. 50. n. 473. p. 71. n. 514. p. 224.

Weil aber in dem Privilegio Kayser Friderichs III. von 1475. stehet: Alle und jede Kläger sollen sich des Rechts an den Markgräflichen Gerichten genügen lassen; so leitet Sonntag (1) daraus ein Privilegium de non appellando her.

Ferner sagt er: Vide tamen Landrechts der Fürstenth. der Markgr. Baden und Hochberg *Part. 2. Lit. 36.* „Ob „und welcher gestalten von Urthein, so an „unserm Hofgericht ergangen, appelliret „werden möge; in quo Subditis & Inquilinis (denen Unterthanen, Land- und Hintersässen,) Appellatio plane interdicitur; „Extraneis (denen Fremden und Ausländischen, die den Herrn Markgrafen nicht „unterworfen,) vero, vel etiam Subditis „& Inquilinis, si cum Extraneis rem „habeant, præstito prius corporali Ju„reiurando, se non frivole & maligno „animo appellare, sod bona fide se gra„vatos esse credere, Appellatio ad Ca„meram Imperialem permittitur. „

§. 8.

Rothweilisches Hofgericht.

Gegen das Rothweilische Hofgericht ist zwar das Fürstl. Haus Baden mit keinem besonderen Privilegio versehen: wohl aber ist dessen in denen obgedachten Privilegien de non evocando namentlich gedacht:

(1) l. c. §. 14.

Wann nun das Hofgericht die Herrn Markgrafen oder die Ihrige nicht vor sich laden darf; so hilft auch das appelliren dahin nichts.

Um das Jahr 1725. hatte das Fürstl. Haus Baden einen Proceß am Reichs-Hofrath wegen der Exemtion von dem Rothweilischen Hofgericht; da dann bald der Herr Markgraf, bald das Hofgericht, eine Weisung bekamen, wie sie sich bis zu Ausgang der Sache zu betragen hätten. (1)

§. 9.

Schwäbisches Landgericht.

Des Schwäbischen Landgerichts wird zwar in obgedachten Privilegien nicht namentlich gedacht: Da aber das Fürstliche Haus Baden gegen alle Landgerichte befreyet ist; so kan auch obiges Schwäbisches nicht davon ausgeschlossen werden. (2)

(1) v. Merkw. R. Hofr. *Concl.* 6. Band, 59. S. 7. Band, 1046. S. H. Schöpflin Tom. 4. p. 377. H. Sachs 5. Th. 128. S.

(2) v. Wegelins Bericht von der Landvogt. in Schwab. p. 233.

Neun-

Neuntes Capitel.

Von denen Märkgräflich-Badischen Landen.

Innhalt:

§. 1. Ueberhaupt davon. §. 2. Ursprüngliche Stammgüter. §. 3. Zuwachs. §. 4. Baden-Badische Lande §. 5. Baden-Durlachische. §. 6. Baden. §. 7. Hochberg. §. 8. Sausenberg. §. 9. Sponheim. §. 10. Eberstein. §. 11. Röteln. §. 12. Badenweiler. §. 13. §. 14. Ortenau. §. 15. Kehl. §. 16. Usenberg. §. 17. Grävenstein. §. 18. Martinstein. §. 19. Stauffenberg. §. 20. Herrschaften in Böhmen. 21. Rodemachern ꝛc. §. 22. Gemeinschaftliche Güter. §. 23. Pfandschaften. §. 24. Allodialien. §. 25. Abgekommene Orte. §. 26. Einkommen.

§. 1.

Ueberhaupt davon.

Wie die dermalige Fürstlich-Badische Lande nach und nach an dieses hohe Haus erwachsen seyen, kan man beym Schurzfleisch, auch Herrn R. Schöpflin und Herrn K. R. Sachsen umständlich ersehen.

§. 2.

Ursprüngliche Stammgüter.

Markgraf Hermann I. der An. 1074. verstorbene Stammvater derer von denen Herzogen von Zähringen abgesonderten

Markgrafen zu Baden, gienge noch bey Lebzeiten seines Herrn Vaters ins Closter, und man kan nicht sagen, ob und was er an Landen besessen habe.

Vermuthlich hat seine Gemahlin ihme die Stadt Baden zugebracht.

Sein Sohn, Markgraf Hermann II. (so An. 1130. verstorben ist,) erbte von seinem Großvater einen Theil der Breisgautschen Lande, insonderheit das Hochbergische; und vermuthlich von seiner Frau Mutter einen Theil der Badischen Lande.

Warum die Markgrafen zu Baden, als nächste Agnaten, nicht alle eigenthümliche Güter der An. 1218. abgestorbenen Herzoge zu Zähringen geerbet haben? Dessen Ursach setzet H. Kirchenrath Sachs (1) darinn, weil sie sich aus der Gemeinschaft mit selbigen begeben, und sich gänzlich getheilet haben.

§. 3.

Zuwachs.

Wie sich diese Lande nach und nach vermehret haben, davon will ich nur das wichtigste melden.

An unten (2) angezeigtem Ort wird es kurz also zusammen gefaßt: 1. Markgraf Bernhardt I. erbte An. 1391. von seinem Bruder Rudolf die An. 1387. von ihme

(1) 1. Th. 146. S.
(2) In der Badisch. Geschlechtstaf. bey dem jährl. Hof- und Staats-Calend.

ihme erkaufte halbe Grafschaft Eberstein, succedirte An. 1418. in der Markgrafschaft Hochberg, erlangte An. 1421. die Herrschaft Usenberg, und errichtete An. 1425. mit Sponheim und Veldenz den Beinheimer Entschied. 2. Sein Prinz, Markgraf Jacob, succedirte in der Grafschaft Spanheim. 3. Dessen Enkel, Christoph, erwarb die Luxemburgische Herrschaften, Rodemachern, Useldingen, ꝛc. An. 1492. kaufte, mit Kayserlicher Einwilligung, Lahr und Mahlberg, 1497. errichtete den Ebersteinischen Einwurf 1505. erhielte (vermöge des 1490. mit Markgraf Philipp von Hochberg errichteten Erbvertrags,) 1506. die Herrschaften Sausenberg, Röteln und Badenweiler.

In der Badischen Linie lösete 1. Markgraf Wilhelm, Kraft des Ebersteinischen Einwurfs, An. 1676. die Wolkensteinische und Gronsfeldische Helfte dieser Grafschaft an sich. 2. Markgraf Leopold Wilhelm erlangte Lobositz durch seine Gemahlin. 3. Markgraf Ludwig Wilhelm bringt die Söterische Reichslehen in der Markgraf-Baden an das Haus 1688, bekam von Oesterreich die Ortenau 1700. und Kehl vom Kayser und Reich 1701. erheurathete Schlackenwerth in Böhmen. 4. Markgraf Ludwig Georg erkaufte die Herrschaft Martinstein 1720.

In der Durlachischen Linie: 1. Markgraf Friderich V. erbte von seiner 4ten Gemahlin die Hohengeroldseckische Allodien. 2. Markgraf Friderich VI. erlangte vom Kayser die Mitbelehnung der neuen Helfte der Grafschaft Eberstein. 3. Markgraf Friderich Magnus bekame die Anwartschaft auf die Veste Kehl 1701. 4. Markgraf Carl Friderich erwarb An. 1767. die Mitbelehnung der Söterischen Reichslehen.

Anderer geringerer und einzelner Acquisitionen will ich hier nicht gedenken.

Einiges davon kommt auch Cap. 9. und 12. vor.

§. 4.

B. Badische Lande.

Die Fürstlich-Baden-Badische Lande seynd hin und her zerstreuet.

In Schwaben besitzet dieses hohe Haus:

1. Die obere Markgrafschaft Baden;
2. Die Grafschaft Eberstein meistens;
3. Die Herrschaft Mahlberg;
4. Ein Stück von der Ortenau;
5. Die Vestung Kehl;
6. Verschiedene Rittergüter.

weiter besitzet es in Böhmen verschiedene Herrschaften;

In denen Oesterreichischen Niederlanden und resp. unter Frankreich die Herrschaft Rodemachern, und deren Zugehörden.

Im

Im Ober-Rheinischen Crays einen Theil der vorderen und hinteren Grafschaft Sponheim, auch sonstige Güter.

Eine nähere Beschreibung der Schwäbischen Lande findet man bey Herrn Oberconsistorialrath Büsching. (1)

§. 5.

B. Durlachische.

Die Fürstlich-Baden-Durlachische bestehen in

1. der niedern oder untern Markgrafschaft Baden;
2. der Markgrafschaft Hochberg;
3. der Landgrafschaft Sausenberg;
4. der Herrschaft Badenweiler; und
5. der Herrschaft Röteln;
6. verschiedenen neu-erworbenen Gütern.

Man theilet sie auch 1. in die untere Markgrafschaft und 2. in das Oberland, nemlich die Breißgauischen Herrschaften.

Die bey Basel liegende 3. Herrschaften, Sausenberg, Badenweiler und Rötteln, seynd in keiner einigen Charte von einander abgesondert; auch nicht einmal in der Michalischen.

Eine

(1) In seiner Erdbeschr. 3. Th. p. m. 1241. sq.

Eine zuverläßige nähere Beschreibung derer Fürstl. Baden-Durlachischen Lande ist bey Herrn Obercons. R. Büsching (1) zu lesen.

§. 6.

Baden. Von der Markgrafschaft Baden hat man:

Eines Anonymi Gedanken von dem Ursprung der Markgrafschaft Baden; in Oetters Samml. verschied. Nachricht. 2c. *Tom. 1. Part. 6. n. 40.*

Herr Kirchenrath Sachs (1) glaubt: Die Familie habe den Märkgräflichen Titul nicht von Baden, als einer Markgrafschaft, sondern die Stadt Baden und das Land das Prädicat einer Markgrafschaft von ihren Besitzern, die den personellen Titul eines Markgrafens geführet haben, bekommen.

In Kayser Carls IV. Lehenbrief für Markgraf Rudolf VI. von Baden von 1362. stehet: Er belehne ihn mit dem Fürstenthum der Markgrafschaft Baden, dem Lande von Graben an bis gen Mülenberg an die Albe, und von der Albe an bis an die Schwarzach, und der Hart mit einander, der Stadt Oettelingen, und den Wildbännen, Forsten und Herrschaften, wie er und

(1) l. c. pag. m. 1426.
(2) 1. Th. 281. S.

und seine Eltern dieselben vom Reiche herbracht haben.

Die Markgrafschaft Baden ligt an der rechten oder östlichen Seite des Rheins, und bestehet eigentlich in dem Strich Landes, welches zwischen der Pfinz und dem Schwarzbach ligt, auch von denen Flüssen Enz, Würm, Nagold, Pfinz, Alb, Pfedderbach, Murg, Saubach, Oelbach und Sulzbach, gewässert wird; welche Flüsse aber nicht (wie Herr Ober-Consistorialrath Büsching meldet,), insgesamt sondern nur zum Theil, sich in den Rhein, zum Theil aber in den Necker oder Enz ergiessen.

Johann Morell und Daniel Beuch haben die Markgrafschaften Baden und Hochberg auf einer mit grossem Fleiß verfertigten Charte abgebildet, welche Blaeuw, Jenßon, die Waesberge, Schenk und Valk herausgegeben haben, Joh. Ulrich Müller aber hat sie in ein kleineres Format gebracht. (1)

Der mitternächtige Theil dieses Landes, welcher zwischen den Flüssen Pfinz und Alb ligt, wird die niedere Markgrafschaft, oder, von der ehmaligen Residenzstadt Durlach, die Markgrafschaft Baden-Durlach; alles übrige aber die obere Markgraf-

(1) H. Büschings Erdbeschr. 3. Th. p. m. 1416.

grafschaft, oder von der ehemaligen Residenzstadt Baden, die Markgrafschaft Baden-Baden genannt.

Der Baden-Badische oder obere Antheil an der Markgrafschaft Baden bestehet in folgendem: 1. Städte und Aemter Rastatt und Kuppenheim, 2. Stadt und Amt Baden, 3. Stadt und Amt Ettlingen, 4. Amt Steinbach, 5. Amt Bühel und Groschweier, 6. Städtchen und Amt Stollhofen, nebst Schwarzach, 7. Stadt und Amt Beinheim, über dem Rhein im Unter-Elsaß.

Die untere Markgrafschaft begreift: Die Oberämter 1. Carlsruhe, 2. Durlach, 3. Pforzheim, 4. Die Aemter Stein, 5. Langensteinbach, und 6. Rhod, oder Roth, jenseits des Rheins, sodann 6. den Marktflecken Münzesheim, wie auch die denen von Gemmingen und von Leutrum zustehende Güter.

Von dem Ursprung der Stadt Baden findet sich eine Nachricht von D. D. an unten (1) angezeigtem Ort.

So hat man:

PANTHALEONIS (Heinr.) Beschreibung der Stadt und Markgrafschaft Baden 1578. 4.

Wie

(1) In Oetters Samml. verschied. Nachr. aus all. Theil. der Histor. Wissensch. 2. Th. 44. S. u. f. add. H. Sachs 1. Th. 271. S.

Wie Durlach, Ettlingen, Pforzheim ꝛc. an das Fürstl. Haus Baden gekommen seyen? untersuchen Herr Schöpflin (1) und Herr K. R. Sachs (2) mit mehrerem, und widerlegen anderer Angeben davon.

Eine Beschreibung der beyden Aemter Durlach und Carlsruhe findet sich an unten (3) bemerkten Orten.

Das Amt Sulzburg ligt zwischen dem Oesterreichischen Breißgau und der Markgräflichen Herrschaft Badenweiler. Es stehet unter dem Oberamt Hochberg. (4)

§. 7.

Die Markgrafschaft Hochberg, oder Hochberg. Hachberg, ligt im Breißgau.

Von ihrem Ursprung sehe man:

Dillii (Christ. Conr.) Commentationem de origine & antiquo statu Marchionatus Hachbergensis. Sie stehet in Oetters Samml. verschied. Nachricht. ꝛc. *Tom. 2. p. 150. sqq.*

(1) Tom. 1. 312. add. *Cod. Dipl.* n. 106. Tom. 5. p. 192.
(1) 1. Th. 352. S.
(3) In denen kosmograph. Nachricht. 1748. p. 34. sqq. und in meinen Schwäbisch. Merkwürd. p. 472. sqq.
(4) H. Büsching l. c. pag. m. 1434.

Herr K. R. Sachs (1) hat eben die Gedanken davon, wie von Baden.

Es ist schon oben gemeldet worden, daß das Hochbergische ursprüngliche Stamgüter des Fürstlichen Hauses Baden seyen.

Markgraf Otto zu Hochberg-Hochberg verkaufte schon An. 1415. seine Lande an Markgraf Bernhard zu Baden für 80000 fl. (2) und starb, als der letzte seiner Linie An. 1418. Es blieben aber noch die Markgrafen von Hochberg-Sausenberg übrig; welche jedoch An. 1503. ebenfalls abstürben, und deren meiste Güter, (wie hernach zu sehen,) ebenfalls an Baden fielen.

Als sich die Herrn Markgrafen An. 1535. theilten, kame das Hochbergische an die Durlachische Linie, die es auch noch inne hat.

Diese Markgrafschaft Hochberg macht dermalen ein einiges Oberamt aus.

§. 8.

Sausenberg. Die Landgrafschaft Sausenberg, oder Susenberg, stoßt an die Herrschaft Badenweiler, an dem Oesterreichischen Schwarz-

(1) 1. Th. 392. add. H. Schöpflin Tom. 1. pag. 336.
(2) H. Sachs 1. Th. 473. S. H. Schöpflin Tom. 1. pag. 375.

Schwarzwald, an die Herrschaft Röteln, und an den Rhein.

Den Titul einer Landgrafschaft leitet Herr K. R. Sachs (1) daher: Markgraf Heinrich zu Hochberg ware Landgraf im Breißgau, in welchem auch Sausenberg gelegen ist: Da nun bey der Theilung seiner Söhne Rudolf I. seinen Sitz zu Sausenberg nahme, brachte er den von seinem Vater angeerbten Titul eines Landgrafens mit dahin.

Ferner erweisen die neuere Badische Geschichtschreibere, daß Sausenberg nicht durch Tausch von der Abtey St. Blasii an die Markgrafen gekommen, sondern wahrscheinlich ein Zähringisches Stammgut, und nach Abgang dieses Hauses an Baden gediehen seye.

In der Theilung von 1535. bekame die jetzige Durlachische Linie das Sausenbergische.

Weiteres von Sausenberg sagt Herr D. Büsching. (2)

§. 9.

Die Grafschaft Sponheim oder Spanheim ligt jenseits Rheins zwischen dem Rhein und der Mosel. Sponheim.

(1) 1. Th. 477. S.
(2) l. c. pag. m. 1435.

Sie wird in die vordere und hintere Grafschaft getheilt.

Von ihren Geschichten sehe man:

Dills (Christ. Conr.) Nachricht von der Grafschaft Sponheim; in H. Oetters Samml. aus histor. Wissensch. 1, Th. 463. S.

Gundling (Nic. Hier.) wie die Grafschaft Sponheim an die Pfalzgrafen bey Rhein und Markgrafen von Baden gekommen; in der Gundlinglan. 41sten Th. n. 3.

Kremers (Christoph Jac.) genealogische Geschichte der Grafen von Sponheim; in seinen Diplom. Beytr. zum Behuf der Deutsch. Geschichtskund.

add. mein Chur-Pfälz. Staatsr. Cap. 9. §. 36. *pag.* 444.

Wie die dermalige Besitzere beyder Grafschaften, Chur-Pfalz, Pfalz-Zweybrücken, und das Fürstl. Haus Baden zu denselbigen gelanget seyen, wird nicht auf einerley Weise erzählt.

Die neueste Badische Geschichtschreibere stellen im Hauptwerk die Sache also vor:

Die Grafschaft Sponheim wurde, nach Graf Heinrichs Absterben, A. 1269. unter seine zween Söhne Johann und Simon, oder in die Creutznach- und Starkenburgische Linie, getheilt: Johann besaß die vordere Grafschaft, oder den Creutznachischen

achischen Theil; Simon die hintere Grafschaft, oder den Starkenburgischen Theil.

Simons Enkel, der letzte Starkenburgischer Linie, hinterließe eine einige Tochter Elisabeth, vermählte Pfalzgräfin. Sie schenkte A. 1416. (mit Genehmhaltung Graf Johanns, Starkenburgischer Linie,) den fünften Theil der Grafschaft an Chur-Pfalz, welcher seithero bey demselbigen verblieben ist.

Die übrige vier Theile kamen an besagten Grafen Johann, den letzten seiner Linie.

Dieser setzte An. 1419. seiner Vaters Schwestern Söhne, Markgraf Bernharden I. zu Baden und Grafen Friderich von Veldenz, zu Erben ein, welche die Grafschaft gemeinschaftlich behalten sollten;

Weil sie aber noch bey seinem Leben darüber in Streit geriethen, machte er An. 1425. zu Beinheim einen Entscheid zwischen ihnen. (1) Kraft dessen solle die Grafschaft ewig unzertheilt bleiben ꝛc. Dem Grafen von Veldenz wurde einer von Pfalzgraf Stephans Söhnen substituirt ꝛc. Wann ein Stamm ganz abstürbe, solle

(1) Derselbe findet sich in Herrn Geh. Rath Reinhards neuen Anmerk. von der Lehensfolg. Urk. 9. und im *Cod. Dipl. Bad.* n. 364. Tom. 6. p. 144.

ihme der andere folgen; die Grafschaften sollen nicht verkauft noch verpfändet werden; die Innhabere sollen für sich, ihre Diener und Hofgesind, einen gemeinen Burgfrieden beschwören ꝛc.

An. 1428. stellten Baden und Veldenz einen Revers aus, Chur-Pfalz bey dem ihme vermachten fünften Theil der Grafschaft Sponheim zu lassen. (1)

An. 1437. starb der letzte Graf von Sponheim:

Darauf errichten Baden und Veldenz unter sich, sodann mit Chur-Pfalz wegen dessen Antheils, einen Burgfrieden zu Creutznach, zu Erhaltung einer beständigen Gemeinschaft. (2)

Graf Friderich von Veldenz hatte eine einige Tochter, Anna, welche den Pfalzgrafen Stephan ehlichte.

Dieser theilte seine Lande unter seine Söhne: Friderich bekame das Herzogthum Simmern, nebst $\frac{2}{5}$ der vorderen Grafschaft Sponheim; Ludwig aber das Herzogthum

(1) v. Lünigs R. Arch. *Part. Spec. Cont.* 2. unter Pfalz, p. 146. und unter Baden, p. 993. Rousset *Suppl. au Corps Dipl.* T. 1. Part. 2. p. 353. Tolneri *Histor. Palat. Cod. Dipl.* p. 158. *Cod. Dipl. Bad.* n. 366. Tom. 6. p. 161.

(2) v. *Cod. Dipl. Bad.* n. 379. Tom. 6. p. 198.

Zogthum Zweybrücken und die Helfte der hinteren Grafschaft Sponheim.

Als die Simmerische Linie An. 1559. zur Thur gelangte, hatte sie nun $\frac{3}{5}$ an der vorderen Grafschaft: Die Helfte der hinteren Grafschaft aber trate sie an die Pfalzgrafen zu Veldenz und Zweybrücken ab:

An. 1566. erhielte Zweybrücken diese hintere Helfte ganz.

Churfürst Friderich IV. vermachte seinem nachgebohrnen Prinzen Ludwig Philipp, nebst dem Simmerischen, seinen Antheil an der vorderen Grafschaft; welches aber Churfürst Carl Ludwig nicht leiden wollte, und durch Vergleich $\frac{2}{5}$ erhielte:

Als aber An. 1673. die Simmerische special-Linie ausstarb, bekame Chur-Pfalz wieder die samtliche $\frac{3}{5}$ der vorderen Grafschaft; wobey es auch seithero verblieben ist.

Die hintere halbe Grafschaft vermachte Herzog Wolfgang zu Zweybrücken seinem jüngsten Prinzen Carl, dem Stifter der Pfalz-Birkenfeldischen Linie, welche An. 1733. auch zu dem Herzogthum Zweybrücken gelanget ist, und mit dem Fürstlichen Hause Baden in Gemeinschaft besagter hinteren Grafschaft stehet.

* * *

Markgraf Carl I. mußte A. 1463. in seiner Gefangenschaft seinen Theil an der vorderen Grafschaft Sponheim an Chur-Pfalz verpfänden.

Markgraf Christoph I. trafe mit Pfalzgraf Johann zu Simmern wegen derer zu der Grafschaft Sponheim gehörigen Vasallen und Pfandschaften verschiedene Vergleiche. (1)

In der Theilung des Hauses Baden An. 1536. bekame die Baden-Badische Linie den ganzen Badischen Antheil an Sponheim; hat ihn auch seithero inne.

Unter Markgraf Bernharden II. wurde der an Chur-Pfalz versetzte Antheil der vorderen Grafschaft Sponheim wieder eingelöst.

An. 1560. errichteten Churfürst Friderich zu Pfalz und Markgraf Philibert zu Baden-Baden einen Vergleich wegen des Sponheimischen. (2)

An. 1597. bekamen Baden und Pfalz, als Gemeinsherrn der hinteren Grafschaft mit Chur-Trier, wegen der von demselben in dem Sponheimischen sich angemaßten Herr-

(1) H. Sachs 3. Th. 109. S.
(2) v. *Cod. Dipl Bad.* n. 482. Tom. 7. p. 116. H. Sachs 3. Th. 225. S.

Herrschaft über den Moselstrohm einen Streit, welcher an das Cammergericht gediehe. (1)

An. 1659. nahme Chur-Pfalz die vordere Grafschaft Sponheim weg: Eine Kayserliche Commißion aber setzte alles wieder in vorigen Stand; doch währeten die Streitigkeiten noch einige Zeit fort. (2)

Chur-Pfalz und Baden-Baden regierten übrigens die vordere Graffschaft Sponheim bis 1707. da sie solche theilten.

Durch diese Theilung wurden, (mit Vorbehalt der Gemeinschaft des Eigenthums, und derer Burgfrieden auch des sich darauf gründenden wechselweitigen Succeßionsrechts,) die Nutzungen nach der Verfassungsmäßigen Rata also getheilt, daß Chur-Pfalz zusammen in $\frac{3}{5}$ bekame: Creutznach, u. s. w. Baden-Baden aber die Aemter, Koppenstein und Naumburg; von dem Amt Creutznach die Dörfer Sprendlingen und St. Johann; von dem Amt Simmern das Dorf Denzen und den Churfürstlichen Antheil an dem Dorfe Reckerhausen; und von dem Amte Germersheim das Dorf Neuburgweyer. Uebrigens wurde verglichen, daß die Reichs- und Crays-Beschwerden nach der bisheri-

(1) v. H. Sachs 3. Th. 299. S.
(2) H. Sachs 3. Th. 381. S.

gen Gewohnheit, wie solche bey der Gemeinschaft üblich gewesen, ferner sollen getragen, und also von Chur-Pfalz drey, von Baden aber zwey Theile bezahlet werden. Titul und Wappen sollen beede Häuser führen; die Religionsübungen sowohl der Protestantischen als Catholischen Unterthanen sollen im alten Stand bleiben, und der Beinheimische Vertrag von 1425. ferner seine Gültigkeit behalten.

An der vorderen Grafschaft Sponheim hat also nunmehro Chur-Pfalz $\frac{3}{5}$. und Baden-Baden $\frac{2}{5}$.

An. 1717. trafen Pfalz-Birkenfeld und Baden-Baden eine Convention mit einander.

Baden-Baden suchte ferner, Pfalz-Birkenfeld ebenfalls zu einer Theilung zu bewegen: weil aber die Religion stark mit einschlug: so bezeugte letzteres keine Neigung darzu, indeme es wider die durch den Westphälischen Friedensschluß bestättigte ältere Verträge laufe. vid.

Facti Species und Deduction, woraus erhellet, daß Pfalz-Birkenfeld in die Abtheilung der mit dem Fürstl. Haus Baden in Gemeinschaft besitzenden hintern Grafschaft Sponheim ꝛc. salva conscientia nicht zu willigen vermöge. Mit Beil. à Nro. 1. bis 41. cum Tabula Genealogica der Grafen von Sponheim ab An. 1269. 1723. fol.

Das

Das Fürstl. Haus Baden-Baden gienge sodann an den Kayserlichen Reichs-Hofrath, bate um eine Abtheilung, und zu solchem Ende um eine Commißion auf Chur-Maynz und Hessen-Darmstadt, wurde aber den 14. Aug. 1723. zwar damit abgewiesen, Pfalz-Birkenfeld jedoch durch ein Rescript erinnert: Die Division ohne Aufenthalt und Widerrede anzutretten, und zu Stande zu bringen, damit widrigen Falles nicht nöthig seye, auf die gebetene Art zu verfahren.

Pfalz-Birkenfeld hingegen wandte sich an das Corpus Evangelicorum, welches An. 1724. den 29. Apr. (1) dem Kayser vorstellete: Daß die suchende Theilung wider die vorhandene und bey allen und jeden Succeßions-Fällen seit fast 300. Jahren her beschworene ewige Gemeinschafts-Verträge und Dispositiones Maiorum, wie auch den Westphälischen Frieden, laufe ꝛc.

Der Proceß gienge aber dennoch am Reichs-Hofrath fort, und es wurde An. 1727. in der Sache submittirt; doch erfolgte kein endlicher Ausspruch:

Wohl aber erkannte der Reichs-Hofrath An. 1730. den 26. Mai. eine Commißion auf Chur-Trier und Hessen-Darmstadt

(1) von Schauroths Schlüsse des *Corp. Evang.* 2. Th. 683. S.

stadt (1): Weil beyde regierende Parthien sich vieler und grosser Eingriffe halber gegen einander beschweren; als sollten sie die vorwaltende Streitigkeiten überhaupt, und zwar die Ecclesiastica entweder nach Maaßgab des Osnabrückischen, oder allenfalls secundum possessionem & statum des Badischen Friedensschlusses, die Politica und Cameralia aber nach denen vorhandenen Verträgen, denen Juribus Condominii, und der Observanz, gründlich untersuchen, auch daneben die gütliche Beylegung derer obschwebenden Differentien sich angelegen seyn lassen, sodann, nach baldmöglichster Vollbringung sothanen Geschäfts, einen vollständigen Bericht, mit Beyfügung eines distincte gefaßten räthlichen Gutachtens und des abgehaltenen Commißions-Protocolls, einsenden.

Der weitere Erfolg ist mir unbekannt.

An. 1746. klagte Pfalz-Zweybrücken an dem Reichs-Hofrath gegen Baden-Baden puncto Turbationis in der gemeinschaftlichen Regierung, und bate um ein Mandatum S. C. cassatorium & inhibitorium, cassando Rescriptum Badense Regimini communi Sponhemico suspensionem nulliter dictitans, iniungendo è contra dicto Regimini officii continuationem,

(1) v. meine merkw. R. Hofr. *Concl.* 7. Th. 1044. S.

tionem, & inhibendo omnes Turbationes curſum Juſtitiæ, & Jurisdictionis communis impedientes &c.

Das Mandat wurde auch den 16. Dec. erkannt, und der Herr Markgraf, wann er ſich von Pfalz-Zweybrücken circa Sacra & Jus epiſcopale beſchwert zu ſeyn vermeinte, zum Weg Rechtens in Separato angewieſen.

Der Herr Markgraf hatte aber dieſe Suſpenſion, unter gewiſſer Reſervation, bereits zuvor aufgehoben. (1)

An. 1747. hingegen belangte Baden-Baden den Herrn Herzog zu Zweybrücken, wegen einer verhinderten Criminal-Inquiſition uud einſeitig angenommenen Archivarii, und erhielte den 3. Jul. ein Kayſerliches Reſcript deswegen. (2)

An. 1767. errichteten Chur-Pfalz und das Geſamthaus Baden einen Vertrag, wodurch dieſem der an der wieder eingelösten vormals Sponheim- hernach Sickingiſchen Herrſchaft Ebernburg zuſtehende Antheil vergütet und Baden-Durlach in den Mitbeſitz aufgenommen wurde.

Uebri-

(1) v. Staatsſchrift. unter K. Franz, 5. Th. 726. S.

(2) cit. Staatsſchrift. 6. Band, 216. S.

Uebrigens findet man die Beschreibung sowohl der vorderen als hinteren Grafschaft Sponheim am besten bey Herrn D. Büsching. (1)

* * *

Das sogenannte Cröver-Reich (2) ist ein kleines Land jenseits der Mosel, so aus 7. Dörfern bestehet, die ehemals Reichscrongüter waren, und die Herrn von Dhaun in der Eyfel zu Reichsvögten hatten. Kayser Rudolf I. gabe es denen Grafen von Sponheim als eine Pfandschaft, und die folgende Kayser belehneten sie damit: Chur-Trier aber, (welches leibeigene Leute darinn hatte, die noch jetzo St. Petersleute genennet werden,) kaufte denen Herren von Dhaun ihre Rechte ab, und dehnete sie immer weiter aus.

An. 1594. entstunde ein Proceß darüber am Cammergericht; der aber noch unentschieden ist.

Indessen siehet sich Chur-Trier als Mitherrn dieses Cröverreichs an, und ziehet fast von allen Einkünften den dritten Theil.

§. 10.

(1) l. c. pag. m. 1180. 1184.

(2) H. Büsching l. c. pag. m. 1187. u. f.

§. 10.

Die Grafschaft Eberstein, von welcher hier die Frage ist, ligt in Schwaben, am Schwarzwald und dem Fluß Murg, zwischen Würtemberg und Baden. Eberstein.

Wie das Fürstliche Haus Baden darzu gelanget seye, was es deswegen für Ansprüche von andern leide, und hinwiederum für Ansprüche an andere mache, belehret diese Schrift:

Das Recht des Markgräflichen Gesamthauses Baden überhaupt, wie auch der Baden-Durlachischen Linie insonderheit, auf die Grafschaft Eberstein, das Städtlein Gernsbach und die Dörfer Staufenberg, Scheuren und Neuburg. Mit Urkunden Num. 1. bis 54. Carlsruhe, 1762. fol.

Folgender Auszug ist hieher genugsam.

Markgraf Rudolf I. erkaufte A. 1283. einen Theil, und in eben diesem Jahr noch einen Theil, (zusammen die Helfte,) an der Burg alt-Eberstein.

An. 1387. erkaufte Markgraf Rudolf VII. die Helfte der Grafschaft, (1) und bald darauf auch die bey dem Verkauf noch ausgenommene Burg Mandelberg:

Dieses wird die alte Helfte genannt, und (wie Cap. 12. zu sehen ist,) mit unter den Badischen Reichs-Thronlehen empfangen.

Die

(1) cit. Rechte ꝛc. Beil. 2.

Die andere (jetzo sogenannte neue Helfte,) ist ebenfalls zum Theil Reichslehen: (v. Cap. 12.) Einige Stücke aber gehen von andern zu Lehen, oder seynd allodial.

An. 1505. (1) wurde zwischen Baden und Graf Bernharden III. zu Eberstein verglichen: Daß die bis dahin getheilte Grafschaft, nemlich: Gernspach, die Stadt, sodann die Dörfer Vorpach, Bermersbach, Gauchsbach, Langenbrand, Awe, Wysenbach, Reichenthal, Hilpolzawen, Obernzuerode, Schüren, Luttenbach, Herden, Ottenau, Staufenberg, Selbach, Freyelzheim, wie auch Muckensturm, Burgstadel und Fleck, in ewiger unzertrennter Gemeinschaft von Baden und Eberstein besessen und genossen werden sollen.

Graf Bernhard III. hinterliesse von seinem ältern Sohn Wilhelm III. zween Enkel 1. Philipp und 2. Otto: Otto verstarb An. 1576. mit Hinterlassung zweyer Töchter, Sibyllä, die einen Grafen von Gronsfeld ehlichte, und Mariä, die einen Grafen von Wolkenstein heurathete.

An. 1589. starb Graf Philipp ohne Kinder, und seine Vettern, besagten Graf Bernhards III. Urenkel von seinem jüngern Sohn, Johann Jacob I. kamen zum Besitz.

Graf

(1) v. *Cod. Dipl. Bad.* n. 455. T. 7. p. 5.

Graf Ottens Catholische Töchter wollten aber dennoch erben, und belangten ihre Evangelische Vettern am Cammergericht, allwo ihnen auch An. 1620. den 10. Febr. Graf Philipps Erbschaft zuerkannt wurde; wogegen Graf Johann Jacob II. Revision suchte und erhielt, welche damals effectum suspensivum hatte: Der Kayser aber erkannte An. 1623. den 14. Aug. unmittelbar die Execution, zumalen da Graf Johann Jacobs II. Bruders Sohn A. 1622. in reatu perduellionis verstorben seye.

Als des Grafens Vorstellungen dagegen nichts verfiengen, bequemte er sich A. 1624. zu Ruffach zu einem Vertrag, wodurch er vieles an Gronsfeld und Wolkenstein abtrate.

An. 1634. nahmen diese dem Grafen, als einem angeblichen Anhänger von Schweden, auch das übrige hinweg, und erhielten An. 1637. ein Kayserlich-Manutenenz-Decret darüber: Der Graf von Eberstein wurde aber noch in diesem Jahr in den Pragerischen Frieden mit eingeschlossen, übrigens aber es bey der Cameral-Urthel gelassen.

Nach dem Westphälischen Frieden suchte der Graf von Eberstein Restitution ex capite Amnestiæ, wurde auch unter die Restituendos gesetzt, und dem Schwä-

bischen Craysausschreibamt Commißion aufgetragen: Beede Subdelegirte konnten sich aber keines Bescheides vergleichen, und Costanz verwiese die Sache an den Executionscongreß zu Nürnberg zurück; allwo aber die Sache nicht zum Vortrag zu bringen ware: Doch wurde dem Grafen ein Salvatorium ertheilt.

Darüber beschlosse Graf Casimir seinen Stamm An. 1660. Seine einige Tochter Albertina Sophia Esther, vermählte Herzogin zu Würtemberg-Neuenstadt, truge ihre ererbte Allodial-Güter A. 1667. an Würtemberg zu Lehen auf, und dieses cedirte solche Ansprüche An. 1753. an das Fürstliche Haus Baden-Durlach.

Wolfstein und Gronsfeld hingegen überliessen das, so sie durch den Vertrag von 1624. bekommen hatten, an das Hochstift Speyer, welches solches An. 1673. an das Fürstliche Haus Baden-Baden verhandelte.

Das weitere sehe man Cap. 12.

An. 1688. überliesse zwar Baden-Baden die Grafschaft Eberstein an Baden-Durlach wiederkäuflich für 100000. fl.

An. 1708. aber lösete Baden-Baden sie wieder ein. (1)

§. 11.

(1) H. Schöpflin Tom. 4. p. 331. 344. H. Sachs 5. Th. 21. S.

§. 11.

Die Herrschaft Röteln gränzt an die Landgrafschaft Sausenberg, an die Oesterreichische Waldstätte, an den Canton Basel, und an den Rhein. Röteln.

Walther von Röteln (1) starb An. 1311.

Ihne erbten Lutold, Herr zu Röteln, Domprobst zu Basel und Markgraf Rudolf I. zu Hochberg-Sausenberg.

Besagter Lutold schenkte An. 1315. seinen Antheil besagtem Markgrafen, und beschlosse seinen Stamm.

Nach Abgang der Markgrafen von Hochberg kame Röteln A. 1503. an Baden.

In der Theilung dieses Hauses An. 1535. bekame es die nunmehrige Baden-Durlachische Linie.

Mehreres von Röteln sehe man bey Herrn Büsching. (2)

§. 12.

Die Herrschaft Badenweiler ligt im Breißgau, neben dem Sausenberg- und Rötelischen. Baden-weiler.

(1) v. H. Schöpflin T. 1, p. 379, 453. H. Sachs 1. Th. 589. S.
(2) l. c. pag. m. 14, 34.

Zur Geschichte von Badenweiler gehören (1):

Hoffmanns (Gottfr. Dan.) diplomatische Belustigung mit des Nieder-Sächsischen Graf Utonis und Herzog Heinrichs des Löwen an die Kaisere Conrad II. und Friderich I. vertauschten Güter Nürtingen und Baden. Frankfurt und Leipzig, 1760. 4.

Dillens (Christ. Conr.) historisch-diplomatische Belustigung mit des Herzogs Heinrichs des Löwen an K. Friderich I. vertauschten Castro Baden.

Graf Johann von Freyburg, so, als der letzte seines Stamms An. 1457. verstorben ist, schenkte An. 1444. die Herrschaft Badenweiler seinen Vettern, denen Markgrafen Rudolf IV. und Hugo zu Hochberg. (2)

Nach Absterben der Markgrafen von Hochberg fiele Badenweiler A. 1503. an die Markgrafen zu Baden:

Als diese sich An. 1535. theilten, erhielte die Pforzheimische, nun Durlachische Linie, besagte Herrschaft.

Diese Herrschaft macht jetzo ein Oberamt aus, welches in 3. obere und 6. untere Vogteyen getheilet wird.

§. 13.

(1) v. H. Sachs 1. Th. 53. S. u. f.
(2) *Cod. Dipl. Bad.* n. 390. p. 239.

Mehreres davon kan man aus Herrn D. Büsching (1) erlernen.

§. 13.

Die Herrschaft Mahlberg ligt am Rhein, zwischen der Landvogtey Ortenau und dem Breißgau. Mahlberg.

Man sehe davon;

Schreiben eines Freundes zu Straßburg an seinen Freund zu Freyburg, die Reichsherrschaft Mahlberg in Schwaben betreffend. Frankfurt und Leipzig, 1765. 4. auch in der neuen Europ. Staatscanzl. 14. Th. 461. S.

Pragmatische Geschichte des Hauses Geroldseck, wie auch derer Reichs-Herrschaften Hohengeroldsegg, Lahr und Mahlberg in Schwaben; mit 212. Urkunden. Frankfurt und Leipzig, 1766. 4.

Herr Geh. Rath Reinhard ist Verfasser davon.

Ich will hier nur so viel melden: (2)

Walther Herr von Geroldseck, besasse die Herrschaft Lahr, und erheurathete um die Mitte des 13ten Jahrhunderts die Herrschaft Mahlberg.

Seine Söhne Hermann und Heinrich legten zwey Linien an; jener die Lahrische, dieser die Hohengeroldseckische.

(1) l. c. pag. m. 1435.
(2) v. H. Schöpflin Tom 3. p. 92. H. Sachs 2. Th. S. 326. 465. 3. Th. S. 55. 329. 4. Th. S. 586.

Die Lahrische Linie bekame An. 1277. die Lahr- und Mahlbergische Allodien, ererhielte auch An. 1299. die heimgefallene Mahlbergische Reichslehen, die Burg Mahlberg, Kippenheim und das Riet.

Heinrich III. der letzte der Lahrischen Linie hatte nur eine Tochter, Adelheid, welche Grafen Johann von Mörs ehlichte.

Kayser Sigmund verwilligte A. 1414. daß diese Tochter in den Reichslehen folgen sollte; wogegen auch das Städtlein Mahlberg und verschiedene Dörfer, so allodial gewesen, mit in den Lehenbrief gebracht wurden. Die Hohengeroldseckische Linie machte zwar eine Ansprach auf die Reichslehen, begabe sich aber deren An. 1429. und 1432.

Obgedachten Grafens Johanns, Jacob, verkaufte An. 1442. auf Wiederkauf an Markgraf Jacob zu Baden eine unzertheilte Helfte derer Lahr- und Mahlbergischen Lande, so Lehen, als eigen; worein Kayser Friderich III. An. 1446. willigte.

Jacobs Söhne, die Grafen Johann und Jacob, überliessen die A. 1442. an Baden wiederkäuflich verkaufte Helfte erblich an dasselbige An. 1497. (1) und Kayser Maximilian I. bestättiget es An. 1498. (2)

In

(1) *Cod. Dipl. Bad.* n. 446. Tom. 6. p. 480.
(2) ibid. n. 449. p. 493.

In ihre übrige Helfte aber nahmen sie Grafen Johann Ludwig zu Nassau in die Gemeinschaft, welches besagter Kayser An. 1514. bestättigte.

Graf Johann Ludwig zu Nassau erhielte auch vom Kayser An. 1518. eine neue Versicherung wegen der Reichslehen, und wurde, nebst Grafen Johann Jacob von Mörs, An. 1521. gemeinschaftlich belehnt; worauf letzterer An. 1527. sein Haus endigte. Die Hohengeroldseckische Linie hingegen machte 1532. eine Ansprach auf die Reichslehen; doch nur, so viel Nassau betrift: hingegen willigte sie in den Kauf mit Baden über Ottenheim ꝛc.

In der Theilung der Fürstlich-Badischen Länder von An. 1535. kame der Badische Antheil an Lahr und Mahlberg an die Baden-Badische Linie, und dieselbe dadurch in Gemeinschaft mit Nassau.

Graf Johannes zu Nassau, des Erwerbers von Lahr und Mahlberg, Sohn Johann hatte keine Kinder, und setzte vor seinem An. 1574. erfolgten Tode seine Vettern, die Grafen zu Nassau-Saarbrücken, zu Erben ein; welche auch den Nassauischen Antheil an Lahr und Mahlberg in Besitz bekamen.

Jacob, der letzte Herr von Hohengeroldseck, erhielte in dem gegen Nassau

angefangenen Proceß An. 1595. eine obsiegliche Urthel, verglieche sich aber An. 1625. mit Nassau, und nahme ein Stück Geld.

An. 1629. wurden, auf Befehl Kayser Ferdinands II. die Herrschaften Lahr und Mahlberg zwischen Baden und Nassau durchs Loos getheilt: Baden erhielte Schloß und Stadt Mahlberg, Kippenheim und Weiler, Wagenstadt, Sulz und Langenhardt, Kürzel und Schutterzell, Ichenheim und Dundenheim, Ottenheim und Friesenheim, Oberweyer, Heiligenzell und Oberschopfheim: Nassau bekame Burg und Stadt Lahr, u. s. w. Den Titul und Wappen behielten beede Häuser gemein.

Und hiebey ist es seithero verblieben.

Das Fürstl. Haus Baden-Durlach hatte zwar indessen Lahr auch geraume Zeit bis 1725. Pfandweis inne: Es ist aber davon schon Cap. 7. geredet worden.

§. 14.

Ortenau. Die Landvogtey Ortenau ist ein Stück von der Ortenau in weitläuftigerem Verstand, so in einem Strich Landes zwischen dem Breißgau, Badischen, dem Schwarzwald und dem Rhein bestehet.

Die

Die Geschichte derselbigen findet man an unten (1) bemerkten Orten.

Die Landvogte Ortenau kame An. 1334. von Kayser Ludwig IV. pfandweis an Baden.

Kayser Carl IV. aber übergabe sie An. 1451. an den Bischoff zu Straßburg, welcher, weil er den Pfandschilling nicht baar erlegen konnte, denen Markgrafen dafür den Zoll zu Straßburg versetzte.

Das Hochstift Straßburg überliesse An. 1404. die eine Helfte dieser Landvogtey an Pfalz; welches nachhero gern auch die andere Helfte gehabt hätte, aber nicht darzu gelangen konnte.

Kayser Friderich III. erlaubte A. 1453. daß Markgraf Carl I. die Hochstiftische Helfte einlösen dörfte; befahle auch An. 1462. denen zur Landvogtey gehörigen Städten, den Markgrafen als Landvogt zu erkennen: Beydes aber geschahe nicht.

An. 1504. nahme Kayser Maximilian I. Chur-Pfalz seine Helfte der Landvogtey in dem damaligen Bayrischen Succeßions-krieg ab, und gab sie dem Grafen Wolf

(1) In H. Schöpflins *Histor. Zar. Bad.* Tom. 2. p. 155. Tom. 3. p. 333. sqq. Bey H. Sachs in seiner Badisch. Geschicht. 2. Th. 387. S.

von Fürstenberg, mit Vorbehalt der Wiederlosung ꝛc.

Als Pfalz es zurückforderte, handelte der Kayser Pfalz seine Rechte für 100000 fl. ab, welche auch Kayser Carl V. bezahlte, anbey An. 1521. dem Hochstift Straßburg erlaubte, diese ehemalige Pfälzische Helfte an sich zu lösen; Nachdeme aber der Röm. König Ferdinand den Grafen von Fürstenberg An. 1550. ausgelöset hatte, brachte er auch die Stift-Straßburgische Helfte an sich.

Im Münsterischen Frieden wurde Art. 12. §. 85. diese Landvogtey Oesterreich bestättigt.

An. 1701. gabe Kayser Leopold, als Erzherzog zu Oesterreich, Herrn Markgrafen Ludwig Wilhelm zu Baden-Baden die Landvogtey Ortenau, für sich und seine männliche Nachkommenschaft, zu Lehen.

Das Fürstliche Haus Baden-Baden bestellet also den Landvogt in der Ortenau, welcher in der Reichsstadt Offenburg wohnet. Von denen Gerichten in der Landvogtey wird in Civil-Sachen an die Baden-Badische Regierung appellirt; die Criminal-Sachen aber werden bald da bald dorten in den Gerichten verhandelt. Der Landvogt dirigirt bey der allgemeinen Versammlung der Gerichte: Er hat das Recht

des

des Geleits, der Folge, der Besteurung, des Forsts und Fisci, u. s. w. bestellet auch den Reichs-Schultheissen in der Reichsstadt Offenburg: Zu Gengenbach und Zell aber bestellet solchen der in Ortenauischem Schutz stehende Reichs-Prälat zu Gengenbach.

Diese Landvogtey erstrecket sich über die Reichsstädte Gengenbach, Offenburg und Zell am Hammersbach, (wie schon Cap. 7. gemeldet worden,) sodann über das Schloß Ortenberg, auch viele andere Dörfer, Weiler, Zinkhen und Thäler, welche in 4. Land- oder Haupt- sodann 2. Ftergerichte getheilet werden.

§. 15.

Kehl ist ein Dorf am Rhein, gegen Straßburg über. An solchem hat die Stadt Straßburg, Namens eines gewissen Stifts allda, die Helfte: Sodann besitzen daran Baden und Nassau-Usingen gemeinschaftlich einen vierten Theil, wegen Lahr und Mahlberg, als ein heimgefallenes Lehen, den übrigen vierten Theil tragen die von Böcklin zu Lehen. Kehl.

In der ehemaligen Markung dieses Dorfs ligt die Vestung oder das Fort Kehl.

Als dieses Fort durch den Ryswickischen Frieden An. 1697. von Frankreich an den Kayser und Reich überlassen wurde,

suchte der Herr Markgraf zu Baden-Baden bey der Reichs-Deputation zu dem Friedenscongreß um dasselbe an; sie erstattete auch ein favorables Gutachten an die Kayserliche Gesandtschaft.

An. 1698. den 9. Apr. liesse der Herr Markgraf sein Ansuchen bey dem Reichsconvent wiederhohlen. (1)

Nassau-Saarbrücken widersetzte sich, und gabe Kehl als ein Lehen von seiner Herrschaft Lahr an. (2)

Den 22. Dec. aber erfolgte doch das Reichsgutachten dahin: Daß die Vestung Kehl, cum Appertinentüs, so viel dem Reich davon heimgefallen, und ohne Präjudiz anderer Reichsstände und Glieder geschehen könne, dem Herrn Markgrafen und dero mannlichen Descendenten von des Kaysers und Reichs wegen zu überlassen wäre; doch, daß nach Erlöschung des Fürstlich-Baden-Badischen Mannsstammens diese Veste wieder an das Reich komme, wie auch dem Kayser und Reich das ius Præsidii cum annexis vorbehalten seyn, und nicht allein die von beederseits Religionen dahin etwa kommende Besatzung ihr freyes Exercitium haben, sondern auch im übri-

(1) v. Mon. Staatsspieg. 1698. Jun. S. 51. u. f.
(2) ib. Aug. S. 4.

übrigen der Religion halber es bey dem Westphälischen, Nimwegischen und Ryswickischen Frieden gelassen werden solle.

Nassau-Saarbrücken aber legte eine Reservation seiner Gerechtsamen ein.

An. 1698. bate der Herr Markgraf zu Baden-Durlach: Ihme auf Abgang des Baden-Badischen Mannsstamms, dieses Fort nicht zu mißgönnen. (1)

An. 1699. verwahrte Nassau-Saarbrücken sich abermalen dagegen. (2)

Der Kayser ertheilte aber An. 1700. den 30. Jan. dem Fürstl. Hause Durlach dennoch die gesuchte Anwartschaft. (3)

Als um das Jahr 1724. der Herzog zu Würtemberg, als Reichs-Generalfeldmarschall, wegen der von dem Rhein der Veste Kehl angedroheten Gefahr, in denen benachbarten Gegenden viele Leute zum Schanzen aufbote und executive darzu anhalten liesse, entstunde darüber zwischen Baden-Baden und Würtemberg ein offentlicher starker Schriftwechsel. vid.

Extractus an Ihro Kayserl. Maj. allerunterth. Klage und Bitte der verwittibten regierenden Markgräfin zu Baden-Baden contra Herrn Herzogen

(1) Staatsspieg. 1699. Mart. p. 19.
(2) v. Lur. Staatscanzl. 4. Th. 487. S. u. f.
(3) H. Sachs 3. Th. 571. S. 5. Th. 47. S. *Cod. Dipl. Bad.* n. 518. Tom 7. p. 238.

Herzogen zu Würtemberg und den Commendanten der Veste Kehl, Baron von Rodt, mit Beil. sub Num. 1. usque ad 21. incl. (1724.) fol.

Standhafte Ursachen, warum der Herr Herzog zu Würtemberg das Baden-Badische Scriptum, die Concurrenz zu der Kayserl. und Reichs-Veste Kehl, und die zu Abwendung deren Untergangs beschehene Execution betreffend, keinesweges zu beantworten ꝛc. ermessen. Mit Beil. von Num. 1. bis 26. incl. samt einem an Ihro Röm. Kayserl. Maj. abgelassenen Schreiben. (1724.) fol.

Als der Schwäbische Crays, wegen des grossen Verfalls dieser Vestung, An. 1754. den 1. Oct. seine Mannschaft herauszog, besetzte der Herr Markgraf zu Baden-Baden das Hornwerk mit seiner eigenen Mannschaft; wobey es auch seithero verblieben ist.

Der bisherige Commandant zu Kehl thate dem Reichsconvent den Vorschlag, das brauchbare von dieser Vestung nach Philippsburg zu bringen, und das übrige zu schleiffen: Das Fürstliche Haus Baden-Baden aber thate Vorstellung dagegen; indeme es zum Nachtheil dessen Gerechtsamen gereichen würde: (1) Es unterbliebe auch.

Uebrigens werden wir Cap. 12. vernehmen, daß über Kehl ein eigener Lehenbrief ausgefertiget wird.

Nun

(1) v. mein T. Staatsr. 17755. 1. Band, 11. S.

* * *

Nun will ich noch einiger Güter gedenken, deren in der Fürstlich-Badischen Titulatur keine Meldung geschiehet.

§. 16.

Die Herrschaft Usenberg ligt fast durch das ganze Breißgau am Rhein zerstreut, vieles auch an dem Elzfluß. Usenberg.

Was unter Breisach lag, hiesse die untere oder niedere Herrschaft, und das oberhalb Breisach die obere Herrschaft.

Heßo IV. Herr von Usenberg (1) beschlosse um das Jahr 1379. seinen Stamm:

Daraus wurde die Herrschaft zersplittert: Einiges kame an Oesterreich, einiges an das Hochstift Basel, und einiges an die Abtey St. Georgen in Würtemberg:

Die Allodialgüter gediehen theils Erbstheils Kaufweis an die Markgrafen von Hochberg, und von diesen An. 1503. an die Markgrafen zu Baden.

Von diesen Badischen Ortschaften ligt eines in der Herrschaft Badenweiler, und die übrigen in der Markgrafschaft Hochberg.

Alle gehören seit An. 1535. der Baden-Durlachischen Linie.

§. 17.

(1) v. H. Schöpflin Tom. 1. p. 463.

§. 17.

Grävenstein. Die Herrschaft Grävenstein, oder das Amt Rothhalben, ligt im Wasgau, zwischen Zweybrücken und Landau.

Nach Herrn Kirchenrath Sachs (1) ware sie ein uralt-Leiningisches (Friderichischer Linie,) Eigenthum, und kame von Leiningen an Chur-Pfalz, von diesem aber an die Grafen von Sponheim, von welchen Markgraf Bernhard I. von Baden sie An. 1420. an sein Haus brachte. An. 1421. verpfändete er sie an Leiningen, An. 1535. aber wurde sie wieder eingelöst.

Nach Herrn D. Büsching hingegen (2) besitzet das Fürstl. Haus Baden dieselbe zur Helfte als eine Sponheimische Erbschaft und zur Helfte als eine Chur-Pfälzische Pfandschaft.

Bey eben demselbigen ist auch zu ersehen, was für Orte zu dieser Herrschaft gehören.

Was Pfalz-Zweybrücken für eine Ansprach daran mache, siehe oben Cap. 7. §. 12.

§. 18.

Martinstein. Martinstein (3) ist eine Herrschaft an der Gränze der vorderen Grafschaft Spons

(1) 2. Th. 258. S.
(2) l. c. pag. m. 1189.
(3) v. H. Büschings Erdb. 3. Th. p. m. 3028.

Sponheim, so aus den Oertern Martinstein und Weiler bestehet, die von einigen Edelleuten An. 1720. zusammengekauft worden seynd.

§. 19.

Die Herrschaft Stauffenberg ligt in der Ortenau, in der Mitte zwischen Oberkirch und Offenburg. (1) Stauffenberg.

Es ware ein Fürstl. Badisches Lehen, dessen Geschichte an unten (2) angezeigtem Ort beschrieben worden.

Was wegen derselbigen in Ansehung des Besteurungrechts, u. s. w. zwischen dem Fürstlichen Hause Baden und der Reichsritterschaft in Schwaben vorgegangen ist, siehe Cap. 7.

§. 20.

Das Fürstliche Haus Baden-Baden hat in Böhmen ansehnliche Güter. Herrschaften in Böhmen.

Herr Markgraf Leopold Wilhelm zu Baden-Baden erheurathete mit seiner ersten

S

(1) v. H. Sachs 2. Th. 209. S.

(2) In Herrn Geh. R. Reinhards neuen Anmerk. von der Lehensf. aus der Gemeinsch. ohne Mitbelehnsch. S. 6. u. f. add. *Cod. Dipl. Bad.* n. 350. Tom. 6. p. 99. n. 351. p. 103. n. 352. p. 107. n. 357. p. 116. n. 377. p. 191. n. 387. p. 228. n. 389. p. 234. n. 461. Tom. 7. p. 28.

sten Frau Gemahlin, einer verwittweten Gräfin Czerniny von Chudenicz, die Herrschaft Lobosiz; welche er auch behielte, ob sie gleich keine Kinder zeugten. Sie bestehet aus vier grossen Aemtern.

Der (1) lezte Herzog Franz Julius zu Sachsen-Lauenburg hatte ferner von seiner Frau Mutter An. 1668. in Böhmen ansehnliche Güter ererbt. Nach seinem Tode fielen selbige an seine zwey Prinzessinnin: Da nun die eine davon, Franciſca Sibylla, den Herrn Markgrafen Ludwig Wilhelm zu Baden-Baden heurathete; so brachte sie demselbigen vor ihren Antheil zu die Herrschaften Schlackenwerth, Grosengrün, Theusing, Udritsch, Pürles, Podersamb, Töpelsgrün, Hauenberg und Kupferberg; zu welchen besagte Frau Markgräfin noch mehrere Herrschaften erkaufte.

Aus dieser Frau Markgräfin An. 1733. errichtetem und schon oben Cap. 2. berührtem Codicill tauget folgendes hieher: Wann aus dem Fürstl. Hause Baden-Durlach einer oder mehrere Prinzen die Röm. Catholische Religion annehmen und die Kinder in derselben erziehen lassen würden; so solle derjenige, welcher nach dem Erstgeburtsrecht der nächste ist, bey Erlöschung der Fürstl. Baden-Badischen mannlichen Linie

(1) H. Sachs 3. Th. 640. S. u. f.

Linie alle Böhmische Herrschaften erhalten, und dagegen denen Prinzeßinnen des Hauses Baden-Baden innerhalb 8 Jahren 200000 fl. bezahlen ꝛc. Sollte aber kein Prinz vom Hause Durlach sich zur Catholischen Religion bequemen, oder auch, wann die Baden-Badische Linie abgienge, diese Religion, welche er vorher angenommen, wieder verlassen; so solle der mit Herzog Ferdinand in Bayern vermählten Prinzessin Maria Anna von Pfalzneuburg männliche Descendenz, (welche aber bereits erloschen ist,) diese Böhmische Lande erben.

Auf erfolgtes Absterben des Herzogen Clemens von Bayern ist An. 1771. den 7. Jun. ein weiterer Vertrag deswegen zwischen des regierenden Herrn Markgrafen und dessen Niece, der Prinzeßin Elisabeth, Durchl. Durchl. errichtet worden.

§. 21.

Die Herrschaft Rodemachern ligt in denen Oesterreichischen Niederlanden, in dem Herzogthum Luxemburg. (1) Rodemachern ꝛc.

Es gehören darzu Reichenberg, Herspringen, Bolchen und Useldingen.

Der gröste Theil davon stehet nunmehro, seit dem vor einigen Jahren zwischen

(1) v. H. Sachs 3. Th. S. 40. u. f.

Frankreich und Oesterreich getroffenen Gränztractat, unter Königlich-Französischer Hoheit.

Sie hatte lange Zeit eigene Herren: Kayser Maximilian I. zoge sie zweymal als verwürkte Lehen an sich, und belehnete darauf Markgraf Christoph I. von Baden An. 1492. damit: (1)

An. 1494. bestättigte er es nochmals, mit dem Anhang: Wann über diese Herrschaften Streitigkeiten entstünden, solle man Baden nirgend anderst, als vor dem Kayser, belangen können. (2)

In denen folgenden Zeiten ist vieles von diesen Herrschaften ab- und in fremde Hände gekommen.

Als das Fürstl. Haus Baden sich An. 1535. in die jetzige beyde Linien theilete, erhielte die Baden-Badische Linie diese Herrschaften; welche sie auch noch besitzet.

Herr Markgraf Ludwig Georg lösete An. 1734. die schon lang verpfändet gewesene Herrschaft Herspringen wieder ein, und vereinigte sie auf das neue mit Rodemachern.

Was

(1) *Cod. Dipl. Bad.* n. 439. Tom. 6. pag. 456.

(2) Ibid. n. 442. p. 466. add. n. 454. Tom. 7. p. 1. *Suppl.* n. 13. p. 308.

Was sich zwischen der Cron Frankreich und dem Fürstl. Hause Baden wegen Rodemachern zugetragen hat, siehe Cap. 7.

§. 22.

Gemeinschaftliche Güter.

Das Fürstliche Haus Baden, oder auch eine derer beyden Linien desselben, besitzen verschiedene Güter in Gemeinschaft mit anderen Reichsständen, oder sonstigen Unmittelbaren.

Brechthal und Fiesnacht, ein Bezirk auf 3. Stunden lang, ist zwischen Baden-Durlach und Fürstenberg gemeinschaftlich.

Von denen ehmahls von Baden und Nassau gemeinschaftlich besessenen Herrschaften Mahlberg und Lahr ist schon gehandelt worden.

An dem Baden-Durlachischen Pfarrdorf Bözingen hat das Erzhaus Oesterreich einigen Antheil.

An dem Dorf Crenzach bey Basel hatte Oesterreich auch einen ganz kleinen Antheil, welchen es An. 1741. an Baden überliesse. (1)

Von der zwischen Baden-Baden und resp. Chur-Pfalz, Pfalz-Zweybrücken

(1) H. Sachs 5. Th. 140. S.

gemeinschaftlichen Grafschaft Sponheim habe ich schon gemeldet.

Die Herrschaft Ebernburg ist dermalen zwischen Chur-Pfalz und dem Fürstlichen Hause Baden-Durlach gemeinschaftlich; jene besitzet daran $\frac{3}{5}$, dieses $\frac{2}{5}$: was aber deswegen mit anderen vor Streitigkeiten obwalten, siehe Cap. 7.

Gemeinschaftlich zwischen Baden-Durlach und denen von St. Andre endlich ist die Vogtey-Herrschaft des Marktfleckens Königsbach.

§. 23.

Pfandschaften. Pfandschaftsweis hat das Fürstliche Haus Baden-Durlach inne 1. Gondelsheim und 2. Mühlhausen.

Und zwar kame Gondelsheim, nebst Bonartshausen und Erdbeerhof An. 1761. an dieses Fürstl. Haus.

§. 24.

Allodien. Von denen Markgräflich-Badischen Allodialgütern hat Herr Struve (1) etwas; so aber nur die alte Zeiten berührt und nicht zuverläßig ist.

Herr Prof. Schöpflin (2) behauptet, daß die Badische Lande so wohl, als die Hochs-

(1) *de Allod. Imper.* Cap. 3. §. 40. p. 258.
(2) *Hist. Zar. Bad.* Tom. 1. p. 336.

Hochbergische, ursprünglich aus Allodial-Gütern bestanden, und die Badische erst im 14ten, die Hochbergische aber im 15ten, Jahrhundert dem Kayser und Reich zu Lehen aufgetragen worden seyen.

Das Brechthal ware vormals Gräflich-Habsburgisches Lehen, wurde aber An. 1405. der Lehenbarkeit frey, und ist noch allodial. (1)

Durch den An. 1741. mit Oesterreich getroffenen Vergleich endlich ist das Sausenbergische, Rötelische und Badenweilerische, wie auch das Städtlein Schopfheim, als ein Badisches Eigenthum erkañt worden.

§. 25.

Abgekommene Orte.

Von denen vom Fürstlichen Hause Baden wieder abgekommenen Gütern will ich nur so viel melden.

Die Markgrafen Hermann III. und IV. waren im 12ten Jahrhundert Markgrafen und Herrn der ganzen Veronesischen Mark oder Markgrafschaft in Italien.

Wie viel zu Markgraf Bernhards I. (so An. 1431. verstorben ist,) Zeiten veräussert worden seye, erzählet Herr K. R. Sachs. (2)

(1) H. Sachs 1. Th. 457. S.
(2) 2. Th. 188. S.

Kayser Leopold überliesse, als Erzherzog zu Oesterreich Herrn Markgraf Ludwig Wilhelm zu Baden-Baden die ganze Markgrafschaft Burgau zur Nutznieß- und Regierung; aber nur auf Lebenszeit.

Die Städte Bretten und Eppingen kamen erstlich Unterpfandsweis, und hernach erblich, von Baden an Pfalz. (1)

Daß die Würtembergische Stadt Stuttgart durch eine Heurath von Baden an Würtemberg gekommen seye, ist ein bloßes Gedicht. (2)

Die auch Würtembergische Stadt Backnang (3) aber kame um das Jahr 1297. theils Erbsweise, theils an Bezahlungsstatt, theils zum Heurathgut, von Baden an Würtemberg.

Die Stadt Beßigheim (4) ware vormals Badisch; An. 1463. kame sie wiederkäuflich an Pfalz und An. 1504. an Würtemberg; Baden lösete sie An. 1529. wieder ein: An. 1594. aber verkaufte Markgraf Ernst Friderich zu Baden-Durlach, die Stadt, nebst den Flecken Walheim und Heßigheim, dem halben Flecken Löchgau, sodann

(1) Burgermeisters *Cod. Dipl. equestr.* Tom. 1. pag. 783.
(2) v. H. Sattlers Histor. Beschr. Würtemb. 1. Th. 19. S.
(3) H. Sattler. l. c. pag. 135.
(4) H. Sattler l. c. 2. Th. S. 218. H. Sachs 4. Th. 233. S.

sodann dem Flecken Mundelsheim, an Würtemberg um 384486 fl. 35 kr.

An. 1603. (1) vertauschte Baden die Städte und Aemter Altensteig und Liebenzell, mit ihren zugehörigen Dörfern und Weylern, gegen die Kellereyen Malsch und Langensteinbach, die Pflegen Ottersweyher und Weingarten, wie auch den Flecken Rod ꝛc. und darzu 481760 fl. 50 kr. an Geld, an Würtemberg.

Von dem nachhero darüber entstandenen Streit habe ich schon Cap. 7. geredet.

Wie die Herrschaft Lahr, nachdeme sie Nassau allein zu Theil worden ist, doch wieder von neuem an Baden-Durlach, aber auch von demselbigen wieder abgekommen seye, sehe man auch Cap. 7.

§. 26.

Wie das Einkommen der Markgräflich-Badischen Lande zur Zeit der Theilung von 1537. beschaffen gewesen seye; davon finden sich gute Nachrichten bey Reichsnern. (2) Einkomñen.

Was aber von Herrn Büsching von von denen jetzigen Zeiten gemeldet wird, ist unzuverläßig.

(1) H. Sattler l. c. p. 229. H. Sachs 4. Th. 271. S. Der Tauschbrief steht im *Cod. Dipl. Bad.* n. 503. Tom. 7. p. 166. wie auch in der gedruckten Würtemb. Implor. Schrift *pro Restit. in integr.* in Sachen B. Durl. c. Würtemb. Beßigh. ꝛc. betr. Beil. A. und die Würtembergische Aßecuration Beil. B.

(2) *In Decis. Camer. Imper.* Tom. 2. p. 187.

Zehendes Capitel.

Von denen Markgräflich-Badischen und ihrer Lande Rechten und Verfassung in Geistlichen Sachen.

Innhalt:

§. 1. Rechte in Kirchensachen vor der Reformation. §. 2. Religionsgeschichte. §. 3. Baden-Badische Kirchenverfassung. §. 4. Diöcesen. §. 5. Uebrige Kirchenverfassung. §. 6. Clöster. §. 7. Schwarzach. §. 8. Frauenalb. §. 9. Evangelische im Mahlbergischen. §. 10. Kehl. §. 11. Sponheim. §. 12. Martinstein. §. 13. Baden-Durlachische Kirchenverfassung. §. 14. Collegia. §. 15. Diöcesen. §. 16. Andere Kirchensachen. §. 17. Reformirte. §. 18. Catholische. §. 20. Juden.

§. 1.

Rechte in Kirchensachen vor der Reformation.

Daß die Herren Markgrafen, noch vor Einführung der Evangelischen Religion in ihre Lande, in Religions- und Kirchensachen, nicht nur in denen Clöstern, (davon hernach,) sondern auch überhaupt, ansehnliche Gerechtsame ausgeübet haben, ist von denen neueren Herren Geschichtschreibern des Fürstlichen Hauses Baden fleißig

fleißig angemerket worden: (1) Ich kan mich aber nicht dabey aufhalten.

An. 1536. wurde zwischen beyden Fürstlichen Häusern beliebt: Die geistliche Lehen soll derjenige verleihen, in dessen Landen sie liegen: wann sie aber anderstwo liegen, sollen sie mit einander abwechslen.

§. 2.

Religionsgeschichte.

Bekannter massen seynd die Fürstlich-Badische Lande im 16ten Jahrhundert vielen Religionsveränderungen unterworfen gewesen.

Markgraf Christoph I. der gemeinsame Stammvater des jetzigen Fürstlichen Hauses, so An. 1527. verstorben ist, bliebe Catholisch.

Sein erster Prinz, Jacob, wurde Churfürst zu Trier, und sein 4ter, 5ter und 8ter Domherrn.

Unter denen weltlichen Prinzen hatte der mittlere, Philipp, (so An. 1533. ohne Söhne verstorben ist,) zwar einen Evangelischen Hofprediger, übrigens aber sich nie offentlich zu dieser Religion bekannt, vielmehr An. 1532. denen Evangelischen Predigern in seinem Land den Abschied gegeben. Marks

(1) Man sehe z. E. Herrn Sachs 3. Th. 174. S. u. f.

Markgraf Bernhard III. der Stifter des Fürstl. Hauses Baden-Baden hingegen, (der An. 1536. verstorben ist,) nahme die Evangelische Religion an, und führete sie in der ihme zugefallenen oberen Markgrafschaft ein.

Sein Prinz, Markgraf Philibert, gestattete seinen Unterthanen die Evangelische Religionsübung ebenfalls, heurathete aber eine Catholische Gemahlin.

Hingegen sein Prinz Philipp II. wurde von seinen Vormündern Catholisch erzogen, führete auch diese Religion wieder in seinen Landen ein, und schafte alle Evangelische ab.

Markgraf Philiberts zu Baden-Baden jünaerer Bruder, Markgraf Christoph II. zu Rodemachern, pflichtete auch der Evangelischen Religion bey.

Sein Prinz Eduard Fortunatus hingegen, (welchem die Regierung der oberen Markgrafschaft, oder der Baden-Badischen Lande anfiele,) bekannte sich zur Römisch-Catholischen Religion.

Als der Markgraf von Baden-Durlach An. 1595. seine Lande einnahm, führte er die Evangelische Religion wieder darinn ein; ohne jedoch die Catholische an ihrer Religionsübung zu hindern.

Nachdeme aber am Reichshofrath An. 1622. die Urthel für Markgraf Eduards

Prin-

Prinzen Wilhelm ausfiele, und er wieder zum Besitz der oberen Markgrafschaft kame, vertrieben er und seine Regierungs-Nachfolgere die Evangelische, welche noch im Jahr 1624. die gröste Anzahl ausmachten; wobey es seithero verblieben ist.

Von diesen Badischen Religionshändeln findet man das, was beym Reichsconvent vorgekommen ist, beym Lehmann. (1)

* * *

Der Stifter der Pforzheim- nun Durlachischen Linie, Markgraf Ernst, schafte zwar die Catholische Religion nicht ab, verstattete aber dennoch, die Evangelische Religion zu lehren, und hielte zuletzt einen Evangelischen Hofprediger; man glaubt auch, bloß die Furcht vor dem Kayser habe ihn abgehalten, diese Lehre öffentlich in seine Lande einzuführen. (2)

Von seinem Prinzen wurde der älteste, Ernst Friderich, reformirt, der zweyte, Jacob, catholisch, und der dritte, Georg Friderich, bliebe Ev. Lutherisch.

Ernst Friderich fienge zwar an, die reformirte Religion in seinem Land einzuführen,

(1) *de Pac. relig.* p. m. 133. 277. 280. 290. 323. 325. 326.
(2) H. Schöpflin Tom. 4. p. 26. H. Sachs 4. Th. S. 10. u. f. 55.

führen, starb aber darüber, und es hatte keinen Bestand. (1)

Markgraf Jacob II. starb noch in eben dem Jahr, als er die catholische Religion wieder einführen wollte. (2)

Er ordnete zwar in seinem Testament: Die catholische Religion sollte in seinem Landesantheil erhalten werden: Aber sein ältester Bruder, Ernst Friderich, kehrte sich nicht daran, sondern schafte sie noch als Vormund seines Bruders Prinzens ab; wobey es hernach um so mehr verblieb, weil dieser Prinz bald starb, und die Lande denen beeden übrigen Evangelischen Brüdern anfielen. (3)

Sein Prinz, Markgraf Carl II. aber führte die Evangelische Religion An. 1556. in seinem ganzen Lande ein. (4)

Die Händel und Schriften wegen der Unterschrift der Formulæ Concordiæ schlagen eben nicht hieher ein. (5)

Im 30jährigen Krieg kamen Dominicaner und Franciscaner nach Pforzheim: Nach

(1) H. Sachs 4. Th. 252. S. u. f.
(2) Allda, S. 297.
(3) H. Sachs 4. Th. 324. S.
(4) H. Schöpflin l. c. pag. 36. H. Sachs l. c. S. 79. u. f.
(5) v. meine *Miscell. iurid. Histor.* 1. Th. 313. S. H. Sachs 4. Th. S. 191. 255. u. f.

Nach geschlossenem Westphälischem Frieden aber mußten sie wieder fort.

Herr Prof. Schöpflin macht (1) die Anmerkung: Osnabrugensis Pax Fridericum V. in politicis & in sacris ex capite Amnestiæ restituit; ita quidem, ut res Religionis in eo statu persisterent, in quo ante Bohemicos motus fuerunt. Norma Religionis ergo in Marchia Bada-Durlacensi est Annus 1618. qui in Palatinis quoque obtinet terris.

Uebrigens sehe man auch

STEINII (Joh. Frid.) Diss. de providentia Dei circa conservationem Religionis Aug. Conf. invariatæ in Terra Badensi, 1746.

§. 3.

B. Badische Kirchenverfassung.

In dem Baden-Badischen ist die Kirchenverfassung beschaffen, wie in andern Catholischen Landen auch.

In dem Erbvertrag zwischen Baden-Baden und Baden-Durlach von 1765. ist der Religions- und Westphälische Friede zum Grund geleget worden, und die Catholische im Baden-Badischen seynd, im Fall diese Lande an Baden-Durlach fallen, wegen ihrer Kirchen, geistlichen Orden, auch anderer Religionssachen, ausser aller Sorge gesetzet.

§. 4.

(1) Tom. 4. p. 259.

§. 4.

Diöcesen. Die Baden-Badische Lande gehören in die geistliche Diöcesen derer Bischöffe zu Straßburg und Speyer.

§. 5.

Uebrige Kirchenverfassung. Zu Baden ist ein Collegiatstift.

Rural-Capitul seynd zu Gernspach, Ettlingen, Ottersweiler ꝛc.

Die unter dieselbige gehörige Pfarreyen, und von wem selbige dermalen versehen werden, ist aus dem Fürstl. Baden-Badischen Hof- und Staatscalender, wie auch aus des Schwäbischen Crayses Staats- und Addreß-Buch 1771. ersichtlich.

§. 6.

Clöster. Von Clöstern, welche hier in einigen Betracht kommen können, finden sich in der Markgrafschaft Baden nur zwey, nemlich: Schwarzach und Lichtenthal.

Lichtenthal ist ein Cistercienser Nonnen-Kloster; woselbst vormals des Fürstlichen Hauses Erbbegräbniß ware: Und da selbiges die Fürstl. Baden-Badische Landeshoheit unstreitig erkennet; so ist dessen hier nicht weiter zu gedenken.

Die

Die Herrn Markgrafen zu Baden werden in ihren Reichs-Lehenbriefen ausdrücklich mit ihren Clöstern, Vogteyen, oder Closter-Vogteyen, beliehen.

§. 7.

Schwarzach ist eine Benedictiner-Abtey, ohnfern Stollhofen. Schwarzach.

Sie hat, nebst verschiedenen einzelnen Mühlen, Höfen und Gütern, zwey Gerichte, oder Stäbe, Schwarzach und Findbuch; in jenes gehören 5. in dieses aber 8. Dörfer.

Pabst Gregorius XIII. verwandelte durch eine Bull dieses Closter in ein Jesuiter-Seminarium, und Pabst Sixtus V. bestättigte solches: Aber das Kayserl. nnd Reichs-Cammergericht widersetzte sich durch einen Spruch von 1585. den 16. Oct. und das Closter blieb in seiner alten Verfassung.

Aeltere Proben der Markgräflich-Baden-Badischen Landeshoheit über das Closter Schwarzach finden sich an unten (1) angezeigten Orten.

An. 1533. wurde zwischen Herrn Markgrafen Philipp und dem Closter Schwarzach ein Vergleich errichtet.

(1) Bey H. Sachs 3. Th. S. 50. 125. 177. 252.

Die ältere Processe am Cammergericht zwischen dem Fürstl. Hause Baden und dem Closter Schwarzach übergehe ich.

Ob An. 1647. ein rechtskräftiger Vergleich zu Stand gekommen, auch A. 1649. und 1711. von neuem bestättiget worden seye? wird zwischen dem Fürstl. Haus und dem Closter gestritten. (1)

An. 1721. widersprache das Closter Schwarzach dem Fürstl. Hause Baden-Baden die Landeshoheit, und wollte ihme nur die Vogtey- und Schirmsgerechtigkeit zugestehen:

Der Herr Markgraf erhielte darauf am Cammergericht ein Mandat gegen das Closter.

An. 1726. den 20. Sept. aber erfolgte der Bescheid: Baden-Baden solle anzeigen, wie die in Narratis Supplicæ gerühmte von undenklichen Jahren ruhig und notorisch gehabte Possession Landesfürstlicher Hoheit und Gerechtigkeit, so wohl gegen die clösterliche Privilegien, als auch den An. 1473. dem Fürstl. Haus Baden ertheilten Kayserlichen Kastenvogtey-Schutz- und Schirmbrief über ermeldtes Closter, justificiret werden wolle; bevor seither An. 1585. schon bey dem Kayserl. Cammers

(1) v. Cloft. *Ped.* 1748. pag. 256. sqq.

mergericht in Actis: Schwarzach contra Baden, Mandati pœnalis, die Wochenmärkte und andere Eingriffe, Gebott und Verbott betreffend, solche Territorial-Hoheit und Gerechtigkeit in Rechten befangen, auch sonsten bestritten, nicht weniger der angeführten Possession verschiedener Juri um resp. gebrauchter Gewalt, gethaner Widerspruch, und Unrichtigkeit ein- und anderer gepflogenen Handlungen, excipiendo entgegen gesetzt worden: wofern aber Baden-Baden ein- und anderer Gerechtigkeit und Regalien halber auf dem beklagten Closter und dessen Angehörigen insonderheit und distinctim anrufen, auch darauf die Bescheinigung qualificiren werde, solle weitere Verordnung erfolgen; indessen werde Baden bedeutet, daß es und die seinige wieder beklagten Prälaten mit Ausübung verschiedentlicher zur Zeit des erhobenen Rechtsstreits nicht einmal besitzlich gebrauchten Verfahren, Thätlichkeiten, Strafbefehlen und Verhinderung der clösterlichen Unterthanen an ihrem schuldigen Gehorsam, einhalten, und des rechtlichen Entscheids dieser Sache geruhig abwarten möge; damit es widrigen Falls einer Provisional-Verordnung super litigiosa Possessione nicht bedörfe.

An. 1728. den 10. Decembris ergienge am Cammergericht wieder eine Ur-

thel (1), welche im Hauptwerk dahin gehet: Keinen widerrechtlichen Gewalt zu gebrauchen, die Unterthanen nicht im Ungehorsam zu steiffen, und die Bedrohungen abzustellen.

Bey Gelegenheit dieses Processes stellte das Closter an das Licht eine

Actenmäßige Geschichts-Erzählung in Sachen: Baden-Baden contra Abten und Convent des Closters Schwarzach, St. Benedicti Ordens, Straßburger Bisthums, prætensi Mandati de non turbando in notoria possessione Superioritatis territorialis &c. 1748. (nicht 1728.)

An. 1751. wurde dieser neue Titul darum geschlagen:

Immedietas Ordinis S. Benedicti, contra Abusus Advocatiæ & sensim imminentem Superioritatem territorialem Regionum, Territoriorum, ex Historia, Jure, nec non Documentis fide dignis asserta.

Diese Schrift stehet auch in den *Selectis Juris publici*, (2) und etwas, auch resp. ein Auszug, daraus an unten (3) angezeigten Orten.

Fürst-

(1) v. *de* Ludolf *Observ. Forens.* Part. 4. App. 1. p. 122.

(2) Tom. 37. Cap. 17. p. 342. Tom. 38. Cap. 10. p. 256. Tom. 43. Cap. 10. p. 377. *Suppl.* Tom. 1. p. 193. Tom. 2. p. 1.

(3) In meinem Tr. von der R. Stände Landen ꝛc. S. 573. u. f. und in den Nachricht. von jurist. Schrift. 64. Th. 695. S.

Fürstlich-Badischer Seits aber kame dagegen heraus:

Species Facti, cum Extractu Actorum prolixo & candido Deductioneque Juris.

Das Fürstliche Haus Baden-Durlach kame bey dieser Schwarzachischen Sache Anfangs accessorie, und 1764. aber ob proprium Interesse, interveniendo ein.

§. 8.

In der Fürstlich-Baden-Badischen Grafschaft Eberstein ligt ein Frauenkloster, Frauenalb, Benedictiner Ordens, für adeliche Personen. Frauenalb.

Die dem Closter gehörige Dörfer und Weiler Güter liegen theils in der Markgrafschaft Baden, theils in der Grafschaft Eberstein.

Bey denen älteren Geschichten dieses Closters und der über dasselbige hergebrachten Markgräflichen Rechte will ich mich nicht aufhalten. (1)

Als Markgraf Ernst Friderich zu Baden-Durlach die obere Markgrafschaft inne hatte, setzte er An. 1598. (2) die Abtißin und ihre Schwester, wegen ihres gottlosen

(1) Man sehe z. E. Herrn Sachs 2. Th. 315. S. 3. Th. S. 251.
(1) H. Sachs 4. Th. 237. S. u. f.

Lebens, gefangen, vertriebe die Closterfrauen aus gleicher Ursach, nnd secularisirte das Closter.

Der Bischof zu Speyer erhielte dagegen am Cammergericht ein Mandat: Der Markgraf und der Graf von Eberstein hingegen suchten Revision, und liessen An. 1600. in einer Schrift ausführen, daß weder der Bischoff in dieser Sache zu einer Klage befugt, noch des Cammergerichts Jurisdiction darinn gegründet seye; wo sodann die Sache auf sich beruhen blieb.

Nachdeme aber Markgraf Wilhelm An. 1622. die obere Markgrafschaft wieder erhalten, und Kayser Ferdinand II. An. 1629. das Restitutionsedict erlassen hatte, richtete der Markgraf das Closter allererst An. 1631. wieder auf.

Allein gleich An. 1638. belangte das Closter den Markgrafen bey dem Cammergericht, daß er sich zu viel über dasselbige herausnehme, und erhielte drey Mandaten gegen ihn.

An. 1641. erliesse auch der Kayser, so sich auf dem Reichstag befand, einen Befehl zu Gunsten des Closters:

Als aber der Markgraf nicht parirte, that ihn der Bischof zu Speyer in den Bann.

Nach

Nach dem Westphälischen Frieden kame der Evangelische Graf zu Eberstein in Ansehung Frauenalbs, so viel die Helfte seiner Gerechtsame über dasselbige betrafe, in die Listam Restituendorum, wurde auch von dem Schwäbischen Craysausschreibamt würklich darein restituirt. (1)

An. 1655. (2) schlosse der Herr Markgraf zu Baden-Baden, nebst denen Grafen von Wolkenstein und Gronsfeld, (als damaligen Innhabern eines Theils von Eberstein,) mit Ausschluß Grafen Casimirs von Eberstein, mit dem Closter einseitig einen Vergleich, des Hauptinnhalts: 1. Was nach der peinlichen Halsgerichtsordnung durch den Scharfrichter bestrafet wird, haben Baden und Consorten zu bestrafen, das übrige aber das Closter. 2. Von der Abtey niedern Gerichten wird an das Pfortengericht zu Frauenalb appellirt, und von da an die Beamte der Markgrafen und Grafen, oder an das Badische Hofgericht. 3. Die jährliche Landschatzung, wie auch die Reichsanlagen, sollen von denen Closterbeamten eingezogen und denen Schirmherrn geliefert werden: Doch soll man die Closters-Unterthanen so ansetzen, daß sie dem Closter ihre andere Schuldig-

(1) v. von Meiern Nürnberg. Frid. Exec. Acta. Hauptreg. voc. Frauenalb.

(2) v. *Cod. Dipl. Bad.* n. 510. Tom. 7. p. 206.

Leiten leisten können; auch sollen sie mit keinen neuen ausserordentlichen Anlagen beschweret werden. 4. Die Schirmherren haben das Geleit durch das Frauenalbische Gebiet: Sie sollen aber solches ohne der Unterthanen Schaden und Beschwerde ausüben. 5. Wann die Schirmherrn zur gemeinen Landes-Vertheidigung einen Landaufbot ergehen lassen, dörfen sie auch die Frauenalbische Unterthanen darzu ziehen. 6. Die hohe Jagd, samt dem Auerhahnenfalz in dem Frauenalbischen Forst und Dorfschaften, bleibt dem Markgrafen; aber ohne des Gotteshauses Kosten und Beschwerden: Doch solle die Abtißin, auf sein Ansuchen, die zum Jagen benöthigte Unterthanen abfolgen lassen, und dagegen jährlich von ihm 4. Stück rothes und 4. Stück schwarzes Wildprett auf seine Kosten bekommen. Das kleine Waydwerk behält die Abtißin. 7. Der Abtißin stehet frey, einen Amtmann zu setzen; doch muß sie selbige denen Gemeinsherrn präsentiren. Diesen muß er, in Beyseyn der Abtißin und der von den Schirmsherrn abgeordneten Deputirten, mit Handtreu geloben, gegenwärtigen Vergleich genau zu beobachten; auch muß der Amtmann, mit der Abtißin Genehmigung, auf Landtagen erscheinen, alle Jahr, in Gegenwart der Abtißin und des Convents, wie auch der Schirmsherrn Abgeordneten, Rechnung able-

ablegen, und, zu desto mehrerer Sicherheit, bey Antritt seines Amts genugsame Bürgschaft stellen. 8. Von dem Umgeld der Clostersdörfer und dem Lachszehenden bekommt das Closter die Helfte. 9. Die Catholische Religion solle in dem Closter und denen darzu gehörigen Dorfschaften allezeit ungeändert verbleiben, und wird so wohl der Abtißin und Convent, als denen Schirmherrn und deren Nachfolgern, alle Religions-Aenderung gänzlich untersagt.

An. 1715. entstunden neue Streitigkeiten, welche von beyden Theilen verschiedentlich erzählet werden.

Baden-Baden sagt: Der Convent habe ohne Vorwissen und Erlaubniß des Herrn Markgrafens, und ohne sonst gewöhnliches Beyseyn eines Fürstlichen Commissarii, eine Abtißin erwählt, den Vertrag von 1655. widerrufen, auch sonst viele Neuerungen vorgenommen:

Nach dem bald folgenden Kayserlichen Decret hingegen schickte der Herr Markgraf zu Baden-Baden bey vorgewesster Abtißin-Wahl, einen Commissarium nach Frauenalb, verlangte die Schlüssel zu Speicher und Keller, auch völlige Administration, nahme denen Unterthanen die Huldigung ab, setzte Amtleute in dem Frauenalbischen, belegte die Unterthanen, so nicht pariren wollten, mit Strafen, und

lieſſe ſie armata manu exequiren, verbote auch denen Unterthanen, dem Gotteshaus künftighin Gehorſam, Frohn und Dienſte zu leiſten, bis ſelbiges ſich dem Fürſtl. Hauſe ſubmittiret haben würde:

Darauf erhielte Frauenalb noch An. 1715. am Reichs-Hofrath gegen Baden-Baden und Conſorten ein Reſcript, welches es aber nicht inſinuiren lieſſe, ſondern um ein Mandat, de non turbando, inhibitorio, caſſatorio, non offendendo, ſed reſtituendo, & reſp. præſtando debitam obſervantiam, ſervitia & operas, una cum Citatione, ad videndum & audiendum, Tranſactionem declarari nullam, vel ſaltem reſcindi, bate: Es erfolgte aber den 28. Nov. 1715. der Beſcheid: „Wann ratione Citationis, ad videndum caſſari Tranſactionem de A. 1655. ſeparatim angerufen und zugleich die Jurisdiction fundirt werden wird, erfolget ferner Beſcheid. „

Hingegen erkannte der Reichs-Hofrath eben dieſen 28. Nov. 1715. ein Mandat: Daß die Frau Markgräfin die von Ihro geſetzte Inſpectores oder Beamte alſogleich avociren, das Gotteshaus in ruhiger Adminiſtration keineswegs turbiren, noch auch die Unterthanen von ihrem erſtgedachtem Gotteshaus ſchuldigen Gehorſam, Frohnen und Dienſten abhalten,

deſſen

dessen Beamte und Diener frey und sicher lassen, nicht weniger den durch die Execution zugefügten Schaden und Unkosten cum omni causa restituiren sollen:

An die Unterthanen aber ergienge ein Kayserl. Decret, wodurch die dem Fürstl. Hause Baden geleistete Huldigung cassirt und denen Unterthanen befohlen wurde, alsofort dem Gotteshaus Frauenalb, als ihrer rechtmäßigen Obrigkeit, allen schuldigen Gehorsam, Respect, und gewohnliche Frohnen und Dienste, bey Vermeidung 2 Mark Silbers gegen jedem, welcher diesem Kayserl. Befehl zuwider zu handlen sich unterstehen würde, unweigerlich leisten solle.

An. 1716. den 27. Jan. (1) wurde dem Schwäbischen Crays-Ausschreibamt, samt und sonders, vom Reichs-Hofrath Commißion aufgetragen, die Abtißin zu Frauenalb, samt ihren Beamten, in die vorige Possession in gewissen Sachen einzusetzen, und dieselbe bey ruhiger Administration, auch wider alle Neuerungen, zu schützen, 2c.

Darauf übergabe das Fürstliche Haus Baden-Baden dem Cammergericht und dem Drucke eine:

Unter-

(1) Merkw. R. Hofr. *Concl.* 3. Th. 904. S.

Unterthänigſte Supplication pro Mandato de non amplius denegando Domino ſuo territoriali & Advocato eccleſiaſtico ſolitam & ab immemoriali tempore præſtitam obedientiam & reſpectum, de non amplius turbando in Poſſeſſione antiquisſima Regalium & cæterorum Jurium Superioritati territoriali & Advocatiæ eccleſiaſticæ annexorum, neque ſeducendo Præfectum & Subditos ab obedientia debita & iurata, & demum de reſtituendo Damna & Expenſas per iſtas Turbationes cauſatas S. C. &c. In Sachen: Baden-Baden contra Frauenalb, mit Beil. ſub Num. 1. und Nebenanlagen à Num. 2. uſque ad Num. 330. incl. (1722.) fol.

Es erkannte auch das Cammergericht An. 1722. den 17. Sept. „Iſt das gebetene Mandatum gegen Beklagte dahin, daß ſie Herrn Klägere, als ihrem Lands-Schutz- und Schirmherrn, auch Kaſtenvogten, den gewöhnlichen und von ihren Vorfahren von undenklicher Zeit geleiſteten Gehorſam und Reſpect nicht verſagen, ſelbigen in ſeinen beſitzlichen hergebrachten, und in dem Vergleichs- und Schirmbrief vom Jahr 1655. von neuem agnoſcirten iure territoriali und caſtenvogteylicher Obrigkeit unturbirt laſſen, ſonderheitlich aber, ſo viel die Territorial-Superiorität und Advocatiam eccleſiaſticam, wie auch die Jurisdiction in Civil- und Temporal-Sachen, (auſſerhalb denenjenigen, welche von gemeinen Rechts wegen vor die geiſtliche Obrigkeit privative gehören,) weniger nicht

nicht die Ablegung des Closters Rechnungen, Benamsung des Closters Frauenalb, das von der Frau Markgräfin und Dero Regierung gegen den Amtmann zu Frauenalb gebrauchende Prädicat: Unserm Amtmann und lieben Getreuen, Veränderung des Prädicats: Amtmann, ferner die Erb- und Landes-Huldigung Abhaltung des Amtmanns und der Unterthanen von Erscheinung auf der Badischen Canzley und dahin nehmenden Recursus, Verkündigung Badischer Gebot- und Verboten, Abstrafung derer Uebertretter, nicht weniger das merum Imperium, ius aggratiandi, Confiscationum, des Wildbanns, iuris Sequelæ, Subcollectationis in Reichs- und Crays-Steuern, Exactionis derer zu denen extraordinari-Landesnöthen erforderlichen Contributionen, endlich das Ohmgeld und auf Lichtmeß und Bartholomäi fallende jährliche ordinari-Schatzungen betrift, (jedoch alles nach Maaßgebung des Vertrags de An. 1655.) fine- und wegen Notification der Todfällen derer Abtißinnin und Beywohnung der neuen Wahl, auch wegen ersuchenden Consens zu Alienation des Closters Gütern, cum Clausula erkennet: Uebrige Puncten aber, in specie die von des Closters Einkünften und Gefällen prätendirende Steuren, wie auch Dienste, Neujahrgeschenk, imgleichen das ius Salinarum, Ponderum, Mensuræ,

furæ, Vectigalium, betreffend, wie gebeten, abgeschlagen: Dann in puncto petiti Mandati de reistituendo damna & expensas, facta reproductione, iudicialiter.

Den 27. Oct. aber wurde eine Citatio, ad videndum, se Manuteneri in iure Collectarum de reditibus Monasterii, Operarum, novi Anni Strenarum, Salinarum, Ponderum, Mensurarum & Vectigalium, erkannt.

Auf ein von Frauenalb gegen Baden-Baden und die Closter-Unterthanen am Reichs-Hofrath erhaltenes Mandat puncto Operarum indeterminatarum erfolgte An. 1731. den 14. Jun. eine Paritoria und ein wiederhohltes Decret an die Unterthanen. (1)

An. 1735. den 23. Dec. wurde am Cammergericht die eingewandte Exceptio Fori præventi & Litis pendentis, als denen Umständen nach unstatthaft, verworfen, in puncto Mandati S. C. dem Closter die Parition befohlen, in puncto Mandati cum Clausula & Citationis aber drey Monathe angesetzt, das nöthige zu verhandlen.

An. 1736. den 15. Jun. erfolgte in puncto Mandati S. C. eine fernere Paritoria, in puncto Mandati CC. & Citationis aber eine Actoria.

An.

(1) v. Auserl. R. Hofr. *Concl.* S. 24.

An. 1740. den 10. Maj. erfolgte am Reichs-Hofrath in Sachen: Frauenalb contra Baden-Baden, Rescripti, die arrestirte Früchte, Zehenden und Gülten betreffend, ein Kayserliches Rescript: Wann die Abtißin ihre ohnstreitig schuldige Schatzung, oder hergebrachte Schuldigkeiten, abstatte, den Arrest aufzuheben, dem Closter keine Bedrückungen zufügen zu lassen, auch seine Gerechtsame nicht via facti, sondern iuris, zu suchen. (1)

Und an eben diesem Tage wurde eine Executions-Commißion gegen die Frauenalbische Gemeinden zu Ersingen und Bülfingen wegen der ohngemessenen Frohndienste erkannt, anbey auch dem Herrn Markgrafen aufgegeben, sie zu deren Leistung alles Ernstes anzuweisen ꝛc. (2)

An. 1744. den 15. Jan. wurde am Cammergericht ferneren in puncto Fori præventi & Litis pendentis gethanen und abermals verworfenen Einwendens ungehindert, eine nochmalige Paritoria erkannt, mit Bedrohung, daß widrigen Falles, ohne weiteres Ancufen, das Mandatum de exequendo aus der Canzley verabfolget, auch in puncto Mandati CC. & Citationis in contumaciam verfahren werden solle.

An.

(1) Alt. u. neu. R. Hofr. *Concl.* 1. Th. 451. S.
(2) Ibid. pag. 452.

An. 1746. den 5. Mai. (1) wurde vom Reichs-Hofrath ein Rescript an Badens Baden resolvirt: Die ohnverweilte Verfügung zu thun, daß dem Gotteshaus pro futuro nicht allein der Lachszehend entrichtet: sondern auch die 8. Stück Wildprett qu. ohnentgeltlich geliefert werden; wegen des Rückstands aber sich zu vergleichen, oder zu liquidiren, und das resultirende Quantum zu entrichten.

An. 1747. den 10. Nov. (2) erkannte der Reichs-Hofrath wieder ein Rescript an Baden-Baden, so unter anderem dahin gehet: Es seye in der zwischen Baden-Durlach und Frauenalb obwaltenden Streitigkeit gar nicht von der Superioritate territoriali, (worüber zu seiner Zeit die Kayserl. Erkenntniß zu erwarten stehe,) die Frage, sondern nur davon: Ob die jederzeit von Baden-Durlach und Frauenalb gesetzte Marksteine auch jetzo gemeinschaftlich erneuert werden müßten? Der Herr Markgraf zu Baden-Baden sollte also in diesen Streit sich nicht mengen, und aller Thätlichkeiten enthalten ꝛc.

An. 1750. den 23. Jan. wurde am Cammergericht mit nochmaliger Verwerfung der opponirten Exceptionis Fori præventi

(1) Staatsschrift. unter K. Franz, 2. Band, 1030. S.
(2) cit. Staatsschrift, 6, Band, 666, S.

venti & Litispendentiæ in puncto Mandati S. C. ein Mandatum de exequendo an des Schwäbischen Crayses ausschreibende Fürsten erkannt, in puncto Mandati CC. & Citationis aber in contumaciam verfahren.

Es ergrife aber das Closter die Restitution in integrum; worauf durch eine Cameral-Urthel von 1750. den 17. Jul. einstweilen die Execution sistiret wurde, das Closter aber alle seit der Urthel von 1735. aufgeloffene Kosten bezahlen mußte, auch angewiesen wurde, bis zu Austrag der Sachen dem An. 1655. getroffenen Vergleich nicht zuwider zu leben. (1)

An. 1757. den 14. Mart. wurde bey dem Reichs-Hofrath gegen Baden-Durlach ein Mandatum S. C. cassatorium, inhibitorium & restitutorium dahin erkannt: Daß, (nebst Caßierung der von dem Herrn Markgrafen einseitig vorgenommenen Steinsetzung,) derselbe das Impetrantische Closter bey dessen hergebrachter Possession vel quasi Juris territorialis, und daher demselben competirenden Juris coniunctim determinandi limites territoriales, ohnbeeinträchtigt belassen solle ꝛc. (2)

(1) Freyh. von Cramer *Obs.* 756. Tom. 2, Part. 2. p. 436.
(2) v. mein T, Staatsarch, 1757, p. 202,

An. 1760. den 28. Aug. erkannte der Reichs-Hofrath:

1. Hat das gebetene Mandatum de edendo Titulo exercitæ Venationis nicht statt.

2. Fiat gegen den Herrn Markgrafen zu Baden-Durlach Mandatum des Innhalts: Daß derselbe die in dem Frauenalbischen Territorio hergebrachte Possesion der Jagdgerechtigkeit über das Herkommen nicht extendiren, mithin in denen clösterlichen Waldungen zu Pfaffenroth und Schellberg keine schädliche Richtstätt hauen, sondern vielmehr den hierdurch verursachten Schaden cum omni causa restituiren, noch auch das Impetrantische Gotteshaus in dessen Composseß der kleinen Jagdbarkeit zu Schielberg turbiren, sondern dißfalls genugsame Caution de non turbando stellen solle ꝛc.

An. 1761. den 21. Apr. wurde ein Mandatum ulterius erkannt.

An. 1760. den 17. Sept. wurde am Cammergericht beyden Theilen, (jedoch ihren habenden Rechten bis zur Final-Entscheidung der Hauptsache ohnnachtheilig,) nachdrücklichst und ernstlich anbefohlen, den Transact von 1655. nach dessen deutlichen Buchstaben auf das genaueste zu befolgen, in zweifelhaften Fällen aber mit keinen Thätlichkeiten vorzuschreiten, sondern solche casus jederzeit bey dem Kayserl. Cammergericht anzuzeigen, und die Verordnung abzuwarten: Indessen wurde, zur genauen Nachachtung und Verhütung aller Thätlich-

lichkeiten, wie auch daher zu besorgenden Unglücksfällen, verordnet, pendente Lite, denen §. 3. & 5. oberwehnten Transacts dergestalt ad interim zu geleben, daß nicht nur die jährliche Landschatzung nach dem in §. 3. Transacts beliebten modo erfordert und abgetragen, daneben die Lichtmeß- und Bartholomäi-Gefälle ordentlich entrichtet, sondern auch das richtige Quantum derer Reichs-Anlagen der Abtißin und Closter, mittelst Communication derer Ausschreiben und nach selbigen auf den clösterlichen Antheil proportionirlich eingerichteten Quanto notificiret, und solche Quota von obgedachter Abtißin und Closter ohngesaumt dem Herrn Kläger geliefert, auch was ab Seiten des Crayses von dem Herrn Kläger an Geld, Mannschaft, wie auch nöthigen Landesausschuß, erfordert worden, wann solches völlig beglaubt, nebst einer dem clösterlichen Antheil rechtsbeystimmigen und dem Gräflich-Ebersteinischen Anschlag conformen Quota, der Abtißin und Closter behändiget, sodann solches Contingent an tüchtiger Mannschaft und Ausschuß, nebst allen darzu erforderlichen Zugehörungen, von der Abtißin und Closter ohne Aufschub gestellt, auch das Quantum an Geld, so, auser der Mannschaft, pro rata des Closters sich ertragen möchte, abzutragen schuldig; jedoch, daß, wann für die Mannschaftsstellung oder Ausschuß ein Quantum

an Geld in Anschlag gebracht und solches entrichtet wird, sodann oftgedachtes Closter vom Reichscontingent an Mannschaft oder Ausschuß in natura gänzlich zu befreyen seye: worbey der Markgräflichen Regierung aufs nachdrücklichste eingeschärfet wird, über die Gebühr und eigentlicher wahren Quota des Closters von selbigem, (damit nicht in causa contraventionis das furplus cum usuris, auf geschehene glaubwürdige Bescheinigung, zu restituiren, der Markgräflichen Regierung auferlegt und sogleich exequiret werden möge,) nichts mehrers abzufordern, noch aufzubürden, ingleichem alles weagenommene Zug- und Milch-Vieh und Schweine, nebst denen dieser Sache halber arrestirten Frauenalbischen Unterthanen, in so fern solches noch nicht geschehen, sogleich ohnentgeltlich resp. zu restituiren und des Arrests zu entlassen, forthin von allen Innovationen und Exactionen im clösterlichen Gebiet, oder sonsten, gänzlich zu abstrahiren; mit dem Anhang, daß, wo hierwider von ein- oder anderem Theil gehandelt werden sollte, der schuldig befundene sogleich in 10. Mark löthigen Goldes fiscalischer Strafe verfallen seyn, und dieser Pönfall ohne alle Nachsicht ohngesaumt executive beygetrieben, auch allenfalls wegen des gebetenen Mandati Manutenentiæ das nöthige erkannt werden solle. ꝛc. „

§. 9.

§. 9.

In der Herrschaft Mahlberg seynd Ev. Lutherische Pfarrer zu Küppenheim, (welcher zugleich Friesenheim und Kürzel versiehet,) zu Ottenheim, und zu Ichenheim, welcher auch Dudenheim bedienet. Evangelische im Mahlbergischen.

Religionsbeschwerden wider das Fürstl. Oberamt Mahlberg von 1715. u. f. lieset man in der Europäischen Staatscanzley, (1)) auch sonsten unter denen gedruckten Religionsbeschwerden der Evangelischen *Num.* 115. (2)

Selbige wurden von dem Corpore Evangelicórum An. 1722. 22. Mart. und An. 1730. den 30. Dec. unter anderen Religionsbeschwerden mit an Kayserliche Maj. gebracht. (3)

Es kame dagegen heraus:

Wahrhafte und gründliche Widerlegung derjenigen Religionsklagen, welche von den Unthanen der Herrschaft Mahlberg wider das Fürstl. Haus Baden-Baden bey dem Reichsconvent vorgetragen worden. (1722.)

(1) Tom 62. p. 449.

(2) v. H. von Schauroths *Concl. Corp. Evang.* Tom. 2. p. 150. Tom. 3. p. 83. 129. 154.

(3) v. H. von Schauroths *Concl. Corp. Evang.* Tom. 3. p. 83. 151.

Es wird darinn behauptet: Weil das Fürstl. Haus Baden-Baden ex capite Amnestiæ in sein Land restituiret worden seye; so gehe der Annus decretorius 1624. dasselbe vermöge *Instr. Pac. art. 5. §. 13.* nichts an, und es habe die Evangelische bishero nur aus Gnaden geduldet.

Das Corpus Evangelicorum hingegen schriebe an Kayserl. Maj. Der Concipient habe mit dem Westphälischen Frieden ein handgreifliches Gespött getrieben.

§. 10.

Kehl. Wegen der Religion zu Kehl erliesse Herr Markgraf Ludwig Wilhelm zu Baden-Baden ein dem Reichsgutachten von 1698. den 22. Dec. gemässes Patent An. 1699. den 13. Apr.

§. 11.

Sponheim. Von der hinteren Grafschaft Sponheim ist heraus:

Species facti. wie es von Zeiten des Religionsfriedens bis hieher in der hintern Grafschaft Sponheim in puncto Religionis Evangelicæ gehalten worden, und was dem Fürstl. Hause Baden in derselben und übrigen rebus ecclesiasticis competiren mag. 1715. fol.

In Ermanglung dieser Schrift kan ich so viel melden.

An.

An. 1546. wurde der Anfang gemacht, die Evangelische Religion in der hinteren Grafschaft Sponheim einzuführen.

Churfürst Otto Heinrich aber führte die Ev. Lutherische Religion in der ganzen Grafschaft ein; und zwar ohne Badische Concurrenz:

Nur in dem sogenannten Cröver-Reich hat Chur-Trier die Reformation verhindert.

Als aber Churfürst Friederich III. zur Regierung kame, führte er die reformirte Religion ein.

Markgraf Philibert zu Baden-Baden klagte deswegen auf dem Reichstag An. 1566. und das Reichsgutachten gienge dahin: Die von leztbesagtem Churfürsten vorgenommene Neuerungen wären abzustellen; der Kayser befahl es auch: Der Churfürst aber excipirte: Er könne mit Markgraf Philiberts Hand erweisen, daß Er sich eines anderen mit ihme, dem Churfürsten, verglichen habe. (1)

Als Markgraf Eduard Fortunat An. 1588. zum Mitbesitz der hinteren Grafschaft gekommen, habe er sich der Gerechtsamen in Kirchensachen nichts angenommen, sondern selbige Pfalz-Birkenfeld

(1) Struvens Pfälz. Kirchenhist. Cap. 5. §. 44. p. 170. sqq.

ganz allein administriren lassen; welches auch, als An. 1591. 1603. 1608. und 1617. Badischer Seits Neuerungen vorgenommen werden wollen, die Sachen wieder auf den alten Fuß hergestellet habe. (1)

Da Markgraf Wilhelm An. 1622. zum Besitz von dem Sponheimischen gelangete, versicherte er bey der Huldigung und in einem an Pfalz-Birkenfeld erlassenen Schreiben: Daß er in der Religion niemand beunruhigen oder gegen sein Gewissen beschweren, sondern das Kirchenwesen in statu quo erhalten wolle.

Im Jahr 1624. ware auch in der ganzen Grafschaft alles Evangelisch.

Nachher wurde zwar die Einführung der Catholischen Religion versucht; die Schweden aber setzten wieder alles in den vorigen Stand.

Baden-Baden und Chur-Pfalz schlossen An. 1652. 1653. und 1661. wegen der Religions-Simultanei Verträge; welche in dem An. 1705. zwischen Preussen und Chur-Pfalz errichteten Vergleich bestättiget wurden. (2)

An.

(1) v. Schilter *de Condom. circa Sacra*, pag. 34.

(2) v. Struvens Pfälzisch. Kirchenhist. Cap. 13. §. 75. p. 1113. 1118.

An. 1672. verglichen sich Baden-Baden und Pfalz-Birkenfeld wegen des Sponheimischen: Daß die Religion, deren Exercitium publicum & privatum, und übriges Kirchenwesen, bey herrschaftlichen Beamten, Bedienten und gemeinen Unterthanen, in dem Stand gelassen werden solle, wie es im Jahr 1624. den 1. Jan. hergebracht und in Uebung gewesen seye: was aber wider solches neuerlich und de facto eingeführet worden, solle wieder ab- und in den vorigen Stand gestellet werden.

Im Jahr 1682. bekame Baden mit Chur-Pfalz Streitigkeiten wegen der Evangelischen Religionsübung zu Creutznach. (1)

Zur Zeit der Französischen Reunionen, und nachdeme die Pfälzische Chur an Catholische Herren gekommen ist, ward die Catholische Religion hin und her eingeführt.

Die von Frankreich bey dem Reichsconvent übergebene Liste der unter der Ryswickischen Friedens-Religionsclausul enthaltenen Orte begreifet auch viele Sponheimische Ortschaften. (2)

(1) v. Struvens Pfälz. Kirchenhist. Cap. 11. §. 4. p. 677. add. Lunigs *Bibl. Deduct.* 3. Th. S. 314. Edit. 1745.
(2) v. mein Bericht von der *Claus.* art. 4. Pac. Rysw. Anh. p. 6. sqq.

Um das Jahr 1703. verlangte Baden-Baden an Pfalz-Birkenfeld 1. das Cöexercitium Religionis, iure Condominii, 2. das ius coëpiſcopale, 3. die Diſpoſition in geiſtlichen Gütern, 4. das ius introducendi Simultaneum, 5. ein anderes Formular derer von Pfalz-Birkenfeld vocirten Geiſtlichen.

Dem Straßburgiſchen bekannten Rechtsgelehrten, Johann Schilter, wurden 12. dahin einſchlagende Rechtsfragen vorgelegt, und ſein darüber erſtattetes Gutachten iſt (1) im Druck zu leſen.

An. 1719. den 13. Oct. verlangte Baden-Baden an Pfalz-Birkenfeld wieder ihme in würklicher Exercirung des ihme iure Condominii competirenden Juris epiſcopalis längerhin keine Hinderniß in den Weg zu legen; widrigen Falles es auf Abtheilung der Grafſchaft dringen müßte.

Zu gleicher Zeit verlangte Baden-Baden auch die Helfte von dem ehemaligen Cloſter Wolf fallenden und zur Collectur (dem Landes-Kirchenärario) gezogenen Gefälle.

Pfalz-Birkenfeld aber beſchwerte ſich darüber bey dem Corpore Evangelicorum, weil 1. ſelbiges das Exercitium ſoli-

(1) cit *Diſſ. de Condom. circa Sacra* p. 33.

solitarium jurium circa Sacra von undenklichen Jahren hergebracht und in Anno decretorio besessen habe, die vorige Markgrafen auch solches nie angefochten, sondern agnoscirt hätten, mithin, nach dem *Instr. Pac. art. 5. §. 14.* auf das Condominium hiebey nichts ankomme; 2. seyen die Wolfische Clostersgefälle zu der Kirchen- und Schuldiener-Besoldungen ausgesetzt, welche also um so weniger würden subsistiren können, da Baden ohnehin seit 1672. jährlich 3. Malter Korn und 7. Ohmen Wein vorenthalte. Ferner schreibe Baden denen Evangelischen Kirchen- und Schuldienern, so von Pfalz-Birkenfeld vociret werden, wann sie um den Badischen Consens anhalten, neuerlich ein präjudicirliches Formular vor, wie sie ihre Bitte einrichten sollten: Thun sie es nicht; so arrestire man ihnen die Besoldungen.

Diese Beschwerden, nebst mehreren anderen, wurden auch von dem Corpore Evangelicorum an den Kayser gebracht. (1)

Ueberhaupt sehe man von Religionsbeschwerden, so nach dem Badischen Frieden aus dem Sponheimischen gegen Chur-Trier und Baden: Baden eingeklagt worden

(1) v. *Corp. Grav. Relig.* n. 20. Europ. Staatscanzl. 42. Th. 1. S.

den seynd, die unten (1) angezeigte Stellen nach, wie auch das Corpus Gravaminum Religionis *Num.* 20.

Besonders findet man an unten angezeigten Stellen dergleichen: 1. Von Boßheim (2), 2. von Dickenschitt (3), 3. von Eckweiler (4), 4. von Enkirchen (5), 5. von Kirchberg (6), 6. von Pferdfeld (7), 7. von Rehebach (8), 8. von Traben (9).

Es ergienge auch An. 1722. den 10. oder 17. Dec. ein Kayserliches Rescript an das Fürstl. Haus Baden, welchem verschidene Monitoria nachfolgten:

Und besagtes Fürstliches Haus erstattete einen Paritions-Bericht, mit welchem aber die Evangelische nicht zufrieden waren.

Vid.

(1) In der Europäischen Staatscanzl. 39. Th. S. 502. 519. 526. Th. 42. S. 1. 430. H. von Schaurothş *Conclus. Corp. Evang.* Tom. 2. p. 748. Tom. 3. p. 76. add. Struvens Histor. der Relig. Beschwerd. 2. Th. S. 102. 255.

(2) H. von Schaurothş l. c. 3. Th. 129. S.

(3) ibid.

(4) ibid.

(5) l. c. 2. Th. 840. neue Staatscanzl. 12. Th. 107. S. Mein R. Staatshandb. 1. Th. 383. S. 2. Th. 275. S.

(6) von Schauroth l. c. 2. Th. 755. S. 3. Th. 76. S.

(7) ibid. 2. Th. 748. S.

(8) ibid.

(9) ibid. S. 840.

Vid.

Kurzgefaßte, jedoch gründliche, Ableinung des Fürstl. Baden-Badischen vermeinten Paritionsbericht ad Rescriptum Cæsareum d. d. 10. Dec. 1722.

An. 1724. m. Sept. übergabe das Corpus Evangelicorum dem Kayserlichen Herrn Principal-Commissario zu Regensburg ein neues pro memoria wegen der Religionsbeschwerden in der hintern Grafschaft Sponheim. (1)

Was der Reichs-Hofrath A. 1730. den 26. Maj. wegen der Sponheimischen Religions-Beschwerden resolviret habe, ist schon im nächstvorhergehenden Capitel gemeldet worden.

Herr Markgraf Ludwig Georg machte die Ansprach wegen der Helfte der Closter-Wolfischen Gefälle von neuem rege. (2)

An. 1767. brachte das Corpus Evangelicorum eine Religionsbeschwerde gegen Chur-Trier und Baden-Baden bey dem Kayser an: (3)

Desgleichen gegen Baden-Baden und den Freyherrn von Schmidtburg, wegen Gemünden auf dem Hundsrück. (4)

In

(1) H. von Schauroth l. c. pag. 685.
(2) H. Sachs 3. Th. 660. S.
(3) v. mein R. Staatshandb. 1. Th. S. 232.
(4) ibid. pag. 295.

* * *

In dem Baden-Badischen Antheil der vorderen Grafschaft Sponheim seynd dermalen:

Im Oberamt Kirchberg: Evangelisch-Reformirte: Zu Kirchberg ein Inspector und noch ein Pfarrer; sodann Pfarrer zu Buchenbeyren, Dickenschied, Obercostanz, Kellenbach und Würrich.

Ev. Lutherische Pfarrer: Zu Hottenbach und Seesbach.

Catholische: Zu Kirchberg, Altley, Kellenbach, Cappel, Sohren und Seesbach.

Im Amt Naumburg: Ev. Lutherische: Zu Weyerbach und Ober-Reidenbach; ein Reformirter, zu Becherbach.

Catholische: Zu Weyerbach, Becherbach und Ober-Reidenbach.

Im Amt Sprendlingen: Ein Catholischer und ein Reformirter.

In der hinteren Grafschaft Sponheim aber seynd Catholische Pfarrer: Zu Trarbach, Traben, Castellaun, Birkenfeld und Rehebach.

Zu Trarbach ist übrigens ein Ev. Lutherisches Consistorium.

Die Catholische Geistliche in der hinteren Grafschaft werden noch jetzo mehrentheils von Frankreich besoldet.

§. 12.

§. 12.

Martinsteinische Religionsbeschwerden gegen Baden-Baden seynd an unten (1) angezeigten Orten anzutreffen; wie auch, was an Seiten gn. Herrschaft darauf verfüget worden ist, nicht weniger, was das Corpus Evangelicorum deswegen an Kayserliche Maj. und des Herrn Markgrafens zu Baden-Baden Durchl. hat gelangen lassen. Martinstein.

Dermalen seynd in der Herrschaft Martinstein zu Martinstein und Seesbach sowohl Ev. Lutherische als Catholische Pfarrer

§. 13.

Von dem Zustand der Kirchen in den Baden-Durlachischen Landen wird an unten (2) angezeigtem Ort gehandelt. B. Durlachische Kirchenverfassung.

§. 14.

Zur Norm dienet hauptsächlich die Kirchen-Ordnung vor die Markgrafschaft Baden, Pforzheimer Theils, Tübingen 1556. 4. (3) Gesetze.

Die

(1) Europ. Staatscanzl. Th. 54. S. 1. Th. 55. S. 110. Th. 57. S. 1. 255. Th. 71. S. 19. Th. 72. S. 63. *Act. hist. eccl.* 3. Band. 1. S. H. von Schauroth l. c. 2. Th. 151. S. 3. Th. 152. und 830. S.

(2) In der *Act. histor. eccles.* 44. Th. 192. S. 47. Th. 700. S. 52. Th. 520. S.

(3) Man sehe davon H. Sachs 4. Th. 87. S.

Die A. 1579. gedruckte Kirchen-Ordnung stimmet damit völlig überein. (1)

Von anderen Kirchengesetzen seynd mir folgende bekannt.

An. 1750. wurden die Kirchenagenten in einer veränderten Form von neuem aufgelegt.

General-Synodal-Verordnung in denen Hochfürstlichen Markgräflich Baden-Durlachischen Landen; von 1756. 25. Maj.

Deren Erläuterung; von 1756. 22. Oct.

Synodal-Fragen. fol.

Zu ordentlich-anzustellender Kirchen- und Schul-Visitation in Baden-Durlachischen Landen dienliche Hauptfragen, welche, nach sich hie und da äusserenden Umständen, mit mehreren auf andere Art zu bezeichnenden Nebenfragen, auch durch Instanzien und Specialaten-Bescheide erläutert werden können. fol.

Baden-Durlachische Verordnung wegen der Candidaten zum Predigtamt; von 1756. 15. Oct.

Desgleichen wegen der Candidaten zu Schuldiensten; von 1757. 2. Sept.

Baden-Durlachische Verordnung, was für Feyertäge gefeyert werden sollen; von 1756. 22. Oct.

Vor-

(1) H. Sachs 4. Th. 191. S.

Vorschrift, wie die Noth-Taufe zu verrichten. 8.

Der Markgrafschaft Baden-Durlach-Kirchen-Censur-Ordnung; ohne Jahr, in 4.

Baden-Durlachisches General-Rescript wegen Austheilung derer Biblen und neuen Testamenter an arme Unterthanen; von 1755. den 3. Oct.

§. 15.

Zu Carlsruhe ist ein Kirchenraths-Collegium. Selbiges hat einen adelichen Präsidenten, sodann eine adeliche und gelehrte Bank, mit Räthen geist- und weltlichen Standes, nebst einem Secretario. Collegia.

Das Ehegericht bestehet aus eben diesen Personen.

§. 16.

Im Durlachischen seynd diese Diöcesen: 1. Carlsruhe, 2. Durlach, 3. Pforzheim und Stein, 4. Hochberg, 5. Badenweiler, 6. Sausenberg, 7. Röteln. Diöcesen.

Was für Pfarreyen zu jeglicher Diöces gehören, und wie selbige jedesmalen besetzt seyen, ersiehet man aus dem jährlichen Baden-Durlachischen Hof- und Staats-Calender; wie auch aus des Schwäbischen Crayses Staats- und Addreß-Buch, 1771. 8.

§. 17.

Andere Kirchensachen.

Von anderen Kirchensachen will ich dieses melden:

Des Herrn Markgrafen zu Baden-Durlach Durchl. liessen An. 1754. die Pfarr- und Schul-Besoldungen unmittelbar aus Dero Cassa verbesseren.

Auch zu Pforzheim ist ein Evangelisches Frauenstift, welches im jetzigen Jahrhundert von einem Herrn von Menzingen zum besten adelicher Reichsritterschaftlicher Fräulein gestiftet und von Kayserlicher Maj. An. 1724. den 12. Apr. bestättiget worden ist, und wollten Dieselbe, auf ferneres ordentliches Anmelden, ratione Titulaturæ & Armorum sich weiters in Gnaden erklären. (1)

§. 18.

Reformirte.

Die von Französischen Flüchtlingen erbaute Dörfer Friderichsthal und Welschneureuth bekennen sich zur Reformirten Religion.

Auch haben die Reformirte zu Carlsruhe (2) und Pforzheim die öffentliche Religionsübung.

In

(1) v. Meine merkw. R. Hofr. *Concl.* 6. Band, 938. S. und H. Sachs 5. Th. 118. S.
(2) H. Sachs 5. Th. 103. S.

In dem Geheimen- und Hofrath seynd auch einige Reformirte Mitglieder.

§. 19.

Der Catholischen Religion seynd zugethan die Dörfer Dottingen und Balrechten (1), Inzlingen, Stetten, und das ganze Gemmingische Gebiet; und befinden sich darinn zu Neuhausen ein Dechant, sodann Pfarrer zu Mühlhausen, (welcher zugleich Lehningen versiehet,) wie auch zu Tieffenbronn und Zugehörde. Catholische.

Bözingen, Oberschafhausen und das Prechthal werden von Evangelischen und Catholischen bewohnt.

Zu Carlsruhe haben die Catholische den Privat-Gottesdienst.

Die Probstey Bürglen in der Landgrafschaft Sausenberg hangt von dem Fürstl. Stift St. Blasii im Breisgau ab, stehet aber unter Fürstl. Baden-Durlachischer Landeshoheit.

§. 20.

Die Juden haben in dem Baden-Durlachischen hin und wieder Synagogen. Juden.

(1) v. H. Schöpflin T. 4. p. 141, H. Sachs 4. Th. 341, S.

Markgraf Ernst Friderichs zu Baden-Durlach Vormundschaft beschlosse zwar An. 1577. alle Juden aus denen samtlichen Landen zu vertreiben (1): Es hatte aber keinen Bestand damit.

Markgraf Georg Friderich zu Baden-Durlach verordnete ebenfalls An. 1615. in seinem Testament: Die Juden sollten aus allen Badischen Landen vertrieben, und nie wieder darein aufgenommen werden: Es wurde aber auch nicht darüber gehalten.

(1) H. Sachs 4. Th. 186.

Eilftes Capitel.

Von denen Markgräflich-Badischen und ihrer Lande Rechten und Verfassung in weltlichen Sachen.

Innhalt:

§. 1. Alte Sachen. §. 2. Baden-Badische weltliche Verfassung. Gesetze. §. 3. Collegia. §. 4. Militare. §. 5. Beamte. §. 6. Baden-Durlachische weltliche Verfassung. Gesetze. §. 7. Collegia. §. 8. Militare. §. 9. Beamte. 10. §. Huldigung. §. 11. Jurisdictionssachen. §. 12. Cameralgesetze. §. 13. Münze. §. 14. Zölle. §. 15. Umgeld. §. 16. Accis und Pfundzoll. §. 17. Stempelpapier. §. 18. Salzkauf. §. 19. Steuern. §. 20. Geleit. §. 21. Forst und Jagd. §. 22. Bergwerke. §. 23. Wasser. §. 24. Schätze ꝛc. §. 25. Stadtrecht. §. 26. Schulen. §. 27. Bibliothec. §. 28. Landstrassen. §. 29. Feuersachen. §. 30. offentliche Sicherheit. §. 31. Märkte. §. 32. Handlung. §. 33. Fabriquen und Handwerker. §. 34. Ueppigkeit ꝛc. §. 35. Armenanstalten. §. 36. Wittwenanstalten. §. 37. Landstände. §. 38. Landesschulden. §. 39. Adel. §. 40. Communsachen. §. 41. Liegende Güter. §. 42. Feldgewächse. §. 43. Pferdzucht. §. 44. Der Unterthanen Rechte ꝛc. §. 45. Leibeigenschaft. §. 46. Refugiés. §. 47. Bastarte. §. 49. Vindication der Unterthanen. §. 49. Processe mit Unterthanen. §. 50. Aechter-Aufnahm. §. 51. Juden.

§. 1.

Alte Sachen. Von alten Sachen, ehe die Theilung in die jetzige Fürstliche Linien vorgegangen ist, will ich dieses wenige melden:

Markgraf Christoph I. liesse herausgeben:

Der Markgrafschaft Baden Statuten, Ordnungen, und Satzungen von Testamenten, Erbtheilungen und Vormundschaften. Baden, 1511. fol.

Mehreres davon findet man bey Herrn Kirchenrath Sachs. (1)

In dem Schiedsrichterlichen Spruch von 1536. ist enthalten: Jeder Markgraf solle sein eigen Hofgericht anrichten; doch mit Beybehaltung der alten Ordnung.

§. 2.

B. Badische weltliche Verfassung. Gesetze. Was nun die heutige Verfassung derer Fürstlich-Baden-Badischen Lande betrift; so kommen forderist vor die Landesgesetze.

Das Baden-Badische Landrecht ist zwar schon An. 1588. abgefaßt, aber niemals durch den Druck bekannt gemacht worden.

Mehreres davon findet man bey Herrn K. R. Sachs. (2)

Herrn

(1) 3. Th. S. 112. u. f.
(2) 3. Th. 258. S.

Herrn Prof. Schöpffens §. 6. angeführte Theses handlen von selbigem.

Markgraf Philipp II. zu Baden-Baden liesse An. 1574. und 1576. eigene Forstordnungen ausgehen.

§. 3.

Collegia. Die Fürstlich-Baden-Badische Canzley-Collegia bestehen in folgendem: 1. Ministerium; 2. Hofrath und Regierung; 3. Hofgericht; 4. Hofcammer, nebst der Rechnungscammer.

Hierzu kommen: Das Zahlamt, Bauamt, allerley öconomische Verwaltungen, u. d. der Lehenhof, das Archiv, die Policeycommißion, das Fiscalamt, die Floz- und Forstöconomie-Commißion, das Land- und Strassenwesen, das Rhein- und Murgbauwesen, die Zoll- und Accis-Commißion und das Wittwencassa-Directorium.

Mit was vor Personen alle diese Stellen An. 1771. besetzt gewesen seyen, ersiehet man am vollständigsten aus des Schwäbischen Crayses Staats- und Addreßbuch von besagtem Jahr; zum Theil auch aus dem 2ten Theil des jährlichen Frankfurtischen genealogischen Handbuchs.

Von dem Fürstl. Baden-Badischen Hofgericht wird auch in dem 1sten Theil des Fürstl. Baden-Badischen Landrechts gehandelt.

In dem Erbvertrag zwischen Baden-Baden und Baden-Durlach von 1765. ist ausdrücklich versehen: Daß, wann die Badische Lande an Durlach fallen sollten, die Catholische von denen Diensten des Fürstlichen Hauses von denen Regierungs-Nachfolgern nicht nur zu keiner Zeit ausgeschlossen, sondern auch, wann solche von neuem zu besetzen, vornemlich auf Landes-Kinder gesehen, uud auch hiebey die Kinder der Fürstlich-Badischen dermaligen Diener, (in so fern sie sich genugsam befähigen,) vorzüglich bedacht werden sollen.

Wegen der jetzigen Fürstlich-Baden-Badischen Hof-Civil-Canzley-Land- und Forst-Bedienten, vom höchsten bis zum niedrigsten, ist in eben diesem Erbvertrag gesorget worden.

Die Grafschaft Eberstein hat keine besondere Collegia, sondern steht unter der Fürstlichen Canzley.

Zu Rodemachern ist ein Hofgericht; so aber nur in der premiere Audience bestehet.

In der hinteren Grafschaft Sponheim seynd, mit Pfalz-Zweybrücken gemein-

meinschaftlich: Eine Regierung und eine Rentcammer.

Die (1) Regierung wurde An. 1672. angeordnet. An dieselbige ergehen in Civilsachen die Appellationen aus denen Aemteren und Vogteyen: Die Criminalsachen hingegen werden von den Beamten unter Aufsicht der Regierung abgehandelt, und, wenn sie beschlossen worden, an die Gemeinsherrschaften geschickt, welche sich durch Briefwechsel wegen einer gemeinschaftlichen Urtheil vergleichen, oder auch wohl auf ein Collegium von Rechtsgelehrten compromittiren.

Von der Badischer Seits An. 1746. geschehenen Suspension des Regierungscollegii habe ich schon Cap. 9. geredet.

§. 4.

Militare. Bey dem Fürstlich Baden-Badischen Militari befinden sich dermalen: Beym grossen Stab: 1. Obrist-Lieutenant und General-Adjutant und noch 1. General-Adjutant; beym kleinen Stab: 1. Auditor und 1. Bataillons-Adjutant.

Sodann haben des Herrn Markgrafens Durchl. 1 Compagnie Cavallerie, mit 2. Rittmeister und 2. Lieutenants; Infanterie, Grenadiers und andere, 6.

(1) H. Büschings Erdbeschr. 3. Th. S. 1185.

Hauptleute, 3. Ober-Lieutenants, 3. Unterlieutenants, und ein Husarencorps mit 1. Rittmeister.

§. 5.

Beamte. An Beamten befinden sich:

Im Baden-Badischen: Im Oberamt Rastatt und Küppenheim, 1. Oberamtsmann, 1. Oberamtsverweser, 1. Oberforstmeister, 1. Stadt- und Landphysicus ꝛc.

Im Amt Baden: 1. Amtmann ꝛc. so auch zu Ettlingen, zu Steinbach, zu Bühl und Croschweyer.

Im Amt Stollhofen und Schwarzach: 1. Amtsverweser ꝛc.

In der Herrschaft Mahlberg: 1. Oberamtmann, 1. Landschreiber ꝛc. jenseits Rheins im Ottenheimer Bann: 1. Amtmann ꝛc.

In der vorderen Grafschaft Sponheim: Im Oberamt Kirchberg: 1. Oberamtmann, 1. Cammerrath, 1. Landschreiber ꝛc.

Im Amt Koppenstein: 1. Amtmann; so auch zu Naumburg, in der Herrschaft Martinstein, und im Amt Sprendlingen.

In der Landvogtey Ortenau ist: 1. Reichslandvogt, 1. Landjägermeister, 2. Oberbeamte und 1. Landschreiber; sodann

Vögte

Vögte zu Griesenheim, Appenweyer, Ortenberg und Acheren ꝛc.

In der Grafschaft Eberstein: 1. Amtmann der Grafschaft, 1. Vogt der Gemeinschaft, 1. Oberforstmeister.

In der Herrschaft Gräfenstein: 1. Amtmann; so auch in der Herrschaft Stauffenberg, in der Herrschaft Rodemachern, zu Kehl, und zu Beinheim.

In der hinteren Grafschaft Sponheim haben Baden-Baden und Pfalz-Zweybrücken gemeinschaftliche Beamte.

§. 6.

B. Durlachische weltliche Verfassung. Gesetze.

Belangend die Fürstlich-Baden-Durlachische weltliche Verfassung; so rede ich abermalen erstlich von den Gesetzen.

Von denen Markgräflich-Badischen Landesgesetzen schreibt Herr von Selchow (1): Marchionatus Badensis eleganti utitur *jure provinciali*, quod primo 1622. compilatum est; 1) auctum vero emendatumque prodiit An. 1710. 2) Multaque juris patrii egregia capita servat. 3)

1) Landrecht der Fürstenthümer der Markgrafschaften Baden und Hochberg. Durlach, 1622. fol.

2) Land-

(1) *in Elem. jur. Germ. priv.* p. m. 101.

2) Landrecht der Fürstenthümer und Lande der Markgrafschaften Baden und Hochberg, Landgrafschaft Sausenberg und Herrschaft Röteln, Badenweiler, Lahr, ꝛc. in 7 Theile verfaßt; mit gnädigstem Consens von neuem wieder aufgelegt. Durlach, 1710. fol. adde: Landsordnung der F. und Landen der M. Baden und Hochberg, in 9 Theile verfasset. Durlach, 1715. 4.

3) *Ferd. Chriſt.* Harpprecht Diss. de Differentiis juris communis & provincialis Marchico-Badensis in materia Contractuum, Successionum, ut & Criminalibus. Tub. 1691. *Wolfg. Ad.* Schoepf Theses de Jure provinciali Marchico-Badensi. ib. 1745. *Gottfr. Dan.* Hoffmann de Testamentis & Heredis institutione, ad Jus Badense P. 5. T. 10. ib. 1758. *Jac. Frid.* Maier primæ Lineæ different. Juris naturalis, civilis & Marchici Badensis, circa Successionem ab intestato. Carlsruh. 1757.

Ich merke dabey nur an: 1. Es hätte gemeldet werden sollen, daß dieses Landrecht nicht auf die ganze Markgrafschaft, sondern nur auf den untern, oder Durlachischen, Theil derselbigen gehe. 2. Der Præses leztgedachter Schrift heißt nicht: *Maier*, sondern *Maler*, und der Resp. auch Verfasser, Carl Frid. Seubert. 3. Die Schöpfische Theses gehen nicht das Baden-Durlachische, sondern das Baden-Badische, Landrecht an.

Herr

Herr Wegelin führet (1) auch an:

HARPPRECHTI (Joh.) Consuetudines Marchiæ Badensis. Tübingen, 1691. 4.

Es will aber sonst niemand etwas davon wissen.

Herr Prof. Schöpflin (2) meldet: Markgraf Christoph I. habe An. 1509. eine Hofgerichtsordnung publicirt, Markgraf Philipp aber selbige An. 1525. erneuert und verbessert:

An. 1511. seye die Ordnung wegen der Testamenten ꝛc. hinzugekommen.

Markgraf Georg Friderich habe zwar das neue Gesetzbuch An. 1622. drucken lassen; es seye aber erst An. 1654. formlich publicirt worden, und bestehe 1. aus der Landesordnung und 2. dem Landrecht.

Markgraf Friderich Magnus wollte die erste drey Theile, vom Civil-Proceß und denen Ehesachen umarbeiten lassen: Bey denen damaligen Kriegszeiten aber kame die Arbeit nicht zum Stand. (3)

In dem Carlsruher Wochenblatt werden die zu Erläuterung der Fürstlichen Lan-

(1) In der *Bibl. Script. rer. Suev.* vor dem Tom. 2. des *Thes. rer Suevic.* p. XIX.
(2) Tom. 4. p. 222. add. H. Sachs 4. Th. 488. S.
(3) H. Sachs 5. Th. 59. S.

Landesordnung nach und nach ergangene Fürstl. Baden-Durlachische Verordnungen mitgetheilt.

Die Herrschaft Badenweiler bekame An. 1517. eine eigene Landesordnung, welche An. 1559. erneuert wurde.

Ein gleiches geschahe An. mit Sausenberg und Röteln. (1)

* * *

Auser denen hernach vorkommenden, will ich hier folgender einzelner in das Justizwesen einschlagender, und mir bekannt gewordener Fürstlicher General-Verordnungen gedenken.

Ordnung wegen des Remedii Revisionis gegen die von dem Fürstl. Hofraths-Collegio in bürgerlichen Sachen ergehende Urthele; von 1748. 10. Jun.

Edict wegen der Unzucht und Ehebruches; von 1754. 13. Mart.

Verordnung, wegen der, statt der Besiebnung, nochmaligen Vernehmung derer Inquisiten; von 1755. 13. Dec.

Verordnung wegen des Perhorrescenzeydes, von 1757. 10. Sept.

Ver-

(1) H. Sachs 4. Th. 6. S.

Verordnung gegen den Mißbrauch der Eide; von 1762. 9. Oct.

Rescript von 1767. den 11. Nov. wegen Einschränkung übelhausender Unterthanen, auch Verhüt- und geschwinderer Beendigung derer Gantprocesse.

Verordnung, wie die Gantprocesse zu erkennen; absque dato.

In denen Fürstlich-Baden-Durlachischen Landen wird in Wechselsachen nach der Stadt Frankfurt Wechselordnung gesprochen.

§. 7.

Zu Carlsruhe seynd an Fürstlichen Collegiis: 1. Das Ministerium; 2. das Hofraths- und Regierungs-Collegium; 3. das Hofgerichts-Collegium; 4. das Kirchenraths- und Ehegerichts-Collegium; 5. das Rentkammer-Collegium, nebst der Rechnungscammer und Landschreiberey. Collegia.

Darzu kommen noch: Das Bauamt; die Münze; die Wayfen- und Zuchthaus-Commißion; die Schloßbaudeputation; der weltlichen Dienerschaft Wittwencassa-Directorium; die Commißion in Postsachen, nebst denen Renovaturen im Unterland, und dem Fürstlichen Archiv zu Basel.

§. 8.

§. 8.

Militare. Bey dem Fürstl. Durlachischen Militar-Etat befindet sich ein Obrist, ein Obrist-Lieutenant, ein Obrist-Wachtmeister, u. s. w.

Die Trouppen bestehen aus einer Leibs- sodann drey Grenadiers Compagnien, wie auch Fuseliers und Dragonern.

§. 9.

Beamte. An Beamten befinden sich dermalen:

Zu Carlsruhe: 1. Obervogt, 1. Amtmann, 2c. so auch zu Durlach, Pforzheim, Stein und Langensteinbach.

Zu Emmendingen im Hochbergischen: 1. Landvogt, 1. Landschreiber 2c.

Zu Müllheim, im Badenweilerischen: 1. Oberamtsverweser. 2c.

Zu Lörrach, im Sausenberg- und Rötellischen: 1. Landvogt, 1. Landschreiber, 2c.

Im Amt Rhod unter Rieburg: 1. Amtmann; so auch in dem gemeinschaftlichen Amt Idar; in dem gemeinschaftlichen Amt Ebernburg in der vorderen Grafschaft Sponheim, und in denen Pfandschafts-Aemtern Gondelsheim und Mühlhausen.

Ober-Forstmeistere finden sich zu Carlsruhe, zu Pforzheim, im Hochbergischen, im Sausenberg und Rötellischen zusammen.

§. 10.

§. 10.

Ehedessen wurden die Huldigung, wie auch die Amtseyde, nur demjenigen Herrn geleistet, dessen Unterthanen und Diener sie waren. Huldigung ꝛc.

An. 1536. wurde auch beliebt: Der Eyd, welchen die Bediente und Unterthanen geschworen, solle sie nur gegen ihren eigenen Landesherrn verbinden.

Nach dem An. 1765. zwischen Baden-Baden und Durlach geschlossenen Erbvertrag aber haben die beederseitige Räthe, Beamte, Officiers und Unterthanen, sich beyden Herrschaften verpflichten müssen; und so solle es auch künftighin gehalten werden.

§. 11.

Kayser Friderich III. privilegirte die Markgrafen An. 1455. dahin: (1) Jurisdictionssachen.

1. Wer einen Frevel in der Markgrafen Landen begehen würde, solle vor denen Gerichten belangt, und von denselben die Urthel abgefasset werden.

2. Wann jemand geerbte oder eigene Güter in der Markgrafschaft haben, und sich darüber ein Streit erheben würde, solle solcher vor dem Gericht des Badischen Lan-

(1) v. Lunigs R. Arch. *Part. Spec. Cont.* 2. unter Baden, p. 941.

des, darinn er entstanden seye, untersucht und ungeweiset ausgemacht werden.

Kayser Leopold bestättigte es noch An. 1667.

Sonntag behauptet: Daß durch das Wort: Ungeweiset angezeiget werde, es solle in dergleichen Fällen keine Appellation statt haben.

In dem Kayserl. Reichslehenbrief wird der Landgerichte und anderer Gerichte gedacht.

§. 12.

Cameralgesetze.

Zu denen Fürstl. Badischen Normal-Ordnungen in Cameralsachen gehören:

Hochfürstl. Marggrävische Baden-Durlachische revidirte und erneuerte Rechnungs-Instruction, welche alle, so wohl welt- als geistliche Rechnungs-Beambte, namlichen Ambtleuthe, Unter-Vögte, Keller, Burg-Vögte, Geistlich- und Forstverwalter, auch andere Rechner, in Stell- und Ausfertigung ihrer jährlich führenden Rechnungen, getreulich und fleißig beobachten sollen. Basel, 1704. fol.

F. Baden-Durlachische General-Rescripte wegen der Betrügereyen und Eigennützigkeiten derer Fürstlichen verrechnenden Bedienten, von 1730. 10. Jul. und 1753. 12. Maj.

§. 13.

§. 13.

Die Herren Markgrafen zu Baden Münzen, werden von dem Kayser und Reich unter anderem belehnt mit Gülden Münzen, die der Churfürsten Münzen gleichmäßig gemacht werden sollen, auch silbern Münz.

Herr Prof. Schöpflin hat (1) von dem Münzrecht des Fürstlichen Hauses Baden gehandelt. Wann es solches erhalten habe? ist nicht bekannt. Ausser zwey Hermannischen Münzen hat man keine ältere, als von Markgraf Christoph I.

Um das Jahr 1475. liessen die Markgrafen zu Baden und die Grafen zu Würtemberg gemeinschaftliche Münzen schlagen, auf der einen Seite mit dem Badischen und auf der andern mit dem Würtembergischen Titul und Wappen, damit sie in beyder Herren Landen gäng und gebe seyn möchten. v. Cap. 7.

An. 1535. wurde von Chur-Pfalz schiedsrichterlich gesprochen: jeder Markgraf solle seine eigene Münz haben; die jedoch dem Vergleich mit Würtemberg gemäß seye.

An. 1765. wurden Ducaten aus dem Gold geprägt, welches aus dem Rhein-

(1) in *Histor. Zar. Bad.* Tom. 3. p. 305.

Sand gewaschen worden ist; dahero auch auf der zweyten Seite über dem Wappen stehet: Ex fabulis Rheni.

Sonsten findet man vieles von Fürstlich-Badischen Münzen und Medallien an unten (1) angezeigten Orten.

Absonderlich aber hat Herr Professor Schöpflin so wohl die alte als neuere Denk- und viele andere Münzen des gesammten Hauses Baden so wohl beschrieben, als auch in Kupfertafeln vorgestellt. (2)

Eben dergleichen Beschreibungen, nur ohne Kupfer, findet man auch in Herrn Kirchenrath Sachsens Badischen Geschichten, unter jedem Regenten.

Was wegen einer eigenen Münzstatt zwischen dem Schwäbischen Crays und beyden Fürstlich-Badischen Häusern, auch diesen unter sich, vorgegangen ist, findet man bey Herrn Rath Schöpflin, (3) und Herrn Kirchenrath Sachsen. (4)

Der-

(1) Bey Herrn Sachs, hin und her, z. E. 3. Th. S. 128. 263. 632. in Köhlers Histor. Münzbelust. 8. Th. S. 313. 16. Th. S. 117. An. 1729. S. 225. 36. 430. im Thaler-Cabinet, S. 345. u. f. in meinen Schwäbisch. Merkwürd. S. 38. u. f.

(2) *Hist. Zar. Bad.* Tom. 3. p. 305. sqq. Tom. 4. p. 433. sqq.

(3) Tom. 4. p. 328. und 380.

(4) 4. Th. 159. S. 5. Th. S. 15. 134.

Dermalen ist eine zu Durlach: Die Officianten stehen in beeder Fürstl. Linien Pflichten, und der Münzwardein wurde auf dem Münzprobationstag der drey correspondirenden Crayse An. 1761. verpflichtet.

Derer einzelnen gedruckten Fürstlich-Baden-Badisch- und Durlachischen Verordnungen in Münzsachen, weil solcher zu viel und sie meistens temporel seynd, will ich hier nicht gedenken.

§. 14.

Zölle.

Kayser Ludwig IV. gabe Markgraf Friderich II. A. 1322. zu Lehen, das Recht, von jedem Fuder Weins 13. Pfenninge, (Denarios,) Straßburger Gepräges, wie auch 4 Pfenninge von jedem Schiff, darinn der Wein auf dem Rhein durch seine Lande geführet würde, an gewohnlichen Orten, und wo er es hergebracht habe, zu Zoll nehmen. (1)

Eben dieser Kayser überliesse Markgraf Hermann IX. An. 1333. den Zoll auf dem Rhein zu Morfeld also, daß er, ausser dem gewöhnlichen Zoll, von jedem Fuder Weins 1. Schilling Heller (deren jetzo 28. einen Gulden machen,) so lang beziehen solle,

(1) H. Schöpflin *Cod. Dipl. Bad.* n. 228. Tom. 5. p. 373.

bis er 2100. Pfund Heller davon würde gezogen haben;

Welches Kayser Carl IV. An. 1350. dahin erneuerte, daß der Markgraf und seine Erben solchen ewiglich inn haben, und auch an andere Ende ihrer Herrschaft verlegen mögen.

An. 1347. kame der Zoll auf der Murg an Markgraf Rudolf IV.

An. 1357. gabe Kayser Carl IV. Markgraf Rudolf V. die Freyheit, einen halben grossen Tornus auf dem Rhein oberhalb Maynz, und niederhalb Baden zu Zoll aufzuheben.

Des temporellen Zollprivilegii von 1363. will ich nicht gedenken. (1)

An. 1364. vergönnete der Kayser besagtem Markgrafen Rudolf IV. daß er zu Stülen bey Mülenberg auf dem Rhein, zu dem Zoll, den er zuvor daselbst von dem Kayser zu Lehen gehabt habe, von jedem Fuder Weins, und von anderer Kaufmannschaft, nach der Marzal, (nach Proportion,) die den Rhein auf- oder niedergehe, 2. alte grosse Turnos zu Zoll nehmen möge, so lang, als der Kayser und seine Nachfolger am Reich Ihm solches gönnen und nicht widerrufen. (2)

Kayser

(1) v. *Cod. Dipl. Bad.* n. 277. Tom. 5. p. 469.
(2) Ibid. n. 278. Tom. 5. p. 471.

Kayser Wenzel confirmirte An. 1397. Markgraf Hessen von Hochberg einige Zölle. (1)

Die oben Cap. 7. berührte Streitigkeiten Markgraf Bernhards I. mit Kayser Ruprechten betrafen sonderlich auch das Zollwesen. (2)

Kayser Friderich überliesse An. 1446. Markgraf Jacob die von dem Grafen Johann zu Sponheim besessene und dem Reich heimgefallene anderthalber Tornes auf dem Zoll zu Schreck. (3)

An. 1468. befahl Kayser Friderich III. (um denen Betrügereyen der Fuhrleute, welche, um den Zoll zu Pforzheim und zu Durlach zu umgehen, von der Landstrasse abfahren, vorzubeugen,) daß jeder Fuhrmann den gewohnlichen Zoll, entweder zu Singen, oder wo es sonsten den Markgrafen gefällig wäre, entrichten solle. (4)

Kayser Friderichs III. Zollprivilegium für Markgraf Carl I. zu Baden vom Jahr 1471. ist an unten (5) angezeigten Orten zu lesen.

(1) *Cod. Dipl. Bad.* n. 307. T. 5. p. 556.
(2) v. H. Sachs 2. Th. 223. u. f. *Cod. Dipl. Bad.* n. 319. 322.
(3) *Cod. Dipl. Bad.* n. 392. T. 6. p. 242.
(4) Ibid. n. 418.
(5) In Lünigs R. Arch. *Part. Spec. Cont.* 2. unter Baden, p. 943.

An. 1468. bestättigte Kayser Friderich III. die Freyheit, von allen Fuhrleuten auf allen Strassen innerhalb Einer Meil von Pforzheim, den Zoll zu fordern. (1)

An. 1665. den 3. Jun. ertheilte Kayser Leopold Herrn Markgrafen Friderich zu Baden-Durlach eine Erläuterung über die Zollfreyheit zu Weißweil. (2)

An. 1667. bestättigte Kayser Leopold K. Carls Freyheit Markgraf Hermanns Zolls auf dem Rhein;

Ferner: K. Carls Verleyhung für Markgraf Rudolf 2. alter grosser Tornos auf dem Zoll zu Mühlberg.

Weiter: K. Friderichs Lehen, anderthalb Tornos zu Schreck am Zoll zu nehmen.

Noch: Eben dieses Kayfers Freyheit des Zolls halben zu Pforzheim und Durlach.

Sodann K. Ruprechts Lehen der Zölle; endlich auch:

K. Wenzels Privilegium über die Zölle zu Weißweil, Hochstett, Theningen, oder Eichstett, von 1397.

Die

(1) v Lünigs R. Arch. *Part. Spec. Cont.* 2. unter Baden, p. 948. *Cod. Dipl. Bad.* n. 418. Tom. 6. p. 380.

(2) v. Lünigs R. Arch. *Cont.* 2. in *Suppl. ult.* nach Graf. u. Herrn. p. 139. *Cod. Dipl.* n. 513. Tom. 7. p. 220.

Der jetzige Kayserliche Reichslehenbrief gedenket nur überhaupt der Zölle.

In dem Baden-Durlachischen seynd dermalen: Rheinzollbediente zu Schreck; Land- und Pfundzoller zu Carlsruhe, Zoller zu Mühlburg, Graben und Staffort, ein Zollverwalter zu Durlach; zu Pforzheim ein Haupt- und Wasserzoller, Zollinspector, und Wasserzollgegenschreiber; zu Weißweil ein Rheinzoller.

An. 1536. wurde beliebt: Beeder Fürstl. Linien Unterthanen sollen gleiche Zollfreyheit geniessen.

Von Markgrafens Georg Friderichs und Friderichs VI. zu Baden-Durlach bey dem Rheinzoll zu Weißweil vorgenommenen Veränderungen sehe man Herrn K. R. Sachsen. (1)

Endlich gehöret auch hieher die F. Baden-Durlachische verbesserte Landzoll-Ordnung, wie in dem untern Fürstenthum der Markgrafschaft Baden an denen Landzöllen observiret werden soll. Durlach, 1718. fol.

§. 15.

An. 1361. gabe Kayser Carl IV. Markgraf Rudolf VI. für ihn und seine Erben, Umgeld.

(1) 4. Th. S. 388. 666.

das Recht, in seiner Stadt Pforzheim ein Umgelt auf Wein und Korn aller Früchte zu setzen und zu nehmen, in der Maaße, wie der Kayser und andere Fürsten dergleichen auch zu nehmen pflegen. (1)

Noch An. 1667. bestättigte es Kayser Leopold.

In dem Kayserlichen Reichslehenbrief werden auch die Umgelte benahmst.

§. 16.

Accis und Pfundzoll.

Der Accis wird in denen Fürstlich-Badischen Landen Pfundzoll genannt.

Markgraf Wilhelm zu Baden-Baden legte An. 1663. einen neuen Pfundzoll in seinen Landen an.

Auch wurde An. 1676. eine Accisordnung publicirt und An. 1698. erneuert.

Aus dem Baden-Durlachischen aber gehören hieher:

Erneuerte Accis- oder Pfundzoll-Ordnung Carls Markgrafens zu Baden-Durlach, wie es in der Markgrafschaft Baden mit dem Accis und Pfundzoll, so wohl unter samtlichen Landes-Eingesessenen, als auch Fremden, so darinnen commerciren, gehalten werden solle. Durlach, 1711. fol.

F. Ba-

(1) *Cod. Dipl. Bad.* n. 274. Tom. 5. p. 460.

F. Baden-Durlachische Verordnung wegen Nachlasses des Pfundzolls von der Waisen währender Minderjährigkeit versteigert werdenden Mobilien; von 1755. 19. Nov.

§. 17.

F. Baden-Durlachische Verordnung wegen des gestämpfelten Papiers; von 1732. 23. Jun. Stämpfelpapier.

F. Baden-Durlachisches Edict wegen des Stämpfel-Papieres von 1764. 29. Maj.

§. 18.

Das Fürstl. Haus Baden übt in seinen Landen den Salzverkauf allein aus. Salzkauf.

Auf dem Landtag An. 1591. beschwerten sich zwar die Landstände der oberen Markgrafschaft darüber: Als aber die Herrschaft vorstellete, der Salzverkauf seye ein Regale, stünde also denen Herren Markgrafen frey, hiemit zu schalten; so liessen es die Stände dabey bewenden. (1)

§. 19.

Von dem Steuerwesen im Badischen findet sich einiges an unten (1) angezeigtem Ort. Steuern.

So

(1) Schwarz. *Deduct.* gegen B. Baden von 1748. p. 230.

(2) In der Implor. Schrift in Sachen: Landsch. oberen Theils der Markgr. contra Baden-Durlach, 1739.

So viel ersiehet man daraus, daß die Unterthanen der oberen Markgrafschaft jährlich in 2. Terminen 20. Batzen fürs Hundert (vermuthlich von 100. fl.) gegeben haben, An. 1624. aber seynd noch 12. darzu geschlagen worden.

Die Unterthanen in denen Herrschaften Röteln, Sausenberg und Badenweiler gaben Markgraf Carl II. 15. Jahr lang jährlich 15. kr. von 100. fl. Vermögen. (1)

An. 1619. seynd 12900. fl. zu einer freyen Kriegshülf bewilliget worden.

Da nun keine Land- noch Ausschuß-Täge mehr gehalten werden, beruhet wohl das Steuerwesen auf dem Herkommen und dem Gutfinden derer regierenden Herren.

Markgraf Christoph I. verordnete An. 1515. in seinem Testament: Die Unterthanen sollten mit keiner neuen Auflage beschweret werden.

Man hat aber damalen vieles nicht vorausehen können.

Herr Markgraf Carl liesse An. 1715. zu Behuf eines Gerechts- und Billigkeitsmäßigen Schatzungsfusses, Landesöconomie-Tabellen verfertigen, und den 26. Mart. ein Edict deswegen ausgehen.

§. 20.

(1) H. Sachs 4. Th. 79. S.

§. 20.

Geleit. Kayser Sigmunds Privilegium für Markgraf Rudolf zu Hochberg von 1414. wegen des Geleits zu Röteln, ist beym Lünig (1) zu lesen, wie auch bey Herrn Schöpflin. (2)

Kayser Friderich III. confirmirte An. 1452. Markgraf Rudolfen sein Geleit durch die Herrschaft Röteln. (3)

Und Kayser Leopold thate An. 1667. ein gleiches.

Was wegen des Geleits An. 1463. zwischen Chur-Pfalz und Baden verglichen worden seye, habe ich Cap. 7. gemeldet.

Im Jahr 1472. wurde Markgraf Carl I. durch schiedsrichterlichen Spruch die Geleitsgerechtigkeit in der Ortenau, hinauf zu bis auf das Brücklein zu Oehnspach, und oben herab, bis gen Offenburg mitten in die Kinzing, zuerkannt.

An. 1536. sprache Chur-Pfalz, als Schiedsrichter zwischen den Stiftern der jetzigen Fürstlichen Linien: Das Geleitsrecht solle entweder von jedem Fürsten in seinen

(1) Im R. Arch. *Part. Spec. Cont.* 2. *in Suppl. ulter.* nach Graf. u. Herren. p. 138.

(2) *Cod. Dipl. Bad.* Tom. 6. p. 75. n. 342.

(3) *Cod. Dipl. Bad.* n. 397. Tom. 6. p. 260.

seinen Landen, oder in beeder Landen gemeinschaftlich ausgeübet werden.

Der Kayserliche Reichslehenbrief gedenket auch ausdrücklich der Geleite.

§. 21.

Forst und Jagd.

Kayser Sigmund ertheilte An. 1425. Markgraf Bernharden zu Baden eine Urkunde über die Wildbänne im Breißgau ꝛc (1)

Von Forst- und Jagdsachen enthält das Laudum von 1536. Jeder Markgraf solle freye Hand über seine Waldungen haben.

Der Forstordnungen ist schon oben gedacht worden; so auch der Forst- und Jagd-Bedienten.

Herr Geh. Rath Reinhard (2) meldet: In der ganzen Markgrafschaft Baden, von Philippsburg bis Basel, habe niemand die Jagdgerechtigkeit, als die Landesherren, und die, so selbige von ihnen zu Lehen tragen.

Von der Edisheimer Geraide sagt er: Daß selbige unter gemeinschaftlicher Landes-

(1) *Cod. Dipl. Bad.* n. 365. p. 159.
(2) *In Præf. nov. ad. Tr. de iure foreſt. Germ.* 1759.

deshoheit des Hochstifts Speyer und des Fürstl. Hauses Baden-Durlach stehe.

Ein Fürstl. Baden-Durlachisches Patent wegen des Wilderens, kame 1743. 21. Febr. heraus.

§. 22.

Der Kayserl. Reichslehenbrief gedenket auch der Bergwerke. Bergwerke.

An. 1475. ertheilten die Markgrafen denen, so in den Gebürgen zu Sulzberg Erz. ꝛc. aufsuchen wollten, einen besondern Freyheitsbrief.

Markgraf Ernst thate An. 1530. ein gleiches. (1)

Der schiedsrichterliche Spruch von 1536. läßt jedem Markgrafen freye Hand über seine Bergwerke.

Dermalen ist im Sulzbergischen ein Bergwerk.

§. 23.

Die Herren Markgrafen bedienen sich des Rechts, Gold aus dem Sand des Rheinflusses zu sammlen, als eines Regals; und derer daraus geschlagenen Ducaten habe ich schon vorhin gedacht. Wasser.

(1) H. Sachs 4. Th. S. 20.

Was

Was wegen des Scheiterholzflössens auf der Nagold und Enz zwischen Baden und Würtemberg verglichen worden seye, siehe Cap. 7.

§. 24.

Schätze ꝛc. Ein Fürstl. Baden-Durlachisches Edict wegen der Schätze und anderer gefundenen Sachen, von 1716. 22. Dec. ist im Druck vorhanden.

§. 25.

Stattrecht. Markgraf Jacob gabe An. 1590. dem Ort Emmedingen Stadtrecht, und des jetztregierenden Herrn Markgrafens zu Baden-Durlach Durchl. legten An. 1757. eine Vorstadt dabey an.

Markgraf Friderich VI. begnadigte Mühlberg An. 1664. mit dem Stadtrecht.

Herr Markgraf Wilhelm verliehen dem An. 1715. neuerbauten Ort Carlsruhe Stadtrecht.

Und dem Dorf Lörrach ertheilten des Hrn. Markgrafens Carl Friderichs zu Badens Durlach Durchl. An. 1756. Stadtrecht.

§. 26.

Schulen. An. 1583. wurde zu Durlach ein Gymnasium gestiftet und An. 1586. eingeweyhet. (1) An.

(1) H. Sachs 4. Th. 199. S.

An. 1724. wurde es von Herrn Markgrafen Carl Wilhelm nach Carlsruhe verlegt, und ist dermalen mit einem Rector, sechs Professoren und vier Präceptoren besetzt.

An. 1766. wurde von des Herrn Markgrafens zu Baden-Durlach Durchl. zum Behuf dieses Gymnasii illustris von Dero Regalien ein besonderer Fond angeordnet.

Ein Baden-Durlachisches Rescript an die Leibmedicos und den Rectoren Gymnasii vom 6. Aug. 1763. die anatomische Anstalten bey dem Fürstl. Gymnasio zu Carlsruhe betreffend, ist im Druck vorhanden.

An. 1768. erhielte dieses Gymnasium von Frau Dor. Frid. Lucr. von Pelke, geb. von Bernhold, ein Legat von 12000 fl.

§. 27.

Des Herrn Markgrafens Carl Friderichs zu Baden-Durlach Durchl. haben in Dero Residenz-Schloß zu Carlsruhe eine öffentliche Bibliothec anlegen lassen, deren Gesetze, in Ansehung des Gebrauchs, unter dem Dato prid. Cal. Jan. 1771. in den Druck gegeben worden seynd. Bibliothec.

§. 28.

F. Baden-Durlachische Ordnung wegen Erhaltung und Bau derer in denen Landstrassen.

Fürstlichen Unterlanden befindlichen Landstrassen, von 1747. 20. Febr.

Desgleichen wegen derer in den oberen Landen, oder Herrschaften Röteln und Badenweyler; von 1748. 23. Apr.

Fürstl. Baden-Durlachische Weggeld-Ordnung vor die Unterlande von 1747. 20. Febr.

§. 29.

Feuersachen.

Hochfürstlich-Markgräflich-Badenische Durlachische Feuer-Ordnung, nach welcher man sich in den gesamten Fürstenthümern und Landen zu verhalten hat; von 1715. 24. Oct.

Fürstl. Baden-Durlachische Verordnung wegen der Feuersgefahr für die Stadt Durlach von 1715. 9. Nov.

Markgräflich-Baden-Durlachische Verordnung, die Anstalten zu Löschung derer in der Fürstl. Residenzstadt Carlsruhe entstehenden Feuersbrünste enthaltend. Carlsruhe, 1763. fol.

Markgräflich-Baden-Durlachische Brandversicherungs-Ordnung. Carlsruhe, 1758. fol.

Erläuterungs-Edict d. d. 1761. 24. Jan. wegen Wiederaufbauung der abgebrannten Gebäude.

§. 30.

§. 20.

F. Baden-Durlachisches Edict wegen der Jauner, Zigeuner, und vagirenden Gesindes, von 1711. 7. Dec. offentliche Sicherheit.

Desgleichen von 1747. 18. Sept.

Wie auch von 1754. 20. Jul.

F. Baden-Durlachisches Edict wegen der Hof- und anderer Diebstähle; von 1716. 16. Sept.

Ferner wegen des Hofdiebstahls und Abtragens; von 1750. 2. Nov.

Fürstl. Baden-Durlachisches Patent von 1750. 2. Maj. wegen der nächtlichen Einbrüche und Diebstähle.

§. 31.

Kayser Ruprecht begnadigte An. 1403. den Ort Lörch, oder Lörrach, mit Wochen- und Jahrmärkten; (1) und K. Friderich III. wie auch K. Leopold bestättigten es resp. An. 1452. und 1667. Märkte.

Kayser Sigmund erlaubte denen Dörfern Emmendingen und Eichstätt, Wochen- und Jahrmärkte zu halten; welches K. Leopold An. 1667. ebenfalls bestättigte.

(1) v. Lünigs R. Arch. *Part. Spec. Cont.* 2. *in Suppl. ult.* unter Graf. u. Herren, p. 136. *Cod. Dipl. Bad.* n, 323. Tom. 6, p, 18.

Kayser Friderich endlich gabe der Stadt Sulzberg An. 1442. Jahrmarkts-Freyheit. (1)

Der Kayserliche Reichslehenbrief gedenket auch noch jetzo der Jahrmessen.

An. 1756. vergönneten des Herrn Markgrafens zu Baden-Durlach Durchl. der Stadt Pforzheim jährlich 4. Roß- und Viehe-Märkte, und es wurde durch den Druck bekannt gemacht, was für Freyheiten damit verbunden seyn sollen.

§. 32.

Handlung. Fürstl. Baden-Durlachisches Patent wegen der Hauptmängel und Gebrechen an Pferden und Rindvieh, von 1725. 29. Oct.

Fürstl. Baden-Durlachisches Edict, wegen Erkaufung verdächtiger Sachen, von 1748. 9. Mart.

Fürstl. Baden-Durlachisches Patent von 1749. 22. Jul. wegen der Falliten.

Fürstl. Baden-Durlachisches Edict wegen des fremden Leders, von 1754. 31. Jul.

Fürstl. Baden-Durlachisches Edict wegen der Einfuhr fremder wollener Strümpfe, Tücher und Zeuge, von 1754. 28. Aug.

Fürstl.

(1) *Cod. Dipl. Bad.* n. 382. Tom. 6. p. 205.

Fürstl. Baden-Durlachisches Verbot des Hausirens auswärtiger Krämer und Landfahrer, von 1754. 18. Dec.

Von der Norm in Wechselsachen habe ich schon oben geredet.

Anhangsweise merke ich an, daß in dem Baden-Durlachischen Hof- und Staats-Kalender auf das Jahr 1770. eine mercantilische Abhandlung über die Markgräflich-Baden-Durlachische Lande zu befinden ist, von welcher zu wünschen wäre, daß sie an einem anderen Ort, als in einem alten Calender, stünde, auch die versprochene Fortsetzung erfolgte.

§. 33.

Fabriquen und Handwerker.

Fürstl. Baden-Durlachische (teutsch- und französische) Verordnung, in Betreff der zu Pforzheim errichteten Uhren- feinen Stahlarbeit-Kleinod- und Juwelen-Fabriken, mit denen damit verbundenen Professionen, von 1768. 17. Oct.

Fürstl. Baden-Durlachische Verordnung wegen des Wanderens und anderem derer Schuster, Schneider, Becken, Metzger und Kiefer, von 1755. 5. Nov.

Fürstl. Baden-Durlachische General-Articul, so bey allen und jeden Zünften und Handwerkern zu beobachten; von 1760. 25. Oct.

Anweisung, nach welcher sich bey der Verwalt- und Verrechnung derer denen Handwerks-Zünften zustehenden Einkünften in denen Markgräflich-Baden-Durlachischen Landen geachtet werden soll, von 1764. 8. Sept.

Allerley besondere Baden-Durlachische Ordnungen; z. E. für die Müller, von 1714. 5. Jan. Schauordnung für das Tuch- und Zeugmacher-Handwerk, von 1754. 28. Aug. Ordnung für die Mezger, von 1755. 5. Nov. für die Nagelschmiede von 1763. 29. Oct. für die Schumacher, von 1763. 12. Nov.

§. 34.

Ueppigkeit ꝛc. Fürstl. Baden-Durlachische Verordnung wegen der Hochzeit- und Kindtaufs-Kosten; von 1754. 23. Nov.

Desgleichen wegen der Leichenbegängnissen und Betraurens derer Verstorbenen; von 1755. 8. Mart.

Der Verordnung von 1767. 11. Nov. aber wegen Einschränkung übelhausender Unterthanen aber ist schon oben gedacht worden.

§. 37.

Armen-anstalten. An. 1766. errichteten des Herrn Markgrafen zu Baden-Durlach Durchl. zu Carlsruhe einen Hospital.

An.

An. 1761. stellten des Herrn Markgrafens zu Baden-Durlach Durchl. einen allgemeinen Landalmosen-Fond auf, woraus Mittellose, Kranke und Gebrechliche in Dero Landen ihre Unterstützung erhalten.

Auch seynd im Druck heraus:

Reglement, betreffend, was, nach Beschaffenheit des Allmosens und derer Umstände eines ausländischen Armen, jeder um eine Beysteuer sich meldenden ausländischen Person abgegeben werden soll. fol.

Zu Pforzheim wurde An. 1714. ein Waysen-Toll-Zucht- und Arbeits-Haus angelegt, (1) das seit 1750. noch mehr verbessert wird. vid.

Umständliche Nachricht von dem Waysen, wie auch Toll- und Krankenhause zu Pforzheim, ingleichem von dem Zucht- und Arbeitshause daselbst. Mit Kupfern. Carlsruhe, 1759. 8.

Obgedachte Frau von Pelke vermachte An. 1768. 12000. fl. darzu.

§. 39.

Wittwencassen anstalten.

Von denen Wittwencassen belehren uns diese Stücke:

Ordnung und Verfassung des unter Authorität, Genehmigung und Vorschub Herrn Carls Markgrafens zu Baden ꝛc. bey der gesamten Geistlichkeit derer Fürstlich-Badisch-Durlachischen

(1) H. Sachs 5. Th. 114. S.

chischen Landen zum Besten ihrer Wittwen- und Waysen seit A. 1719. aufgerichteten und fortgeführten Pfarrwittwen-Fisci; wie solche von dermalig-Fürstl. Vormundschaftlicher Landes-Administration erneuert, bestättiget, auch in vielen Stücken zu besserer Aufnahm des Instituti vermehret worden. Carlsruhe, 1746. fol.

Ordnung der Wittwen-Casse vor die Hochfürstl. Markgräflich-Badische Dienerschaft. 1ste Abtheilung. Rastadt, 1766. fol.

——— Zweyte Abtheilung. Rastadt, 1766. fol.

Markgräflich Baden-Durlachische Ordnung der WittwenCasse vor die weltliche Dienerschaft, Erster Abtheilung. Carlsruhe, 1758. fol.

——— Zweyter Abtheilung. Carlsruhe, 1758. fol.

Des Herrn Markgrafens zu Baden-Durlach Durchl. haben in dem Erbvertrag von 1765. §. 51. versprochen, zu der Wittwencaß zum Besten der Fürstl. Baden-Badischen weltlichen Dienerschaft erster Claß 10. Jahr lang jährlich 500. fl. beyzutragen.

A. 1760. 31. Oct. ordneten des Herrn Markgrafens Carl Friderichs zu Baden-Durlach Durchl. einen Schulwittwenfiscum für der Schulmeister Wittwen und Waysen an; davon die Ordnung gedruckt ist.

Mehrgedachte Frau von Pelke legirte zu der Baden-Durlachischen weltlichen Die-

Dienerschaft Wittwenfisco ersten Claß A. 1768. 12000. fl.

§. 37.

Landstände.

Daß in denen Fürstlich = Badischen Landen ehedessen Landstände vorhanden und Landtäge üblich gewesen seyen, habe ich anderwärts (1) erwiesen: Hier will ich so viel melden.

An. 1529. wurde zu Baden ein Landtag wegen der Türkensteuer gehalten.

In dem Baden = Badischen solle An. 1552. der erste Landtagsreceß abgefaßt worden seyn.

Anderwärts heißt es: Von 1529. bis 1627. seyen dann und wann Landtäge gehalten worden.

Markgraf Philipp II. zu Baden = Baden hielte An. 1582. einen Landtag.

Markgraf Eduard Fortunat desgleichen An. 1589. zu Baden 15. 90. zu Rastadt, ferner An. 15. 91. 93. und 94.

An. 1605. 13. Oct. wurde zu Carlsburg im Durlachischen ein Landtagsabschied gemacht.

An. 1626. 17. Febr. wurde ein Landtagsabschied errichtet.

(1) Im Tr. von der R. Landen ꝛc. p. 373. 573. 1548.

In dem Vergleich von 1627. zwischen Baden-Baden und Baden-Durlach wurde ein gewisser Punct auf einen von Markgrafen Friderichen zu Durlach zu haltenden Landtag mit seinen Landständen ausgesetzt.

Es wurde auch An. 1627. in dem Baden-Badischen ein Landtag gehalten, und ein Abschied errichtet.

In dem ferneren Vergleich von 1629. wurde dem Markgrafen Friderich zu Durlach vorbehalten, die Unterthanen der Aemter Stein und Remchingen zu Landtägen berufen zu dörfen.

Von An. 1631. hat man einen Baden-Badischen Landtagsabschied.

Noch in dem Vergleich zwischen Baden-Baden und Frauenalb von 1655. wurde beliebt: Der Frauenalbische Closteramtmann solle bey den Landtagen erscheinen.

Und zwar bestunden diese Landstände in der oberen Markgrafschaft aus Prälaten, Stätten und Aemtern; in der untern hingegen nach der Reformation bloß aus Stätten und Aemtern.

Es wurden auch vormals die Landschaft-Rechnungen durch Herrschaftliche und Ständische Deputirte abgehört. (1)

In

(1) Schwarzach. Deduct. c. B. Bad. 1748. p. 176.

In dem Ettlinger Vertrag von 1629. wird ferner der Ausschußtäge gedacht: Ich kan aber nichts besonderes davon melden.

An unten (1) angezeigtem Ort findet sich eine Supplic noch vom Jahr 1657. so vom Engeren Ausschuß der unteren Markgrafschaft Baden, Pforzheimer Theils, dem Herrn Markgrafen zu Baden-Durlach übergeben worden ist.

* * *

In der Grafschaft Eberstein wurde A. 1442. zu Gernsbach ein Landtag gehalten.

Und A. 1646. 13. (23.) Mart. wurde zu Gernsbach ein Abschied eines Gemeinstags errichtet.

* * *

Es ist aber nun in mehr als 100. Jahren im Badischen von keinen Landtägen etwas weiter zu hören.

Weil nun die Herren Markgrafen jetzo keine eigentliche Landstände haben, noch Landesverträge oder landesherrliche Reversalien gegen dem Land vorhanden seynd; so rechnet man dieselbige billig unter diejenige teutsche Reichsstände, welche in Regie-

(1) In den gedruckt. Acten, in Sachen: B. Durlach c. Würtemb. Beßigheim ꝛc. betr. in dem *Protoc. Judic.* ad. An. 1657.

gierungssachen in ihren Landen vor vielen anderen freyere Hände haben.

§. 38.

Landesschulden.

Von denen Landesschulden des Fürstl. Baden-Badischen Antheils findet man in der Cap. 2. §. 26. angezeigten Schrift allerley Nachrichten.

Auf dem Baden-Badischen Landtag An. 1582. bewilligten die Landstände Markgraf Philippen II. 200000. fl.

Auf dem Baden-Badischen Landtag An. 1589. wurde wieder von Uebernahm des druckenden Schuldenlasts gehandelt.

An. 1624. bestunden die von der Landschaft übernommene herrschaftliche Schulden in 320000. fl.

Die Städte Baden und Ettlingen, wie auch die ganze Landschaft der oberen Markgrafschaft kamen An. 1732. bey dem Reichs-Hofrath um ein Moratorium ein; worauf sie den 2. Maj. einen Vorbescheid erhielten; doch wurde auch zugleich ein Gutachten an den Kayser erstattet: (1)

Das weitere aber ist mir unbekannt.

§. 39.

(1) v. Auserl. R. Hofr. *Concl.* S. 304. 454.

§. 39.

Der wenige Adel in denen Fürstlich-Badischen Landen in Schwaben und im Sponheimischen ist grösten Theils landsäßig. Adel.

Wegen einiger aber streitet man noch; wie oben Cap. 7. zu ersehen ist.

In dem Baden-Badischen seynd nur 2. adeliche Güter-Besitzer, nemlich ein Freyherr von Knebel und ein Freyherr von Stein, welcher auf dem Hartunger Hof sich aufzuhalten pflegt. (1)

Was für adeliche Familien im Badens-Durlachischen landsäßige Lehen besitzen, siehe Cap. 12.

Die Vasallen vor ihre Personen stehen unmittelbar unter der Fürstlichen Canzley. (2)

§. 40.

Fürstl. Baden-Durlachische Edicte Commun- gegen das Geschenknehmen in Gemeinds- sachen. sachen; von 1714. 18. Jun. und 1733. 5. Febr.

Fürstl. Baden-Durlachische Verordnung wegen abgestellter Zehrungen bey Com-

(1) Lünig von der Landsf. Ritterschaft. 2. Th. 834. S.

(2) Ibid.

Commun- und Waysensachen, wie auch Concursen und Gantversteigerungen, von 1753. 19. Sept.

Fürstl. Baden-Durlachisches Edict wegen der Gemeinds-Zehrungen; von 1754. 5. Oct.

Fürstl. Baden-Durlachische Verordnung wegen der Commun-Verehrungen, von 1754. 5. Dec.

Anweisung, nach welcher sich bey der Verwalt- und Verrechnung der Güter und Einkünfte, so denen Dorfsgemeinden in denen Markgräflich-Baden-Durlachischen Landen zustehen, geachtet werden soll; von 1760. 29. Oct.

§. 41.

Liegende Güter.

Fürstl. Baden-Durlachisches General-Rescript wegen der geist- und weltlichen Bedienten Erkaufung liegender Güter, von 1714. 24. Sept.

§. 42.

Feldgewächse.

Fürstl. Baden-Durlachisches Edict wegen Beschädigung der Maulbeerbäume, von 1754. 10. Jul.

Fürstl. Baden-Durlachisches Edict gegen die Entwend- und Ausführung derer auf

auf dem Felde stehenden Krapp-Pflanzen, von 1755. 26. Nov.

§. 43.

Fürstl. Baden-Durlachische Verordnung wegen des Beschelwesens im Land, von 1753. 4. Jan. Pferdzucht.

§. 44.

In dem Wiener-Vertrag von 1627. wurde zwischen beeden Fürstl. Häusern beliebt: Herr Markgraf Wilhelm zu Baden-Baden solle die ihme eingeraumte Lande und Leute wider ihre habende Privilegien nicht beschweren. Der Unterthanen Rechte ꝛc.

Als Markgraf Jacob I. in seinem Testament An. 1453. seine Lande unter seine Prinzen theilete, verordnete er: Kein Unterthan des einen Bruders soll sich an eine Person aus des andern Landesantheil verheurathen dörfen ohne Erlaubniß der Landesherren.

An. 1536. aber wurde schiedsrichterlich gesprochen: Beeder Fürstl. Linien Unterthanen sollen sich ungehindert an einander verheurathen dörfen, und der freye Handel unter einander ihnen gestattet seyn.

In dem Erbvertrag von 1765. ist für der Fürstlich-Baden-Badischen Unterthanen Rechte auf alle Fälle gesorget worden.

§. 45.

§. 45.

Leibeigenschaft.

In denen Fürstlich-Baden-Durlachischen Herrschaften Badenweiler und Rötteln seynd die Unterthanen leibeigen.

Bey der Geburt werden, zu dessen Anzeigen, vor jeden 2 Markgräfische Schillinge, wann er huldiget, eben so viel, und nach seinem Tode 2 Kreuzer, bezahlt. (1)

Daß überhaupt die meisten Badische Unterthanen, (nur sehr wenige ausgenommen,) leibeigen seyen, bemelden Bucelin und Sonntag.

An. 1751. sprachen der Herr Markgraf zu Baden-Durlach alle, so eine geist- oder weltliche Bedienung erlangen, von der Leibeigenschaft frey.

Die beyde Französische Colonien Friederichsthal und Welschneureuth seynd der Leibeigenschaft ebenfalls befreyt: wann sich aber die Einwohner anderwärtshin verheurathen und frey bleiben wollen, muß Jeder jährlich 1. Fl. zahlen.

§. 46.

Refugiés.

An. 1699. wurden diesen Französischen Flüchtlingen, so sich in denen Baden-Durlachischen Landen anbauen wollten, verschiedene Freyheiten zugesagt. (2)

Die

(1) H. Sachs 1. Th. 477. S.
(2) H. Schöpflin Tom. 4. p. 340. H. Sachs 5. Th. 45. S.

Die Unterthanen in der hinteren Grafschaft Sponheim seynd auch meistentheils leibeigen: An einigen Orten aber seynd sie von denen Landesherrn in Freyheit gesetzt worden. (1)

§. 47.

Bastarte.

An. 1468. privilegirte Kayser Friderich III. Markgrafen, Carl I. daß alle Königskinder, oder Bastarte, die sich in des Markgrafen Landen aufhalten, desselben eigen seyn und bleiben, und von Niemanden wegen der Leibeigenschaft, oder sonst, abgefordert werden solle. (2)

Kayser Leopold bestättigte es noch An. 1667.

§. 48.

Vindication der Unterthanen.

Kayser Ludwig IV. ertheilte Markgraf Rudolf eine Urkund: daß keine Stadt seine eigene Leut oder Hintersässen aufnehmen und empfahen solle. (3)

Kayser Sigmund gabe An. 1415. (4) dem Markgrafen Rudolf III. zu Hochberg-

(1) H. Büsching l. c. pag. m. 1184.
(2) v. *cod. dipl. Bad* num. 419. Tom. 6. p. 383. SCHILTER *Script. rer. Germ. inter Dipl.* p. 99. Lünigs R. Arch. *Part. Spec. cont.* 2. unter Baden, p. 942.
(3) H. Schöpflin *Cod. dipl.* n. 253. Tom. 5. p. 421.
(4) v. *Cod. dipl. Bad.* n. 343. Tom. 6. p. 77.

Sausenberg die Freyheit, daß Er seine Unterthanen, es seyen Gotteshausleute, Eigenleute, Lehenleute, oder Pfandleute, wann sie unter andere Herren oder Städte ziehen, wieder forderen möge, und man ihme solche wieder geben solle:

Welches Kayser Friderich III. A. 1452. bestättigte.

An. 1452. bestättigte Kayser Friderich Markgraf Rudolf zu Hochberg das Sigmundische Privilegium wegen Verfolg- und Abforderung der ausgewichenen Unterthanen. (1)

An. 1455. wiederhohlte Kayser Friderich III. das Privilegium: daß Niemand einen Badischen Unterthanen, wider der Herrn Markgrafen Willen, zum Burger annehmen solle.

Kayser Friderichs III. Privilegium von 1475. enthält: daß diejenige, welche aus den Badischen Landen entfliehen, von Niemanden, wider ihrer Herrn Willen, aufgenommen, sondern, auf geschehenes Ansuchen der Herrn Markgrafen und Ihre Statthaltere, von Jedermann, auch nach Verlauf von 20 Jahren wieder herausgegeben werden sollen. (2)

Kayser

(1) *Cod. dipl. Bad.* n. 399. Tom. 6, p. 266.
(2) *Cod. dipl. Bad.* n. 423.

Kayser Leopold confirmirte An. 1667. alle diese Freyheiten.

§. 49.

Die Gemeinde zu Pforzheim klagte An. 1726. am Reichs-Hofrath gegen den Herrn Markgrafen zu Baden-Durlach über Eingriffe in ihre Privilegien: Sie wurde aber zu wiederhohlten mahlen ab- und an das Cammergericht, als das Forum præventum, verwiesen. (1) Processe mit Unterthanen.

Die Gemeinde Knielingen hatte An. 1726. auch einen Proceß am Reichs-Hofrath gegen Baden-Durlach. (2)

§. 50.

Die alte Kayserliche Privilegien von 1398. (3) und 1475. daß die Markgrafen Aechter aufnehmen dörften, und deren Bestättigung, haben heutiges Tages keinen Nutzen. Die Aechter-Aufnahme.

§. 51.

Fürstl. Baden-Durlachische Verordnung wegen der Handlnng der Juden, von 1745. 13. Febr. Juden.

(1) v. Meine merkw. R. Hofr. *Concl.* 2. Th. 211. S. 3. Th. 486. S. 7. Th. 199. S.
(2) Merkw. R. Hofr. *Concl.* 3. Band, 13. S.
(3) v. Lünigs R. Arch. *Part. spec.* cont. 2. *in Suppl. ulter.* nach Graf. u. Herrn, p. 136. *Cod. dipl. Bad.* n. 310. Tom. 5. p. 562.

So auch von 1747. 23. Jan.

Fürstl. Baden-Durlachische Verordnung wegen der wucherlichen Contracten derer Juden; von 1754. 20. Febr.

Fürstl. Baden-Durlachisches Normale wegen der Schuldverschreibungen zwischen den Fürstl. Bedienten und anderen von mehrerem Ansehen in denen Städten wohnenden Burgern, so dann denen Juden; von 1758. 8. Febr.

Zwölftes Capitel.

Von denen Märkgräflich-Badischen Paßiv- und Activ-Lehen.

Innhalt:

§. 1. Vorerinnerung. §. 2. Familienverträge. §. 3. Reichslehen. §. 4. Alte. §. 5. Ebersteinische neue Helfte. §. 6 Söterische Reichslehen. §. 7. Kehl. §. 8. Sponheim. §. 9. Anmerkungen. §. 10. Lehen von Maynz. §. 11. Trier. §. 12. Chur-Pfalz. §. 13. Basel. §. 14. Speyer. §. 15. Oesterreich. §. 16. Frankreich. §. 17. Orleans. §. 18. Activlehen. §. 19. Verträge ꝛc. §. 20. Liste einiger Vasallen. §. 21. Norm. §. 22. Lehenhöfe. §. 23. Handelsweise. §. 24. Lehendienste. §. 25. Mannengerichte. §. 26. Lehensgattungen. §. 27. Unmittelbarkeit. §. 28. Ebersteinische Lehen. §. 29. Mahlbergische ꝛc. Lehen. §. 30. Sponheimische Lehen. §. 31. Rodenmacherische Lehen.

§. 1.

Vorerinnerung.

Von Fürstlich Badischen Paßiv- und Activ-Lehenssachen ist bey denen neuesten Badischen Herrn Geschichtschreibern sehr vieles zu lesen: (1) weil ich aber mich bey

(1) Siehe z. E. Herrn Sachs 1. Th. S. 435. 454. 474. 475. 507. 513. 514. 518. 519. 521. 528. 529. 532. 543. 549. 550. 552. 559.

deme, was nicht heut zu Tag doch noch einigen Nutzen haben könnte, nicht gerne aufhalten mag, ich hingegen solches, als ein Ausländer, nicht unterscheiden kan; so will ich einstweilen, bis auf künftige Verbesserung, meistens bloß aus denen drey letzten Jahrhunderten, nur folgendes melden.

§. 2.

Familien-Verträge.

Forderist will ich derer Paßiv-Lehen gedenken.

Die Grundgesetze des Fürstlichen Hauses enthalten davon dieses:

Markgraf Jacob I. verordnete An. 1453. in seinem Testament, von welchem Lehenherrn jeder Seiner weltlichen Söhne die Lehen zu empfangen habe.

Markgraf Christoph I. (der gemeinsame Stammvater der jetzigen Fürstlichen Linien,) disponirte An. 1515. unter Seinen

559. 565. 577. 578. 639. 640. Theil 2. S. 22. 90. 97. 115. 120. 148. 166. 167. 169. 184. 194. 202. 206. 209. 218. 236. 239. 245. 246. 250. 251. 252. 255. 262. 264. 270. 273. 283. 310. 311. 313. 314. 323. 329. 330. 357. 358. 385. 398. 401. 404. 410. 429. 473. 487. Theil 3. S. 7. 8.

Add Recht des Hauses Baden an Eberstein, §. 120. u. f.

nen Söhnen: Die Lehen ſolle ein Jeder auf ſeine eigene Koſten empfangen.

Chur-Pfalz thate An. 1535. bey der würklichen Theilung der jetzigen Fürſtl. Linien den ſchiedsrichterlichen Spruch: Daß beyde Fürſten die Reichslehen insgemein und auf gleiche Koſten, oder Ihr jeder allein für Sich Selbſt und auf ſeinen Koſten, empfahen ſolle, wie ihnen gefällig ſeye, oder ſeyn werde:

Es prätendirten aber doch hernach Markgraf Bernhards, als des ältern Bruders, Kinder, ſolche vor ihres Vater Brudern, Markgraf Ernſten, zu empfangen: Dieſer hingegen behauptete, es gebühre Ihme ſecundum jura feudalia, ac veterem Imperii & Marchiæ conſuetudinem.

Der Churfürſt ſprache darauf ferner: Daß die regierende Markgrafen zu Baden, Jeder für Sich und die Andern und Ihr Aller Erben, zu jederzeit, ſo oft es die Nothdurft erheiſcht, die Regalien empfangen ſollen: Die Lehen aber, ſo von andern Chur- und Fürſten herrühren, ſolle jeder Fürſt, ſo die Güter inne hat, für Sich und die Uebrige und Ihr aller Erben, empfahen.

In dem Vertrag von 1555. zwiſchen denen Markgrafen Philibert und Chriſtoph II. zu Baden-Baden wurde beſchloſſen:

Die Regalien und Lehenschaften soll Jeder für Sich und seinen Bruder und Ihrer beyder Stamm, besorgen, nach dem Antheil der Lehengüter, die Jedem zugetheilt worden seyen.

Markgraf Eduard Fortunat zu Baden-Baden vergliche Sich An. 1588. mit Seinen Herrn Brüdern: Die Belehnung solle Eduard in seiner Herrn Brüder Namen empfangen.

§. 3.

Reichslehen. Es ist schon Cap. 9. erinnert worden, daß die neueste Badische Herrn Geschichtschreibere behaupten, die Badisch- und Hochbergische Lande seyen vormals bloße Allodial-Güter gewesen.

Bey Herrn von Ludolf (1) wird auch gemeldet: In einer gewissen bey dem Cammergericht übergebenen Replic in Sachen: von Lützelburg contra Baden-Baden, seye gemeldet worden: Totum Marggraviatum non esse Feudum Imperii, nisi quoad Regalia; terras ipsas cum reditibus esse Allodia: Et hoc ipsum alibi allegasse Badenses. Deme H. von Ludolf beyfüget: Consona est huic assertio traditio apud ITTERUM *de Feud. Imper.* & STRUVIUS *de Allodiis Imperii* §. 24.

Von

(1) *in Symphor. consult. &c.* Vol. 3. c. 679.

Von denen Herrſchaften Röteln, Badenweiler und Sauſenberg, wie auch dem Städtlein Schopfheim, habe ich ſchon Cap. 9. §. 24. geredet.

§. 4.

Ich will erſtlich von denen alten Reichslehen reden. Alte.

Von Kayſer Ludwigs IV. Belehnung von An. 1335. für Markgraf Rudolf IV. über Mühlberg und Markgrafen Rudolf Heſſens erledigten Reichslehen ſehe man anderwärts. (1)

An. 1349. belehnete Kayſer Carl IV. Markgraf Rudolf V. mit ſeinen Reichslehen. (2)

Bey der von Kayſer Carl IV. An. 1350. Markgraf Herrmann IX. ertheilten Belehnung über Yberg und Weinſperg will ich mich nicht aufhalten. (3)

An. 1362. belehnte Kayſer Carl IV. Markgraf Rudolfen VI. mit dem Fürſtenthum der Markgrafſchaft Baden: Die darüber ertheilte ſchriftliche Urkund hält

(1) im *Cod. dipl. Bad.* Tom. 1. p. 420.
(2) Sommersberg *Script. rer. Sileſ.* Tom. 3. p. 70. add. H. Sachs 2. Th. 139. S.
(3) v. H. Sachs, 2. Th. 121. S.

man für den ersten Fürstlich-Badischen Lehenbrief. (1)

Wie Markgraf Rudolf VI. erstlich dem Grafen von Oettingen seine Reichslehen vermacht, eben An. 1362. aber auf einen gewissen Fall den Churfürsten zu Pfalz in die Gemeinschaft derselbigen aufgenommen habe, daß aber beydes von keiuer Folge gewesen seye, ist schon oben Cap. 7. erinnert worden.

An. 1365. belehnte eben dieser Kayser eben diesen Markgrafen mit der dem Reich heimgefallenen Grafschaft Löwenstein: (2) Baden kame aber nicht zum Besitz.

Kayser Wenzel belehnete An. 1382. Markgraf Bernharden, wie Kayser Carl IV. gethan hatte, auch mit der Burg zu Yberg. (3)

A. 1401. stellte Kayser Ruprecht Markgraf Bernharden zu Baden einen Lehnbrief aus: (4)

Inglei-

(1) Schilter *de simult. Invest. Princ. Imp.* cap. 2. §. 4. *in Comment ad jus feud. Alem* p. 338. Lünigs *Corp. Jur. feud.* Tom. I. col. 838. und sein R. Arch. *Part. spec.* cont. 2. unter Baden, p. 939. Tolner *cod. dipl. Palat.* n. 158. p. 111. *cod. dipl. Bad.* n. 276. Tom. 5. p. 466.
(2) *Cod. dipl. Bad.* n. 283. Tom. 5. p. 479.
(3) *Cod. dipl. Bad.* n. 294. Tom. 5. p. 518.
(4) *Cod. dipl. Bad.* n. 315. Tom. 6. p. 1.

Ingleichem belehnte er Markgraf Rudolf III. von Hochberg = Sauſenberg mit dem Landgraviat im Brißgau und Landgericht, wie auch auch mit dem Blutbann und anderen Rechten. (1)

Kayſer Sigmund belehnte An. 1414. den Markgrafen Rudolf zu Hochberg. (2)

An. 1415. wurde Markgraf Bernhard I. zu Baden von Kayſer Sigmund belehnt.

An. 1429. erhielte Markgraf Wilhelm zu Hochberg von Kayſer Sigmund einen Lehenbrief. (3)

Markgraf Jacob I. wurde auch von Kayſer Sigmund An. 1430. belehnet. (4)

In eben dieſem Jahr 1430. belehnte, auf Kayſer Sigmunds Befehl, der Graf von Lupfen den Markgrafen Wilhelm von Hochberg = Sauſenberg mit ſeinen Reichslehen.

Markgraf Wilhelm von Hochberg-Sauſenberg wurde An. 1436. mit der Veſte Griezzemberg im Turgow, und den andern

(1) Schilteri *Inſt. Jur. publ.* Tom. 1. p. 88. cit. *Cod. dipl.* n. 320. p. 12.
(2) *Cod. dipl. Bad.* n. 341. Tom. 6. p. 73.
(3) *Cod. Dipl. Bad.* n. 370. Tom. 6. p. 177.
(4) *Cod. Dipl. Bad.* n. 376.

andern darzu gehörigen Gütern, die er im Namen seiner Gemahlin als Reichslehen besaß, von Herzog Friderichen dem älteren zu Oesterreich, (ohne Zweifel Kraft Kayserlicher Commißion,) belehnet; wie dann der Kayser selbst solche Belehnung A. 1441. wiederhohlte.

An. 1442. belehnete Kayser Friderich III. Markgraf Jacob I. zu Baden mit seinen bisherigen Reichslehen.

An. 1446. belehnte Kayser Friderich III. Markgraf Jacob I. mit anderthalb Turnos zu Schröck, als dem Rheinzoll, den der Graf von Sponheim innegehabt hatte. (1)

An. 1472. gabe Kayser Friderich III. Markgrafen Carl I. das dem Reich heimgefallene lehenbare Dorf Stüzheim zu Lehen, um solches Reinbolden Volschen von Ober-Ehenheim als ein Afterlehen zu geben.

An. 1475. belehnete Kayser Friderich III. Markgraf Christoph I. und Albrecht mit den Markgrafschaften Baden und Hochberg, der halben Grafschaft Eberstein, der Herrschaft Ysenberg, den Lehen die von weil. Hans, Reinbolten und Burcarden von Windeck an ihre Vordern gekommen

(1) *Cod. Dipl. Bad.* n. 392.

men ſind, nebſt dem Dorf Stuzheim im Biſthum Straßburg. (1)

Kayſer Max. I. belehnete An. 1494. den lezten Markgrafen zu Hochberg-Sauſenberg Philipp, mit dem Bann, allenthalben in ſeinen Gerichten über das Blut zu richten. (2)

An. 1498. belehnte Kayſer Max. I. Markgraf Chriſtoph I. zu Baden mit der Jahres zuvor erkauften Helfte derer Herrſchaften Lahr und Mahlberg. (3)

In Kayſer Carls V. Lehenbrief für Markgraf Chriſtophen I. von 1521. (4) werden benahmst: Die Markgrafſchaft Baden, die Markgrafſchaft Hochberg, die halbe Grafſchaft Eberſtein, die Herrſchaft Uſemberg, die Lehen, ſo von denen von Windeck an das Fürſtl. Haus gekommen ſind, das halbe Theil Burg und Stadt Mahlberg, der Theil an dem Ried, an den Dörfern Kippenheim, Ichenheim, Kirchzelle, Tundenhenheim, Altheim, das Dorf Stuzheim im Biſthum Straßburg.

Mark-

(1) v. *Cod. Dipl. Bad.* n. 421. Tom. 6. p. 400. In Lünigs R. Arch. *Part. Spec. Cont.* 2. unter Baden, p. 947.
(2) *Cod. Dipl. Bad.* n. 441. T. 6. p. 467.
(3) v. *Cod. Dipl. Bad.* n. 446. 449. Geſchicht. des Hauſes Geroldseck. Urk. 101. 103. 109. add. H. Sachs 3. Th. 56. S.
(4) v. *Cod. Dipl. Bad.* n. 463. T. 7. p. 46.

Markgraf Christoph I. hatte An. 1481. von denen Herren zu Hohengeroldseck den halben Theil an den Dörfern und Weilern Ottenheim, Friesenheim, Schopfheim, Oberweiler und Heiligenzelle wiederkäuflich erhalten; hernach aber bekame er sie erblich; und Kayser Carl V. belehnte Markgraf Philippen I. An. 1528. damit.

Kayser Carl V. belehnte ferner A. 1530. die Markgrafen Philipp und Ernst. (1)

Markgraf Philibert zu Baden-Baden empfienge An. 1559. den 6. Jun. auf dem Reichstag zu Augspurg die Belehnung von Kayser Ferdinanden I.

Die Markgrafen Ernst Friderich, Jacob und Georg Friderich, Durlachischer Linie, wurden An. 1582. von Kayser Rudolf II. belehnet. (2)

Markgraf Georg Friderich erhielte An. 1605. die Belehnung mit beeden Markgrafschaften; doch in Ansehung der oberen nur in Possessorio. (3)

Kayser Ferdinands II. Lehenbrief für Markgrafen Friderich zu Durlach und seine ge-

(1) *Cod. dipl. Bad.* n. 472. Tom. 7. p. 67.

(2) *Cod. dipl. Bad.* n. 488. Tom. 7. p. 138. H. Sachs 4. Th. 190. S.

(3) H. Sachs 4. Th. 344. S.

gesammte Agnaten von 1627. ist bey Herrn Prof. Schöpflin (1) zu lesen.

An. 1659. erhielte Markgraf Friderich VI. zu Baden-Durlach die Reichsbelehnung von Kayser Leopold.

Er erlangte auch die Mitbelehnung in der neuen Helfte der Grafschaft Eberstein.

Kayser Leopold confirmirte dem Fürstl. Gesammthause Baden An. 1667. unter anderem König Carls Verleihung des Zolls auf dem Rhein an Markgraf Hermann; Kayser Carls Verleihung 2. alter grosser Tornos auf dem Zoll zu Mühlberg an Markgraf Rudolfen; König Wenzlaws Verleihung der Lehen für Markgraf Bernhard; König Friderichs Lehen anderthalb Tornos zu Schreck am Zoll zu nehmen; als König Ruprecht Markgraf Bernharden seine Lehen zu Wasser und Lande, auch Zöll, verliehen und zu Mann empfangen hat.

An. 1678. wurde Herr Markgraf Friderich Magnus zu Baden-Durlach von Kayser Leopolden belehnet. Der Lehenbrief ist beym Lünig (2) zu lesen.

An. 1714. wurde Herr Markgraf Carl Wilhelm zu Baden-Durlach von Kayser Carl VI. belehnt. Ein

(1) *Cod. Dipl. Bad.* n. 508. Tom. 7. p. 198.
(2) Im *Corp. Jur. feud.* Tom. 3. col. 181.

Ein An. 1743. den 11. Febr. bey dem Reichs-Hofrath in Sachen: Baden-Durlach, Investituræ, ergangenes Reichs-Hofraths-Conclusum findet sich an unten (1) angezeigtem Ort: Unter anderem wird darinn mehrere Erläuterung verlangt, worinn die Lehenbriefe von 1659. und 1678. eigentlich von einander differiren.

Ein Reichs-Hofraths-Conclusum wegen der Baden-Durlachischen Thronsbelehnung vom 6. Febr. 1746. ist an unten (2) angezeigtem Ort zu lesen; wie auch die Kayserliche Resolution darauf vom 25sten ejusd. (3)

Ein anderweites Reichs-Hofraths-Conclusum von 1750. den 22. Dec. und eine Kayserliche Resolution von 1751. wegen der Fürstlich-Baden-Badischen Thronsbelehnung habe ich anderwärts (4) angeführt.

Herr Markgraf Ludwig Georg zu Baden-Baden wurde An. 1752. von Kayser Franzens Maj. belehnt.

In

(1) In des Freyh. von Cramer *Processs. Imper.* §. 2330. p. 653.
(2) In den Staatsschr. unter K. Franz, 2. Band, 104. S.
(3) Ibid. p. 122.
(4) In meinem T. Staatsarch. 1751. 5. Th. 154. S. u. f.

In dem Reichs-Lehenbrief von 1678. für Durlach werden benamſet die Regalia und Lehen über die Markgrafſchaft Baden, Markgrafſchaft Hochberg, die Herrſchaft Yſenberg, auch die Lehen, ſo von dem von Windeggk an ſeine Vordern gekommen ſeynd, auch der halbe Theil an Burg und Stadt Mahlberg, und ihren Zugehörungen, Mannen und Wildbannen, item an dem Riedt, ihnen zugehörigen Dörfern, Flecken, Leuten und Gütern; item an dem Dorf Kippenheimb; item an den Dörfern Ichenheimb, Kirchenzelle, Tundenheimb, mit allen und ihr jedes Rechten und Zugehörungen, woran oder was das ſeye, auch der halbe Theil an denen Dörfern und Weylern Ottenheimb, Frieſſenheimb, Schopfheimb, Oberweyler und Heyligenzelle, der Bauhof zu Frieſenheimb, und die Matte, genannt das Erlach, mit allen Zugehörden, wie die von weyl. Diebolden und Gangolfen Herrn zu Hohengeroldseck kaufweis an weyl. Markgraf Chriſtoph zu Baden kommen ſeynd, und andere Herrſchaften, mit Städten, Schlöſſern, Märkten, Dörfern, wo ſie die Markgrafen zu Baden haben und gelegen ſeynd, auch das Dorf Stuzheimb, im Staßburger Biſtumb gelegen, mit allen ihren Rechten ꝛc. ſo viel deren und was daran von dem Kayſer und dem Heil. Reich zu Lehen rühret.

§. 5.

Ebersteinische neue Helfte.

Nun will ich noch einiger neueren Reichslehen gedenken.

Dahin gehöret forderist die neu-acquirte Helfte der Grafschaft Eberstein: Dann die andere alte Helfte ist, erstbesagter massen, mit unter denen Lehen begriffen, welche zumal vor dem Thron empfangen werden.

Vormals wurde Baden und Eberstein, jedes besonders, mit Eberstein belehnt.

Kayser Maxens I. Lehenbrief vor Graf Bernhard den ältern von Eberstein vom Jahr 1494. und Kayser Leopolds vor die Vormundschaft Casimirs, des letzten Grafens zu Eberstein von 1660. seynd an unten (1) bemerktem Ort zu lesen.

Als die Grafen von Gronsfeld und Wolkenstein im vorigen Jahrhundert einiges von Eberstein in Besitz hatten, erhielten sie An. 1637. und 1662. auch Lehenbriefe darüber.

In dem Baden-Durlachischen Reichs-Lehenbrief von 1677. ware die neue Helfte von Eberstein ausgenommen: (2)

Baden-

(1) Badische Recht auf Eberst. (1762.) Beyl. 4. 5.

(2) H. Sachs 5. Th. 9. S.

Baden-Baden bewilligte aber hernach darein, daß Baden-Durlach in die Mitbelehnung davon aufgenommen würde:

Darauf wurden An. 1684. 7. Dec. beyde Linien damit belehnet.

Als An. 1746. der Herr Markgraf zu Baden-Durlach um die Belehnung mit der neu-acquirirten Helfte der Grafſchaft Eberſtein bate, erhielte Er den 25. Febr. zum Vorbeſcheid: (1) Es ſollte weitere Erläuterung gegeben werden, warum dann von 1678. an der Hefte der Grafſchaft Eberſtein in keinem Lehenbrief über die Markgrafſchaft Baden und Hochberg mehr gedacht, ſondern dieſelbe aus denen folgenden Lehenbriefen gelaſſen worden ſeye? Wegen der neu-acquirirten Helfte aber verlangte man eine vollſtändige Erläuterung und Nachricht von der wahren Beſchaffenheit der Grafſchaft Eberſtein: Ob und was vor eigene Stücke bey derſelben ſeyen? wie nicht weniger, und warum dann von 1684. an über dieſe Grafſchaft, dem Vorgeben nach, kein Lehenbrief ertheilt, und wie es im übrigen ſonſten bey Lehensfällen gehalten worden ſeye?

Den 3. Aug. 1746. ergienge wieder ein Reichs-Hofraths-Concluſum, deſſen Innhalt mir aber unbekannt iſt.

(1) Staatsſchr. unter Kayſer Franz, 2. Band, 122. S. u. f.

Eben dieses muß ich von denen Conclusis vom 17. Febr. und 3. Aug. 1750. sagen.

Indessen bate das Fürstl. Haus Baden-Baden um die Belehnung über den Wild- und Blutbann in der neuacquirirten Helfte der Grafschaft Eberstein, mit Ausschließung des Fürstl. Hauses Baden-Durlach: Es wurde aber dieses, Kraft Kayserlicher Resolution vom 18. Febr. 1751. forderist darüber vernommen. (1)

An. 1755. 10. März erfolgte so dann die Kayserliche Resolution:

1. Admittantur jam die von denen Herrn Markgrafen zu Baden-Baden- und Durlach bevollmächtigte ad Juramentum Investituræ.

2. Soll hierauf der Lehenbrief über die neue Helfte der Grafschaft Eberstein nach dem Innhalt der letzteren beyden Gronsfeldischen und Wolkensteinischen Lehenbriefen de 7. Jul. 1637. und 5. Sept. 1662. ausgefertiget werden.

Kayser Franzens Lehenbrief von 1756. für das Fürstliche Gesammthaus über dieser neuacquirirten Helfte lehenbare Stücke findet man an unten (2) angezeigten Orten.

Nach

(1) v. mein Staatsarch. 1751. 5. Th. S. 155.
(2) in dem cit. Badischen Rechte ꝛc. Beyl. 6. und in dem *Cod. Dipl. Bad.* n. 523. Tom. 7. p. 260.

Nach ſolchen Lehenbriefen empfiengen die Grafen: 1. Alle und jegliche Lehen, ſo ihnen als Grafen des Reichs zu empfangen gebühren, 2. inſonderheit den Wildbann und Blutbann, ſo dann 3. ſonſt alle andere Lehenſtücke und Güter, ſo von dem Kayſer und Reich zu Lehen rühren:

Baden-Durlach verſtehet darunter in dubio, Land und Leut, beſonders die Landeshoheit. (1)

§. 6.

Söterische Reichslehen.

Herr Markgraf Ludwig Wilhelm zu Baden-Baden (2) brachte An. 1688. das Söteriſche Reichslehen an Sich.

Es beſtehet daſſelbige in einem durch mehrere Verträge nach denen verſchiedenen Gerechtſamen beſtimmten Antheil an dem Marktflecken Bühl. Dieſes Lehen beſaſſen ehedem die von Windeck; und zwar (Kraft eines im Jahr 1528. errichteten Vertrags,) unter Badiſcher Landeshoheit. Nach Erlöſchung dieſes Geſchlechts kame es auf die von Sötern. An. 1682. erhielte der Reichs-Vicecanzler Freyherr von Walderdorf die Anwartſchaft darauf. Die mit denen Beſitzern ſich ereignete viele Irrungen bewegten Herrn Markgrafen Ludwig Wilhelm, dieſes Lehen zu erkaufen;

(1) v. Badiſch. Recht auf Eberſt. §. 68. u. f.
(2) H. Sachs 3. Th. 631. S.

der Kayser bewilligte darein, und die Freyherrn von Walderdorf stunden einstweilen ab.

An. 1767. brachte das Fürstliche Haus Baden-Durlach die Walderndorfische Anwartschaft an Sich, und wurde darauf von dem Kayser in die Mitbelehnung, aufgenommen.

§. 7.

Kehl. Wie die Vestung Kehl an das Fürstl. Haus Baden als ein Reislehen gekommen seye, habe ich Cap. 7. gemeldet.

An. 1700. 24. Dec. wurde Herr Markgraf Ludwig Wilhelm zu Baden-Baden erstmals mit Kehl belehnt. (1)

Kayser Franzens An. 1752. 26. Oct. dem Fürstlichen Hause Baden-Baden über Kehl ertheilter Lehenbrief ist an untem (2) angezeigten Ort zu lesen.

Der Baden-Durlachischen Anwartschaft darauf habe ich schon Cap. 9. gedacht.

§. 8.

Sponheim. Daß ferner die Gemeinsherrschaften der hinteren Grafschaft Sponheim, Pfalz-Zweyb-

(1) v. *Cod. Dipl. Bad.* n. 519. Tom. 7. p. 241.
(2) in meinem t. Staatsarch. 1755. 1. Band, 14. S.

Zweybrücken und Baden vom Kayſer eine Generalbelehnung empfangen, davon finde ich zwar Spuhren (1): Eigentliches aber kan ich nichts davon ſagen.

§. 9.

Anmerkungen.

Dieſe Fürſtlich-Badiſche Reichslehen ſeynd übrigens, in Anſehung der Belehnungsart von zweyerley Gattung: Die ältere nemlich werden alle zumal vor dem Kayſerlichen Thron empfangen; hingegen die neu-acquirirte Helfte von Eberſtein, die Söteriſche Reichslehen, und Kehl, vor dem Reichs-Hofrath.

Bey dem Fürſtlichen Hauſe Baden empfängt jeder regierender Herr ſeine Reichslehen für Sich und ſeine Agnaten.

Um das Jahr 1560. hatte das Fürſtl. Haus Baden mit denen Reichs-Erbämtern Streit wegen der Erbamts-Belehnungsgebühren in dem Fall, da die Belehnung nicht wirklich erfolget iſt. Die Wechſelſchriften davon ſehe man an unten (2) angezeigten Ort.

An. 1715. aber hatte Baden-Durlach mit dem Reichs-Hofraths-Thürhüter

(1) H. Büſchings Erdbeſchr. 3. Th. 1188. S.

(2) in meines l. Sohnes klein. Schrift. 4. Th. S. 43. u. f.

Streit wegen der Belehnungsgebühren von einem doppelten Fall. (1)

§. 10.

Lehen von Maynz.

Bennigkein (2) ware von denen von Löwenstein als ein Maynzisches Lehen an Baden gekommen:

An. 1338. aber verkaufte Baden diesen Ort an die von Sachsenheim, und truge dagegen dem Erzstift Maynz zu Lehen auf die Burg Weißenstein, ꝛc. das Schultheißenamt, das alte Umgeld und eine Mühle zu Pforzheim.

Und hierbey ist es seithero verblieben.

Der Lehenbrief von 1711. für das Fürstl. Gesammthaus ist beym Lünig (3) zu lesen.

§. 11.

Trier.

Von Chur-Trier tragen Pfalz-Zweybrücken und Baden-Baden, als Gemeinherrn der hintern Grafschaft Sponheim, zu Lehen die Stadt Trarbach: wenigstens gibt

(1) v. Meine Einleit. zum R. Hofr. Proc. 3. Th. 600. S.

(2) H. Sachs 2. Th. S. 280.

(3) im *Corp. Jur. feud.* 3. Theil, S. 189.

gibt es Herr O. C. R. Büſching (1) alſo an.

Sonſten empfangen auch Pfalz-Zweybrücken und Baden wegen Sponheim von Chur-Trier zu Lehen das Schloß Neverberg am Fluß Naham, ingleichem die Schlöſſer Frauenburg und Winterburg. (2)

An. 1338. truge Graf Johann zu Sponheim-Starkenburg dem Erzſtift Trier vieles zu Lehen auf: (3) Ob es aber noch einen Einfluß auf die jetzige Zeiten habe? weiß ich nicht.

§. 12.

Chur-Pfalz. Die Lehen, ſo das Fürſtliche Haus Baden von Chur-Pfalz empfängt, ſeynd von zweyerley Art: Einige gehen ſie als Markgrafen zu Baden, die andern aber als Mitbeſitzere von Sponheim, an.

Als Markgraf Bernhard im Krieg wider Pfalz An. 1423. unglücklich ware, ſolle er Mühlberg an Pfalz zu Lehen haben auftragen müſſen: (4) Die Badiſche Geſchicht-

(1) in ſeiner Erdbeſchr. 3. Th. p. m. 1185.
(2) Mein Trieriſch. Staatsr. Cap. 12. §. 18. p. 266.
(3) Senckenberg *Select. Jur. & Hiſt.* Tom. 6. p. 466. *Cod. Dipl. Bad. Suppl.* n. 20. Tom. 7. p. 333.
(4) H. Sattlers Würtemb. Gräfl. Geſch. 2te Fortſ. 94. S. aus Simons Beſchreib. der Biſchöffe zu Speyer, p. 150.

schichtschreibere hingegen gedenken dessen nicht; ich finde auch in denen folgenden Zeiten nichts weiter davon: Und es scheint, Simon habe es mit folgendem verwechselt.

Herr K. R. Sachs nemlich meldet (1): Baden habe, vermöge errichteten Vergleichs, Graben, Burg und Dorf, wie auch Stein, die Veste, zu einem ablösigen Chur-Pfälzischen Lehen machen müssen; womit so fort Markgraf Jacob I. An. 1424. belehnet worden seye.

Anfangs seye die Ablösungssumma auf 15000. fl. An. 1455. aber auf 5000. fl. gesetzet worden.

Den Lehenbrief von 1687. findet man beym Lünig. (2)

* * *

Als Markgraf Carl I. abermalen gegen Chur-Pfalz einen unglücklichen Krieg führete, mußte er A. 1463. die Stadt Pforzheim an Chur-Pfalz zu Lehen auftragen: Doch sollte diese Lehenschaft mit 40000. Rheinischen Gülden wieder abgelöset werden können.

Den Lehenbrief von 1687. liefert Lünig (3) gleichfalls. Des

(1) 2. Th. S. 306. 394.
(2) im *Corp. Jur. feud.* Tom. 3. col. 625.
(3) l. c. col. 627.

Des Herrn Markgrafen Carl Friderichs zu Baden-Durlach Durchl. haben aber beyde Lehenschaften, so wohl über Graben und Stein, als Pforzheim, An. 1750. mit 60000. fl. abgelöst.

* * *

Ferner empfangen Pfalz-Zweybrücken und Baden-Baden, als Besitzere von Sponheim, von Chur-Pfalz zu Lehen den Flecken Enkirch an der Mosel.

Markgraf Wilhelm zu Baden-Baden bekame mit Chur-Pfalz Streit wegen der Lehendienste von denen Sponheimischen von Chur-Pfalz rührenden Lehen: Er wurde aber An. 1669. durch einen gütlichen Vergleich beygelegt.

§. 13.

Was sich mit denen Hochstift-Baselischen Lehen in älteren Zeiten zugetragen habe, übergehe ich (1), und melde nur kurz so viel, daß selbige zum Theil von denen Grafen von Freyburg, zum Theil aber nach Absterben derer Herrn von Usenberg, an die Markgrafen von Hochberg, welche auch noch mehrere Baselische Lehen gehabt haben, und resp. an die Grafen von Thierstein

(1) Man sehe Herrn Sachs 1. Th. S. 435. 454. 521. 528. 532. 550. 639.

stein gekommen, von diesen aber auf die Markgrafen von Baden gediehen seynd; welche ebenfalls schon andere Baselische Lehen hatten.

Baden (1) truge das Dorf Unterröwisheim von dem Hochstift Basel zu Lehen, verkaufte es aber, und machte dagegen das Dorf Ose in bestimmter Maaße zu Lehen.

Markgraf Carl I. wurde An. 1456. von Bischof Arnold mit dem Dorf Ose, mit dem halben Wildbann zu Sulzberg, und des Stifts Schenkenamt beliehen.

In eben dieses Markgrafens An. 1462. von Bischof Johann erhaltenen Belehnung kommt auch der Kirchensatz zu Bergheim vor; welchen aber der Markgraf in eben diesem Jahr, mit des Bischofs und Domcapituls Einwilligung, wiederkäuflich weggabe.

In der Belehnung von 1476. kommt er doch von neuem vor.

An. 1498. belehnete Bischoff Caspar den Markgrafen Christoph I. gemeinschaftlich mit Markgrafen Philipp von Hochberg mit Haltingen, Hölstein, denen Gotteshausleuten, dem Korngeld zu Tannenkirch, der Mannschaft, Wildbännen und Silberbergen im Breißgau und zu Tottnau, den

(1) H. Sachs 2. Th. 401. S.

den Wildbännen und dem Kaiſerſtuhl, dem Bade und Thalgange zu Vogtsberg:

Welche Belehnung An. 1503. nach Abgang derer Markgrafen von Hochberg wiederhohlet wurde. (1)

Seit der An. 1536. geſchehenen Theilung empfängt die Fürſtlich-Baden-Durlachiſche Linie dieſe Lehen.

Biſchof Johann Conrads zu Baſel Lehenbrief von 1726. für Herrn Markgrafen Carl zu Baden-Durlach iſt beym Lünig (2) anzutreffen.

§. 14.

Speyer. Von dem Hochſtift Speyer empfängt das Fürſtliche Haus Baden verſchiedene Lehen.

Was die zu der Grafſchaft Eberſtein gehörige anbelangt; ſo iſt dabey die oben Cap. 9. erzählte Geſchichte dieſer Grafſchaft voraus zu ſetzen; ſo dann folgendes zu wiſſen.

Die Stadt zu Gernſpach, mit ihren Zugehörden, wurde von Speyer halb denen Markgrafen zu Baden, und halb denen Grafen von Eberſtein, zu Lehen gegeben.

Mark-

(1) H. Sachs 3. Th. 60. S.
(2) im *Corp. Jur. feud.* Tom. 1. col. 1757.

Markgraf Jacobs Lehenrevers von 1424. Markgraf Christophs I. seiner von 1514. und Bischofs Philipps Christophs Lehenbrief für Markgraf Georg Friederich von 1612. seynd an unten (1) bemerktem Ort zu lesen.

Ob Gernspach bereits seit An. 1298. ein Speyerisches Lehen gewesen seye oder nicht? darüber streitet man.

An. 1424. wurden die zwischen Baden und Eberstein, so dann dem Hochstift Speyer, wegen der Lehenschaft des Städtleins Gernsbach entstandene Irrungen durch den Bischoffen zu Würzburg, als Austregal-Richtern dahin entschieden, daß Baden und Eberstein ersagtes Städtlein, mit seiner Zugehör, vom Hochstift Speyer zu Lehen empfangen sollen.

Markgraf Jacob I. wurde darauf noch An. 1424. mit der Helfte und die Grafen von Eberstein mit der andern Helfte belehnt.

Worinnen aber die Zugehören des Städtleins bestehen? ist nirgends gemeldet; und dieses hat den jetzigen beschwerlichen Streit veranlaßt.

Als An. 1536. die Theilung in die jetzige Fürstliche Linien entstunde, wurde von Chur-

(1) im Recht des Hauses Baden auf Eberst. (1762.) Beil. 10. 11. 12.

Chur-Pfalz, als Schiedsrichtern, geſprochen: Die Speyeriſche Lehen ſolle der eine Herr, und die Weiſſenburgiſche der andere empfangen; oder ſie ſollen es auf das Loos ankommen laſſen, mit welchen unter beeden Einer wolle belehnet werden.

Von ſolcher Zeit an hat Baden-Durlach die Speyeriſche Lehen empfangen; Baden-Baden aber dieſelbige im Beſitz gehabt.

Biſchoff Eberhards zu Speyer Lehenbrief von 1590. für die Grafen von Eberſtein über die Helfte von Gernſpach und deren Zubehörungen findet man beym Lünig. (1)

Als die Grafen von Eberſtein An. 1660. abſturben, ergriffe das Hochſtift Speyer den Mitbeſitz von Gernsbach, Scheuren und Stauffenberg: Als es aber auch 7. Dorfſchaften, als eine Zubehör von Gernsbach, mit in Beſitz nehmen wollte, wurde es von Baden daran verhindert, weil dieſes ſolche als keine Lehenszubehör erkennen wollte; das Hochſtift iſt auch bis jetzo niemalen zum Mitbeſitz gelangt.

An. 1676. ſchloſſen Speyer und Baden-Baden einen Vergleich, des Innhalts: Daß die Fürſtlich-Speyeriſchen Theils, neben der Stadt Gernſpach, ſub clau-

(1) Im *Corp. Jur. feud.* Tom 3. col. 1015.

clausula Appertinentiarum, als Lehen angezogene Dorfschaften, benamtlich: Seelbach, Luttbach, Hilpertsau, Reichenthal, Weisenbach, Gauspach und Langenbrand, (deren Halbscheid solcher gestalten durch Absterben des lezteren Grafens von Eberstein dem Hochstift wieder anheimgefallen,) in solcher Qualität auch verbleiben und von dem Fürstlichen Haus Baden dafür erkannt werden sollen, bis und so lang Badischer Seits werde erwiesen werden, daß solche Eigenthum seyen: Es sollen auch diese Dörfer, nebst Stauffenberg und Scheuern, mit Vorbehalt eines künftigen Eigenthums-Beweises, dem Lehenbrief eingetragen werden.

Als Baden-Durlach etwas von diesem Vergleich erfahren, protestirte er dagegen: Ob es aber hernach verbis vel factis darein bewilliget habe? darüber streitet man.

An. 1761. klagte Speyer bey dem Reichs-Hofrath: Baden habe die Lehensempfängniß anstehen lassen; mithin hätte es diese Lehen dem Lehenbrief nicht eintragen lassen können: Es wurde auch den 31. Jul. ein Rescript an Baden-Baden erkannt, den Bischoffen zu Speyer klaglos zu stellen.

An. 1762. den 26. Jun. sprache der Reichs-Hofrath ferner: Daß der Herr Markgraf, dem Vergleich von 1676. zu folge,

folge, die Dorfſchaften Seelbach, Luttenbach, Hilpenzau, Reichenthal, Weiſenbach, Gauſpach und Langenbrand, in ſo lang, bis Er ein anderes rechtsbeſtändiger Weiſe werde ausgeführet haben, von dem Stift Speyer zu Lehen erkennen, die Lehen ſo fort darüber gebührend empfangen, und ſich ferner nicht weigern ſolle, benannte Dorfſchaften dem (im übrigen in Conformität der ältern auszufertigenden,) neuen Lehenbriefe namentlich einverleiben zu laſſen.

Baden-Baden nahme den Recurs an den Reichsconvent; der Reichs-Hofrath hingegen erkannte eine Executions-Commiſſion; welche aber nicht ausruckte.

Das Fürſtl. Haus Baden-Durlach meldete ſich ebenfalls bey dem Reichsconvent, bezoge ſich auf ſeine gegen den Vergleich von 1676. eingelegte Proteſtation, und daß es ex iure ceſſo der Eberſteiniſchen Erbtochter und Würtembergs die Reſtitution ex capite Amneſtiæ Pacis Weſtphalicæ zu ſuchen berechtiget geweſen wäre, durch den An. 1765. mit Baden-Baden getroffenen Erbvertrag aber in den Mitbeſitz gekommen ſeye, Speyer alſo allenfalls Baden-Durlach vor der erſten Inſtanz belangen müßte, und gehe Baden-Durlach das, was zwiſchen Speyer und Baden-Baden am Reichs-Hofrath vorgegangen ſeye, nichts an.

Speyer hingegen sagt: Durch den Lehenbrief und den Vergleich von 1676. seye es im Besitz der Lehensherrschaft, welcher ihme durch den Vertrag zwischen Baden-Baden und Durlach von 1765. nicht habe können genommen werden, die Restitution ex capite Amnestiæ seye durch den Vergleich von 1676. vernichtiget, und allenfalls hätten die streitige Dörfer als Speyerische Lehen restituiret werden müssen; die Tochter des lezten Grafens von Eberstein seye in diesen Lehen nicht Succeßionsfähig gewesen, habe also nichts an Würtemberg und Baden cediren können, und dieser Punct gehöre ins Petitorium; Speyer habe es jetzo nur mit Baden-Baden zu thun, und Baden-Durlach möge seinen Anspruch in Petitorio ausführen.

Ferner sagt Baden-Durlach: 1. Weil der meiste Theil der neuen Ebersteinischen Helfte Reichslehenbar seye; so hätten die an Gronsfeld und Wolkenstein verheurathete Ebersteinische Töchter nichts erben, also auch an Speyer nichts cediren können.

2. Wann auch das Land allodial gewesen wäre; so hätte doch niemand, als das An. 1505. in eine ewige Gemeinschaft aufgenommene Haus Baden, darinn folgen können.

3. Aus eben diesem Grunde habe auch Speyer An. 1660. die Helfte von Gern-

spach

ſpach noch nicht als ein eröfnetes Lehen an ſich ziehen können.

4. Habe nun Gernſpach nicht heimfallen können; ſo habe auch Stauffenberg und Scheuern nicht in Anſpruch genommen werden können.

5. Wann es auch eröfnete Lehen geweſen wären, gebührte doch, Kraft Reichslehenbriefs, Baden die Landeshoheit darüber.

6. Das Dörflein Neuburg ſeye ein urſprüngliches Allodial-Gut, und, nach Abſterben derer von Remchingen, ſo es zu Lehen getragen, Eberſtein wieder ſolchergeſtalt zugefallen, mithin von Speyer bloß durch widerrechtliche Gewalt weggenommen worden.

Man hat übrigens ſich viele Mühe gegeben, durch einen Vergleich aus der Sache zu kommen; es hat ſich aber noch nicht damit ſchicken wollen.

Die Wechſelſchriften zwiſchen Baden und Speyer habe ich an unten (1) angezeigtem Ort erzählt.

(1) Vom neueſt. Zuſt. des beſond. Teutſch. Staatsr. S. 74. 254. add. die neue Staatscanzl. 26. Th. 431. S. 27. Th. 317. S.

Aus selbigen habe ich einen Auszug gemacht. (1)

* * *

Das Fürstl. Haus Baden trägt aber von dem Hochstift Speyer auch noch Staffurt das Schloß, mit seiner Zugehörung, zu Lehen. (2)

Bischofs Lotharii Friderichs Lehenbrief von 1663. über Staffurth für das Fürstliche Gesammt-Haus ist beym Lünig (3) anzutreffen.

* * *

Von der dem Hochstift Speyer incorporirten gefürsteten Probstey Weissenburg empfangt das Fürstliche Haus auch etwas zu Lehen: Ich kan es aber nicht benahmsen.

Nach einer Urkund von 1318. bey Herrn Prof. Schöpflin (4) möchte Kuppenheim Weissenburgisches Lehen seyn.

§. 15.

Oesterreich. Die Lehen, so das Fürstliche Haus Baden von Oesterreich vormals empfangen, waren zweyerley Art.

Die

(1) In meinem R. Staatshandb. 1. Th. S. 340. 545. 2. Th. S. 244.
(2) H. Sachs 2. Th. 474. S.
(3) Im *Corp. Jur. feud.* Tom. 3. p. 194.
(4) *Cod. Dipl. Bad.* n. 222. Tom. 5. p. 362.

Die erſte Gattung dependirte von dem Inſpruckiſchen Lehenhof und beſtunde in der Veſte Röteln, wie auch der Stadt Schopfheim, ſamt deren Zugehör.

Das Haus Oeſterreich behauptete vormals: Das Schloß Röteln und Schopfheim ſeyen Pfandlehen; dahero Kayſer Maximilian I. ſich An. 1499. bey Beſtättigung der Erbeinigung zwiſchen Baden und Hochberg die Wiederlöſung vorbehielte: Markgraf Chriſtoph I. aber proteſtirte dagegen, und in dem An. 1741. zwiſchen Oeſterreich und Baden errichteten Vertrag hat Oeſterreich ſich dieſer Anſprache, und aller Lehensherrſchaft begeben. (1)

Die übrige ehemalige Badiſche Lehen von Oeſterreich aber waren Luxemburgiſche Lehen.

Wie nemlich Markgraf Chriſtoph I. An. 1492. die Herrſchaft Rodemachern von Oeſterreich zu Lehen erhalten habe, iſt ſchon Cap. 9. gemeldet worden.

An. 1562. empfiengen die Markgrafen Philibert und Chriſtoph II. die Luxemburgiſche Lehen von dem Königlich-Spaniſchen Statthalter zu Luxemburg. (2)

(1) H. Sachs 1. Th. 580. S. 3. Th. 95. S.

(2) *Cod. Dipl. Bad.* n. 483. Tom. 7. p. 119.

§. 16.

Frankreich. Diese ehemalig ganz Oesterreich-Luxemburgische lehenbare Herrschaft Rodemachern und Zubehör gehet aber (schon oben berührter massen,) nunmehro zum Theil von der Cron Frankreich zu Lehen.

Wie dann Herr Markgraf Ludwig Georg zu Baden noch An. 1730. bey dem K. Französischen Lehenhof zu Mez die Belehnung über Rodemachern und Herspringen empfangen hat.

§. 17.

Orleans. Um das Jahr 1401. wurde Markgraf Bernhard I. des Herzogs von Orleans Vasall, welches Kayser Ruprecht sehr übel nahme, der auch den Markgrafen, welcher sich Anfangs dißfalls auf ein Fürstengericht berufte, um zu erkennen, ob es unrecht seye?) dahin gebracht haben solle, von der Sache abzustehen. (1)

Die Badische Geschichtschreibere aber melden gar von dieser ganzen Sache nichts.

§. 18.

Activ-Lehen. Von denen Fürstlich-Badischen Activ-Lehen findet sich eine kurze Nachricht beym Lünig

(1) Oertel de *Ruperto Rege Rom.* Cap. 3. §. 5. p. m. 55. sq.

Lünig (1): welche aber nicht in allem zuverläßig ſeyn ſolle.

Sonntag (2) ſchreibt: Prærogativis Ser. Marchionum Badenſium & hæc accedit, quod tot Nobilium & Illuſtrium Clientum ac Vaſallorum fide & ſubſidio fulti & ſtipati ſint. (z)

(z) v. Gabr. Bucelin *l.. c.* (*Germ. Stemm. top. Tom. 4. p. 2.*) qui ita: *Feudatarios numerat* (Ser. Domus Badenſis,) *230. qui licet fere omnes immediatæ Nobilitatis privilegio gaudeant, quoties tamen neceſſitas exigit, Domino directo præſto ſunt.* Monendum hic venit, nonnullos Comites in numero Vaſallorum Ser. Domui Badenſi devinctorum comprehendi.

§. 19.

Weſſen Markgraf Bernhard I. ſich Verträge ꝛc. An. 1424. mit denen gegen ihn conföderirten Städten in Lehensſachen verglichen habe, ſehe man anderwärts. (3)

Von dem A 1431. verſtorbenen Markgrafen Bernhard I. berichtet Herr K. R. Sachs (1): „Die Lehen brachte er in Richtigkeit. In ſeinen Lehenbriefen wur-

(1) Im *Corp. Jur. feud.* 2. T. 2. col. 1778.
(2) de *Jurib. atque Praerog. March. Badenſ.* §. 20.
(3) *Cod. Dipl. Bad.* n. 382. Bey H. Sachs 2. Th. 270. S.
(4) 2. Th. 288. S.

de die Clausul gar gemein, daß die Vasallen auch die verschwiegene Lehen, wann sie dergleichen erfahren würden, offenbaren sollten. Auch ließ er eine andere, (Kraft deren die Vasallen sich verbunden, seine Manngerichte zu besitzen,) den Briefen erstmals ausdrücklich einverleiben. In denen Strittigkeiten, welche zwischen ihme, als Lehensherrn, und seinen Vasallen entstunden, beliebte er die Mann- oder Lehengerichte. Sehr viele Exempel bezeugen solches. (1) Merkwürdig ist hiebey, daß diese allezeit vor die Lehensfolge aus der Gemeinschaft gesprochen haben. Sie scheinen damit anzuzeigen, daß dieses die Landesrechte und Gewohnheiten erfordern.„

(1) Ausser denen in des Markgrafen Leben angeführten Exempeln s. Herrn Geh. Rath J. J. Reinhards neue Anmerk. von der Lehensf. aus der Gemeinsch. ohne Mitbelehens. S. 67. folg.

Der schiedsrichterliche Spruch von 1535. zwischen denen Stiftern derer jetzigen Fürstlichen Linien gienge dahin: 1. Der Streit wegen der Belehnung anderer solle, bis zum Austrag der Sache, auf sich beruhen. 2. Die Burglehen solle derjenige besorgen, in dessen Herrschaft die Güter liegen. 3. Die erledigte Lehen sollen entweder von neuem vergeben, oder die Einkünfte aus denselben unter beede Herren Markgrafen getheilet werden.

Die

Die Markgrafen Philibert und Chriſtoph II. zu Baden-Baden nahmen An. 1555. die Abrede: Jeder ſolle allein die Belehnung denenjenigen Vaſallen ertheilen, welche zu ſeinem Landesantheil gehören.

Markgraf Eduard Fortunat von Baden-Baden vergliche ſich An. 1588. ebenfalls mit ſeinen Herren Brüdern: Jeder ſolle die Lehenleute ſeiner Herrſchaft vor ſich belehnen.

§. 20.

In neueren Zeiten treffe ich folgende Fürſtlich-Badiſche Vaſallen an. Liſte einiger Vaſallen.

Die von Bärenfels haben den gröſten Theil des Dorfs Crenzbach bey Baſel zu Lehen gehabt (1): Selbiges aber A. 1735. an Baden-Durlach verkauft. (2)

Die Böcklin von Böcklinsau im Elſaß empfiengen um das Jahr 1565. die Dörfer Wittenweiler und Allmansweiler zu Lehen. (3)

Die von Dungern hatten das Gut Weyer, ſo weder Unterthanen noch Ju-

(1) Lünig von der landſäß. Ritterſch. 2. Th. col. 833.
(2) H. Schöpflin T. 4. p. 382. H. Sachs 5. Th. 139. S.
(3) H. Sachs 3. Th. 226. S. aus H. Schöpflins *Alſat. illuſtr.* Tom. 2. p. 702.

risdiction hat: Die Besitzer stunden unter der Fürstl. Baden-Durlachischen Canzley; das Gut ware frey von Steuern, u. d. (1) Es ist aber nun von dem Fürstl. Hause an sich erkauft worden.

* * *

Die von Gemmingen haben zu Lehen Schloß und Dorf Steineck, den Marktflecken Tieffenbrunn, und 6. Dörfer.

Der Lehenbrief von 1461. ist bey Herrn Prof. Schöpflin (2) zu lesen.

Herr Kirchenrath Sachs (3) berichtet bey dem Jahr 1461: „Dieterich von Gemmingen - - bekommt von Markgraf Carl, (ohngeachtet das Testament seines Herrn Vaters alle Veräusserungen untersagt hatte,) nachstehende Stücke zum Erblehen: Das Schloß und Dorf Steineck, die Dörfer Tieffenbronn, Hamberg, Schellbronn, Hohenwarth, Neuhausen, Mühlhausen und Löningen, mit darzu gehörigen Unterthanen, Steuern, Wildbännen, und besonders dem Wald, der Hagenschieß genannt. In den übrigen hier nicht genannten Stücken behielte sich der Markgraf sein Recht ausdrücklich bevor;

(1) Lünig l. c. col. 834.
(2) Im *Cod. Dipl. Bad.* n. 415. Tom 6. p. 365.
(3) 2. Th. 427. S. u. f.

vor; (a) geſtalten dann auch, als im Jahr 1563. Hans Dieterich von Gemmingen zu Mühlhauſen ſich in die Ritterverein zu Munderkingen eingelaſſen, Markgraf Carl II. dagegen vor Notarien und Zeugen proteſtirt, und ſich und ſeinem Fürſtlichen Hauſe alle Landesfürſtliche Obrigkeit und Gerechtſame ausdrücklich vorbehalten hat. Markgraf Jacob hatte dieſe Orte und Gerechtigkeiten theils von denen Herren von Gemmingen, theils von denen von Stein erkauft, theils von dem Cloſter Hirſau an ſich ertauſchet.

(a) Schöpflin *Cod. Dipl. App. Tom. 7. p. 330.* Es eigneten ſich in der Folge dieſe Lehenleute nichts als die Vogteylichkeit zu, und nannten ſich in Verträgen und Lagerbüchern Vogtsherrn. Von welchem Worte die gemeinſte Bedeutung iſt, daß man unter demſelben die Niedergerichtbarkeit verſtehet. Haltaus *Gloſſar. Germ. v.* Vogtey, *col. m. 1983.* Es werden daher auch die Herren Markgrafen in denen Urkunden Landesherrn genennt, und die Redensarten von Fürſtlicher Macht und Obrigkeit, von Landesfürſtlicher Obrigkeit wegen, gebraucht; gleichwie die Herren von Gemmingen ſich der Ausdrücke gegen Dieſelbe bedienen: „Ew. Fürſtl. Durchl. aus habender Dero Superiorität gnädigſt geruhen, u. ſ. w.„ und ihre Bitten über Beſtättigung gewiſſer Verträge richteten ſie an die Herren Markgrafen als Ober- und Lehenherrn; wie ihre eigene Worte lauten. Es haben auch die Herren Markgrafen das Recht, Geſetze zu geben,

Pri-

Privilegien zu ertheilen, denen Juden Schutz zu verleihen, ausgeübet: Hingegen haben die Vasallen vor denen Markgräflichen Gerichten Recht gegeben und genommen; sie haben die Gerichtbarkeit des Kayserlichen Hofgerichts zu Rothweil abgelehnet, und sich auf die Markgräfliche Gerichte bezogen; ihre Unterthanen wurden vor denen Markgräflichen Gerichten belangt; die Bestättigung der Contracte bey den Badischen Fürsten gesucht; sie hatten die Geleitsgerechtigkeit; die Rechte über die Landstrassen und Weggeld, Appellation, u. d. „

Die Appellationen aus dem Gemmingischen Gebiet gehen an die Fürstliche Canzley zu Carlsruhe: Die Reichsritterschaft aber ziehet die Steuren. (1)

Markgraf Carls I. Lehenbrief von 1461. für Dieterich von Gemmingen über Steineck, Tieffenbronn und Mühlhausen, samt zugehörigen Dörfern, ist beym Lünig (2) zu lesen.

Als An. 1717. einem von Gemmingen zu Tieffenbronn eine Administration angeordnet wurde, ward der Herr Markgraf zu Baden-Durlach erinnert: Derselbigen nichts verhinderliches in den Weg zu legen, noch auch, bey so gestalten Sachen,

(1) Lünig l. c. col. 834.

(2) Im R. Arch. *Part. Spec. Cont.* 3. unter der R. Ritterschaft in Schwaben p. 151.

chen, mit dem von Gemmingen ſich in einen Kauf oder Tauſch einzulaſſen. (1)

Als darauf der Herr Markgraf ſelber eine Adminiſtration anordnete, wurde ſie den 15. Jun. vom Reichs-Hofrath wieder aufgehoben, und ſolches den 7. Dec. beharret. (2)

An. 1729. belangte der Herr Markgraf zu Baden-Durlach den Schwäbiſchen Rittercanton am Necker und Schwarzwald am Reichs-Hofrath, wegen Verleit- und Entziehung derer Vaſallen von Gemmingen und ihrer Unterthanen von denen à Seculis her gehabt- und allezeit in Uebung geweſenen hohen Juribus: Es erfolgte aber den 21. Oct. nur ein Vorbeſcheid. (3)

* * *

Die von Leutrum empfangen Heidach und Liebeneck zu Lehen; ferner Würm.

Markgraf Carl I. hatte Liebeneck und das Dorf Würm an Paul Leutrum um 800. Rheiniſche Gulden Wiederkaufsweis überlaſſen.

Markgraf Chriſtoph I. belehnte ſo fort An. 1499. deſſen Sohn Ludwig damit. (4)

Würm

(1) Merkw. R. Hofr. *Concl.* 1. Band, 523. S.
(2) Ibid. 4. Band, S. 538. u. f.
(3) Merkw. R. Hofr. *Concl.* 7. Band, 1047. Th.
(4) *Cod. dipl. Bad.* n, 450, Tom. 6, p. 498.

Würm und Heidach sind landsäßig: Bey Würm haben die Besitzere alle Jurisdiction, seynd auch mit der Schatzung belehnet; Heidach hingegen hat weder Unterthanen noch Jurisdiction. (1)

* * *

Die von Liebenstein waren wenigstens noch um das Jahr 1674. Vasallen; wie wir bald hören werden.

* * *

Die von Münzesheim trugen den Marktflecken Münzesheim zu Lehen.

Die Geschichte dieses Lehens findet man an verschiedenen Orten. (2)

Ich melde nur so viel: An. 1675. fiele nach Abgang derer Hofwarthen dieses Lehen Baden-Durlach heim; worauf es die jetzige Herrn von Münzesheim erhielten.

Baden-Durlach behauptet, die Landeshoheit über Münzesheim schon seit vielen 100. Jahren hergebracht zu haben. (3)

Der von und zu Münzesheim klagte An. 1742. bey dem Reichs-Vicariats-Hof-Gericht

(1) Lünig l. c. col. 834.
(2) v. Herr Geh. Rath Preuschen in den Carlsruhischen nützl. Samml. 1. Th. 387. Herr Prof. Schöpflin Tom. 4. p. 305. und im *Cod. Dipl.* n. 237. Tom. 5. p. 396. Herr K. R. Sachs 2. Th. 104. S. 4. Th. 699. S.
(3) H. Sachs l. c. S. 105.

Gericht zu Augſpurg gegen das Fürſtl. Haus Baden-Durlach: Wurde aber an das Cammer-Gericht, tanquam forum præventum, verwieſen. (1)

Als einer von Münzesheim auch An. 1742. um ein Kayſerliches Moratorium bate, bekame das Fürſtliche Haus Baden-Durlach auch dabey zu thun. (2)

An. 1761. kauften endlich des Herrn Markgrafens zu Baden-Durlach Durchl. Münzesheim wieder ganz an Sich.

Mehreres ſehe man Cap. 7. §. 42.

* * *

Herrn Markgraf Carls zu Baden-Durlach Lehenbrief von 1726. für Wilhelm Reinhard Grafen von Neipperg über die Burg Klingenberg, und mancherley Grundſtücke ꝛc. liefert gleichfalls Lünig (3).

An. 1752. 28. Novemb. reſolvirte der Reichs-Hofrath in Sachen: von Neipperg weyl. Grafen Wilhelm Reinhards nachgelaſſene mit-intereßirte Freyherrlich-Neippergiſche Fideicommiſſariſche Allodialerben

(1) v. Augſp. R. Vic. Hof-Ger. Concl. p. 1254.
(2) v. alt. u. neu. R. Hofr. *Concl.* 3. Theil, 83. S. u. f.
(3) im *Corp. Jur. feud.* Tom. 2. col. 1782. add. *Cod. Dipl. Bad.* n. 369. Tom. 6. p. 176.

erben contra Baden-Durlach und Dero Lehenscammer, pto versagter Investitur und rückständiger Lehensgelder: „Hat das Begehren nicht statt, sondern es wird Impetrant mit seiner allerunterthänigst eingereichten Feudal-Klage zuforderist ad primam Instantiæ Parium Curiæ hiemit verwiesen.„

An. 1753. aber wurde die Sache verglichen: Die Lehensgelder wurden aufgehoben und die Lehenbarkeit wegen Adelshoven und Klingenberg suspendirt; so lang der Neippergische Mannsstamm floriren würde: Stürbe aber dieser aus, sollen besagte Orte Baden-Durlach heimfallen.

* * *

Die von Neuenstein seynd Vasallen wegen des Schlosses Rodeck, ohnfern Bühl. (1)

Herrn Markgrafens Carls zu Baden-Durlach Lehenbrief vom Jahr 1726. für Paul Nicolaum Grafen von Reichenstein, über Stock und Galgen, auch allerley andere Gerechtsame zu Intzlingen ꝛc. findet sich auch beym Lünig. (2)

Die Lehensherrschaft über Landscron, so die Reichen von Reichenstein zur Helfte eben-

(1) H. Sachs 2. Th. 256. S.
(2) l. c. add. H. Schöpflins *Hist. Zar. Bad. Tom. 7. p. 327. 329.*

ebenfalls von Fürstl. Hause Baden-Durlach zu Lehen trugen, trate Markgraf Friderich VI. An. 1663. an Frankreich ab. (1)

Die Röder von Thiersberg besitzen die eine Helfte der Vogtey oder des Dorfs Reichenbach als ein Markgräfliches Lehen. (2)

Die von Rothberg haben das Dorf Hertingen, im Breißgau, zu Lehen getragen; selbiges aber An. 1733. an Baden-Durlach käuflich überlassen. (3)

Die von Schilling von Cantstatt tragen Hohenwettersbach zu Lehen; desgleichen Wangen in der Herrschaft Badenweiler: Beyde Güter seynd landsäßig. (4)

Die Teufel von Pirkensee haben im Hochbergischen den Steckhof, der aber weder Unterthanen noch Jurisdiction hat: Die Besitzer stehen unter der Fürstlichen Canzley: Das Gut aber ist Steuerfrey ꝛc. (5)

Die von Zyllnhardt trugen seit 1635. von Baden-Durlach zu Lehen Amt und Flecken Rhod, unter Rippura, samt allen desselben

(1) H. Schöpflin Tom. 4. p. 288.
(2) H. Sachs 2. Th. 476. S.
(3) H. Schöpflin Tom. 4. p. 381.
(4) Lünig l. c. col. 833.
(5) Lünig l. c. col. 834.

Pertinentien und Gütern; wie der beym Lünig (1) im Druck vorhandene Lehenbrief mit mehrerem besagt. Dieses Lehen stunde unter Fürstlich-Badischer Landeshoheit; (2) wie dann auch dieses Fürstl. Haus das Besteurungsrecht hatte, und die Appellationen an dasselbige ergiengen.

An. 1752. aber zahlte Baden-Durlach denen von Zyllenhard 77000. fl. und zoge das Lehen an Sich.

§. 21.

Norm. An. 1717. 1. Apr. attestirte die Fürstlich-Baden-Badische Regierung: Daß in Lehensachen bey dasigem Lehenhof nicht die alte teutsche Rechte, oder der Schwabenspiegel, sondern die im Corpore Juris begriffene civil- und denenselben annectirte Jura feudalia, pro norma in judicando gehalten zu werden pflegen:

Die jetzige Herrn Lehenpröbste aber widersprechen, dem Vernehmen nach, diesem Vorgeben.

§. 22.

Lehenhöfe. Ein würklicher Geheimer-Rath ist bey jeder Fürstl. Linie Lehenprobst, und die ausergerichtliche Lehensachen werden von denen Fürstlichen Regierungen besorgt.

§. 23. Von

(1) l. c. col. 1779.
(2) ibid, col. 833.

§. 23.

Von der dabey üblichen Handelsweiſe heißt es beym Lünig (1): „Die Muthſcheine auf Lehensrequiſitionen, Vertagungen zur Lehensempfängniß, und die Belehnungen ſelbſt, mit allen anderen Lehenſachen, werden, unter Obſicht und Einrichtung eines Lehenprobſten ohne Weitläuftigkeit beſorget, es wird auch bey vorkommender Hinderniß ein Gewalthaber zugelaſſen, und ergeben übrigens zwey hier nachfolgende Lehenbriefe, in welcher Geſtalt alle unter dem großen Inſigel ausgefertiget werden.„ Handelsweiſe.

§. 24.

Von Aufbietung der Baden-Durlachiſchen Vaſallen zu Hofdienſten und der Landesdefenſion findet man bey Herrn K. R. Sachſen (2) allerley. Lehensdienſte.

§. 25.

So häufig vormals in gerichtlich verhandelten Lehensſachen die Mannengerichte auch in dem Badiſchen waren; ſo wenig höret man nun ſchon in geraumen Zeiten davon. Mannengerichte.

Doch finden ſich auch noch einige nicht allzu alte Spuhren z. E.

(1) l. c col. 1779.
(2) 4. Th. S. 194. 205. 283. 237. 485.

Als einer von Liebenstein sein Lehen ohne Wissen und Willen des Lehenherrns verkauft hatte, sollte An. 1674. ein Mannengericht nidergesetzt werden, und der Herr Markgraf hatte bereits einen Mann zum Lehenrichter und drey Pares Curiæ ernannt, worzu der Beklagte auch drey setzen sollte: Er bate aber um Gnade und erhielte sie. (1)

Einige, (aber nicht alle,) Fürstlich-Badische Lehenbriefe enthalten auch noch jetzo: Daß der Vasall des Lehenherrns Rechte mit andern seinen Mannen sprechen solle und wolle, so oft das an ihne gesonnen werde.

Wie endlich der Reichs-Hofrath allererst An. 1752. 28. Nov. eine Sache ad Pares Curiæ des Fürstlich-Baden-Durlachischen Lehenhofes verwiesen habe, siehe §. 20.

§. 26.

Lehensgattungen.

Die Fürstlich-Badische Lehen seynd von zweyerley Gattungen: 1. Männliche, 2. Funkel- oder weibliche, oder abusive so genannte Erblehen. (2).

§. 27.

Unmittelbarkeit.

Die wenigste Fürstlich-Badische Vasallen

(1) Lünig l. c. col. 1779. H. Sachs 4. Th. 688. S.
(2) Lünig l. c, col, 1778.

len ſeynd Mitglieder der Reichsritterſchaft: (1)

Es wird auch gerühmt (2), daß dieſelbige vor Alters (von Alters her,) bey denen gemeinen Lehenrechten ruhig gelaſſen worden ſeyen.

§. 28.

Als Markgraf Rudolf X. An. 1387. die halbe Grafſchaft Eberſtein erkaufte, wurden die zu ſolchem gehörige Vaſallen an denſelbigen überwieſen. (3) Ebersteiniſche Lehen.

Wie die Ebersteiniſche special-Lehenleute An. 1624. in dem Ruffacher Vertrag zwiſchen Eberſtein und Wolkenſtein getheilt worden ſeyen, findet man an unten (4) bezeichnetem Ort.

Nach Abgang der Grafen von Eberſtein zoge Speyer An. 1661. das Dörflein Neuburg an ſich, weil die Grafen ſolches von Speyer zu Lehen getragen und die von Remchingen beaffterlehnet hätten: Das Fürſtliche Haus Baden hingegen behauptet, Speyer könne ſein Vorgeben mit nichts erweiſen; ſondern es ſeye der Grafen von Eberſtein Eigenthum geweſen, wel-

(1) Lünig l. c. col. 1779.
(2) ib Tom. 1. col. 1221.
(3) Badiſch. Recht auf Eberſt. (1762.) §. 6. p. 3.
(4) cit. Rechte ꝛc. §. 44. p. 18.

che die von Remchingen mehrere hundert Jahre damit belehnet hätten; fordert es also von Speyer zurück.

§. 29.

Mahlbergische Lehen.

Als Markgraf Christoph I. An. 1497. die Helfte der unzertheilten Herrschaften Lahr und Mahlberg erkaufte, wurde wegen der zu diesen Herrschaften gehörigen Lehen eine Abrede genommen.

Als Baden-Baden und Nassau die Herrschaften Mahlberg und Lahr gemeinschaftlich besassen, wurden deren Lehenschaften alternative dirigiret und benutzet:

Nachdeme sie sich aber, oben gemeldester maßen, getheilet, verblieben auch jedem Theil die zu seiner Herrschaft gehörige Lehen. (1)

§. 30.

Sponheimische Lehen.

Die hintere Grafschaft Sponheim hat einen ansehnlichen Lehenhof von Grafen, Freyherrn und gemeinen von Adel, welche ihre Lehen von dem ältesten regierenden Gemeinsherrn empfangen.

Graf Johann zu Sponheim verodnete in seinem An. 1425. ertheilten Beinheimischen

(1) Staats-Spiegel 1698. Aug. p. 5.
(2) H. Büsching l. c. pag. m. 1185.

ſchen Entſcheid: Die Belehnung der Vaſallen ſolle der ältere in der Familie (ſeiner eingeſetzten Erben, Baden und Veldenz,) in Gemeinſchaft vornehmen; und würde ein Lehen ledig, ſo ſolle es abermal in Gemeinſchaft einem neuen Lehenmann gegeben werden.

Markgraf Chriſtoph I. vergliche Sich An. 1482. mit Pfalzgraf Johann zu Simmern, wegen der zur vordern und hintern Grafſchaft Sponheim gehörigen Vaſallen: Dieſe wurden getheilt, und einer jeden Gratſchaft die ihrige zugeſchieden.

Markgraf Wilhelm zu Baden-Baden verſprache An. 1622. bey Antritt ſeiner Regierung im Sponheimiſchen, daß Er es wegen der Lehensinveſtitur allerdings bey dem alten üblichen Herbringen laſſen wolle.

Die zur vorderen Grafſchaft Sponheim gehörige Lehen wurden in der Theilung von 1707. zwiſchen Chur-Pfalz und Baden-Baden in Gemeinſchaft behalten, und werden wechſelsweis von dem älteſten regierenden Herrn verwaltet.

Der Condominus ætate Senior unter Baden und Pfalz-Zweybrücken dirigirt ebenfalls die Lehensſachen der hinteren Grafſchaft.

Leiningen-Heydesheim truge den Idarbann von der hinteren Grafschaft Sponheim zu Lehen: Als nun Graf Christian Carl Reinhard An. 1766. ohne Lehenserben verstarb, zogen ihn die Gemeinsherrschaften, als heimgefallen, ein.

Die Freyherrn Vogt von Hunolstein zu Sötern trugen Züsch, das Dorf ꝛc. und den Zehend zu Lockweiler, nebst dem Kirchensatz, oder, in Platz dessen, den Kirchensatz zu Booßen und Zehenden zu Baumsholder, nebst einem Hof zu Berncastel, zu Lehen.

Derselben Lehensreverse von 1368. 1439. 1454. 1589. und 1679. befinden sich bey der Sponheimischen Deduction gegen Dürkheim vom Jahr 1753.

Sie seynd aber abgestorben.

An. 1739. 23. Dec. wurde der Freyherr Philipp Friderich Vogt von Hunolstein, Merxheimer Linie, samt dessen Söhnen, ihres Lehens durch eine Urthel für verlustigt erklärt.

Der Freyherr von Brambach erhielte An. 1738. eine Expectanz auf das erst vacirende Lehen, und An. 1739. wurde ihme dieses für caduc erklärte Hunolsteinische Lehen conferirt.

Nach dem An. 1716. erfolgten Absterben des letzten Freyherrn Vogt von Hunol-

Hunolſtein zu Sötern, ſuchten die von Dürckheim, als deſſen Allodial-Erben, um die Belehnung mit ſeinem gehabten Lehen, dem Dorf Züſch an, erhielten es aber nicht, ſetzten ſich dennoch in Beſitz, wurden aber An. 1750. von Sponheim deposſedirt: Sie giengen darauf an das Cammergericht, und erhielten ein Mandatum S. C. de non violando Territorium, & de non amplius turbando in Poſſeſſione vel quaſi &c. An. 1751. erfolgte eine Paritori-Urthel: Die Beklagte ſollten dem Mandat mit würklicher Wiederabtrett- und Einraumung des lehenbaren Orts Züſch, auch Erſtattung der daraus erhobenen Früchten, gehorſamlich geleben; jedoch Ihnen, ihre habende Gerechtſame an dem Lehen Züſch wegen begangener Felonien gehörigen Orts ein- und auszuführen, vorbehalten ſeyn; wegen der Hoheit und Jagd endlich wurde weitere Handlung auferlegt. Sponheim ergrieffe dagegen Reſtitutionem in integrum, und es kame in Druck:

Species Facti & Proceſſus, ſamt rechtsgegründeter Ausführung, daß die Sponheimiſche Gemeinsherſchaften das Dorf Züſch rechtsbefugt occupirt, keineswegs aber darunter die von Dürkheim turbirt oder ſpoliirt haben ꝛc. mit Anlagen ſub num. 1-13. 1753. fol.

Die Reſtitution wurde aber An. 1753. 3. Mart. abgeſchlagen und die Parition

von neuem befohlen; worüber der Freyherr von Cramer (1) nachgesehen werden kan.

Die Waldner von Freundstein seynd ebenfalls Sponheimische Vasallen.

§. 31.

Rodemacherische Lehen.

Zu denen Luxemburgischen Herrschaften Rodemachern ꝛc. gehörten wenigstens vormals viele Vasallen; z. E. Rodemachern hatte deren 31. Uselding en, 16. ꝛc. (2)

Wäh-

(1) *Obs. Juris* Tom. 1. num. 144. p. 400. num. 238. p. 549.
(2) H. Sachs 3. Th. 47. S.

Während den Drucks dieser Schrift ist die Hochfürstl. Baden-Badische Linie den 21. Oct. 1771. ausgestorben; wodurch sich freylich in gar vielem eine grosse Veränderung zugetragen hat: Weilen aber ein jeder verständiger Leser selbige von selbsten begreiffen kan und wird; so lasse ich es bey dieser allgemeinen Anzeige davon bewenden.

Einige

Einige Zusäze.

Das Recht des Markgräflichen Hauses Baden auf das in der Grafschaft Eberstein belegene, dem Zustande des Entscheid-Jahres entgegen, im Jahr 1631. wieder eingeführte Gotteshaus Frauenalb, und dessen Zubehörungen. Mit Urkunden Num. 1. bis 390. Carlsruhe, 1772. fol.

Unterthänigste Supplication und Bitte, pro clem. decernendo Mandato pœnali de restituendo & evacuando Monasterium Frauenalb, omniaque Bona illuc pertinentia, ad normam Pacis Westphalicæ, una cum fructibus, inde à concluſa Pace pro parte dimidia, quoad alteram dimidietatem vero à d. 21. Oct. 1771. perceptis & percipiendis, ac omni causa, S. C annexa Citatione solita; in Sachen des regierenden Markgrafen zu Baden contra angemaßte Abtißin, Priorin und Convent des in dem Jahr 1631. contra Statum Anni normalis neugestifteten Klosters zu Frauenalb. Nebst Anlagen von Num. 1.—30. Exhib. Wezlariæ, d. — Jan. 1772. Carlsruhe. fol.

Mandatum dc restituendo & evacuando Monasterium Frauenalb, omnique Bona illuc pertinentia ad normam Pacis Westphalicæ, una cum Fructibus inde à concluſa Pace pro parte dimidia, quoad alteram Dimidietatem vero à die 21. Octobris 1771. perceptis & percipiendis, ac omni causa, cum clauſula, in Sachen: Carl Friderich Markgrafen zu Baden, contra Aebtißin, Priorin und Conventualinnen, des Gotteshauses Frauenalb d. d. 8. Febr. 1772. fol.

* * *

Deutlicher Beweis, daß in Sachen der Landschaft obern Theils der Markgrafschaft Baden contra weyland Herrn Friderichen Markgrafen zu Baden-Durlach, prætenſæ Citationis ad assistendum liti, modo prætenſæ Restitutionis in integrum von klagendem Theil nichts neues ist vorgebracht worden, und dessen Gesuch dem Westphälischen Frieden zuwider seye. 1753. fol.

Innhalt.

Vorbericht. Pag. 1

Erstes Capitel.

Von Markgräflich-Badischen persönlichen Sachen. pag. 7

Zweytes Capitel.

Von Markgräflich-Badischen Familien-Sachen. pag. 24

Drittes Capitel.

Von denen Markgräflich-Badischen Rechten in Ansehung Ihro Kayserlichen Majestät. pag. 97

Viertes Capitel.

Von denen Markgräflich-Badischen Rechten in Ansehung des Heil. Röm. Reichs. pag. 104

Fünftes Capitel.

Von denen Markgräflich-Badischen Rechten in Ansehung des Corporis Catholicorum & Evangelicorum, wie auch verschiedener Reichs-Crayse. pag. 118.

Sechstes Capitel.

Von denen Markgräflich-Badischen Rechten in Ansehung derer Reichs-Fürst- und Gräflichen Collegien. pag. 129.

Innhalt.

Siebendes Capitel.

Von denen Markgräflich-Badischen Rechten in Ansehung anderer einzelner Reichsstände, der Reichs-Ritterschaft, wie auch auswärtiger Staaten. pag. 137.

Achtes Capitel.

Von denen Markgräflich-Badischen Rechten in Ansehung der höchsten Reichsgerichte. pag. 224.

Neuntes Capitel.

Von denen Markgräflich-Badischen Landen. p. 233.

Zehendes Capitel.

Von denen Markgräflich-Badischen und ihrer Landen Rechten und Verfassung in geistlichen Sachen. pag. 282.

Eilftes Capitel.

Von denen Markgräflich-Badischen und ihrer Landen Rechten und Verfassung in weltlichen Sachen. pag. 325.

Zwölftes Capitel.

Von denen Markgräflich-Badischen Paßiv- und Activ-Lehen. pag. 373.

Register.

A.

Abdankung. Pap. 85.
Abgekommene Orte. p. 279
Accis p. 346.
Adel. p. 365.
Administration der Lande. p. 86.
Aechter Aufnahm. p. 371.
Allodien, Badische. p. 278. s. auch Privat-Erbschaft.
Almosen; s. Arme.
Alternirende Fürsten. p. 133.
Altfürstliches Haus, Baden. p. 133.
Anlagen; s. Steuern.
Apanagirte; s. nicht Regierende.
Appellationssachen. p. 230.
Arbeitshaus; s. Arme.
Archiv. p. 95.
Armenanstalten. p. 358.
Ausschreibamt, Schwäbisches. p. 119.

B.

Baden. Name. p. 7. Reichsanschlag. p. 105. Markgrafschaft. p. 238.
Badenweiler. p. 259.

Von Bärenfels. Pag. 409.
Bank (Crays-) worzu Baden gehört. p. 127.
Bankvorsitz. p. 120.
Basel, Stift und Baden. p. 147. Baselisches Domcapitul und Baden. p. 193. Badische Lehen von Basel. p. 395.
Basel, Canton, und Baden. p. 222.
Bastarte. p. 369.
Bayern und Baden. p. 138.
Beamte; Baden-Badische, p. 330. Baden-Durlachische. p. 336.
Bergwerke. p. 351.
Beystand, der Markgrafen unter sich. p. 41.
Bibliothec. p. 353.
Bläsii; siehe: Sanct ꝛc.
von Böcklin. p. 409.
Böhmen, Badische Herrschaften darinn. p. 273.
Brabant und Baden. p. 151.
von Brambach. p. 424.
Brand; s. Feuer.
Braunschweig und Baden. p. 144. 152.

C.

Cammergericht, (Reichs-) Cammer-Richter-Sachen. p. 224. Badische Rechte bey Präsentirung der Assessoren, p. 225. bey der Visitation. p. 228. Cammerziler. p. 227.
Canzley-Ceremoniel. p. 23.
Catholische, im Baden-Durlachischen. p. 323.
Clöster, im Badischen. p. 288.
Collegia; geistliche Baden-Durlachische; p. 321. weltliche Baden-Badische. p. 327. Baden-Durlachische. p. 335. Comi-

Comitialgesandte, Badische. p. 133.
Commun-Sachen. p. 365.
Contracte; s. Handlung; Juden.
Corpus Evangelicorum & Catholicorum. p. 118.
Craysconvente, engere. p. 124.
Crayse; s. Rheinischer; Schwäbischer.
Crays-Obriste und Generals aus dem Hause Baden. p. 124.
Crays-Viertel, Badisches. 125.
Crövet-Reich. p. 254.
Curatel eines Schwachen. p. 84.

D.

Deductionen, von Baden p. 5.
Deputationen; s. ordinari ꝛc. it. Reichsdeputation.
Diebstähle. p. 355.
Diöcesen; Catholische, p. 323. Evangelische. p. 321.
von Dürkheim. p. 425.
von Düngern. p. 409.

E.

Ebernburg. p. 206.
Eberstein. p. 225. Reichsanschlag. p. 110. Craysständ. p. 122. Mitglied des Schwäb. Grafencollegii. p. 136. Grafschaft. p. 255. Reichslehen. p. 386. Ebersteinische Lehen. p. 421.
Ehepacten. p. 54.
Einkommen, Badisches. p. 281.
Engere Craysconvente. p. 124.
Erbämter. p. 19.
Erbfolge, ältere, p. 24. künftige. p. 32.
Erbrecht der Prinzeßinnen. p. 67.

Erstgeburtsrecht. Pag. 30.
Evangelische, im Mahlbergischen. p. 300. Evocationen, Privilegien dagegen. p. 229.
Exemtionen, Badische beym Reich, p. 111. beym Schwäbischen Crays. p. 237. Falsch angegebene. p. 116.

F.

Fabriken. p. 357.
Familiensachen, Markgräfliche. p. 24.
Familienverträge. p. 374.
Feldgewächse. p. 366.
Ferdinand II. Kayser, Streit mit Baden. p. 99.
Feuersachen. p. 354.
Forderung, Badische an das Reich. p. 115.
Forstsachen. p. 350.
Frankreich und Baden. p. 213. Badische Lehen von Frankreich. p. 406.
Frauenalb. p. 293.
Freyburg, Stadt. p. 166.
Fürstenberg und Baden. p. 152.
Fürstengericht. p. 224.
Fürstenrath; s. Reichs-Fürstenrath.
Fürstenstand, Badischer ursprünglicher. p. 129.

G.

Geistliche; s. Kirchen.
Geleit. p. 349.
Gemahlinn, Handgelder. p. 56. Verlassenschaft. p. 93.
Gemeinschaftliche Güter. p. 277.
von Gemmingen. p. 410.
Geroldseck und Baden. p. 186.

Gesetze, Badische; kirchliche, p. 287. weltliche im Baden-Badischen, p. 326. im Baden-Durlachischen, p 331. in Cameralsachen, p. 338. in Lehenssachen. p. 374.
Goldsammlen. p. 340.
Grävenstein. p. 272.
Grafen; s. Schwäbisches ꝛc.
Gymnasium; s. Schulen.

H.

Hanau und Baden. Pag. 186.
Handgelder, s. Gemahlinn.
Handlung. p. 356.
Handwerker. p. 357.
Hausstreitigkeiten. p. 41. Hausverträge. p. 37.
Hessen und Baden. p. 152.
Heurathgut der Prinzeßinnen. p. 62.
Hochberg. p. 241.
Hofceremoniel. p. 23.
Hofstaat. p. 19.
Hohengeroldseck; s. Geroldseck.
Holstein und Baden. p. 153.
Huldigung p. 337.
von Hunolstein. p. 424.

J.

Jagdsachen. p. 350.
Johanniter-Orden und Baden. Pag. 147.
Juden. p. 323. 371.
Jülich und Baden. p. 153.
Jurisdictionssachen. p. 337.
Jus de non evocando. p. 229.

K.

Kayser, Badische Rechte in Ansehung desselben. Pag. 97.
Kehl. p. 267. Religion allda. p. 310. Reichslehen. p. 390.
Kinder, Erziehung. p. 49.
Kirchenverfassung. p. 282. Baden-Badische. p. 287. Baden-Durlachische. p. 319.
von Knebel. p. 205.

L.

Lahr. p. 261.
Lande, Ein Corpus. p. 82. Ihre Veräusser- oder Verpfändung. p. 82. Mehreres von denselben. p. 233. Baden-Badische. p. 236. Baden-Durlachische. p. 237.
Landesschulden. p. 364.
Landgericht; s. Schwäbisches.
Landstände. p. 361.
Landstrassen. p. 353.
Legationssecretariat (Comitial-) Badisches. p. 133.
Lehenssachen. p. 406.
Leibeigenschaft. p. 368.
Leiningen und Baden. p. 187.
Leiningen Heydesheim p. 424.
Leuchtenberg und Baden. p. 154.
von Leutrum. p. 413.
Leyen und Baden. p. 187.
von Liebenstein. p 414.
Liegende Güter. p. 366.
Linien, jetzige Badische. p. 4.

M.

Märkte. Pag. 355.
Mahlberg, Reichsanschlag. p. 111. Herrschaft. p. 261. Religionssachen. p. 309. M. Reichslehen. p. 381. Lehen von Mahlberg. p. 423.
Majorennität. p. 49.
Mannengerichte. p. 419.
Martinstein. p. 272. Religion. p. 319.
Matricular-Anschläge, Badische, beym Reich. p. 105. beym Schwäbischen Crays, p. 135. beym Ober-Rheinischen Crays. p. 128 Camerziler. p. 227.
Maynz, Badische Lehen von selbigem. p. 392.
Mecklenburg und Baden. p. 154.
Militare; Baden-Badisches. p. 329. Baden-Durlachisches. p. 336.
Mörchingen. p. 220.
Morgengabe. p. 56.
Münzen. p. 127. 339.
von Münzesheim. p. 414.

N.

Name: Baden. p. 7.
Nassau und Baden. p. 154.
Natürliche Kinder. p. 70.
von Neipperg. p. 415.
Nemours und Baden. p. 220.
von Neuenstein. p. 416.
Neuschatel. p. 221.
Nicht regierende Prinzen. p. 59

O.

Ober-Rheinischer Crays; s. Rheinischer.

Oesterreich und Baden. Pag. 156. Badische Lehen von Oesterreich. p. 404.
Oettingen und Baden. p. 188.
Orden. p. 21.
Ordinari-Deputation beym Schwäbischen Crays. p. 123.
Orleans. p. 406.
Ortenau. p. 264. Reichsstätte darinn. p. 102.

P.

Pacta Familiæ; s. Hausverträge.
Persönliche Sachen der Herren Markgrafen. p. 7.
Pfalz (Chur-) und Baden. p. 140. Badische Lehen von Chur-Pfalz. p. 393. Pfalz-Zweybrücken und Baden. p. 167.
Pfandschaften, Badische. p. 278.
Pferdzucht. p. 367.
Pfundzoll; s. Accis.
Pommern und Baden. p. 169.
Posten, im Badischen. p. 103. s. auch Taxis.
Prinzen; s. nicht Regierende.
Prinzeßinnen; unvermählte. p. 62. Heurathgut. p. 62. Verzicht. p. 66 Erbrecht. p. 67.
Privatverlassenschaft, Markgräfliche. p. 92.
Privilegien, Kayserliche des Hauses Baden. p. 100. de non evocando. p. 229. de non appellando. p. 239.

R.

Rang, der Badischen Linien unter sich, p. 35. auf Schwäbischen Craystägen, p. 122. auf Ober-Rheinischen, p. 127. im Reichs-Fürstenrath, p. 128. im Schwäbischen Grafencollegio. p. 136.
Reformirte, im Baden-Durlachischen. p. 322.
Refugiés. p. 368.

Reich, Röm. Badische Forderung an dasselbe. p. 115.
von Reichenstein. p. 416.
Reichs-Anschlag; s. Matricular ꝛc.
Reichs-Convent, Badische Schreibart an denselben. p. 115.
Reichs-Deputationen, Badische Rechte dabey. p. 114.
Reichs-Fürstenrath, Badische Stimen darinn. p. 130.
Deren Ursprung. p. 131.
Reichs-Gerichte und Baden. p. 224.
Reichs-Grafen; s. Schwäbisches.
Reichs-Lehen, Badische, p. 377. alte, p. 377. neue. p. 386.
Reichs-Ritterschaft in Schwaben und Baden, p. 196.
R. R. am Rheinstrohm und Baden. p. 205.
Reichsstände, einzelne, Badische Handlungen mit denselben. p. 137.
Reichsstädte in der Ortenau und Baden. p. 192.
Reichsstandschaft, Badische ursprüngliche. p. 105.
Reichsunmittelbarkeit, Badische ursprüngliche. p. 104.
Religion, des Hauses Baden, p. 17. des Landes. p. 283.
Residenzien. p. 18.
Rheingrafen und Baden. p. 188.
Rheinischer (Ober-) Crays und Baden. p. 127.
Rodemachern. p. 275. von wem Lehenbar. p. 406.
Lehen von Rodemachern. p. 426.
von Röder. p. 417.
Römische Königswahl. p. 100.
Römisches Reich und Baden. p. 104. Badische Forderungen an dasselbige. p. 115.
Röteln. p. 259.
von Rothberg. p. 417.
Rothweilisches Hofgericht. p. 231.

Rudolf I. Kayser, Streit mit Baden. Pag. 98.
Ruprecht, Kayser, Streit mit Baden. p. 98.

S.

Sachsen (Chur-) und Baden. p. 139. Herzoge zu Sachsen und Baden. p. 169.
Sachsen-Lauenburg. Badische Ansprache auf diese Stimm, p. 132. und das Land. p. 144.
Salzkauf. p. 347.
Sanct Blasii und Baden. p. 194.
Sausenberg. p. 242.
Schätze. p. 352.
von Schilling. p. 417.
von Schmidberg. p. 211.
Schriften von Baden. p. 4.
Schulden, des Badischen Hauses, p. 71. und des Landes. p. 364.
Schulen. p. 352.
Schuttern und Baden. p. 195.
Schwaben, Herzogthum. p. 211.
Schwaben, Curatel. p. 84.
Schwäbischer Crays und Baden. p. 119.
Schwäbisches Grafencollegium und Baden. p. 126.
Schwäbisches Landgericht. p. 232.
Schwarzach. p. 289.
Schweden und Baden. p. 219.
Schweitz und Baden. p. 222.
Seniorat. p. 36.
Sicherheit, öffentliche. p. 355.
von Sickingen. p. 206.
Sigille, Badische. p. 16.
Söterische Reichslehen. p. 389.
Speyer, Stift, und Baden. p. 148. Sp. Domcapitul und Baden. p. 193. Badische Lehen von Speyer. p. 397.

Speyer, Stadt, und Baden. p. 100.
Sponheim. p. 243. Reichsanschlag. p. 108. Craysanschlag. p. 128. Suchende Stim deswegen. p. 132. Grafschaft. p. 243. Religion. p. 310. Reichslehenbar. p. 391. Lehen von Sponheim. p. 422.
Stammgüter, Badische. p. 233.
Stattrecht. p. 352.
Stauffenberg. p. 273.
Stempelpapier. p. 347.
Steuern. p. 347.
Stimmen, Badische, beym Schwäbischen Crays, 121. beym Ober-Rheinischen, p. 127. im Fürstenrath. p. 130. 131. im Schwäbischen Grafencollegio. p. 136.
Straßburg, Stadt, und Baden. p. 191. 219.
Succeßion; s. Erbfolge.

T.

Taxis und Baden. p. 169.
Tennebach und Baden. p. 195.
Testamente, Fürstliche. p. 86.
von Teufel. p. 417.
Theilungen, p. 2. von 1515. 97. letzte. p. 28.
Titul, Badischer, p. 8. aus der Reichscanzley. p. 97.
Trier und Baden. p. 138. Badische Lehen von Trier. p. 392.

V.

Vasallen, Badische. p. 409.
Venia ætatis. p. 51.
Veräusser- oder Verpfändung der Lande. p. 82.
Vermählungssachen. p. 52.
Verzicht der Prinzeßinnen. p. 66.
Ueppigkeit. p. 358.
Visitation; s. Cammergericht.
Umgeld. p. 345.

Unterthanen; ihre Rechte, p. 367. derselben Vindication, p. 369. Processe mit ihnen. p. 371.
Vormundschaften, Fürstliche. p. 43. 84.
Vota; s. Stimmen.
Urkunden, Badische. p. 6.
Ursprung, des Hauses Baden. p. 1.
Usenberg. p. 271.

W.

von Waldner. p. 426.
Wappen, Badisches. p. 13.
Wartemberg und Baden. p. 189.
Wasser. p. 351.
Wayfenhaus, s. Arme.
Weggeld. p. 354.
Weissenburg, Probstey, Badische Lehen von derselben. p. 404.
Weltliche Landesverfassung im Badischen. p. 326.
Wiederlage des Heurathguts. p. 56.
Wittum. p. 56.
Wittwen-Anstalten. p. 359.
Worms, Stadt, und Baden. p. 192.
Würtemberg und Baden. p. 170.

Z.

Zähringische Güter. p. 212.
Zölle. p. 341.
Zuchthaus, der Badischen Lande. p. 234.
Von Zyllnhardt. p. 417.

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

Pag. 111. §. 8. am Rand, liese: Exemtion.
Pag. 133. §. 9. liese am Rand: Alternirende Fürsten.
Pag. 187. §. 28. am Rand, liese: Leiningen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moser, Johann Jacob,

Johann Jacob Mosers, Königlich-Dänischen Etats-Raths, Einleitung in das Markgräflich-Badische Staatsrecht, Mittelst kurzer Sätze, und Anzeigung derer Schriften, wo mehrere Nachricht davon zu finden ist

Frankfurt und Leipzig 1772

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- H 1588
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11252320-4
VD18 14509903-006